

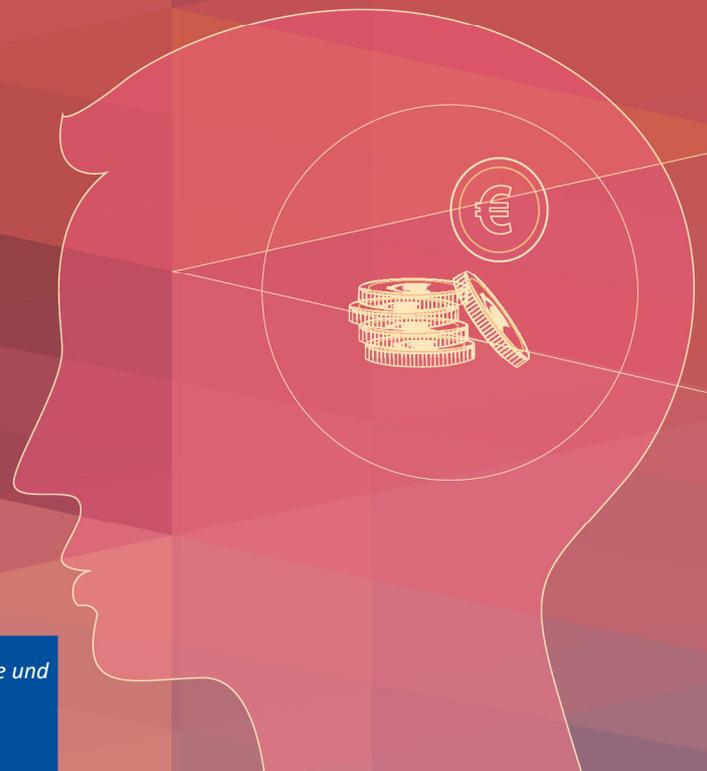


Nationale Studiengebühren und Fördersysteme

im europäischen Hochschulwesen

2020/2021

Eurydice – Fakten und Zahlen



Allgemeine und
berufliche
Bildung



Nationale Studiengebühren und Fördersysteme

im europäischen Hochschulwesen

2020/2021

Eurydice – Fakten und Zahlen

Dieses Dokument wurde von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA, Politikanalyse im Bereich Bildung und Jugend) veröffentlicht.

Bezugnahme auf diese Veröffentlichung als:

Europäische Kommission/EACEA/Eurydice, 2020. *Nationale Studiengebühren und Fördersysteme im europäischen Hochschulwesen – 2020/2021*. Eurydice – Fakten und Zahlen. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

ISBN 978-92-9484-360-9

ISSN 2467-4095

doi:10.2797/509295

EC-AE-20-001-DE-N

Redaktionsschluss: Dezember 2020.

© Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, 2020.

Quelle: Englisch. Übersetzt vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Politikanalyse im Bereich Bildung und Jugend
Avenue du Bourget 1 (J-70 – Referat A6)
1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: eacea-eurydice@ec.europa.eu
Website: <http://ec.europa.eu/eurydice>

INHALTS- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	4
Einleitung	5
Teil I: Vergleichende Analyse	7
1. Studiengebühren	9
2. Finanzielle Förderung	25
3. Beziehung zwischen Gebühren und Förderung	38
Teil II: Informationsblätter zu den nationalen Systemen	43
Leitfaden für die Informationsblätter zu den nationalen Systemen	45
Informationsblätter zu den nationalen Systemen	49
Literaturhinweise	93
Allgemeine Literaturhinweise	93
Quellen nationaler Statistiken	93
Glossar	105
Länderkürzel	105
Definitionen	106
Danksagung	109

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020	10
Abbildung 2:	Häufigste jährliche Gebühren für Hochschulstudiengänge des ersten Zyklus, gebührenpflichtige inländische Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, 2020/2021	12
Abbildung 3:	Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden in Kurzstudiengängen, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020	14
Abbildung 4:	Häufigste jährliche Gebühren für Kurzstudiengänge, gebührenpflichtige inländische Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, 2020/2021	16
Abbildung 5:	Bedarfsabhängige Differenzierung der Gebühren für einen Vollzeitstudiengang des ersten Zyklus, 2020/2021	18
Abbildung 6:	Politik einer leistungsabhängigen Differenzierung der Gebühren bei der Aufnahme eines Studiums des ersten Zyklus, 2020/2021	20
Abbildung 7:	Gebührenpolitik bei Nichterreichen der erwarteten Zahl von ECTS-Leistungspunkten und/oder eines Abschlusses im Rahmen der Regelstudienzeit, inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021	21
Abbildung 8:	Anteil der inländischen Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020	22
Abbildung 9:	Gebührenpolitik gegenüber ausländischen Studierenden (außerhalb der EU-/EWR-/EFTA-Länder), 2020/2021	24
Abbildung 10:	Direkte staatliche finanzielle Förderung für inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021	26
Abbildung 11:	Die Hauptarten von staatlichen Beihilfen für inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021	27
Abbildung 12:	Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die pauschale oder bedarfsabhängige Beihilfen erhalten, 2019/2020	30
Abbildung 13:	Häufigster jährlicher Betrag von pauschalen oder bedarfsabhängigen Beihilfen, inländische Vollzeitsstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021	32
Abbildung 14:	Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die staatlich bezuschusste Darlehen erhalten, 2019/2020	34
Abbildung 15:	Altersgrenzen für eine direkte staatliche finanzielle Förderung (Beihilfen und Darlehen), 2020/2021	36
Abbildung 16:	Finanzielle Unterstützung für die Eltern von Studierenden, 2020/2021	37
Abbildung 17:	Anteil der Studierenden, die jährliche Studiengebühren von mehr als 100 EUR zahlen, und Anteil der Beihilfeempfänger unter den inländischen Vollzeitsstudierenden im ersten Zyklus, 2019/2020	39

EINLEITUNG

Die Hochschulbildung ist ein unverzichtbarer Teil der Gesellschaft, und ihre Qualität und Zugänglichkeit hängen in hohem Maße von ihrer Finanzierung ab. Dies wird von der Europäischen Kommission in der europäischen Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung anerkannt, in der es heißt: „Ob es den Hochschuleinrichtungen und den -systemen gelingt, das zu liefern, was Europa braucht, hängt von der Bereitstellung angemessener Human- und Finanzressourcen [...] ab“⁽¹⁾. In der EU-Erneuerungsagenda wird außerdem die Rolle der nationalen Regierungen in diesem Bereich hervorgehoben, die in den meisten europäischen Ländern weiterhin die wichtigsten Geldgeber für die Hochschulbildung sind (ebenda).

In einem aktuellen Bericht der Europäischen Kommission⁽²⁾ wird daran erinnert, dass in den vergangenen zehn Jahren ein deutlicher Anstieg bei den Hochschulabschlüssen zu verzeichnen war. Demnach besaßen 2009 31,1 % der Bevölkerung im Alter zwischen 30 und 34 Jahren in der EU einen Hochschulabschluss. Jetzt beträgt diese Quote 40,3 %, sodass das im „ET 2020“ [Allgemeine und berufliche Bildung 2020] festgelegte Ziel erreicht wurde⁽³⁾. Trotz der anhaltenden Bemühungen sind benachteiligte Gruppen in der Hochschulbildung jedoch erheblich unterrepräsentiert. Aus diesem Grund wird in der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025⁽⁴⁾ Inklusion als eines der wichtigen Ziele festgelegt – um sicherzustellen, dass für Studierende aus unterschiedlichen Verhältnissen Hochschulbildung zugänglich ist.

Zwar beeinflussen zahlreiche Faktoren, ob Schüler bereit und fähig sind, an der Hochschulbildung teilzunehmen, doch wurde im Rahmen früherer Forschungsarbeiten festgestellt, dass die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zur Finanzierung eines Studiums einen wichtigen Faktor darstellt. Vor allem benachteiligte Studierende sind in hohem Maße von der (fehlenden) Verfügbarkeit ausreichender Mittel abhängig. Tatsächlich besteht eine der Herausforderungen für die nationalen Behörden darin, tragfähige Lösungen für die Finanzierung der Hochschulbildung zu finden und zugleich zu gewährleisten, dass für Studierende aus unterschiedlichen sozialen Verhältnissen auch die richtigen Bedingungen für das Studium und für ihren Erfolg in der Hochschulbildung geschaffen werden. Die Frage, wie dies auf nationaler Ebene gewährleistet werden kann, ist ein zentraler Aspekt des Politikfeldes, das gemeinhin als die „soziale Dimension der Hochschulbildung“ bezeichnet wird.

Studiengebühren und Fördersysteme sind wichtige Instrumente der nationalen Politik in diesem Bereich, denn sie spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Zugangs zu Hochschulbildung (oder einer Abschreckung davor) und können zudem Auswirkungen auf Erfolgs- und Abschlussquoten haben. Zwar stellen Gebühren eine finanzielle Belastung dar – die mehr oder weniger von Bedeutung sein kann, je nach Art und Höhe der Gebühren und den sozioökonomischen Umständen der Studierenden und ihrer Eltern –, doch können durch Fördermaßnahmen die finanziellen Hindernisse für ein Studium abgemildert werden. Auch in den *Principles and Guidelines to strengthen the Social Dimension of Higher Education in the EHEA* (Grundsätze und Leitlinie zur Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung im EHR)⁽⁵⁾, die von der Ministerkonferenz 2020 in Rom angenommen wurden, wird betont, dass die finanzielle Förderung von Studierenden, ungeachtet, ob es sich um eine pauschale oder eine bedarfsorientierte Unterstützung handelt, Hochschulbildung für alle Studierende finanziell tragbar machen, den Zugang stärken und Möglichkeiten für Erfolg in der Hochschulbildung bieten sollte (S.6).

Das Eurydice-Netz analysiert die Studiengebühren und Fördersysteme im Hochschulwesen seit fast zwanzig Jahren. Seit 2011 und im Anschluss an den Bericht „Modernisierung der Hochschulbildung in Europa: Finanzierung und soziale Dimension“ (EACEA/Eurydice, 2011) erstellt das Netz regelmäßig Berichte darüber, wie Studiengebühren und Fördersysteme im europäischen Hochschulwesen funktionieren. Die vorliegende Aktualisierung ist damit die achte Ausgabe des Berichts.

Umfang, Gliederung und Erfassungsbereich des Berichts

In dem Bericht wird erläutert, wie die Gebühren- und Fördersysteme (einschließlich Beihilfen und Darlehen) im europäischen Hochschulwesen zusammenwirken. Es wird darin die Bandbreite der Gebühren, die von Studierenden zu entrichten sind, beschrieben, und es wird erläutert, welche Gruppen von Studierenden Zahlungen leisten müssen und welche davon befreit sind. Ebenso wird beleuchtet, welche Arten von öffentlicher Förderung es gibt und in welcher Höhe eine öffentliche Förderung in Form von Beihilfen und Darlehen sowie gegebenenfalls von Steuervergünstigungen und Familienzulagen geleistet wird.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung. COM(2017) 247 final.

⁽²⁾ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025, SWD(2020) 212 final.

⁽³⁾ Die Daten zur Quote der Hochschulabschlüsse in den Jahren 2009 und 2020 beziehen sich auf die EU-27.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025. Brüssel, COM(2020) 625 final.

⁽⁵⁾ http://www.ehea.info/Upload/Rome_Ministerial_Communique_Annex_II.pdf

Die Informationen sind in zwei Hauptteile untergliedert: Teil I: Vergleichende Analyse und Teil II: Nationale Informationsblätter. Im Mittelpunkt des vergleichenden Überblicks stehen im Wesentlichen die Studiengebühren und die Studienförderung für inländische Vollzeitstudierende im ersten Studienzyklus, wobei auch die Unterschiede zwischen den Studienzyklen, Vollzeit- und Teilzeitstudiengängen sowie zwischen inländischen und ausländischen Studierenden aufgezeigt werden. In den nationalen Informationsblättern zu den Systemen wird die Situation von Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus und in Kurzstudiengängen (der dritte Zyklus ist ausgenommen) sowie von Teilzeit- und ausländischen Studierenden beschrieben. In jedem Informationsblatt werden die wichtigsten Aspekte der nationalen Systeme dargestellt, um dem Leser schnell und einfach ein Bild der tatsächlichen Lage zu vermitteln und zudem einen genauen Vergleich mit anderen Ländern zu ermöglichen. Ein Leitfaden für die nationalen Informationsblätter zu den Systemen enthält nähere Angaben zu den wichtigsten Aspekten in den Informationsblättern. Im Glossar am Ende des Berichts werden die wichtigsten, im Bericht verwendeten Termini definiert.

Im Vordergrund des Berichts stehen die Studiengebühren und die Studienförderung an öffentlichen oder öffentlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen (siehe Glossar). Private Hochschuleinrichtungen werden nicht einbezogen.

Die Informationen erstrecken sich auf die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Schweiz, Island, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei. Die 38 teilnehmenden Länder werden in 43 nationalen Informationsblättern beschrieben (Belgien wird in drei verschiedenen Blättern – Französische Gemeinschaft, Flämische Gemeinschaft und Deutschsprachige Gemeinschaft – behandelt, und das Vereinigte Königreich in vier Blättern, in denen die Systeme von England, Wales, Nordirland und Schottland beschrieben werden).

Datenquellen und Methodik

Die nationalen Informationsblätter zu den Systemen wurden anhand von Daten, die von den teilnehmenden Ländern (siehe oben) über ihre nationalen Eurydice-Informationsstellen übermittelt wurden, erstellt und aktualisiert. Die wichtigsten Informationsquellen für die Kurzbeschreibungen sind amtliche Dokumente (Verordnungen, Empfehlungen, Analysen usw.), die von den obersten Behörden herausgegeben und/oder anerkannt wurden. Für die vergleichende Übersicht „Teil I: Vergleichende Analyse“ wurden hauptsächlich Daten aus den nationalen Informationsblättern verwendet. Die Daten wurden von Juni bis September 2020 erhoben. Die Übersicht wurde vom Referat Politikanalyse im Bereich Bildung und Jugend der Exekutivagentur Bildung und Kultur (EACEA) erstellt. Dieses Referat koordiniert auch die Vorbereitungen für den Bericht.

Die Danksagungen an alle Beitragenden finden sich am Ende des Berichts.

Bezugsjahr

Allgemein ist das Bezugsjahr dieses Berichts das Studienjahr 2020/2021. Die Angaben zur Politik im Bereich Studiengebühren und Fördermaßnahmen sowie zur Höhe von Gebühren und Förderungen beziehen sich im Allgemeinen auf dieses Studienjahr. Das Bezugsjahr für statistische Informationen, wie den Prozentsatz der Studierenden, die Gebühren zu zahlen haben oder Unterstützung erhalten, ist in der Regel das vorhergehende Studienjahr, d. h. 2019/2020. Länder, die keine Daten für die vorstehend genannten Studienjahre vorlegen konnten, übermittelten die aktuellsten Daten. Wenn sich die Bezugsjahre für bestimmte nationale Daten von den Hauptbezugsjahren für diesen Bericht unterscheiden, wird dies in den länderspezifischen Hinweisen unterhalb von Abbildungen oder in den nationalen Informationsblättern angegeben.



Teil I: Vergleichende Analyse

TEIL I: VERGLEICHENDE ANALYSE

Die Wechselwirkungen zwischen den Studiengebühren und der Studienförderung sind komplex, und es ist keineswegs einfach, die nationalen Gegebenheiten auf europäischer Ebene vollständig und übersichtlich miteinander zu vergleichen. Der Grund dafür ist, dass viele Dimensionen berücksichtigt werden müssen: Zahlen alle Studierenden Gebühren? Oder nur manche? Wenn ja, welche Hauptkriterien sind in Ländern, in denen nur manche Studierende Gebühren zu entrichten haben, dafür ausschlaggebend, welche Studierenden Gebühren zahlen und welche nicht? Und wie hoch sind die Gebühren, die sie tatsächlich zahlen?

Dieselben Fragen sind zu den Studienfördersystemen zu stellen. Welches sind die Hauptformen der Studienförderung, und welches ist der Zweck dieser Förderung: eine Belohnung und Anreize für gute Studienleistungen zu bieten oder eine wirtschaftliche Notlage abzumildern? Wird die finanzielle Unterstützung direkt in Form einer Beihilfe an Studierende gezahlt, die nicht zurückgezahlt werden muss, oder als Darlehen, das zurückgezahlt werden muss? Für den Fall, dass sie in Form von Beihilfen erfolgt, werden diese nur manchen oder allen Studierenden gewährt? Wenn sie nur manchen gewährt werden, welches sind die Hauptkriterien dafür, und wie viel Unterstützung wird gezahlt? Werden die Familien von Studierenden neben der direkten finanziellen Unterstützung auch indirekt in Form von Familienzulagen oder einer Steuerermäßigung unterstützt?

In den folgenden Abschnitten werden diese Fragen näher beleuchtet; zunächst getrennt in Abschnitt 1, wo die Gebühren zwischen den europäischen Ländern verglichen werden, und dann in Abschnitt 2, wo die finanzielle Förderung analysiert wird. Schließlich werden in Abschnitt 3 einige Aspekte der Wechselwirkungen zwischen den Studiengebühren und der Studienförderung beleuchtet.

1. Studiengebühren

Ein Hochschulstudium ist mit einer erheblichen Investition verbunden, und es kann durchaus möglich sein, dass die Studierenden diese Kosten (bzw. einen Teil davon) über Studiengebühren zu tragen haben. Studiengebühren können eine Vielzahl von Kosten umfassen, die von Studierenden zu tragen sind, wie beispielsweise Studiengebühren, Einschreibe-, Verwaltungs- und Prüfungsgebühren. Beiträge zu Studierendenverbänden sind von der Analyse ausgeschlossen.

In diesem Abschnitt wird die maßgebliche Gebührenpolitik in 43 europäischen Hochschulsystemen untersucht. Bei der Analyse werden der Anteil der Studierenden, die Gebühren entrichten, sowie die Höhe der Gebühren und die Kategorien von Studierenden, die sie entrichten, näher beleuchtet. Im Mittelpunkt stehen dabei im Wesentlichen inländische Vollzeitstudierende im ersten Studienzyklus, es werden aber auch Vergleiche zwischen den Studienzyklen, Vollzeit- und Teilzeitstudierenden sowie zwischen inländischen und ausländischen Studierenden angestellt.

Unterschiedliche Anteile von Gebühren zahlenden Studierenden im ersten Zyklus im europäischen Hochschulwesen spiegeln eine unterschiedliche Gebührenpolitik wider

In Abbildung 1 wird der Anteil der Studierenden, die Gebühren zu zahlen haben, an den inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Studienzyklus dargestellt. Dabei werden nur Studierende, die jährliche Gebühren ⁽⁶⁾ von mehr als 100 EUR zahlen, berücksichtigt, da geringere Gebühren vermutlich keine erhebliche finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien darstellen.

In sieben der 43 in diesem Bericht berücksichtigten Hochschulsysteme zahlen inländische Vollzeitstudierende keine Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus. Dabei handelt es sich um Dänemark, Griechenland, Zypern, Malta, Finnland, Schweden und die Türkei. In 12 Hochschulsystemen hingegen ⁽⁷⁾ müssen alle Studierende im ersten Studienzyklus Gebühren entrichten.

In den übrigen 24 Bildungssystemen zahlen manche Studierende Gebühren und andere nicht. Am Anteil derjenigen, die in diesen Systemen Studiengebühren zahlen müssen, lässt sich normalerweise die jeweilige Politik ablesen. Beispielsweise zahlen in manchen Systemen (Belgien – Französische Gemeinschaft, Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien) grundsätzlich alle Studierenden Gebühren, einige sind jedoch von der Entrichtung von Gebühren befreit. Solche Befreiungen beruhen am häufigsten auf dem sozioökonomischen Bedarf (siehe Abbildung 5), sie können aber auch Studierenden gewährt werden, die bestimmte Studiengänge belegen, für welche die Behörden eine höhere Zahl an Studierenden

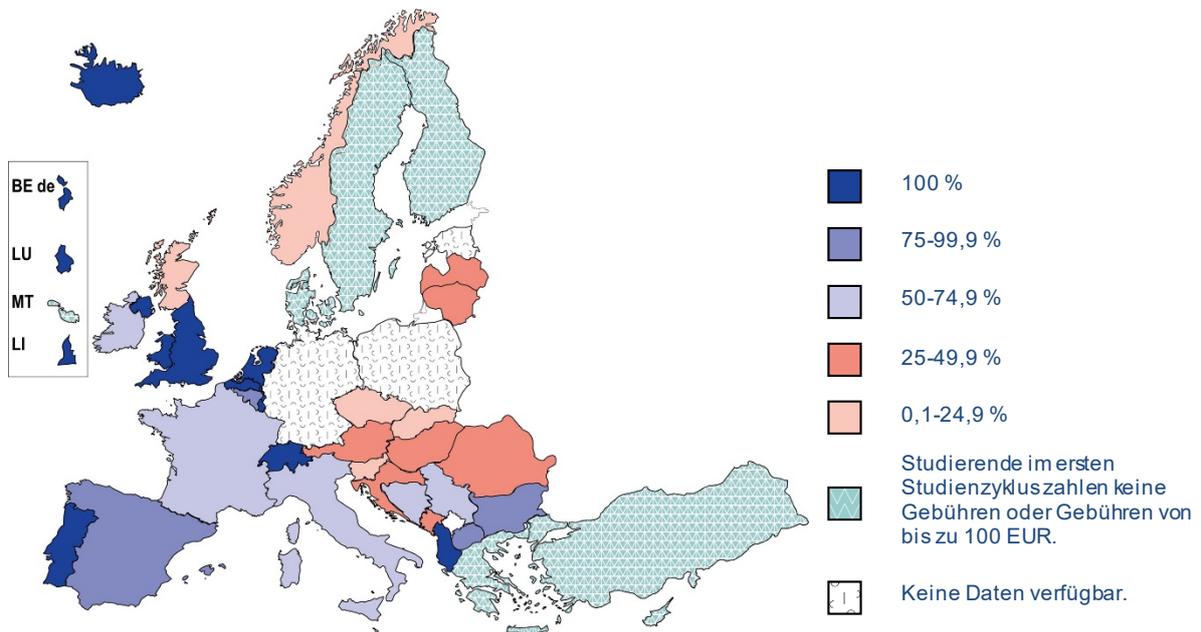
⁽⁶⁾ In manchen Ländern zahlen Studierende nur einmal pro Studienzyklus und nicht jährlich Gebühren. Wenn dies der Fall ist, wird die einmal pro Studienzyklus gezahlte Gebühr betrachtet.

⁽⁷⁾ Belgien (Deutschsprachige und Flämische Gemeinschaften), Luxemburg, die Niederlande, Portugal, das Vereinigte Königreich (England, Wales und Nordirland), Albanien, Schweiz, Island und Liechtenstein

oder Studierende mit einem vielfältigeren Hintergrund gewinnen möchten. In diesen Systemen müssen in der Regel mehr als die Hälfte der Studierenden Gebühren zahlen.

In weiteren zwölf Systemen ⁽⁸⁾, in denen üblicherweise weniger als die Hälfte der Studierenden Gebühren entrichten, werden diese nur von bestimmten Kategorien von Studierenden erhoben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Studierende mit einer unzureichenden Studienleistung oder ungenügenden Studienfortschritten, Studierende an bestimmten Arten von Hochschulen oder Studierende, die einen Studiengang für einen zweiten oder weiteren Abschluss auf derselben Bildungsstufe belegen. Die Abbildungen 5-7 bieten eine eingehendere Darstellung der konkreten Politik, die beeinflusst, welche Studierenden Gebühren zu zahlen haben.

Abbildung 1: Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020



Quelle: Eurydice.

BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT
82,8	100,0	100,0	97,5	15,0	0,0	:	:	60,0	0,0	76,5	66,0	35,0	70,8	0,0	41,8	34,4	100,0	31,0	0,0	100,0	32,0
PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK-ENG	UK-WLS	UK-NIR	UK-SCT	AL	BA	CH	IS	LI	ME	MK	NO	RS	TR	
:	100,0	35,6	9,0	18,1	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	6,9	100,0	60,0	100,0	100,0	100,0	26,6	98,0	16,0	58,7	0,0	

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE fr): Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Tschechien: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Bezugsjahr: 2019 (geschätzte Daten).

Deutschland: In keinem der deutschen Bundesländer werden Studiengebühren erhoben. In acht Bundesländern haben jedoch alle Studierenden Verwaltungsgebühren zwischen 50 und 75 EUR zu zahlen. Darüber hinaus müssen Studierende in sechs Bundesländern Gebühren in Höhe von bis zu 500 EUR pro Semester zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit überschreiten. In Niedersachsen zahlen Studierende im Alter über 60 Jahren eine Gebühr von 800 EUR pro Semester. Über den Anteil von Studierenden, die Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, liegen keine Daten vor.

Spanien: Die geschätzten Daten beruhen auf dem Anteil der Vollzeitstudierenden in Studiengängen des ersten Zyklus, die Gebühren zahlen. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Estland: 13 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus zahlten Gebühren. Zu den entrichteten jährlichen Beträgen liegen keine Daten vor.

Kroatien: Die Daten umfassen Studierende im ersten Zyklus sowie Studierende in integrierten Studiengängen. Studierende des ersten Studienzyklus zahlen im ersten Studienjahr eine Einschreibegebühr von unter 100 EUR. Studierende, die im ersten Studienjahr mindestens 55 ECTS-Leistungspunkte erwerben, bzw. Studierende mit Behinderungen, die mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielen, zahlen weiterhin eine Einschreibegebühr von unter 100 EUR, während die übrigen Studierenden ihr Studium teilweise oder vollständig selbstfinanzieren müssen.

Frankreich: Die Daten beziehen sich auf alle Vollzeitstudierenden (in Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten und zweiten Studienzyklus). Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Italien, Lettland, Luxemburg und Vereinigtes Königreich (ENG/WLS/NIR): Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Österreich: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus im ersten Halbjahr 2019/2020 zusammengefasst.

Polen: Alle Studierenden zahlen geringe Verwaltungsgebühren von weniger als 100 EUR. Diejenigen, die einen Studiengang/ein Fach wiederholen, müssen Studiengebühren entrichten, die von den Hochschulinrichtungen festgesetzt werden. Es liegen keine Daten über Studierende vor, die diese letztgenannten Gebühren zahlen.

⁽⁸⁾ Tschechien, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Österreich, Rumänien, Slowenien, Slowakei, das Vereinigte Königreich (Schottland), Montenegro und Norwegen.

Rumänien: Die Daten beziehen sich Studierende im ersten und zweiten Zyklus (Vollzeit- und Teilzeitstudierende) zusammengefasst.

Slowenien: Alle Studierenden zahlen Verwaltungsgebühren von weniger als 40 EUR. Darüber hinaus müssen Studierende möglicherweise auch für einen Teil der Zusatzkosten (Feldarbeit und Exkursionen sowie bestimmte Gebühren für Prüfungen und die Bewertung) aufkommen. Manche Studierende müssen jedoch Studiengebühren in Höhe von mehr als 100 EUR bezahlen, die von den Hochschuleinrichtungen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Studierende von „Teilzeitstudiengängen“ des ersten Zyklus (Studiengänge des ersten Studienzyklus, die am Abend und am Wochenende stattfinden), Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, sowie Studierende, die in einen Studiengang auf einer Bildungsstufe eingeschrieben sind, auf der sie bereits einen Abschluss besitzen.

Slowakei: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst.

Vereinigtes Königreich (SCT): Studierende des ersten Zyklus, die in Vollzeit ein Studium zum Erwerb eines ersten Abschlusses absolvieren, zahlen keine Gebühren. Manche Studierende, die einen Studiengang des zweiten Zyklus oder zum Erwerb eines weiteren Abschlusses des ersten Zyklus belegen, entrichten Gebühren. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Bosnien und Herzegowina: Bei den ausgewiesenen Daten handelt es sich um Schätzwerte.

Montenegro: Studierende im ersten Studienzyklus zahlen im ersten Jahr keine Gebühren. Diejenigen, die im ersten Jahr 45 ECTS-Leistungspunkte oder mehr erreichen, können weiter studieren, ohne Gebühren zu zahlen, während die übrigen Studierenden ihr Studium selbst finanzieren müssen.

Norwegen: Staatlich geförderte private Hochschuleinrichtungen dürfen unter bestimmten Bedingungen Gebühren erheben. Etwa 16 % aller Studierenden (unter Einbeziehung von Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus) studierten an staatlich geförderten Hochschuleinrichtungen und zahlten 2019 Gebühren. An öffentlichen Hochschuleinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

Serbien: Die Daten beziehen sich auf den Prozentsatz der sich selbst finanzierenden Studierenden aller Studienzyklen (erster, zweiter und dritter Studienzyklus) im Studienjahr 2018/2019.

Türkei: In der Abbildung sind Studierende, die Abendstudiengänge belegen und Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt.

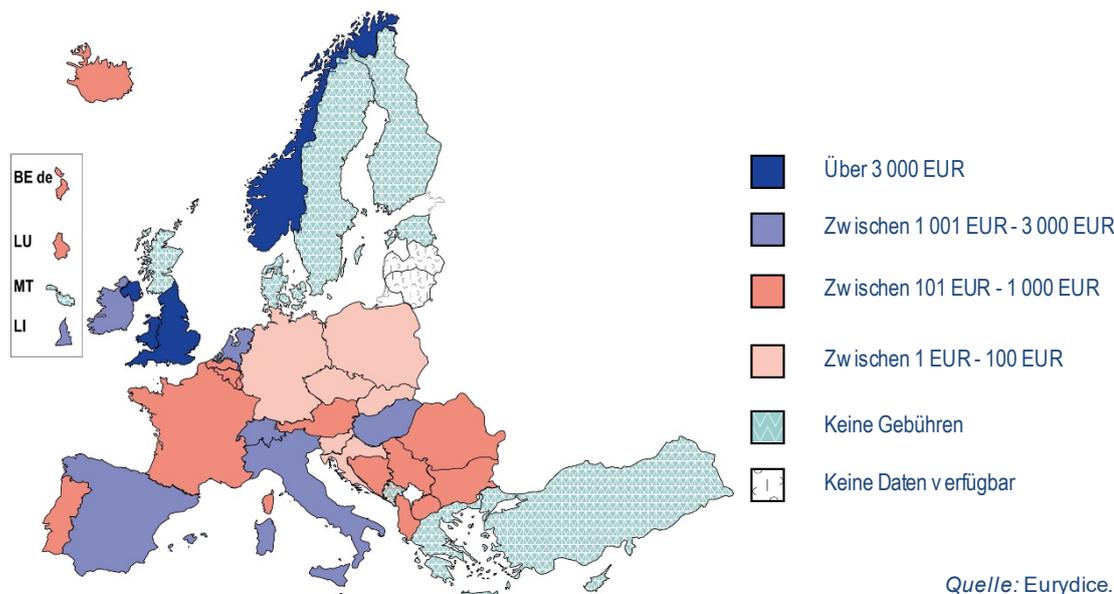
In den meisten untersuchten Hochschulsystemen ist der Anteil der Gebühren zahlenden Studierenden im zweiten Zyklus (nicht ausgewiesen) mit den Daten zum ersten Zyklus vergleichbar. In acht Systemen (Griechenland, Irland, Zypern, Malta, das Vereinigte Königreich – Schottland, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und die Türkei) findet für die beiden Studienzyklen eine unterschiedliche Gebührenpolitik Anwendung, die sich in unterschiedlichen Prozentsätzen der Gebühren zahlenden Studierenden niederschlägt. So werden beispielsweise in Griechenland, Zypern und Malta von Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus keine Gebühren erhoben, allerdings zahlen Studierende im zweiten Zyklus im Allgemeinen Gebühren. Auch die Türkei gehört zu dieser Gruppe, doch die von Studierenden im zweiten Zyklus in Tagesstudiengängen erhobenen Gebühren entsprechen einem Betrag von weniger als 100 EUR (d. h. ein Betrag, der in Abbildung 1 nicht berücksichtigt wird). In Irland, dem Vereinigten Königreich (Schottland) sowie Bosnien und Herzegowina zahlen nur bestimmte Kategorien von Studierenden im ersten Zyklus Gebühren (bzw. Gebühren über 100 EUR), während im zweiten Zyklus von allen Studierenden die Zahlung von Gebühren erwartet wird. Im Vereinigten Königreich (Schottland) müssen Studierende des ersten Zyklus im Erststudium keine Gebühren zahlen (obwohl Studierende im ersten Zyklus, die ein Studium für einen zweiten Abschluss auf derselben Stufe belegen, Gebühren entrichten), die meisten Studierenden des zweiten Zyklus zahlen jedoch Studiengebühren. In Irland zahlen Empfänger einer bedarfsabhängigen Beihilfe im ersten Zyklus keine Gebühren (ihr Studierendenbeitrag in Höhe von 3 000 EUR wird von den Behörden übernommen), während im zweiten Zyklus von allen Studierenden die Zahlung von Studiengebühren erwartet wird, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden. Ebenso zahlen in Montenegro Studierende des ersten Zyklus, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, seit dem Studienjahr 2017/2018 keine Gebühren, allerdings mussten alle Studierende des zweiten Zyklus im akademischen Bezugsjahr 2019/2020 Gebühren entrichten. Die Politik der Gebührenfreiheit wurde ab dem Studienjahr 2020/2021 jedoch auf den zweiten Zyklus ausgedehnt: Studierende des zweiten Zyklus im Erststudium müssen im ersten Studienjahr ebenso wie Studierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, in den folgenden Studienjahren keine Gebühren bezahlen.

Die häufigsten Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus betragen in etwa der Hälfte der europäischen Hochschulsysteme über 100 EUR

Zusätzlich zum Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden ist ein wichtiger Aspekt der Gebührenpolitik auch der Gebührenbetrag, den die Studierenden zahlen. In Abbildung 2 wird der häufigste Gebührenbetrag näher beleuchtet, bei dem es sich um den Betrag handelt, den die meisten gebührenpflichtigen Studierenden im betreffenden System entrichten. In der Abbildung werden nur Gebühren berücksichtigt, die von Studierenden im Erststudium, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, entrichtet werden, d. h. Studierende, die zumindest die Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten erwerben, die pro Studienjahr erforderlich sind, und noch nicht die für den jeweiligen Studiengang festgelegte maximale Studienzeit in Jahren überschritten haben. Auch hier liegt der Fokus auf inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus.

Wie vorstehend dargelegt (siehe Abbildung 1), gilt in sieben Hochschulsystemen eine Politik der Gebührenfreiheit im ersten Zyklus. Darüber hinaus werden in zwei weiteren Systemen von Studierenden des ersten Zyklus, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, keine Gebühren erhoben: das Vereinigte Königreich – Schottland (Studierende im Erststudium) und Montenegro. Estland verfolgt denselben Ansatz, mit dem einzigen Unterschied, dass auch von denjenigen, die einen Studiengang belegen, der in anderen Sprachen als Estnisch angeboten wird, Gebühren erhoben werden können.

Abbildung 2: Häufigste jährliche Gebühren für Hochschulstudiengänge des ersten Zyklus, gebührenpflichtige inländische Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, 2020/2021



Erläuterungen

Die häufigsten Gebühren beziehen sich auf den Betrag, den die höchste Zahl von gebührenpflichtigen Studierenden in dem Land/Bildungssystem zu zahlen haben. In manchen Bildungssystemen liegen keine Daten zu den häufigsten Gebühren vor. In diesem Fall wird der durchschnittliche Gebührenbetrag in der Abbildung dargestellt, und in den nachfolgenden länderspezifischen Hinweisen wird auf diese Ausnahmen verwiesen.

In der Abbildung werden nur gebührenpflichtige Vollzeitstudierende berücksichtigt, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen. Unter dem Begriff „normale Fortschritte im Vollzeitstudium“ sind jährliche Studienfortschritte zu verstehen, die etwa 60 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Falls in nationalen Basisdokumenten die normalen Studienfortschritte anders definiert sind, gilt die nationale Definition. Gebühren, die gegebenenfalls von Studierenden erhoben werden, die keine ausreichenden Studienfortschritte verzeichnen, werden hier nicht berücksichtigt. Gebühren, die von Studierenden erhoben werden, die sich auf ihren zweiten Abschluss des ersten Studienzyklus vorbereiten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Wechselkurse zur Umrechnung der Gebühren in Euro (soweit in einer anderen Landeswährung angegeben) sind in den jeweiligen nationalen Informationsblättern angegeben.

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE fr): Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Bulgarien: Zum häufigsten Betrag für Studiengänge des ersten Zyklus liegen keine Daten vor. Allerdings liegen die Mindest- und die Höchstgebühren im Bereich von 101-1 000 EUR (in der Abbildung dargestellt).

Tschechien, Polen, Slowenien und Slowakei: Die Zahl bezieht sich auf Verwaltungsgebühren, die von allen Studierenden einmal pro Studienzyklus gezahlt werden.

Deutschland: Es gibt keine Studiengebühren. In acht Bundesländern haben alle Studierenden jedoch geringe Verwaltungsgebühren zwischen 50 EUR und 75 EUR (in der Abbildung dargestellt) zu zahlen.

Irland, Malta und Ungarn: Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Spanien: Das als „Häufigster Betrag“ dargestellte Spektrum bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Griechenland: In der Abbildung sind Studierende an der Hellenic Open University, die Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt.

Frankreich: Die Daten beziehen sich auf die häufigsten Gebühren an öffentlichen Universitäten (170 EUR) und an öffentlichen *Grandes écoles* und technischen Hochschulen (601 EUR). An öffentlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen bestehen große Unterschiede bei den erhobenen Gebühren.

Italien und Vereinigtes Königreich (ENG/WLS/NIR): Das als „Häufigster Betrag“ dargestellte Spektrum bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Lettland: Studierende mit einem staatlich geförderten Studienplatz zahlen eine Einschreibegebühr von unter 100 EUR, wenn sie sich für den Studiengang bewerben. Zu den häufigsten Gebühren (abgesehen von der Einschreibegebühr) für Studierende, die keine staatliche Förderung erhalten und normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, liegen keine Daten vor.

Slowenien: Die Daten beziehen sich auf die Verwaltungsgebühren (unter 40 EUR), die von allen Studierenden gezahlt werden. Darüber hinaus müssen Studierende möglicherweise auch für einen Teil der Zusatzkosten (Feldarbeit und Exkursionen sowie bestimmte Gebühren für Prüfungen und die Bewertung) aufkommen. Studierende, die in „Teilzeitstudiengängen“ des ersten Zyklus (Studiengänge des ersten Zyklus, die am Abend und an Wochenenden stattfinden) eingeschrieben sind, müssen jährliche Studiengebühren entrichten, die von den Hochschuleinrichtungen festgelegt werden. Diese Gebühren reichen von 2 200 EUR bis 15 000 EUR.

Schweiz und Lichtenstein: Das als „Häufigster Betrag“ dargestellte Spektrum bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren.

Norwegen: Der als „Häufigster Betrag“ dargestellte Bereich bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren (42 700 NOK), den Studierende (einschließlich Kurzstudiengängen, Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus) an staatlich geförderten privaten Einrichtungen zu zahlen haben. An öffentlichen Hochschuleinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

Serbien: Die Daten beziehen sich auf die häufigsten Gebühren, die von Studierenden entrichtet werden, die keinen staatlich geförderten Studienplatz haben. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Türkei: In der Abbildung sind Studierende, die Abendstudiengänge belegen und Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

In Tschechien, Deutschland (acht Bundesländer), Kroatien, Polen, Slowenien und der Slowakei zahlen Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, meist nur eine Verwaltungsgebühr von bis zu 100 EUR.

In über der Hälfte aller Hochschulsysteme sind jedoch jährliche Gebühren von über 100 EUR am häufigsten. Insbesondere liegt in 14 Hochschulsystemen ⁽⁹⁾ der von den gebührenpflichtigen Studierenden am häufigsten entrichtete Betrag zwischen 101 EUR und 1 000 EUR. Zu diesen zählt Österreich, wo Studierende an Fachhochschulen jährliche Gebühren von 736 EUR zahlen, während Studierende an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die normale Studienfortschritte erzielen, keine Gebühren zahlen. In Irland, Spanien, Italien, Ungarn, den Niederlanden, der Schweiz und Liechtenstein ist die häufigste Gebühr relativ hoch und beläuft sich auf zwischen 1 001 EUR und 3 000 EUR. In Litauen liegen zwar keine Daten zu den häufigsten Gebühren vor, die Mindestgebühr für Gebühren zahlende Vollzeitstudierende beträgt aber mehr als 1 500 EUR. Schließlich sind die häufigsten Jahresgebühren im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) und in Norwegen mit über 3 000 EUR die Höchsten in Europa. In Norwegen zahlen Studierende an staatlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen Gebühren, an öffentlichen Universitäten werden keine Gebühren erhoben.

Interessanterweise zählen die Länder, in denen die häufigsten Gebühren für Studierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, über 100 EUR betragen, auch meistens zu den Ländern, in denen alle oder die meisten Studierenden Gebühren zu entrichten haben (siehe Abbildung 1) ⁽¹⁰⁾. Nur in Litauen, Ungarn, Österreich, Rumänien und Norwegen muss eine Minderheit der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, Gebühren von über 100 EUR entrichten. In Litauen, Ungarn und Rumänien handelt es sich bei diesen gebührenpflichtigen Studierenden in erster Linie um diejenigen, die aufgrund ihrer Studienleistung keinen staatlich geförderten Studienplatz erhielten. Wie vorstehend erwähnt, müssen in Österreich und Norwegen Studierende, die an bestimmten Arten von Hochschuleinrichtungen eingeschrieben sind, Gebühren entrichten.

Im zweiten Studienzyklus (nicht abgebildet) sind die von Studierenden, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, gezahlten Gebühren in den meisten Bildungssystemen, in denen Studierende üblicherweise Gebühren zahlen, in der Regel ähnlich wie die Gebühren im ersten Zyklus. Es gibt allerdings Ausnahmen. In Zypern, Malta, im Vereinigten Königreich (Schottland) und der Türkei zahlen Studierende im ersten Zyklus keine Gebühren, im zweiten Studienzyklus werden diese üblicherweise jedoch erhoben. Die häufigsten Beträge im zweiten Zyklus reichen von rund 15 EUR in der Türkei bis zu über 5 125 EUR in Zypern und können im Vereinigten Königreich (Schottland) noch höher ausfallen, da sie dort nicht gesetzlich geregelt sind. In Griechenland werden zwar für Studiengänge des ersten Zyklus und manche Studiengänge des zweiten Zyklus keine Gebühren erhoben, doch zahlen Studierende im zweiten Zyklus in der Regel Gebühren, die sich auf bis zu 7 500 EUR belaufen können.

In weiteren acht Hochschulsystemen müssen manche Studierende in Studiengängen des ersten und des zweiten Zyklus Gebühren zahlen, wobei die häufigsten Beträge im zweiten Zyklus in der Regel höher sind. In Irland, Spanien, Rumänien und Nordmazedonien ist der häufigste Betrag im zweiten Zyklus deutlich höher als im ersten Zyklus (eine Differenz von über 500 EUR). Die Differenz bei den häufigsten Beträgen ist geringer, doch müssen Studierende des zweiten Zyklus in Frankreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina und Serbien dennoch etwas höhere Beträge entrichten. Interessanterweise sind in diesen acht Bildungssystemen auch die jährlichen Mindestgebühren für Studierende des zweiten Zyklus höher als für Studierende des ersten Zyklus. Im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) hingegen waren im Studienjahr 2018/2019 die jährlichen Gebühren für Vollzeitstudierende durchschnittlich im zweiten Zyklus niedriger als im ersten Zyklus.

Zwei Länder haben vor Kurzem neue politische Maßnahmen ergriffen, die sich auf die Höhe der von den Studierenden gezahlten Gebühren auswirkten. Beide Länder haben die Gebühren gesenkt. In den Niederlanden werden seit dem Studienjahr 2017/2018 die gesetzlichen jährlichen Gebühren für Studierende im Erststudium im ersten Jahr von Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten Zyklus halbiert, wodurch die Hochschulbildung zugänglicher gemacht werden soll. Darüber hinaus wurden die jährlichen Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus zur Lehrerausbildung für die ersten beiden Jahre halbiert, und ab dem Studienjahr 2020/2021 gilt die halbierte Gebühr auch für Studiengänge des zweiten Zyklus zur Lehrerausbildung. In Portugal haben die obersten Behörden die Studiengebühren für den ersten Zyklus (und den gesetzlich regulierten zweiten Zyklus) (sowohl den Mindest- als auch den Höchstbetrag) in den beiden letzten Jahren schrittweise gesenkt, wodurch die finanziellen Hindernisse für den Zugang zu Hochschulbildung verringert werden sollen. Im Studienjahr 2018/2019 betragen die jährlichen Gebühren im ersten Zyklus zwischen 657 EUR und 1 063 EUR, während diese im Studienjahr 2020/2021 zwischen 495 EUR und 697 EUR jährlich liegen.

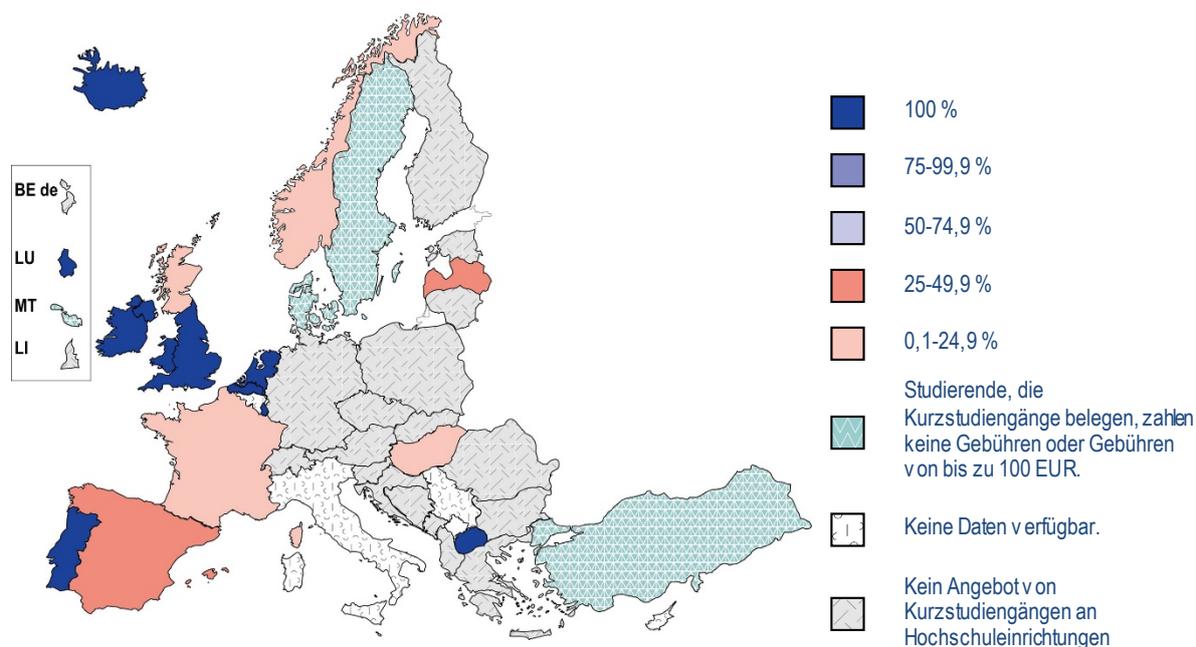
⁽⁹⁾ Belgien (alle drei Gemeinschaften), Bulgarien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Nordmazedonien und Serbien.

⁽¹⁰⁾ Belgien (alle drei Gemeinschaften), Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, das Vereinigte Königreich (England, Wales und Nordirland), Albanien, Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Island, Liechtenstein, Nordmazedonien und Serbien.

Die Gebührenpolitik für Kurzstudiengänge an Hochschulen ist im Allgemeinen vergleichbar mit derjenigen für den ersten Zyklus

Kurzstudiengänge ⁽¹¹⁾ an Hochschulen gelten als entscheidend bei der Erleichterung des Zugangs zu Hochschulstudiengängen. Diese an Hochschuleinrichtungen angebotenen Kurzstudiengänge, die zu einem Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu einem Studiengang des ersten Zyklus führen und als Teil von Hochschulstudiengängen des ersten Zyklus konzipiert sein können, sind ein erster Schritt in der Hochschulbildung, insbesondere für Studierende aus unterrepräsentierten Gruppen. Aus diesem Grund wird in den Abbildungen 3 und 4 untersucht, ob die Gebührenpolitik mit Blick auf Kurzstudiengänge mit derjenigen für Studiengänge des ersten Zyklus vergleichbar ist oder ob diese Gebühren geringer sind.

Abbildung 3: Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden in Kurzstudiengängen, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020



Quelle: Eurydice.

BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT
:	⊗	100,0	⊗	⊗	0,0	⊗	⊗	100,0	⊗	25,9	24,0	⊗	:	:	28,3	⊗	100,0	20,7	0,0	100,0	⊗
PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK-ENG	UK-WLS	UK-NIR	UK-SCT	AL	BA	CH	IS	LI	ME	MK	NO	RS	TR	
⊗	100,0	⊗	⊗	⊗	⊗	0,0	100,0	100,0	100,0	10,4	⊗	⊗	⊗	100,0	⊗	⊗	100,0	16,0	:	0,0	

⊗ Kein Angebot v on Kurzstudiengängen an Hochschuleinrichtungen

⁽¹¹⁾ Kurzstudiengänge an Hochschulen sind Studiengänge der Stufe ISCED 5, die (in nationalen Qualifikationsrahmen und/oder Basisdokumenten der obersten Ebene) als Teil des Hochschulsystems anerkannt sind.

Wie aus Abbildung 3 deutlich wird, gibt es nur in rund zwei Drittel der untersuchten Hochschulsysteme Kurzstudiengänge, die als Teil der Hochschulausbildung anerkannt werden. In den übrigen Systemen gibt es entweder gar keine Kurzstudiengänge (Stufe ISCED 5), oder die bestehenden Kurzstudiengänge gelten nicht als Teil der Hochschulausbildung. Weiterführende Informationen zu den in Europa angebotenen Kurzstudiengängen finden sich in *The European Higher Education Area in 2020. Bologna Process Implementation Report* (Europäische Kommission/EACEA/Eurydice 2020, S. 49).

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE nl): Die Daten beziehen sich auf Kurzstudiengänge, die an Hochschulen angeboten werden. Für den Kurzstudiengang, der zum Associate Degree in Krankenpflege führt und in Kooperation zwischen Hochschulen und Sekundarschulen für Pflegeberufe angeboten wird, werden keine Studiengebühren erhoben.

Spanien und Vereinigtes Königreich (SCT): Die geschätzten Daten beruhen auf dem Gesamtanteil der Studierenden in Hochschulstudiengängen des ersten Zyklus, die Gebühren zahlen. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Kroatien: Kurzstudiengänge werden nur von einer öffentlichen und einer privaten Einrichtung angeboten. An der öffentlichen Einrichtung gibt es nur wenige Teilzeitstudierende. Da sich die Abbildung nur auf Vollzeitstudierende bezieht, ist kein entsprechendes Angebot dargestellt.

Lettland, Luxemburg und Vereinigtes Königreich (ENG/WLS/NIR): Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Norwegen: Staatlich geförderte private Hochschuleinrichtungen dürfen unter bestimmten Bedingungen Gebühren erheben. Etwa 16 % aller Studierenden (einschließlich Kurzstudiengänge und Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus) studierten an öffentlich geförderten Hochschuleinrichtungen und zahlten 2019 Gebühren. An öffentlichen Hochschuleinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

Türkei: In der Abbildung sind Studierende, die Abendstudiengänge belegen und Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt.

Konkret wird in Abbildung 3 der Anteil der Gebühren zahlenden Studierenden an den inländischen Vollzeitstudierenden in Kurzstudiengängen an Hochschulen in den 24 Hochschulsystemen dargestellt, in denen Kurzstudiengänge angeboten werden. Anschließend werden in Abbildung 4 die häufigsten jährlichen Gebühren für Studierende in Kurzstudiengängen ausgewiesen.

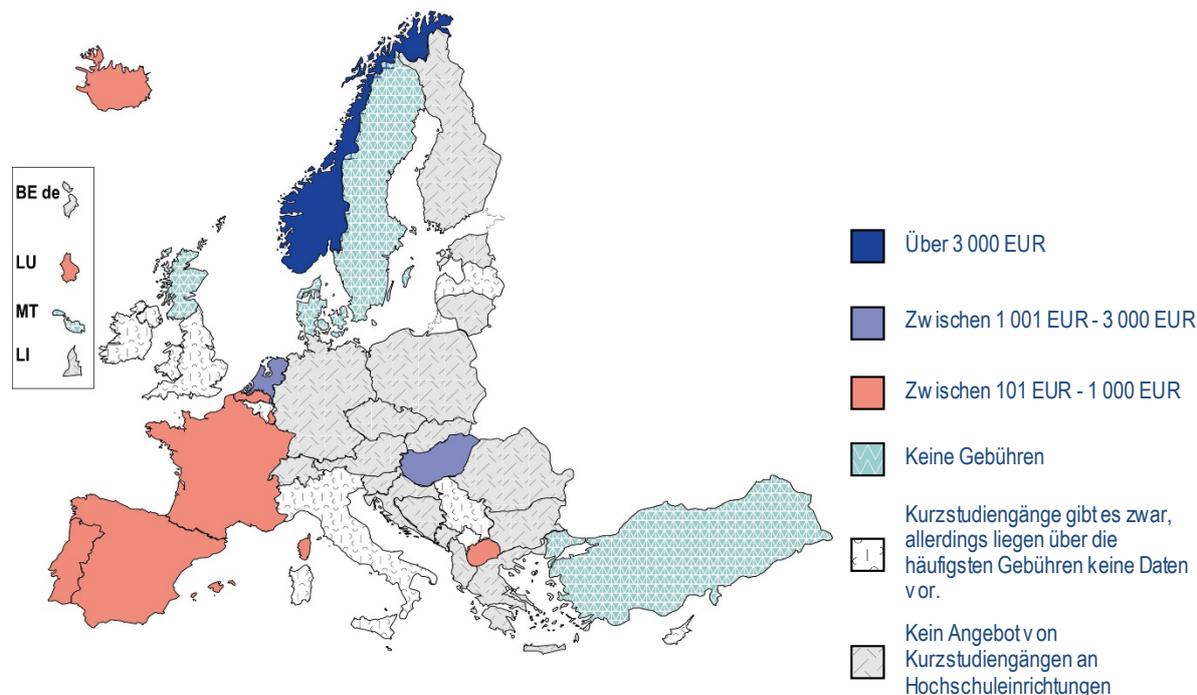
Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass Studierende in Dänemark, Malta, Schweden und der Türkei keine Gebühren für Kurzstudiengänge entrichten, während in zehn Hochschulsystemen alle Studierenden Gebühren zahlen (Belgien – Flämische Gemeinschaft, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, das Vereinigte Königreich – England, Wales und Nordirland, Island und Nordmazedonien). In sechs weiteren Systemen, für die Daten vorliegen (Spanien, Frankreich, Lettland, Ungarn, Vereinigtes Königreich – Schottland, und Norwegen) entrichten manche Studierenden Gebühren.

Beim Vergleich des Prozentsatzes der Studierenden des ersten Zyklus, die Gebühren zahlen (siehe Abbildung 1), und des betreffenden Anteils der Studierenden in Kurzstudiengängen (siehe Abbildung 3) sind bei den meisten Bildungssystemen ähnliche Muster zu erkennen. Dies legt nahe, dass in diesen Ländern für Studiengänge des ersten Zyklus und für Kurzstudiengänge zumindest hinsichtlich der Verteilung der Gebührenlast unter den Studierenden eine ähnliche Politik Anwendung findet. Die erkennbaren Unterschiede beim Anteil der Gebühren zahlenden Studierenden, die Kurzstudiengänge belegen, und der gebührenpflichtigen Studierenden des ersten Zyklus weisen jedoch in Irland, Spanien und Frankreich auf eine unterschiedliche Gebührenpolitik hin. In Spanien zahlen mehr als drei Viertel und in Frankreich etwa zwei Drittel der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus Gebühren, während dies in beiden Ländern für Vollzeitstudierende, die Kurzstudiengänge belegen, auf einen deutlich geringeren Anteil – nämlich etwa ein Viertel – zutrifft. In Irland hingegen, wo 60 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus Gebühren zahlen müssen (für die übrigen 40 % übernimmt die Staatskasse die Gebühren), müssen alle Studierenden, die Kurzstudiengänge belegen, Gebühren entrichten.

Um die Gebührenpolitik für Kurzstudiengänge und den Anteil der Gebühren zahlenden Studierenden besser bewerten zu können, müssen auch die am häufigsten von Gebühren zahlenden Studierenden entrichteten Gebühren berücksichtigt werden (siehe Abbildung 4). Die häufigsten jährlichen Beträge sind häufig ähnlich oder etwas niedriger als die häufigsten Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus (siehe Abbildung 2). In fünf Hochschulsystemen werden von Vollzeitstudierenden in Kurzstudiengängen, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, keine Gebühren erhoben (Dänemark, Malta, Schweden, das Vereinigte Königreich – Schottland (Studierende im Erststudium) und Türkei). In diesen Bildungssystemen besteht auch Gebührenfreiheit für Studiengänge des ersten Zyklus. Darüber hinaus sind in sechs Bildungssystemen, die sowohl für Kurzstudiengänge als auch für Studiengänge des ersten Zyklus Gebühren erheben, die häufigsten Gebühren in beiden Zyklen ähnlich oder vergleichbar (Belgien – Flämische Gemeinschaft, Niederlande, Portugal, Island, Nordmazedonien und Norwegen – staatlich geförderte private Hochschulen). Dies bedeutet Gebühren in Höhe von 2 143 EUR in den Niederlanden, Gebühren über 3 000 EUR in Norwegen und in den übrigen Ländern in dieser Gruppe Gebühren zwischen 100 EUR und 1 000 EUR.

In drei Systemen – Spanien, Luxemburg und Ungarn – sind die häufigsten Gebühren für Kurzstudiengänge niedriger als für Studiengänge des ersten Zyklus. In Spanien ist der Gebührevorteil von Kurzstudiengängen am größten: Im ersten Zyklus beträgt die häufigste Gebühr etwa 1 000 EUR, im Gegensatz dazu zahlen in den meisten Autonomen Gemeinschaften Studierende, die Kurzstudiengänge belegen, keine Gebühren, und wenn, dann belaufen sich diese auf höchstens 400 EUR. In Luxemburg wird von Studierenden, die Kurzstudiengänge belegen, eine Gebühr von 200 EUR erhoben, dies ist die Hälfte der jährlichen Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus. In Ungarn belaufen sich die häufigsten Gebühren auf 1 126 EUR für Kurzstudiengänge bzw. auf 1 689 EUR für Studiengänge des ersten Zyklus. Zypern steht für das Gegenteil: Dort werden im ersten Zyklus keine Gebühren erhoben und die meisten Studierenden müssen auch für Kurzstudiengänge keine Gebühren zahlen. Für diejenigen, die Gebühren zu entrichten haben, können sich diese aber je nach den gewählten Modulen auf bis zu 3 000 EUR belaufen.

Abbildung 4: Häufigste jährliche Gebühren für Kurzstudiengänge, gebührenpflichtige inländische Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Erläuterungen

Siehe die Erläuterungen zu Abbildung 2.

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE nl): Die Daten beziehen sich auf Kurzstudiengänge, die an Hochschulen angeboten werden. Für den in Kooperation zwischen Hochschulen und Sekundarschulen für Krankenpflege angebotenen Kurzstudiengang, der zum Associate Degree in Krankenpflege führt (Kurzstudiengang), werden keine Studiengebühren erhoben.

Spanien: In den meisten Autonomen Gemeinschaften werden für Kurzstudiengänge keine Gebühren erhoben. In manchen Autonomen Gemeinschaften sind Gebühren zu zahlen, und die höchste Gebühr, die in der Abbildung ausgewiesen ist, beträgt 400 EUR. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Frankreich: Für Kurzstudiengängen an Universitäten und *Instituts universitaire de technologie* – IUT (technologisches Hochschulinstitut) sind Gebühren zu entrichten. Für Letztere betrug die Gebühr im Studienjahr 2019/2020 170 EUR. Diese wird der Abbildung ausgewiesen. Studierende, die Kurzstudiengänge belegen, die an Schulen des Sekundarbereich II (STS – Abteilung für „*techniciens supérieurs*“ stattfinden, zahlen keine Gebühren.

Ungarn: Akademisches Bezugsjahr 2019/2020.

Norwegen: Das als „Häufigster Betrag“ dargestellte Spektrum bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren (42 700 NOK), den Studierende (von Kurzstudiengängen sowie Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus) an staatlich geförderten privaten Einrichtungen zu zahlen haben. An öffentlichen Hochschuleinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

In manchen Systemen mit einem Angebot an Kurzstudiengängen besitzen die obersten Behörden keine Daten über die von den Studierenden am häufigsten gezahlten Gebühren. Teilweise ist dies darauf zurückzuführen, dass die Gebühren für Kurzstudiengänge autonom von den Einrichtungen selbst festgesetzt werden (z. B. Irland, Italien, das Vereinigte Königreich – England, Wales und Nordirland) und die obersten Behörden zu diesen Gebühren keine Daten systematisch erheben. In einigen anderen Systemen werden Gebühren für Kurzstudiengänge so festgesetzt, dass es schwierig ist, die am häufigsten gezahlten Beträge genau zu bestimmen. So sind der wichtigste Bezugspunkt in Belgien (Französische und Flämische Gemeinschaft) für die Berechnung der Gebühren für Kurzstudiengänge die Unterrichtsstunden, sodass die Gebühren von der Zahl der vom Lernenden in Anspruch genommenen Stunden abhängt (die dann mit zentral festgesetzten Beträgen multipliziert werden, wobei bestimmten Kategorien von Lernenden Ermäßigungen gewährt werden). In Belgien (Flämische Gemeinschaft) darf die Gesamtgebühr pro Semester pro Studiengang jedoch maximal 300 EUR betragen. Schließlich wurden in Serbien durch das Hochschulgesetz von 2017 Kurzstudiengänge eingeführt und bislang liegen noch keine offiziellen Daten zu den entsprechenden Gebühren vor.

Gebühren in der Hochschulbildung sind aufgrund unterschiedlicher Kriterien unterschiedlich hoch

Wie in den vorstehenden Abschnitten erörtert, unterscheidet sich der Anteil der Vollzeitstudierenden, die Gebühren zahlen, in den europäischen Hochschulsystemen erheblich. In den Systemen, in denen alle oder manche Studierenden Gebühren entrichten, ist der Betrag nicht für alle Gebühren zahlenden Studierenden unbedingt gleich. In den Abbildungen 2 und 4 werden die häufigsten Gebühren für Studiengängen des ersten Zyklus und Kurzstudiengänge dargestellt, d. h. der Betrag, den die meisten Studierenden, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, entrichten. Manche Studierenden zahlen jedoch einen höheren oder einen niedrigeren Betrag. Den nationalen Informationsblättern sind weiterführende Informationen über die niedrigsten und höchsten jährlichen Gebühren in den einzelnen Systemen sowie über die Kriterien, anhand derer sich die entrichteten Gebühren unterscheiden können, zu entnehmen.

Während sich die Gebühren für inländische Studierende auf der Grundlage verschiedener Kriterien unterscheiden können, werden manche Kriterien häufig zugrunde gelegt.

- Die Gebühren können sich für verschiedene Bildungsgänge oder Fachrichtungen unterscheiden (z. B. Bulgarien, Spanien, Italien, Litauen, Ungarn, Portugal, Rumänien, Albanien, Montenegro und Nordmazedonien). Dies kann die tatsächlichen Kosten eines Studiums widerspiegeln, es kann jedoch auch darauf hinweisen, dass die obersten Behörden durch die Verringerung der Gebühren für bestimmte Bildungsgänge mehr Studierende oder bestimmte Arten von Studierenden für ein Fach gewinnen möchten.
- Für Studiengänge, die in einer Fremdsprache angeboten werden, können höhere Gebühren festgesetzt werden (z. B. Tschechien, Estland und Slowakei).
- Studierende, die in einen zweiten oder weiteren Studiengang auf derselben Bildungsstufe eingeschrieben sind, zahlen Gebühren (z. B. Litauen, Slowakei und Vereinigtes Königreich – Schottland) oder höhere Gebühren als Studierende im Erststudium (z. B. Niederlande für Studierende im ersten Jahr oder Slowenien).
- Die Gebühren können sich je nach Art der aufnehmenden Einrichtung unterscheiden (z. B. Belgien – Französische Gemeinschaft, Frankreich, Litauen, Österreich und Norwegen). Beispielsweise zahlen in Belgien (Französische Gemeinschaft) Studierende an Universitäten in Regel 836 EUR pro Studienjahr, während von Studierenden an *Hautes Écoles* (Hochschulen) und *Écoles supérieures des arts* (Kunsthochschulen) 175,01 EUR pro Jahr erhoben wird. In Österreich zahlen Studierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen keine Gebühren, an Fachhochschulen wird jedoch ein Betrag von bis zu 363,36 EUR pro Semester erhoben. In Norwegen zahlen Studierende an öffentlichen Hochschuleinrichtungen keine Gebühren, staatlich geförderte private Einrichtungen sind jedoch gebührenpflichtig.
- Die Gebühren können sich auch je nach den sozioökonomischen Verhältnissen der Studierenden unterscheiden (siehe Abbildung 5).
- Auch die Studienleistungen oder Studienfortschritte der Studierenden können als Kriterium für unterschiedliche Gebühren herangezogen werden (siehe Abbildungen 6 und 7). Diese Art der Differenzierung der Gebühren, besonders wenn sie nicht durch Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden ausgeglichen werden (siehe Kapitel I.2 Unterstützung), kann sich auf die Beteiligung an der Hochschulbildung bestimmter Gruppen von Studierenden, insbesondere mit Blick auf benachteiligte Studierende, auswirken (Winter-Ebmer und Wirz, 2002; OECD, 2020).

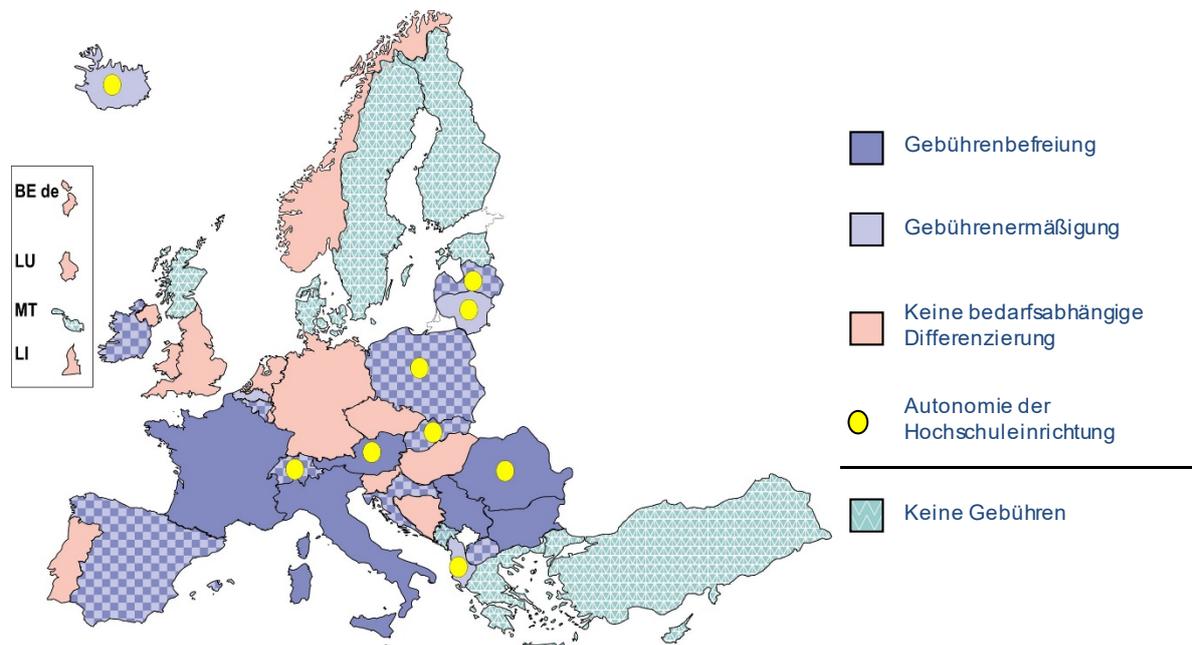
In den folgenden Abschnitten werden die Strategien für die Differenzierung der Gebühren anhand bedarfsabhängiger Kriterien und der Studienleistung/Studienfortschritte eingehender erörtert.

Nur in wenigen Hochschulsystemen sind Strategien für die bedarfsabhängige Differenzierung der Gebühren durchgängig etabliert

In Abbildung 5 wird dargestellt, in welchen Hochschulsystemen der Bedarf der Studierenden bei der Festlegung berücksichtigt wird, welche Vollzeitstudierenden, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, Gebühren zu zahlen haben und wie hoch sich diese belaufen. Bedürftige Studierende bezieht sich normalerweise auf Studierende aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie solche, die verschiedenen unzureichend vertretenen Gruppen angehören, etwa Studierende mit einer Behinderung, ethnische Minderheiten, Waisen oder in einigen Ländern auch Kinder von Kriegsopfern. Für diese können die Gebühren ermäßigt werden oder sie können vollständig von den Gebühren befreit werden.

Abbildung 5 ist überdies zu entnehmen, ob es eine explizite Strategie der obersten Ebene in diesem Bereich gibt oder ob die Hochschuleinrichtungen solche Gebührenermäßigungen und/oder -befreiungen im Rahmen ihrer institutionellen Autonomie gewähren dürfen.

Abbildung 5: Bedarfsabhängige Differenzierung der Gebühren für einen Vollzeitstudiengang des ersten Zyklus, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Erläuterung

In der Abbildung wird die bedarfsabhängige Differenzierung der Gebühren in Hochschulsystemen dargestellt, in denen Studierende im Erststudium, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, Gebühren zu entrichten haben.

Länderspezifische Hinweise

Österreich: Die Daten beziehen sich auf Fachhochschulen. Studierende im Erststudium, die an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen normale Studienfortschritte erzielen, müssen keine Gebühren zahlen.

Montenegro: Es gelten Gebührenbefreiungen für gebührenpflichtige Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 aufgenommen haben.

Norwegen: Die Daten beziehen sich auf staatlich geförderte private Hochschuleinrichtungen. Studierende an öffentlichen Hochschuleinrichtungen entrichten keine Gebühren.

Abbildung 5 zeigt, dass in 19 von 33 Systemen, in denen zumindest einige Studierende Gebühren zahlen, eine Politik einer gewissen bedarfsabhängigen Differenzierung der Gebühren vorhanden ist. In 10 Systemen legen die obersten Behörden die Bedingungen für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit für bestimmte Gruppen von Studierenden fest (Belgien – Französische und Flämische Gemeinschaften, Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Nordmazedonien und Serbien). Darüber hinaus können in Italien Studierende mit einem höheren Einkommen möglicherweise höhere Gebühren zu entrichten haben. In weiteren neun Systemen (Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Albanien, Schweiz und Island) können die einzelnen Hochschuleinrichtungen über eine Differenzierung der Gebühren entscheiden.

Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen betreffen in der Regel einen sehr kleinen Teil der Studierenden, insbesondere in Systemen, in denen die Hochschuleinrichtungen darüber zu entscheiden haben. In Belgien (Französische Gemeinschaft), Spanien, Irland, Frankreich und Italien sind hingegen je nach Bildungssystem zwischen 14 % und 40 % der Studierenden von den Gebühren befreit. In diesen fünf Systemen erhalten Studierende, die von der Zahlung der Gebühren befreit sind, zudem bedarfsabhängige Beihilfen (siehe Abbildung 12). Ebenso zahlen in Belgien (Flämische Gemeinschaft) Empfänger von bedarfsabhängigen Beihilfen ermäßigte Gebühren von 119,90 EUR pro Jahr (etwa 20 % aller Studierenden in Kurzstudiengängen sowie Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus).

In Tschechien, Deutschland, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Portugal, Slowenien, dem Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland), Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein und Norwegen erfolgt keine Differenzierung der Gebühren auf Grundlage des Bedarfs der Studierenden. Dies führt in Tschechien, Deutschland und Slowenien, wo die jährlichen Gebühren für Studierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, weniger als 100 EUR betragen, vermutlich zu keinen finanziellen Hindernissen beim Zugang zur Hochschulbildung. Die Gebühren können jedoch in den Niederlanden, Ungarn und im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland), Liechtenstein und Norwegen mehr als 1 000 EUR betragen.

In diesem Zusammenhang ist auf einige Maßnahmen hinzuweisen, die die obersten Behörden als Reaktion auf die Liquiditätsprobleme von gebührenpflichtigen Studierenden infolge der COVID-19-Pandemie ergriffen haben. In **Italien** sind Studierende, die ein jährliches Familieneinkommen von unter 13 000 EUR (nach dem Indikator „Externe Faktoren des Einkommens und Vermögens“ – ISEE) angeben, in der Regel von den Gebühren befreit. Im Mai 2020 wurde der nach dem ISEE definierte Schwellenwert für das Familieneinkommen, bei dem Studierende Anspruch auf eine Gebührenbefreiung haben, auf 20 000 EUR erhöht, wodurch einer höheren Zahl an Studierenden in einer prekären Lage Gebührenfreiheit gewährt werden soll. Ebenso sind in **Spanien** Studierende bzw. ihre Familien, die zwischen Juni und Dezember 2020 das lebensnotwendige Mindesteinkommen bezogen haben, von der Zahlung von Gebühren an öffentlichen Hochschuleinrichtungen im Studienjahr 2020/2021 befreit (selbst wenn sie auf Grundlage der Schwellenwerte für ihr Einkommen und Vermögen (siehe vorstehend) keinen Anspruch auf bedarfsabhängige Beihilfe haben). In **Montenegro** wurde für Studierende, die im Frühlingsemester 2019/2020 (Februar bis Juni) Gebühren zu entrichten hatten, die Frist für die Begleichung der Gebühren bis September 2020 (statt bis April 2020) verlängert, und es war möglich, die Gebühren bei allen öffentlichen und privaten Hochschuleinrichtungen in Raten zu zahlen.

In manchen Hochschulsystemen hat die Leistung im Sekundarbereich Einfluss auf die zu zahlenden Gebühren

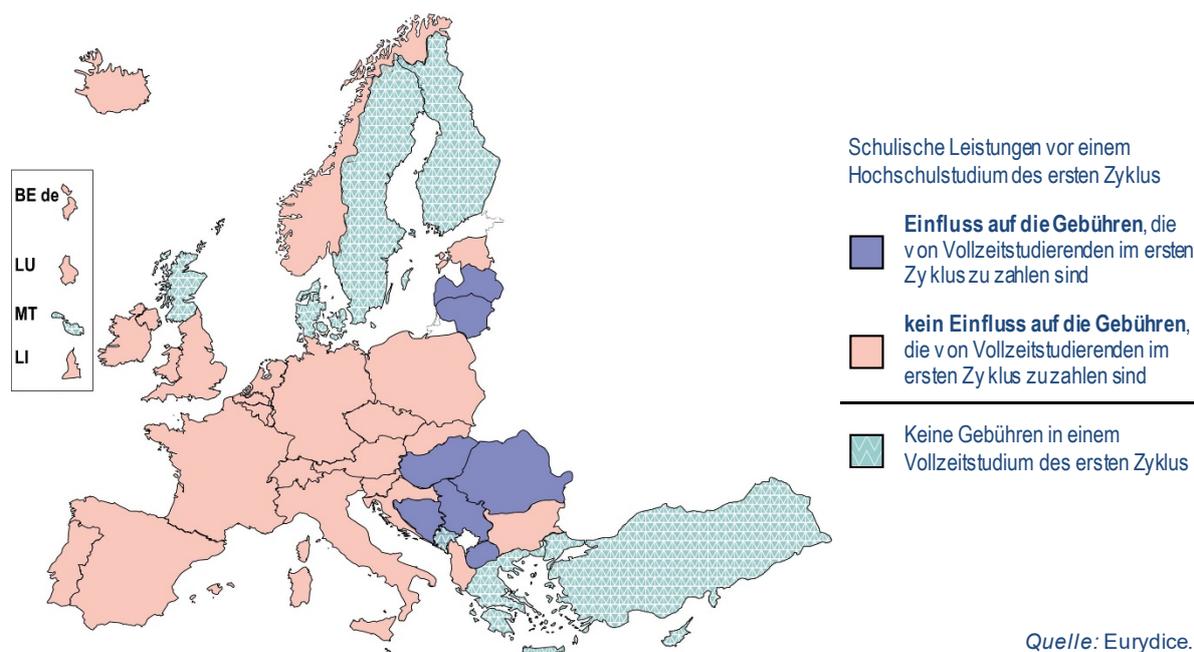
Ein weiteres häufig zugrunde gelegtes Kriterium für die Differenzierung der Gebühren ist die vorherige akademische Leistung. Die vorherige akademische Leistung kann beim Zugang zur Hochschulbildung (oder zum nächsten Zyklus der Hochschulbildung) (siehe Abbildung 6) und zu Beginn des nächsten Semesters oder des nächsten Studienjahres im selben Studienzyklus (siehe Abbildung 7) berücksichtigt werden. Die Länder können entweder eines der beiden Konzepte oder beide Konzepte anwenden, die Auswirkungen dieser Strategien können sich jedoch etwas unterscheiden. In diesem Abschnitt steht die Differenzierung der Gebühren auf Grundlage der akademischen Leistung beim Zugang zu Studiengängen des ersten Zyklus für Studierende im Erststudium im Mittelpunkt.

Abbildung 6 ist zu entnehmen, dass in Lettland, Litauen, Ungarn, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien leistungsabhängige Kriterien bei der Differenzierung der Gebühren zugrunde gelegt werden, die von Studienanfängern, die ein Vollzeithochschulstudium des ersten Zyklus aufnehmen, zu zahlen sind. In diesen Ländern können die Studierenden ihr Hochschulstudium in einer von zwei Gruppen beginnen: eine „staatlich geförderte“ Gruppe und eine „sich selbst finanzierende“ Gruppe. „Staatlich geförderte“ Studierende zahlen keine oder eine geringere Gebühr. „Sich selbst finanzierende“ Studierende zahlen ihre Studiengebühren (ganz oder teilweise) selbst. In diesen Bildungssystemen beruht der Zugang zur Hochschulbildung in der Regel auf der schulischen Leistung in der Sekundarstufe II – Noten und/oder Abgangsprüfungen der Sekundarstufe II – und/oder den Ergebnissen von Aufnahmeprüfungen. Wenn in bestimmten Studiengängen sowohl „staatlich geförderte“ Studienplätze als auch Studienplätze für „sich selbst finanzierende“ Studierende verfügbar sind, werden für „staatlich geförderte“ Studienplätze üblicherweise höhere akademische Zulassungsvoraussetzungen zugrunde gelegt als für Studienplätze für „sich selbst finanzierende“ Studierende. Folglich schreiben sich Studierende mit einer besseren Leistung in der Regel für „staatlich geförderte“ Studienplätze ein.

Je nach Zahl der Plätze, für die die obersten Behörden die Studiengebühren in einem Land übernehmen, können „sich selbst finanzierende“ Studierende etwa ein Drittel (Litauen, Ungarn und Rumänien) oder zwei Drittel (Bosnien und Herzegowina sowie Serbien) der Studienanfänger, die ein Vollzeitstudium des ersten Zyklus beginnen, ausmachen. Bei Studierenden, die sich selbst finanzieren, kann sich während ihres Studiums ihr Finanzierungsstatus entsprechend ihren Studienleistungen ändern. Gleichwohl können auch staatlich geförderte Studierende ihren staatlich geförderten Studienplatz verlieren, wenn ihre Leistung nicht dem erwarteten Niveau entspricht.

In Abbildung 6 wird die Differenzierung der Gebühren beim Eintritt in die Hochschulbildung des ersten Zyklus dargestellt; in diesen Systemen findet für Studiengänge des zweiten Zyklus und gegebenenfalls auch für Kurzstudiengänge dasselbe politische Konzept Anwendung.

Abbildung 6: Politik einer leistungsabhängigen Differenzierung der Gebühren bei der Aufnahme eines Studiums des ersten Zyklus, 2020/2021



Länderspezifischer Hinweis

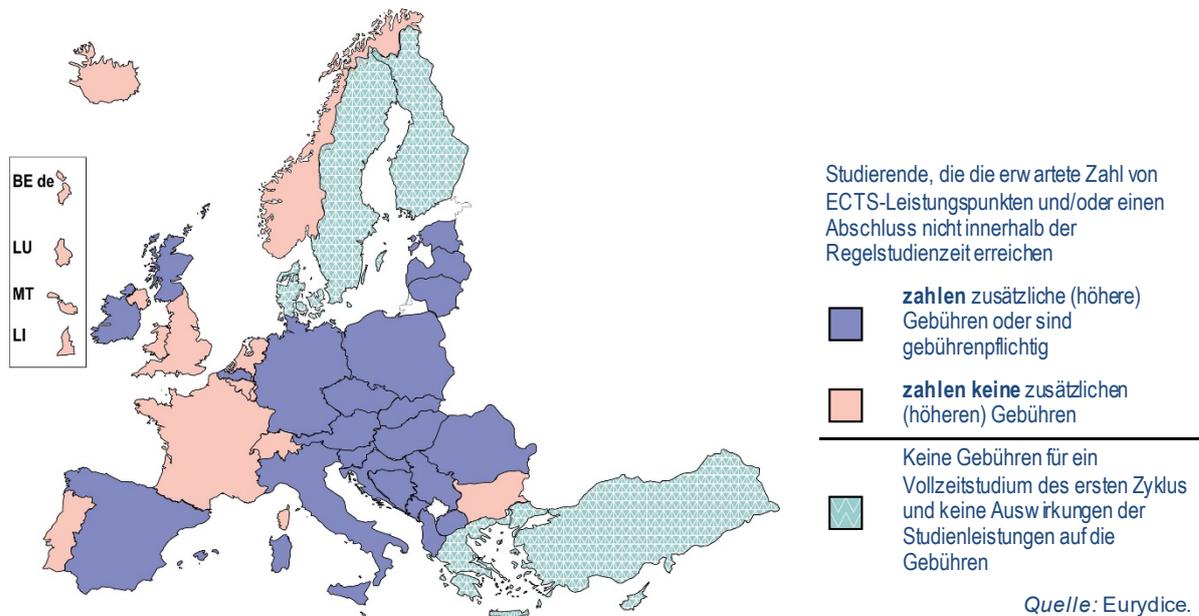
Norwegen: Die Daten beziehen sich auf staatlich geförderte private Hochschuleinrichtungen. Studierende an öffentlichen Hochschuleinrichtungen entrichten keine Gebühren.

Eine unzureichende Zahl von ECTS-Leistungspunkten oder eine längere Studiendauer können mit höheren Gebühren verbunden sein

Eine Differenzierung der Gebühren auf Grundlage der Studienleistung kann auch während des Hochschulstudiums innerhalb eines Studiengangs erfolgen. Studierende, die die erforderliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten pro Semester oder Studienjahr nicht erreicht haben oder die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen möglicherweise Gebühren oder höhere Gebühren zahlen. Abbildung 7 zeigt, dass in mehr als der Hälfte der untersuchten Hochschulsysteme eine Art Differenzierung der Gebühren auf Grundlage der Studienleistung oder Studienfortschritte während des Hochschulstudiums erfolgt.

Die Regelungen in Bezug auf die vorstehenden Fragen werden unterschiedlich ausgestaltet. In mehreren Hochschulsystemen sind die ECTS-Leistungspunkte das Hauptkriterium bei der Frage, ob die Studienleistung angemessen ist oder nicht. Beispielsweise wird in Estland von Vollzeitstudierenden des ersten (und zweiten) Zyklus erwartet, dass sie 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester und 60 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr erzielen; in diesem Fall müssen sie keine Gebühren entrichten. Studierende, die weniger Leistungspunkte erzielen, müssen für jeden fehlenden ECTS-Leistungspunkt, der von einem Studienpensum von 100 % abweicht, Studiengebühren zahlen. In Kroatien und Montenegro wird ein vergleichbares Konzept zugrunde gelegt. Seit dem Studienjahr 2017/2018 müssen in Montenegro Vollzeitstudierende des ersten Zyklus und seit dem Studienjahr 2020/2021 Vollzeitstudierende des zweiten Zyklus an öffentlichen Universitäten, die 45 ECTS-Leistungspunkte oder mehr pro Jahr erzielen, keine Gebühren zahlen. Studierende, die weniger Leistungspunkte erreichen, können ihr Studium in den Folgejahren in Eigenfinanzierung fortsetzen. In Spanien ist die Gesamtzahl der pro Semester/Jahr zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte nicht festgelegt, Studierende, die einen Studiengang/ein Fach oder ein Studienjahr wiederholen, müssen jedoch höhere Studiengebühren entrichten, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden.

Abbildung 7: Gebührenpolitik bei Nichterreichen der erwarteten Zahl von ECTS-Leistungspunkten und/oder eines Abschlusses im Rahmen der Regelstudienzeit, inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021



Länderspezifische Hinweise

Österreich: Die Daten beziehen sich auf Universitäten und Pädagogische Hochschulen. In diesem Zusammenhang bestehen keine Unterschiede beim Betrag der an Fachhochschulen gezahlten Studiengebühren.

Norwegen: Die Daten beziehen sich auf staatlich geförderte private Hochschuleinrichtungen. Studierende an öffentlichen Hochschuleinrichtungen entrichten keine Gebühren.

In Belgien (Flämische Gemeinschaft) findet ein anderer auf den ECTS-Leistungspunkten beruhender Ansatz als in den vorstehend genannten Ländern Anwendung. In diesem System erhalten Studierende, die einen Studiengang im ersten oder zweiten Zyklus beginnen, einen virtuell gefüllten Rucksack von 240 Leistungspunkten, den sogenannten *leerkrediet*. Die Zahl der Leistungspunkte, für die sich der Studierende einschreibt (normalerweise 60 Leistungspunkte pro Studienjahr), wird von diesem Rucksack abgezogen; anschließend gewinnen die Studierenden Leistungspunkte zurück, wenn sie bestehen, bzw. verlieren sie, wenn sie nicht bestehen. Studierende mit einem negativen Kontostand werden nicht aus dem öffentlichen Haushalt gefördert, und Universitäten können dann entscheiden, wie sie behandelt werden: entweder sie weisen sie ab, oder sie schreiben sie ein, ohne zusätzliche Gebühren zu erheben, oder sie verlangen höhere Gebühren (maximal 11,40 EUR pro Leistungspunkt).

Neben dem auf Leistungspunkten beruhenden Ansatz kann in Basisdokumenten auch der Zeitraum angegeben werden, in dem die Studierenden ihren Abschluss erwerben sollten. Erwirbt ein Studierender den Abschluss nicht innerhalb eines bestimmten Zeitfensters, zahlt er zusätzliche Gebühren bzw. wird gebührenpflichtig. So werden beispielsweise in Österreich keine Studiengebühren für Vollzeitstudierende und Studierende in der Lehrerbildung erhoben, die die für jeden Studiengang festgelegte Regelstudienzeit nicht überschreiten. Diejenigen, die die Regelstudienzeit überschreiten, müssen Gebühren von bis zu 726,72 EUR pro Studienjahr zahlen. Eine vergleichbare Politik gibt es in Tschechien, Deutschland (sechs von 16 Bundesländern), Irland, Italien, Polen, Slowenien, Slowakei und im Vereinigten Königreich (Schottland). In manchen dieser Systeme wird die Regelstudienzeit jedoch um ein weiteres Studienjahr verlängert, und nur diejenigen Studierenden, die ihr Studium nicht innerhalb dieser zusätzlichen Zeitspanne abschließen, werden dafür mit Gebühren bestraft (bzw. können bestraft werden).

In Systemen, in denen Studierende ihr Studium entweder mit staatlicher Förderung oder in Eigenfinanzierung aufnehmen (Lettland, Litauen, Ungarn, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien – siehe Abbildung 6), da die Vergabe von staatlich geförderten Studienplätzen auf einer leistungsabhängigen Logik beruht, muss eine angemessene Studienleistung erbracht werden, um staatlich geförderte Plätze zu behalten. Studierende müssen also im Fall einer ungenügenden Zahl von ECTS-Leistungspunkten oder einer verlängerten Studiendauer damit rechnen, ihren staatlich geförderten Studienplatz zu verlieren und infolgedessen zusätzliche Gebühren entrichten.

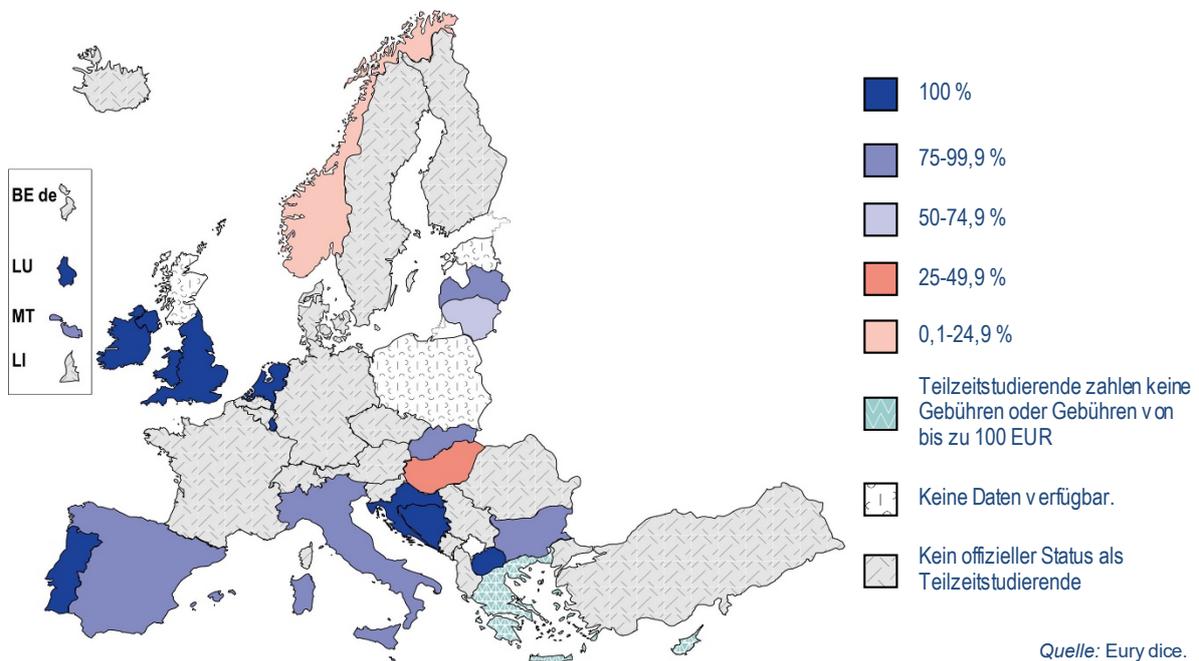
Die obersten Behörden können diese Politik in Ausnahmefällen jedoch aussetzen. Beispielsweise wurde in **Ungarn** als Reaktion auf die COVID-19-Krise die Neueinstufung von Studierenden begrenzt: Es war nicht möglich, staatlich geförderte Studierende im Studienjahr 2020/2021 aus akademischen Gründen (unzureichende Zahl an ECTS-Leistungspunkten oder schlechter Durchschnitt im Frühjahr 2020) Studienplätzen in Eigenfinanzierung zuzuwenden. Die Änderung der Rechtsvorschrift beeinflusste jedoch weder die Neueinstufung von Studierenden, deren staatlich geförderte Zahl an Semestern abgelaufen ist, noch die Umstufung von sich selbst finanzierenden Studierenden zu staatlich geförderten Studienplätzen.

Neben den Auswirkungen auf die Gebühren kann das Nichterreichen einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten bzw. eine verlängerte Studiendauer auch mit weiteren finanziellen Konsequenzen verbunden sein. Dabei ist der Verlust von staatlichen Beihilfen am häufigsten (siehe die entsprechende Analyse in Kapitel I.2. S. 29).

Teilzeitstudierende zahlen häufiger Gebühren als Vollzeitstudierende

Studiengebühren können auch auf Grundlage des Status der Studierenden differenziert werden. Neben dem Status als Vollzeitstudierende gibt es in 24 Hochschulsystemen einen offiziellen Status als Teilzeitstudierende. In Abbildung 8 wird die Situation von Studierenden im ersten Zyklus beleuchtet, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind. Dabei wird der prozentuale Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden unter den Teilzeitstudierenden betrachtet, die einen jährlichen Gebührenbetrag von über 100 EUR entrichten.

Abbildung 8: Anteil der inländischen Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus, die jährliche Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen, 2019/2020



BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT
⊗	⊗	⊗	99,0	⊗	⊗	⊗	:	100,0	0,0	95,9	⊗	100,0	96,7	0,0	97,8	53,4	100,0	47,5	85,8	100,0	⊗
PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK-ENG	UK-WLS	UK-NIR	UK-SCT	AL	BA	CH	IS	LI	ME	MK	NO	RS	TR	
:	⊗	⊗	⊗	96,92	⊗	⊗	100,0	100,0	100,0	:	⊗	100,0	⊗	⊗	⊗	⊗	100,0	16,0	⊗	⊗	

⊗ Kein offizieller Status als Teilzeitstudierende

Erläuterung

In dieser Abbildung werden nur Hochschulsysteme untersucht, die offiziell einen Status als Teilzeitstudierende anerkennen.

Länderspezifische Hinweise

Estland: 89,5% der Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus entrichten Gebühren. Zu den entrichteten jährlichen Beträgen liegen keine Daten vor.
Griechenland: In der Abbildung sind Studierende an der Hellenic Open University, die Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt.
Spanien: Die geschätzten Daten beruhen auf dem Gesamtanteil der gebührenpflichtigen Teilzeitstudierenden in Studiengängen des ersten Zyklus. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.
Zypern: In der Abbildung sind Studierende an der Open University of Cyprus, die Gebühren zahlen, nicht berücksichtigt.

Rumänien: In den Rechtsvorschriften ist der offizielle Status von Teilzeitstudierenden vorgesehen und festgelegt, dass alle Teilzeitstudierenden sich selbst finanzieren; in der Praxis gibt es jedoch seit dem Studienjahr 2012/2013 keine Teilzeitstudierenden in der Hochschulbildung.

Norwegen: Staatlich geförderte private Hochschulen dürfen unter bestimmten Bedingungen Gebühren erheben. Etwa 16 % aller Studierenden (einschließlich Kurzstudiengänge und Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus) studierten an öffentlich geförderten Hochschulen und zahlten 2019 Gebühren. An öffentlichen Hochschulen werden keine Gebühren erhoben.

Für länderspezifische Hinweise zu den Bezugsjahren von Daten – falls abweichend vom Studienjahr 2019/2020 – wird auf Abbildung 1 verwiesen.

In elf Hochschulsystemen ist kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden unter den Vollzeit- und den Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus festzustellen⁽¹²⁾. Dies trifft auf Griechenland und Zypern zu, wo weder Vollzeit- noch Teilzeitstudierende im ersten Zyklus Gebühren zahlen. Auch in Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland), wo alle Studierenden Gebühren zahlen, sowie in Norwegen, wo eine Minderheit der Teilzeitstudierenden an staatlich geförderten privaten Schulen Gebühren zahlen, unterscheidet sich der Anteil nicht. In weiteren zwei Systemen – Bulgarien und Nordmazedonien – beträgt der Unterschied beim Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden unter den Vollzeit- und Teilzeitstudierenden nicht mehr als 10 %: Unabhängig von ihrem Status zahlen alle bzw. fast alle Studierenden Gebühren.

Allerdings bedeutet derselbe (bzw. ein vergleichbarer) Anteil an Gebühren zahlenden Studierenden unter den Vollzeit- und Teilzeitstudierenden nicht unbedingt, dass auch die Gebührenbeträge gleich (bzw. anteilig) hoch sind. Beispielsweise zahlen in den Niederlanden, Portugal und Norwegen Studierende ungeachtet ihres Status denselben Betrag – insbesondere sind in Portugal die gezahlten Gebühren proportional zum Betrag der ECTS-Leistungspunkte in einem Studienjahr. In Bulgarien zahlen Teilzeitstudierende niedrigere Gebühren als Vollzeitstudierende. In Luxemburg, dem Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) sowie in Nordmazedonien zahlen Teilzeitstudierende insgesamt höhere Gebühren. In Luxemburg zahlen Teilzeitstudierende doppelt so hohe Gebühren für den gleichen Abschluss wie Vollzeitstudierende: Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende müssen die gleiche Zahl an ECTS-Leistungspunkten für den Abschluss eines Studiengangs erzielen und beide Gruppen zahlen den gleichen Betrag an jährlichen Gebühren. Teilzeitstudierende müssen jedoch 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr anstelle von 60 ECTS-Leistungspunkten im ersten Zyklus erreichen; somit ist die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs entsprechend länger. In Nordmazedonien belaufen sich die jährlichen Gebühren für ein Teilzeitstudium auf das Doppelte der Gebühren für ein Vollzeitstudium.

In weiteren 12 Systemen, in denen offiziell der Status als Teilzeitstudierende anerkannt wird, ist der Anteil der Teilzeitstudierenden, die Gebühren zahlen, erheblich höher als der entsprechende Anteil der Vollzeitstudierenden. Insbesondere in Estland, Kroatien, Malta, der Slowakei und im Vereinigten Königreich (Schottland) gilt einerseits eine Politik der Gebührenfreiheit (oder von Gebühren unter 100 EUR) für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, und andererseits eine Politik, bei der nahezu alle Teilzeitstudierenden Gebühren entrichten. In diesen Ländern können die jährlichen Gebühren für ein Teilzeitstudium mehr als 1 000 EUR betragen. In Irland, Lettland und Bosnien und Herzegowina, wo manche Studierende im ersten Zyklus keine Gebühren zahlen (auf Grundlage der wirtschaftlichen Bedürftigkeit in Irland sowie auf Grundlage der Studienleistung in Lettland und Bosnien und Herzegowina), zahlen alle oder nahezu alle Teilzeitstudierenden Gebühren, wobei zudem die Gebühren für ein Teilzeitstudium in Irland und Bosnien und Herzegowina höher sind. Schließlich besteht in Spanien, Italien, Litauen und Ungarn eine Differenz von etwa 20 Prozentpunkten beim prozentualen Anteil der Vollzeit- und Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus, die Gebühren zahlen, wobei der Anteil der gebührenpflichtigen Teilzeitstudierenden höher ist. In diesen Ländern zahlen Teilzeitstudierende in der Regel jedoch niedrigere Gebühren als Vollzeitstudierende.

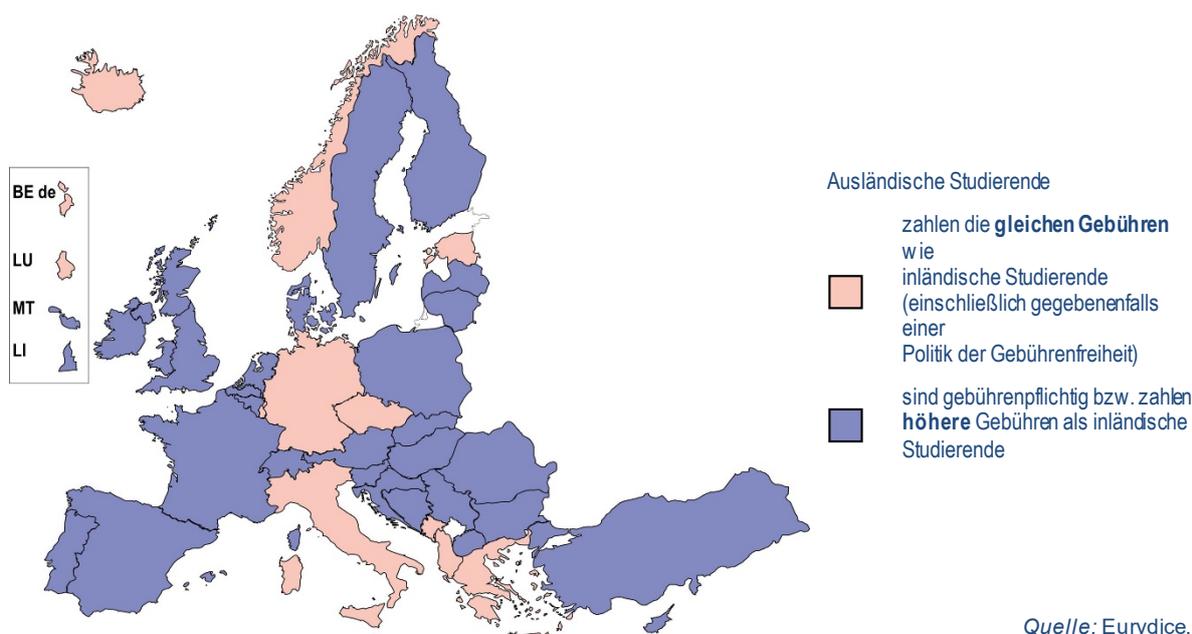
In Slowenien gibt es den Status eines Teilzeitstudierenden nicht. Es bestehen jedoch Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus, die in zwei Studienformen angeboten werden. Es gibt einerseits normale Tagesstudiengänge (Studienform „Vollzeit“ – nach der nationalen Definition), bei denen die Studierenden in der Regel nur Verwaltungsgebühren in Höhe von weniger als 40 EUR zahlen. Andererseits existiert die Studienform „Teilzeit“ (nationale Definition), bei der die Kurse am Abend und am Wochenende stattfinden; bei dieser Studienform zahlen die Studierenden jährliche Gebühren zwischen 2 200 EUR und 15 000 EUR.

⁽¹²⁾ Die Daten werden in Bezug auf die Abbildungen 1 und 2 analysiert, in denen der Anteil der Gebühren zahlenden Studierenden unter den Vollzeitstudierenden und die von Studierenden, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, zu zahlenden jährlichen Gebühren dargestellt werden.

Gebühren für ausländische Studierende sind im Allgemeinen höher als Gebühren, die von inländischen Studierenden erhoben werden

In den vorhergehenden Abschnitten standen die von inländischen Studierenden gezahlten Gebühren im Mittelpunkt, die normalerweise auch für Studierende aus den EU-/EWR-/EFTA-⁽¹³⁾-Ländern gelten, die in diesem geopolitischen Raum studieren. Abbildung 9 ergänzt das Bild; hier wird die Gebührenpolitik hinsichtlich ausländischer Studierender näher beleuchtet. In manchen Ländern ist es nach den Vorschriften der obersten Ebene den Hochschuleinrichtungen gestattet, von Studierenden für Studiengänge, die in einer Fremdsprache stattfinden (siehe Seite 17), Gebühren oder höhere Gebühren zu erheben. Obwohl die in einer Fremdsprache abgehaltenen Studiengänge für ausländische Studierende zugänglicher und attraktiver sein können, wird bei dieser Politik nicht zwischen den Gebühren, die von inländischen und ausländischen Studierenden erhoben werden, unterschieden; deshalb wird dieser Aspekt in der Abbildung nicht berücksichtigt.

Abbildung 9: Gebührenpolitik gegenüber ausländischen Studierenden (außerhalb der EU-/EWR-/EFTA-Länder), 2020/2021



Erläuterungen

In der Abbildung ist die allgemeine Gebührenpolitik gegenüber ausländischen Studierenden (Studierende aus Ländern außerhalb der EU/des EWR/der EFTA) dargestellt. Nicht erfasst sind bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen Ländern, in denen spezifische Gebührenregelungen für Studierende aus bestimmten Ländern vereinbart werden können.

In der Abbildung werden keine (höheren) Gebühren berücksichtigt, die Studierende für in einer Fremdsprache abgehaltene Kurse zu entrichten haben, wenn für inländische und ausländische Studierende dieselben Regelungen gelten (siehe Seite 17 zur Politik hinsichtlich einer Differenzierung der Gebühren).

Länderspezifische Hinweise

Deutschland: In den meisten Bundesländern sind die Gebühren für ausländische Studierende auf diejenigen für inländische Studierende sowie Studierende aus der EU und dem EWR abgestimmt (die Situation ist in der Abbildung dargestellt). In Baden-Württemberg zahlen ausländische Studierende 1 500 EUR pro Semester.

Griechenland: Die in der Abbildung dargestellten Daten beziehen sich auf Studiengänge des ersten Zyklus, die in Griechisch stattfinden, sowie Studiengänge des zweiten Zyklus. Gebühren können für den neu eingerichteten BA-Studiengang in Archäologie, Geschichte und Literatur der griechischen Antike und seit 2020 für Studiengänge des ersten Zyklus, die in einer Fremdsprache stattfinden, erhoben werden.

Österreich: Es wird zwischen ausländischen Studierenden nach ihrem Herkunftsort unterschieden: Generell haben ausländische Studierende Gebühren zu entrichten (die Situation ist in der Abbildung dargestellt), Studierende aus Entwicklungsländern können aber davon befreit werden.

In einem Viertel der untersuchten Hochschulsysteme⁽¹⁴⁾ gilt für ausländische Studierende dieselbe Gebührenpolitik wie für inländische Studierende. Dies bedeutet, dass sie entweder dieselben Gebühren wie inländische Studierende zahlen oder, sofern Gebührenfreiheit herrscht, ihnen diese ebenfalls zugutekommt.

⁽¹³⁾ Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum/Europäische Freihandelszone.

⁽¹⁴⁾ Belgien (Deutschsprachige Gemeinschaft), Tschechien, Deutschland (die meisten Bundesländer), Estland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Albanien, Island, Montenegro und Norwegen.

Demgegenüber können in den meisten Systemen Hochschuleinrichtungen aufgrund der geltenden Gebührenpolitik von ausländischen Studierenden höhere Gebühren verlangen. Im Allgemeinen sind die Gebühren für ausländische Studierende nicht geregelt, was bedeutet, dass die Hochschuleinrichtungen ihre eigenen Gebühren für diese Kategorie von Lernenden festsetzen können. In einigen Fällen sind die Gebühren für ausländische Studierende – oder deren mögliche Bandbreite – in Bestimmungen festgelegt (z. B. Belgien – Französische Gemeinschaft, Bulgarien, Zypern, Österreich, Rumänien, Liechtenstein und Türkei). Insgesamt lässt sich aus Abbildung 9 entnehmen, dass ausländische Studierende in den meisten europäischen Ländern gebührenpflichtig sind bzw. höhere Gebühren zahlen als inländische Studierende.

Zwei Länder haben vor Kurzem ihre Politik in diesem Bereich geändert. In Einklang mit einem in der EU zu verzeichnenden Trend hat Frankreich seine Politik gegenüber ausländischen Studierenden geändert. Bis zum Studienjahr 2019/2020 zahlten ausländische Studierende denselben Gebührenbetrag wie inländische Studierende. Seitdem zahlen ausländische Studierende höhere Gebühren. Auch Griechenland hat seine Politik hinsichtlich ausländischer Studierender angepasst. Studierende des ersten Zyklus, die ein Studium in Griechisch absolvieren, zahlen – ähnlich wie inländische Studierende – keine Gebühren. Gebühren können jedoch von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten erhoben werden, die sich für den neu eingerichteten *BA-Studiengang in Archäologie, Geschichte und Literatur der griechischen Antike* und seit 2020 für Studiengänge des ersten Zyklus, die in einer Fremdsprache stattfinden, einschreiben.

2. Finanzielle Förderung

Bei der Analyse der potenziellen finanziellen Auswirkungen einer Teilnahme an der Hochschulbildung auf die Haushalte muss die Politik hinsichtlich Studiengebühren zusammen mit der Politik bezüglich der finanziellen Unterstützung für Studierende und ihre Familien beurteilt werden. Finanzielle Förderung soll die Ausgaben (zumindest teilweise) decken, die private Haushalte zu tragen haben, darunter die Lebenshaltungskosten von Studierenden (Unterkunft, Reise, Verpflegung usw.) und die Studienkosten (Studiengebühren, Bücher usw.). Finanzielle Unterstützung kann von verschiedenen Quellen gewährt werden – beispielsweise aus öffentlichen Mitteln – auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene, privaten Spenden, Beiträgen von Unternehmen usw. Im vorliegenden Bericht liegt der Schwerpunkt auf öffentlichen finanziellen Fördermaßnahmen der obersten Ebene.

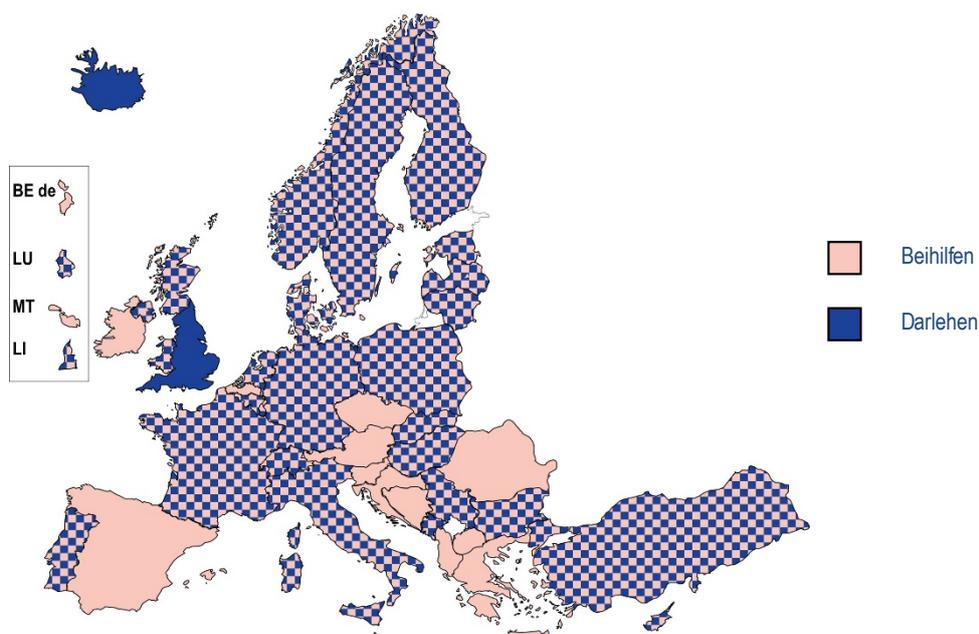
Die wichtigsten staatlichen finanziellen Fördermechanismen können als eine direkte finanzielle Förderung für Studierende in Form von Beihilfen und Darlehen und eine indirekte Förderung in Form von Zulagen oder Steueranreizen für Eltern von Studierenden kategorisiert werden. Bei der Analyse wird untersucht, in welchen europäischen Ländern diese Mechanismen vorhanden sind, ferner die Bedingungen und die Kriterien für die Bewilligung, der Betrag der Förderung und der Anteil der Empfänger. Wie auch bei den Gebühren stehen dabei inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus im Vordergrund. Gegebenenfalls wird auch die Lage von Studierenden im zweiten Zyklus und in Kurzstudiengängen sowie von Teilzeitstudierenden vorgestellt.

Alle europäischen Länder bieten Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus eine direkte finanzielle Unterstützung an

Eine direkte finanzielle Unterstützung impliziert, dass die Studierenden direkt finanzielle Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben erhalten. Öffentliche Beihilfen sind eine direkte finanzielle Hilfe aus dem öffentlichen Haushalt, die die Studierenden nicht zurückzahlen müssen. Darlehen müssen zurückgezahlt werden, d. h. die Kosten der Teilnahme an der Hochschulbildung werden (zumindest teilweise) von Finanzinstituten vorfinanziert, die Studierenden müssen das Darlehen aber später, häufig nachdem sie ihren Abschluss erworben haben oder wenn sie erw erbstätig sind, zurückzahlen. Öffentlich bezuschusste Darlehen implizieren auch, dass die Regierung einen Teil der Kosten trägt, beispielsweise durch ermäßigte Zinssätze. Dies kann auch in Form einer staatlichen Bürgschaft erfolgen, wenn der Staat für das Studiendarlehen eine Bürgschaft oder Versicherung für das Ausfallrisiko übernimmt. Private Beihilfen und Darlehen ohne Absicherung durch eine staatliche Bürgschaft werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Abbildung 10 ist zu entnehmen, dass alle europäischen Länder mindestens eine Form einer direkten öffentlichen finanziellen Unterstützung für Studierende im ersten Zyklus anbieten. Staatliche Beihilfen gibt es in allen europäischen Hochschulsystemen mit Ausnahme von Island und dem Vereinigten Königreich (England). Öffentlich bezuschusste Darlehen gibt es in rund zwei Drittel aller europäischen Hochschulsysteme.

Abbildung 10: Direkte staatliche finanzielle Förderung für inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE de): Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bietet keine staatlich bezuschussten Darlehen an. Studierende, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens studieren, können jedoch Darlehen beantragen, die von der Provinz Lüttich der Französischen Gemeinschaft Belgiens verwaltet werden.

Griechenland: Die Rechtsgrundlage für ein Darlehen für Studiengänge des ersten Zyklus wurde geschaffen, die Bedingungen müssen jedoch noch ausgearbeitet werden.

Portugal: Darlehen für Studierende wurden Ende 2018 wieder eingeführt, es bestehen jedoch noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung.

Vereinigtes Königreich (ENG): Seit dem Studienjahr 2016/2017 werden Studienanfängern keine öffentlichen Beihilfen gewährt. Sie stehen **jetzt** nur noch Studierenden zur Verfügung, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben.

In den Ländern, die sowohl staatliche Beihilfen als auch staatlich bezuschusste Darlehen anbieten, werden diese meistens als zwei getrennte Formen der Studienförderung gesehen. In einigen Ländern werden sie jedoch als „Paket“ angeboten (Deutschland, Luxemburg, Schweiz, Liechtenstein und Norwegen). So wird beispielsweise in Deutschland die Hälfte der allgemeinen staatlichen Studienförderung „BAföG“ (Bundesausbildungsförderungsgesetz) in Form einer Beihilfe und die andere Hälfte als zinsfreies Darlehen gewährt. In Liechtenstein umfasst die öffentliche Förderung eine variable Kombination aus Beihilfen und zinsfreien Darlehen. In Luxemburg und der Schweiz handelt es sich bei der finanziellen Hilfe um ein „Paket“, bei dem es sich entweder nur um eine Beihilfe, eine Beihilfe und ein Darlehen oder nur ein Darlehen handelt. In Norwegen wird die Förderung zunächst in Form eines Darlehens gewährt, allerdings werden 40 % des Darlehens für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben und alle Prüfungen bestehen, in eine staatliche Beihilfe umgewandelt. Die Reform der Studiendarlehen 2020 in Island weist ebenfalls in Richtung einer vergleichbaren Politik eines Pakets. Unterstützung für Vollzeitstudierende wird in Form eines Studiendarlehens gewährt; am Ende der Laufzeit des Darlehens können jedoch 30 % des Betrags des Studiendarlehens für Studierenden, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, in nicht rückzahlbare Stipendien umgewandelt werden. Lettland führte im Studienjahr 2020/2021 ein überarbeitetes System für Darlehen ein.

In manchen Hochschulsystemen wird Studierenden in Kurzstudiengängen sowie Studiengängen des ersten und des zweiten Zyklus in geringerem Umfang eine direkte finanzielle Unterstützung geboten

Die staatliche finanzielle Unterstützung für Vollzeitstudierende im zweiten Zyklus ist in den meisten Hochschulsystemen mit der Unterstützung für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus vergleichbar. In manchen Systemen ist die verfügbare Unterstützung in erster Linie auf Studierende im ersten Zyklus ausgerichtet. Dies ist in Montenegro und Nordmazedonien der Fall. Ein solches Konzept ist auch in den meisten Regionen des Vereinigten Königreichs (Wales, Nordirland und Schottland) zu beobachten, wo Studierende im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen sowohl staatliche Beihilfen als auch durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte Darlehen in Anspruch nehmen können, während für Studierende im zweiten Zyklus nur Darlehen zur Verfügung stehen.

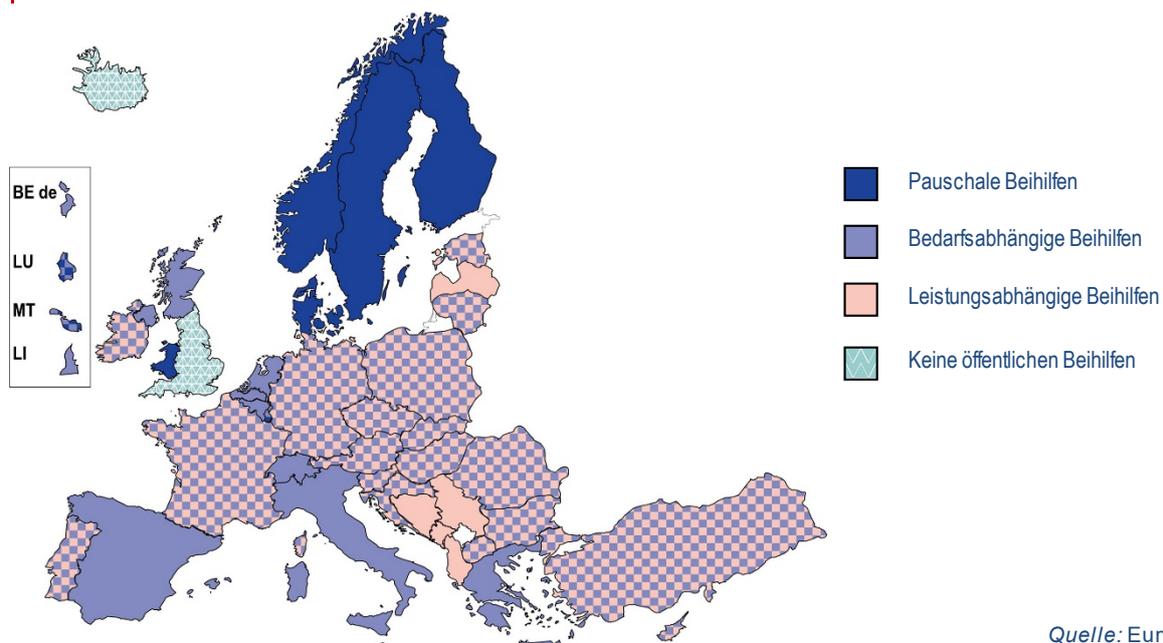
Hochschulsysteme, die Kurzstudiengänge anbieten (siehe Abbildungen 3 und 4 – dort werden diese Systeme näher beschrieben), bieten im Allgemeinen dieselbe Unterstützung für Studierende im ersten Zyklus und für solche, die Kurzstudiengänge belegen, an. Es gibt allerdings Ausnahmen. Beispielsweise ist in Irland und Nordmazedonien für Studierende in Kurzstudiengängen keine öffentliche Unterstützung verfügbar. In Spanien hingegen haben Studierende, die Kurzstudiengänge belegen, zusätzlich zu dem für Studierende des ersten und des zweiten Zyklus verfügbaren Beihilfepaket Anspruch auf die Komponente „Basisbeihilfe“.

Eine staatliche Unterstützung für Teilzeitstudierende ist im Allgemeinen weniger verbreitet als eine Unterstützung für Vollzeitstudierende (des ersten Zyklus). So steht in mehreren Hochschulsystemen, die offiziell einen Status als Teilzeitstudierende anerkennen (die betreffenden Systeme sind in Abbildung 8 dargestellt), keine staatliche finanzielle Förderung für Studierende zur Verfügung, die sich für diese Modalität entscheiden (z. B. Bulgarien, Kroatien, Malta, Rumänien, Bosnien und Herzegowina und Nordmazedonien). Darüber hinaus haben Teilzeitstudierende in Estland, Griechenland, Lettland, den Niederlanden und der Slowakei keinen Anspruch auf öffentliche Beihilfen, sie können aber ein Darlehen aufnehmen. Im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) können Teilzeitstudierende, die einen Kurs mit einer Intensität von mindestens 25 % (eines Vollzeitstudiums) absolvieren, ein Darlehen aufnehmen, und Teilzeitstudierende können (in Wales und Nordirland) eine Beihilfe erhalten, wobei der gewährte Betrag von der Intensität des Studiums abhängt.

Bedarfsabhängige Beihilfen sind die häufigste Form einer direkten finanziellen Unterstützung in Europa

Während in fast allen europäischen Hochschulsystemen öffentliche Beihilfen verfügbar sind (siehe Abbildung 10), sind bei den zugrunde liegenden Grundsätzen für die Empfänger einer nicht rückzahlbaren finanziellen Hilfe Unterschiede zwischen den Ländern festzustellen. In Abbildung 11 werden die drei wichtigsten Konzepte für die Bewilligung dargestellt: pauschale Beihilfen, bedarfsabhängige Beihilfen und leistungsabhängige Beihilfen. Häufig gibt es innerhalb eines Hochschulsystems unterschiedliche Konzepte.

Abbildung 11: Die Hauptarten von staatlichen Beihilfen für inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Erläuterung

Beihilfen, bei denen bedarfs- und leistungsabhängige Bewilligungskriterien kombiniert werden, sind unter dem Hauptkriterium für die Bewilligung dargestellt.

Länderspezifische Hinweise

Griechenland: Es gibt keine Standardbeihilfen. Beihilfen werden je nach Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Staatshaushalt, den europäischen Strukturfonds oder privaten Mitteln, die von der staatlichen Stiftung für Stipendien (YKY) verwaltet werden, gewährt.

Albanien: Die Abbildung zeigt, dass bedarfsabhängige Beihilfen nicht systematisch angeboten werden. Allerdings können Hochschuleinrichtungen bedürftigen Studierenden Beihilfen gewähren. Diese werden vollständig von der Einrichtung verwaltet, und es gibt keine zentralisierten Daten über die Empfänger.

Bosnien und Herzegowina: Die Abbildung zeigt, dass bedarfsabhängige Beihilfen nicht systematisch angeboten werden. Neben den von den zuständigen Bildungsministerien gewährten leistungsabhängigen Beihilfen, die dargestellt werden, können noch weitere Beihilfen aufgrund von leistungs- und bedarfsabhängigen Kriterien gewährt werden.

Pauschale Beihilfen sollen einem großen Teil der Studierenden zugutekommen, ohne dass eine bestimmte Gruppe bevorzugt wird. Für diese Beihilfen gelten weder sozioökonomische noch leistungsabhängige Förderkriterien oder die entsprechenden Kriterien sind sehr weit gefasst. Dieser politische Ansatz findet in Dänemark, Luxemburg, Malta, Finnland, Schweden, dem Vereinigten Königreich (Wales) und Norwegen Anwendung. In manchen Fällen werden pauschale Beihilfen ohne Bedürftigkeitsprüfung gewährt, was bedeutet, dass der Zugang zu der Beihilfe nicht von der finanziellen Lage des Studierenden (bzw. der finanziellen Lage seiner Eltern) abhängt. So haben etwa in Malta alle Vollzeitstudierenden in Kurzstudiengängen und im ersten Studienzyklus (maltesische Studierende und Studierende aus EU-/EWR-/EFTA-Ländern) Anspruch auf eine Studienbeihilfe für den Unterhalt, deren Höhe vom Studienfach abhängt (den Höchstbetrag erhalten Studierende in „Studiengängen mit hoher Priorität“, die von den obersten Behörden festgelegt werden). In Luxemburg und im Vereinigten Königreich (Wales) können alle Studierenden eine Basisbeihilfe in Höhe von 2 000 EUR bzw. eine pauschale Beihilfe für die Lebenshaltungskosten von 1 000 EUR pro Studienjahr ohne weitere Auflagen erhalten. In beiden Hochschulsystemen sind höhere Beihilfebeträge möglich, allerdings sind diese von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig. Beihilfen in Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen⁽¹⁵⁾ stehen im Prinzip allen Studierenden offen, allerdings wird die finanzielle Situation der Studierenden berücksichtigt, d. h. die Beihilfe wird nicht gewährt bzw. gekürzt, sofern der Studierende über ein weiteres persönliches Einkommen über einen festgelegten Betrag hinaus verfügt. Die Höhe der Beihilfe für diejenigen, die in diesen vier Ländern eine Beihilfe erhalten, hängt auch vom Alter, von den Lebensbedingungen oder dem Erwerb einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten ab (siehe nachfolgend).

Bedarfsabhängige Beihilfen sind in Europa am verbreitetsten. In etwa drei Viertel aller Hochschulsysteme existiert diese Form von Beihilfe. Bedarfsabhängige Beihilfen zielen auf sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Studierende, die möglicherweise die größten Schwierigkeiten haben, die finanziellen Mittel zur Finanzierung ihrer Hochschulbildung aufzubringen, und daher möglicherweise in der Hochschulbildung unterrepräsentiert sind. Das häufigste Kriterium für einen Anspruch und die Bewilligung dieser Beihilfen ist das Familieneinkommen (Einkommen der Eltern). Zu den weiteren Kriterien, die für die Gewährung von bedarfsabhängigen Beihilfen herangezogen werden, gehören die Frage, ob die Studierenden bei ihrer Familie leben, der Beschäftigungsstatus und/oder der Bildungsstand der Eltern, ein besonderer Förderbedarf oder ein Waisenstatus. Elf Hochschulsysteme⁽¹⁶⁾ bieten lediglich bedarfsabhängige Beihilfen, während in der Hälfte aller Systeme bedarfsabhängige Beihilfen parallel zu anderen Beihilfeformen bestehen.

Schließlich stützt sich das dritte vorrangig verfolgte Konzept für die Bewilligung von Beihilfen darauf, akademischen Erfolg zu belohnen, d. h. den Studierenden, die am besten abschneiden, staatliche Beihilfen zu gewähren. Leistungsabhängige Beihilfen gibt es in etwa der Hälfte der untersuchten Hochschulsysteme. Bei einem solchen „leistungsabhängigen“ Ansatz werden Beihilfen entweder aufgrund der Bildungserfolge während des Hochschulstudiums oder aufgrund der Ergebnisse der Sekundarbildung oder des Abschneidens bei Aufnahmeprüfungen gewährt. In Lettland, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien werden ausschließlich leistungsabhängige Beihilfen gewährt, während in über einem Drittel aller Systeme leistungsabhängige Beihilfen zusammen mit bedarfsabhängigen Beihilfen angeboten werden.

Beihilfen, die überwiegend leistungsabhängig (und als solche in Abbildung 11 dargestellt) sind, umfassen mitunter auch eine bedarfsabhängige Dimension. So bietet Lettland beispielsweise nur leistungsabhängige Beihilfen, doch wenn unter den besten Studierenden eine Wahl getroffen werden muss, dann wird die Beihilfe an Studierende mit Benachteiligungen (z. B. Waise, Studierender mit Behinderung usw.) vergeben. In Frankreich stehen leistungsabhängige Beihilfen nur Empfängern bedarfsabhängiger Beihilfen zur Verfügung, d. h. ihr Ziel ist es, sozioökonomisch benachteiligte Studierende mit den besten Leistungen zu belohnen.

Neben den drei in Abbildung 11 dargestellten Hauptarten von Beihilfen werden in den Hochschulsystemen weitere Arten von Beihilfen angeboten. Beispielsweise werden in mehreren europäischen Ländern (z. B. Bulgarien, Estland, Ungarn und Nordmazedonien) Studierenden, die sich in bestimmten Fachbereichen oder Studiengängen einschreiben, Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen sollen einen zusätzlichen Anreiz für die Studierenden bieten, sich für bestimmte Fachgebiete zu entscheiden. Ungarn gewährt solche Beihilfen für Studierende in Studiengängen zur Lehrerausbildung und Bildungsgängen der Krankenpflege des zweiten Zyklus. In Bulgarien ist ab 2020 eine neue Beihilfe für Vollzeitstudierende verfügbar, die im selben Jahr, in dem sie ihren Abschluss der Sekundarstufe erwerben, ein Universitätsstudium in Studiengängen innerhalb bestimmter Berufsfelder und geschützter Disziplinen aufnehmen. Diese Beihilfe ergänzt Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen in vorrangigen Bereichen, die jedes Jahr von der bulgarischen Regierung festgelegt werden. Ebenso kann in Litauen ab 2021 Studierenden in vorrangigen Fachgebieten eine solche Beihilfe – gezielte Stipendien – gewährt werden.

⁽¹⁵⁾ In Norwegen wird die Förderung zunächst in Form eines Darlehens gewährt. Vierzig Prozent der Darlehen für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben und alle Prüfungen bestehen, werden in eine Beihilfe umgewandelt.

⁽¹⁶⁾ Belgien (alle drei Gemeinschaften), Griechenland, Spanien, Italien, Niederlande, das Vereinigte Königreich (Nordirland und Schottland), Schweiz und Liechtenstein

Die Gewährung einer bedarfsabhängigen Beihilfe ist nicht ganz unabhängig von der Studienleistung

Auch wenn für den Zugang zu bedarfsabhängigen Beihilfen (und den einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegenden Komponenten pauschaler Beihilfen) vor allem die sozioökonomischen Verhältnisse von Studierenden maßgeblich sind, erfolgt die Gewährung nicht ganz unabhängig von der Studienleistung.

In mehreren Ländern besteht ein Zusammenhang zwischen dem Anspruch auf Förderung und ausreichenden Fortschritten beim Studium – beispielsweise der Erwerb einer Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten pro Semester oder Studienjahr (z. B. Litauen, Österreich, Finnland und Schweden) oder dem Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit (z. B. Deutschland, Luxemburg und Niederlande). In Finnland sind Studienbeihilfen nur für Studierende verfügbar, die mindestens fünf Leistungspunkte pro Studienmonat erwerben (mindestens 45 Leistungspunkte in einem typischen Studienjahr von neun Monaten). In Schweden müssen Studierende ihr Studium mit einer Intensität von mindestens 50 % eines Vollzeitstudiums absolvieren, um Beihilfen oder Darlehen zu erhalten (für Studierende, die ihr Studium mit einer Intensität von zwischen 50 % und 100 % absolvieren, werden die Beträge gekürzt); darüber hinaus müssen die Studierenden mindestens 62,5 % der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erwerben, um im nächsten Semester Studienbeihilfen oder -darlehen zu erhalten. In Luxemburg steht der Anspruch auf Beihilfen sowohl mit dem Erwerb einer ausreichenden Zahl an ECTS-Leistungspunkten als auch der Dauer des Studiums in Zusammenhang: Studierende des ersten Zyklus müssen in den ersten beiden Studienjahren eine bestimmte Zahl an ECTS-Leistungspunkten erwerben und ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen. Die Förderdauer ist ein Jahr länger als die Regelstudienzeit des Studiengangs im ersten Zyklus; darüber hinaus erhalten Studierende keine Förderung.

Einige Länder verfolgen einen etwas anderen Ansatz – dort wird der Betrag der Förderung entsprechend den Studienfortschritten differenziert. Beispielsweise werden in Belgien (Flämische Gemeinschaft) Beihilfen im Verhältnis zu den erworbenen ECTS-Leistungspunkten gewährt, und in Spanien werden bei der Berechnung der Beträge der Beihilfen nur ECTS-Leistungspunkte für Studienfächer berücksichtigt, die die Studierenden erstmals belegen.

In mehreren der vorstehend genannten Länder, in denen die Gewährung von Beihilfen mit einem ausreichenden Studienfortschritt verknüpft ist, wurden im Rahmen der COVID-19-Pandemie die allgemeinen Regelungen flexibler gehandhabt. Beispielsweise kann Studierenden in **Deutschland, Spanien, Österreich und Schweden** die Studienförderung weiter gewährt werden, wenn sie die erforderliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten aufgrund einer Schließung der Einrichtungen, einer reduzierten Lehrtätigkeit oder Fernstudium nicht erwerben konnten.

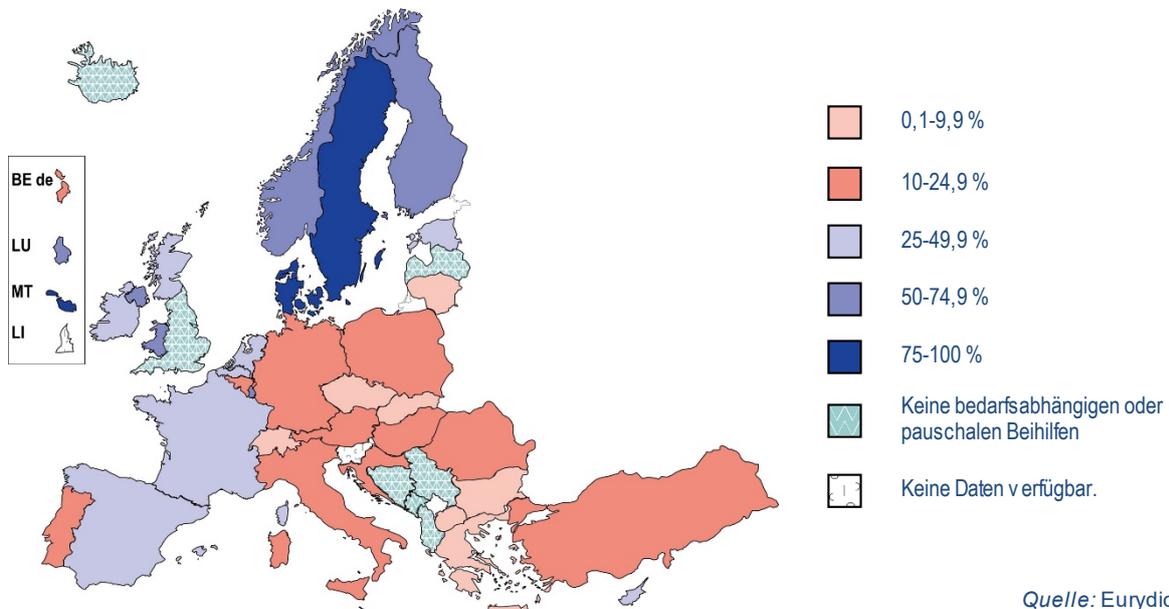
Mit Blick auf die Gewährung von bedarfsabhängigen Beihilfen kann die Studienleistung sogar eine noch größere Rolle spielen. So haben in Ungarn beispielsweise nur leistungsstarke Studierende – d. h. diejenigen mit „staatlich geförderten Studienplätzen“ (siehe Abbildung 6 und die entsprechende Analyse) – Anspruch auf die wichtigsten bedarfsabhängigen Beihilferegulungen. In Nordmazedonien werden Beihilfen hauptsächlich aufgrund der sozioökonomischen Verhältnisse der Studierenden (die bei der Gewährung mit 70 % ins Gewicht fallen) vergeben, es werden jedoch auch die Studienleistung und die Fachrichtung berücksichtigt. Eine Reihe weiterer Bildungssysteme (z. B. Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich und Türkei) berücksichtigen bei der Gewährung von weitgehend bedarfsabhängigen Beihilfen auch die Leistung der Studierenden.

Zwischen den Ländern bestehen hinsichtlich des Anteils der Beihilfeempfänger große Unterschiede

Die vorstehend erläuterten drei Formen von Beihilfen gehen mit unterschiedlichen Prozentsätzen von Studierende einher, die nach der jeweiligen Regelung eine Beihilfe erhalten. In der Regel erhält ein höherer prozentualer Anteil der Studierenden, normalerweise über 50 %, eine Beihilfe nach der Regelung der „pauschalen Beihilfe“. Je nach Umfang der bedarfsabhängigen Beihilfe ist der prozentuale Anteil der Studierenden, die Beihilfen nach einer Bedürftigkeitsprüfung erhalten, generell deutlich niedriger. Schließlich erhält ein kleiner Teil der Studierenden mit der besten Leistung leistungsabhängige Beihilfen.

In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf dem Prozentsatz der Empfänger einer pauschalen oder bedarfsabhängigen Beihilfe, die insbesondere eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Studierenden zum Ziel hat. In Abbildung 12 wird der Anteil der Vollzeitstudierenden des ersten Zyklus dargestellt, die diese Arten von Beihilfen in den europäischen Hochschulsystemen erhalten.

Abbildung 12: Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die pauschale oder bedarfsabhängige Beihilfen erhalten, 2019/2020



BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT
17,2	14,4	36,3	9,2	1,0	92,2	12,3	25,0	41,8	1,0	30,6	34,0	13,3	14,0	28,5	⊗	1,9	63,6	18,7	95,0	31,0	16,0
PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK-ENG	UK-WLS	UK-NIR	UK-SCT	AL	BA	CH	IS	LI	ME	MK	NO	RS	TR	
13,8	21,8	16,3	:	9,3	50,9	88,0	⊗	71,0	53,2	31,9	⊗	⊗	6,7	⊗	:	⊗	3,7	50,2	⊗	21,0	

⊗ Keine bedarfsabhängigen oder pauschalen Beihilfen

Erläuterung

Sofern in einem Land pauschale und bedarfsabhängige Beihilfen gewährt werden, sind die pauschalen Beihilfen ausgewiesen.

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE fr), Italien, Österreich, Rumänien und Slowakei: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Belgien (BE nl), Spanien, Zypern, Polen, Finnland und Vereinigtes Königreich (WLS, SCT): Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Bulgarien und Kroatien: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Bezugsjahr: 2019.

Tschechien: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Bezugsjahr: 2019.

Dänemark: Bezugsjahr: 2019.

Deutschland: Die Daten beziehen sich auf alle Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Bezugsjahr: 2018.

Irland: Akademisches Bezugsjahr: 2017/2018.

Griechenland: Geschätzte Daten, etwas über 1 % der Studierenden erhielten Beihilfen. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Frankreich: Die Daten beziehen sich auf alle Studierende (in Kurzstudiengängen und im ersten und zweiten Studienzyklus). Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Litauen: Die Daten beziehen sich auf Vollzeit- und Teilzeitstudierende des ersten Zyklus an öffentlichen und privaten Hochschuleinrichtungen.

Luxemburg: Die Daten beziehen sich auf den Anteil der Studierenden, die eine pauschale Beihilfe erhielten (neben pauschalen Beihilfen gibt es auch bedarfsabhängige Beihilfen). Es werden ausschließlich Studierende, die in Luxemburg studieren, berücksichtigt. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Malta: Die Daten beziehen sich auf den Anteil der Studierenden, die eine pauschale Beihilfe erhielten (neben pauschalen Beihilfen gibt es auch bedarfsabhängige Beihilfen).

Niederlande: Die Daten beziehen sich auf alle Studierenden (in Kurzstudiengängen und im ersten und zweiten Studienzyklus). Akademisches Bezugsjahr: 2017/2018.

Schweden: Die Daten beziehen sich auf Studierende in Kurzstudiengängen sowie im ersten und zweiten Zyklus, die ein Vollzeitstudium absolvieren. Bezugsjahr: 2018.

Vereinigtes Königreich (WLS): Die Daten beziehen sich auf die pauschale Beihilfe für die Lebenshaltungskosten. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Vereinigtes Königreich (NIR): Die Statistik über die Bewilligung von Beihilfen wird anhand der Personen erstellt, die vor ihrer Einschreibung zum Studium eine Förderung beantragen (d. h. die Statistik bezieht sich auf „Antragsteller“ und nicht auf „Studierende“). Er dürfte weitestgehend mit dem Anteil der Beihilfeempfänger vergleichbar sein. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Nordmazedonien: Die Daten wurden geschätzt.

Norwegen: Die Daten beziehen sich auf Vollzeit- und Teilzeitstudierende.

Erwartungsgemäß ist für Hochschulsysteme, die pauschale Beihilfen gewähren – d. h. Beihilfen, die nicht für (eine) bestimmte Kategorie(n) von Studierenden gedacht sind (siehe Abbildung 11) –, ein hoher Anteil von Beihilfeempfängern unter den Studierenden zu verzeichnen. Der höchste Anteil ist in Malta (95 %), Dänemark (92 %) und Schweden (88 %) festzustellen. Auch in Luxemburg und im Vereinigten Königreich (Wales) erhalten über 60 % der Studierenden pauschale Beihilfen.

Bei Hochschulsystemen, die bedarfsabhängige Beihilfen gewähren, liegt der Anteil der Beihilfeempfänger in fast allen Fällen bei unter 50 %. Dennoch ist im Vereinigten Königreich (Nordirland, 53 %) und in Irland (42 %) der Anteil der Empfänger relativ hoch. In Belgien (Flämische Gemeinschaft) und in Frankreich erhalten mehr als ein Drittel der Studierenden sowie in Estland, Spanien, Zypern, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich (Schottland) mehr als ein Viertel der Studierenden bedarfsabhängige Beihilfen. In 18 Systemen, die bedarfsabhängige Beihilfen gewähren, wird diese Förderung von weniger als einem Viertel der Studierenden in Anspruch genommen. In manchen dieser Systeme (Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Litauen, Slowakei, Schweiz und Nordmazedonien) liegt der Anteil der Begünstigten unter 10 %. In Tschechien und Griechenland beispielsweise erhält nur rund 1 % der Studierenden bedarfsabhängige Beihilfen.

Spanien nahm im Sommer 2020 Änderungen an seiner Politik der bedarfsabhängigen Beihilfen an, die voraussichtlich zu einer Erhöhung des Anteils der Beihilfeempfänger führen werden. Die Änderungen umfassen eine Erhöhung der staatlichen Mittel für die Studienförderung von 22 %; die Anforderung einer Mindestnote für die Gewährung eines Stipendium wurde gestrichen, und als neue Anforderung muss eine Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten pro Jahr erworben werden; der gewährte jährliche Betrag mancher Beihilfen wurde erhöht; die Obergrenze für das Familieneinkommen, bis zu dem ein Anspruch auf eine bedarfsabhängige Beihilfe besteht, wurde erhöht, und es wurde eine neue Komponente für die Beihilfen für Studierende mit besonderem Förderbedarf aufgenommen, die auf die Inklusion von Studierenden mit Autismus-Spektrum-Störung abzielt.

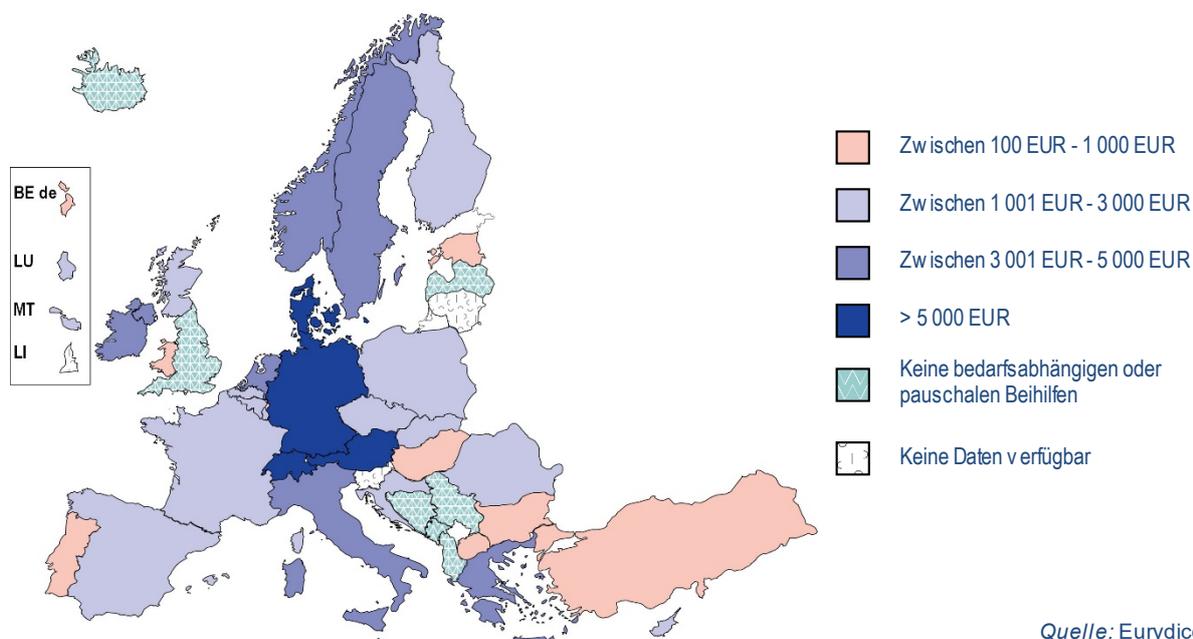
Leistungsabhängige Beihilfen, die nicht in Abbildung 12 dargestellt sind, stellen eine gezielte Form der Förderung dar, mit der herausragende akademische Leistungen belohnt werden sollen. Sie werden in der Regel nur einem kleinen Teil der Studierenden – weniger als 10 % in den meisten Ländern, in denen diese Beihilfen verfügbar sind – gewährt. Nur in Litauen, Ungarn, Polen, der Slowakei, Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie der Türkei erhalten 10 % oder mehr der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus leistungsabhängige Beihilfen.

Die Höhe der an Studierende vergebenen Beihilfen unterscheidet sich je nach Land ganz erheblich

In Abbildung 13 werden die häufigsten Beträge von pauschalen oder bedarfsabhängigen Beihilfen näher betrachtet, die Vollzeitstudierende im ersten Studienzyklus in einem Studienjahr erhalten. In den meisten Ländern werden die Beihilfebeträge auf der Grundlage einer Vielzahl an bedarfsabhängigen Kriterien – nach dem Bedarf der Studierenden (d. h. je niedriger das Familieneinkommen, desto höher ist die Studienbeihilfe) differenziert. In einigen Ländern erhalten die Studierenden jedoch Pauschalbeträge (d. h. alle anspruchsberechtigten Studierenden erhalten denselben Beihilfebetrag); dies ist z. B. bei den pauschalen Beihilfen in Luxemburg, Malta und im Vereinigten Königreich (Wales) und bei sozialen Beihilfen in Litauen der Fall.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass bei den häufigsten jährlichen Beträgen große Unterschiede zwischen den Bildungssystemen festzustellen sind, für die Daten vorliegen. In acht Systemen beläuft sich der häufigste Betrag der jährlichen Beihilfen auf unter 1 000 EUR (Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft, Bulgarien, Estland, Ungarn, Portugal, das Vereinigte Königreich – Wales, Nordmazedonien und die Türkei). In Portugal wurde die Politik zu Studiengebühren (siehe Seite 14) und Studienförderung in den vergangenen Jahren geändert. Als politisches Ziel sollen bedarfsabhängige Beihilfen gewährt werden, die höher sind als die verlangten Jahresgebühren im ersten Zyklus. Zwar wurde der jährliche Betrag der bedarfsabhängigen Beihilfen in absoluten Zahlen gesenkt, doch liegt im Studienjahr 2020/2021 der jährliche Mindestbetrag erstmals bei 125 % der maximalen jährlichen Studiengebühren für Studiengänge des ersten Zyklus an öffentlichen Universitäten (697 EUR), d. h. bei 872 EUR. Der jährliche Mindestbetrag der Beihilfe ist üblicherweise auch der am häufigsten gewährte Betrag.

Abbildung 13: Häufigster jährlicher Betrag von pauschalen oder bedarfsabhängigen Beihilfen, inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Erläuterungen

Der häufigste Beihilfebetrug bezieht sich auf den Betrag, den die meisten Studierenden unter den Beihilfeempfängern in dem Land/Bildungssystem erhalten.

Sofern in einem Land pauschale und bedarfsabhängige Beihilfen gewährt werden, sind die pauschalen Beihilfen ausgewiesen.

Die Wechselkurse zur Umrechnung der Gebühren in Euro (soweit in einer anderen Landeswährung angegeben) sind in den jeweiligen nationalen Informationsblättern angegeben.

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE fr): Die Daten beziehen sich auf den Durchschnitt und nicht auf den häufigsten Betrag. Akademisches Bezugsjahr: 2017/2018.

Belgien (BE nl): In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag für Studierende im ersten und zweiten Zyklus im Studienjahr 2019/2020 dargestellt.

Tschechien: Die Daten beziehen sich auf den gesetzlich festgelegten jährlichen Mindestbetrag der bedarfsabhängigen Beihilfe, der 2020 als der häufigste jährliche Betrag betrachtet werden kann.

Dänemark: Alle Studierenden haben Anspruch auf Beihilfen. Für Studierende, die bei ihren Eltern leben, hängt der Betrag vom Einkommen der Eltern ab. Alle Studierenden, die nicht bei ihren Eltern leben, erhalten denselben Betrag (74 916 DKK pro Jahr), der auch als häufigster Betrag ausgewiesen ist. Bezugsjahr: 2020.

Deutschland: Die staatliche Studienförderung BAföG wird zur Hälfte als Beihilfe und zur Hälfte als Darlehen gewährt. Die ausgewiesenen Werte beziehen sich auf den durchschnittlichen Gesamtbetrag (Beihilfe und Darlehen) für Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengefasst. Bezugsjahr: 2018.

Griechenland, Ungarn, Nordmazedonien und Norwegen: Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Spanien: In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag für Studierende im ersten und zweiten Zyklus dargestellt. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Frankreich: Die Daten beziehen sich auf alle Studierenden (in Kurzstudiengängen und im ersten und zweiten Studienzyklus). Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Italien: In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag dargestellt. Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Luxemburg und Vereinigtes Königreich (WLS): Die Daten beziehen sich auf pauschale Beihilfen (neben pauschalen Beihilfen gibt es auch bedarfsabhängige Beihilfen).

Malta: Die Daten beziehen sich auf pauschale Beihilfen (neben pauschalen Beihilfen gibt es auch bedarfsabhängige Beihilfen). Akademisches Bezugsjahr: 2019/2020.

Niederlande: Bezugsjahr: 2017/2018.

Österreich und Rumänien: Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Polen: In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag für Vollzeit- und Teilzeitstudierende im ersten und zweiten Zyklus gemeinsam dargestellt. Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Portugal: Die Daten beinhalten Vollzeit- und Teilzeitstudierende.

Finnland: Der dargestellte Wert bezieht sich auf den Betrag der Studienbeihilfe. Darüber hinaus erhalten die meisten Studierenden einen allgemeinen Wohnzuschuss.

Vereinigtes Königreich (SCT): In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag dargestellt. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Schweiz: In der Abbildung ist der Durchschnitt und nicht der häufigste Betrag dargestellt.

Türkei: Bezugsjahr: 2019.

In weiteren 13 Hochschulsystemen ⁽¹⁷⁾ liegt der häufigste jährliche Betrag zwischen 1 001 EUR und 3 000 EUR. In Belgien (Französische Gemeinschaft), Frankreich, Kroatien, Malta, Rumänien und der Slowakei hingegen beträgt der angegebene Betrag maximal 1 500 EUR.

Am anderen Ende der Skala finden sich vier Hochschulsysteme, in denen die jährlichen Beihilfen, die die meisten Studierenden erhalten, über 5 000 EUR betragen (Dänemark, Deutschland, Österreich und die Schweiz), sowie weitere sieben Systeme, in denen sich die häufigsten Beträge auf zwischen 3 001 EUR und 5 000 EUR belaufen (Irland, Griechenland, Italien, Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich (Nordirland) und Norwegen). Diese relativ hohen Beihilfebeträge sind mit einer unterschiedlichen Gebührenpolitik im ersten Zyklus verknüpft. In den nordischen Ländern oder in Griechenland und Österreich (an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen) werden keine Studiengebühren erhoben, und in Deutschland (in der Hälfte der Bundesländer) sind keine oder niedrige Verwaltungsgebühren zu zahlen. In Irland, Italien, den Niederlanden und der Schweiz hingegen zahlen alle oder die meisten Studierenden jährliche Gebühren von über 1 000 EUR (siehe Abbildung 2). Darüber hinaus ist der Anteil der Empfänger in Ländern, in denen der häufigste Beihilfebetrag relativ hoch ist, unterschiedlich und reicht von über 50 % in Dänemark, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich (Nordirland) bis zu rund 1 % in Griechenland (siehe Abbildung 12).

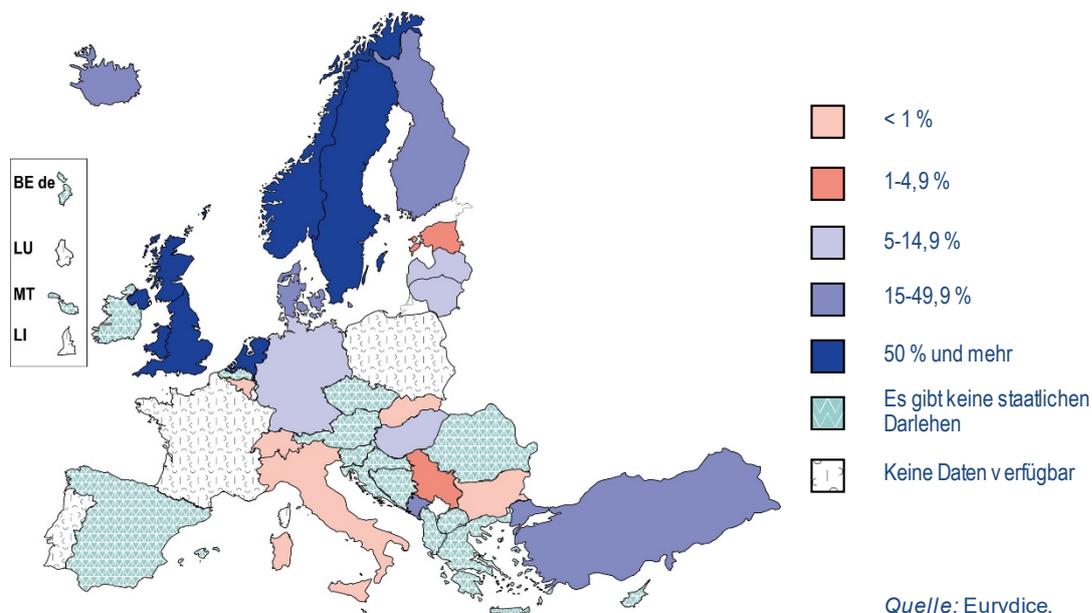
Die jährlichen Beihilfebeträge, die Studierende im zweiten Semester des Studienjahres 2019/2020 erhielten und im zweiten Semester des Studienjahres 2020/2021 erhalten, sind aufgrund der von den obersten Behörden angenommenen Soforthilfemaßnahmen, um Studierende bei der Bewältigung der außergewöhnlichen Lebens- und Studiensituationen zu unterstützen, voraussichtlich höher. Beispielsweise wurde in **Dänemark** eine zusätzliche einmalige Zahlung in Höhe von 1 000 EUR an alle Studierenden geleistet, die im April 2020 öffentliche Beihilfen erhielten. In **Estland** konnten Studierende des ersten und des zweiten Zyklus, deren Studiengänge auf Juli und August verlegt wurde, d. h. Monate, in denen normalerweise keine bedarfsabhängigen Beihilfen gezahlt werden, zusätzliche Stipendien für diese Monate beantragen. Auch in **Frankreich** wurden sozioökonomische Beihilfen für den Monat Juli gewährt. In **Nordmazedonien** erhielten Studierende aus Familien mit einem niedrigen Einkommen Gutscheine in Höhe von 6 000 MKD als Unterstützung zur Zahlung der Universitätsgebühren und Wohnheimkosten, und alle Studierenden erhielten einen Gutschein in Höhe von 3 000 MKD. Die obersten Behörden in **Italien** und im **Vereinigten Königreich (Schottland)** stellten den Hochschulinrichtungen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, damit diese Studierende in finanzieller Notlage aufgrund der Pandemie in den Studienjahren 2019/2020 und 2020/2021 unterstützen können. Schließlich wurden in **Lettland** die hauptsächlich auf Grundlage der Studienleistung gewährten öffentlichen Beihilfen im Studienjahr 2020/2021 verdoppelt – die Studierenden erhalten für 10 Monate 200 EUR anstelle von 99,60 EUR monatlich.

Studiendarlehen werden in den meisten Ländern gewährt, sie werden jedoch nur in einigen häufig in Anspruch genommen

Staatlich bezuschusste (oder durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte) Darlehen unterstützen Studierende bei der Vorfinanzierung der Kosten der Hochschulbildung, sie müssen aber später zurückgezahlt werden. Diese Art der Unterstützung gibt es in etwa zwei Drittel aller europäischen Hochschulsysteme (siehe Abbildung 10). Im Vergleich zu staatlichen Darlehen, die es in nahezu allen Systemen gibt, sind Darlehen eine von den Studierenden weniger genutzte Form der staatlichen Förderung. Wie aus Abbildung 14 hervorgeht, ist in mehreren Ländern mit staatlich bezuschusteten Darlehen der Anteil der Begünstigten gering (maximal 1 % in Belgien – Französische Gemeinschaft, Bulgarien, Italien, Slowakei und Schweiz; zwischen 1 % und 4,9 % in Estland und Serbien).

⁽¹⁷⁾ Belgien (Französische und Flämische Gemeinschaften), Tschechien, Spanien, Kroatien, Zypern, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Finnland und das Vereinigte Königreich (Schottland).

Abbildung 14: Anteil der inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, die staatlich bezuschusste Darlehen erhalten, 2019/2020



Quelle: Eurydice.

BE fr	BE de	BE nl	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT
1,0	⊗	⊗	0,3	⊗	19,3	12,3	4,0	⊗	⊗	⊗	:	⊗	0,13	⊗	6,0	6,0	:	5,8	⊗	54,0	⊗
PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK-ENG	UK-WLS	UK-NIR	UK-SCT	AL	BA	CH	IS	LI	ME	MK	NO	RS	TR	
:	:	⊗	⊗	0,9	49,0	55,0	94,0	96,2	94,5	68,8	⊗	⊗	0,8	33,0	:	15,0	⊗	65,5	1,3	21,0	

⊗ Es gibt keine staatlich bezuschussten Darlehen

Länderspezifische Hinweise

Belgien (BE fr): Die Daten wurden geschätzt.

Belgien (BE de): Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bietet keine staatlich bezuschussten Darlehen an (d. h. in der Abbildung sind keine Darlehen dargestellt). Studierende, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens studieren, können jedoch Darlehen beantragen, die von der Provinz Lüttich der Französischen Gemeinschaft Belgiens verwaltet werden.

Bulgarien, Dänemark und Montenegro: Bezugsjahr: 2019.

Deutschland: Die Abbildung bezieht sich auf das BAföG, ein System, bei dem ein Zuschuss und ein Darlehen miteinander kombiniert werden. Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengenommen. Bezugsjahr: 2018.

Griechenland: Die Rechtsgrundlage für ein Darlehen für Studiengänge des ersten Zyklus wurde geschaffen, die Bedingungen müssen jedoch noch ausgearbeitet werden.

Italien: Die Daten beziehen sich auf Studierende im ersten und zweiten Zyklus zusammengenommen. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Niederlande: Die Daten beziehen sich auf Studierende in Kurzstudiengängen und im ersten und zweiten Zyklus zusammengenommen. Akademisches Bezugsjahr: 2017/2018.

Lettland: Die Daten beziehen sich auf Studierende in Kurzstudiengängen und im ersten und zweiten Zyklus zusammengenommen. Bezugsjahr: 2019.

Litauen: Die Daten beziehen sich auf alle Studierenden (erster, zweiter und dritter Studienzyklus in allen Studienformen und allen Arten von Hochschuleinrichtungen).

Finnland, Vereinigtes Königreich (WLS, SCT) und Island: Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Schweden: Die Daten beziehen sich auf Studierende in Kurzstudiengängen und Studiengängen im ersten und zweiten Zyklus. Bezugsjahr: 2018.

Vereinigtes Königreich (ENG/NIR): Akademisches Bezugsjahr: 2017/2018.

Serbien: Die Daten beziehen sich auf alle Studienzyklen. Akademisches Bezugsjahr: Studienjahr 2018/2019.

Abbildung 14 ist zu entnehmen, dass von den Systemen mit Darlehen, für die Daten vorliegen, lediglich in 16 Systemen der Anteil der Darlehensempfänger bei mindestens 5 % liegt. Die meisten dieser Systeme befinden sich in Nordeuropa. Im Vereinigten Königreich (England, Wales und Nordirland) ist der höchste Anteil von Darlehensempfängern zu verzeichnen; dort nehmen mehr als 90 % der Vollzeitstudierenden des ersten Zyklus ein Darlehen auf. Hier geht der hohe Anteil der Darlehensnehmer mit pauschalen, relativ hohen Gebühren einher (siehe Abbildungen 1 und 2). Auch in den folgenden Ländern ist ein hoher Anteil der Darlehensnehmer von 50 % oder mehr zu verzeichnen: Vereinigtes Königreich – Schottland (69 %), Norwegen (66 %), Schweden (55 %) und Niederlande (54 %). Auf diese Systeme folgen Finnland, Island, die Türkei, Dänemark, Montenegro, Deutschland (BAföG, ein System, bei dem ein Zuschuss und ein Darlehen miteinander kombiniert werden), Lettland, Litauen und Ungarn – die Länder sind in absteigender Reihenfolge des Anteils der Studierenden im ersten Zyklus, die staatliche Darlehen aufnehmen, aufgeführt.

Wie vorstehend erläutert, unterstützen Darlehen die Studierenden bei der Vorfinanzierung ihres Studiums und manchmal ihrer Lebenshaltungskosten, wobei die Darlehensbeträge zurückgezahlt werden müssen. Die Rückzahlungsbedingungen, unter anderem der Zeitpunkt, zu dem mit der Rückzahlung begonnen werden muss, der Zeitrahmen für die Rückzahlung, die Zinsen, Möglichkeiten für eine Befreiung von der Rückzahlung usw., unterscheiden sich zwischen den einzelnen Ländern (siehe nationale Informationsblätter in Teil II des Berichts).

In den Studienjahren 2019/2020 und 2020/2021 nahmen die obersten Behörden in mehreren Ländern Sofortmaßnahmen an, damit Studierende einfacher Darlehen aufnehmen können oder die Darlehensrückzahlung erleichtert wird. Erwähnenswerte Maßnahmen sind ein möglicher höherer Darlehensbetrag (**Dänemark** und **Ungarn**), ein flexiblerer Ansatz bezüglich der Anforderungen an die Studienfortschritte – d. h. die Mindestzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte (**Finnland** und **Island**); sowie administrative Maßnahmen, um die Rückzahlungsbedingungen flexibler zu gestalten – die Aussetzung/ein Aufschub der Rückzahlung um mehrere Monate (**Litauen, Polen** und **Schweden**).

Der Zugang zu direkter staatlicher finanzieller Förderung (Beihilfen und Darlehen) unterliegt häufig einer Altersbeschränkung

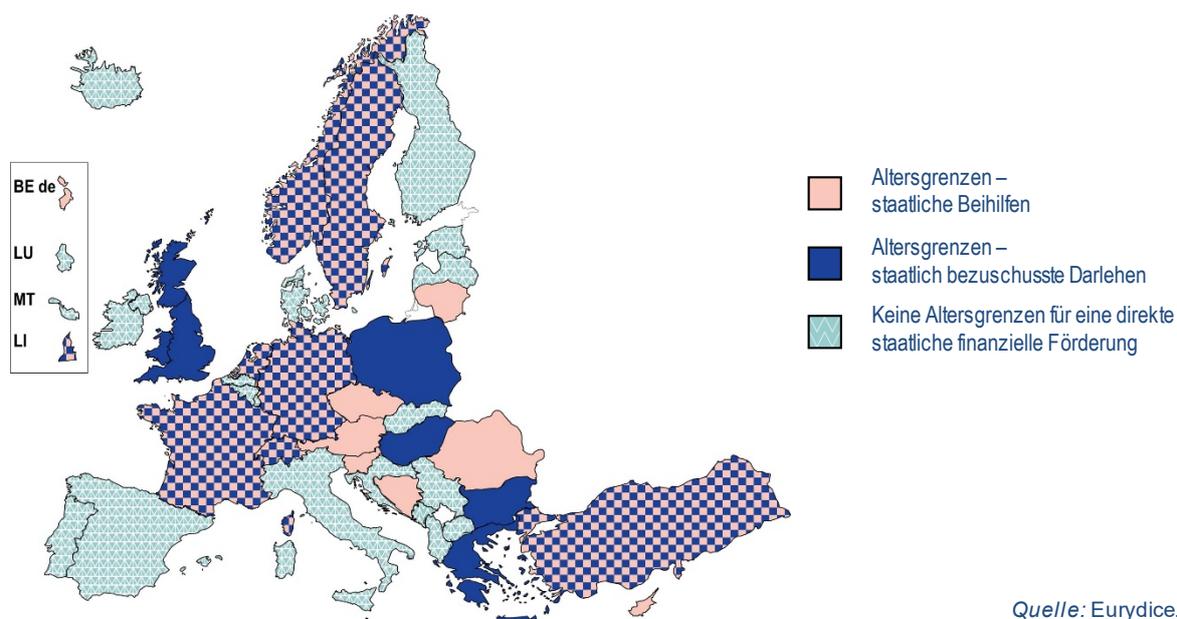
Eine direkte staatliche finanzielle Förderung wird Studierenden auf der Grundlage unterschiedlicher Bedingungen gewährt. Wie in den vorherigen Abschnitten aufgezeigt, sind diese Bedingungen in der Regel mit dem sozioökonomischen Bedarf oder der Studienleistung verknüpft. Ein Anspruch kann auf einen bestimmten Status der Studierenden (z. B. Vollzeitstudierende) oder bestimmte Studienzyklen (z. B. in manchen Systemen auf Studierende des ersten Zyklus) oder Studienbereiche begrenzt sein. Er kann auch mit dem Erwerb einer ausreichenden Zahl an ECTS-Leistungspunkten oder der Studiendauer verknüpft sein. Eine weitere Möglichkeit, mit der die obersten Behörden den Zugang zu einer direkten Förderung begrenzen können, ist das Alter der Studierenden.

Abbildung 15 ist zu entnehmen, welche Länder für den Zugang zu staatlichen Beihilfen oder staatlich bezuschussten Darlehen Altersobergrenzen für Studierende des ersten und/oder des zweiten Zyklus festgelegt haben. In 20 Bildungssystemen ist keine Altersgrenze vorgesehen. In mehr als der Hälfte der Bildungssysteme gilt jedoch eine Altersgrenze für eines oder beide Instrumente zur finanziellen Unterstützung von Studierenden. Altersgrenzen werden gemäß der zugrunde liegenden Philosophie des Fördersystems festgelegt – z. B. lassen niedrigere Altersgrenzen darauf schließen, dass das Studienfördersystem primär auf junge Studierende im Erststudium ausgerichtet ist, die kurz nach Abschluss der Sekundarstufe ein Hochschulstudium aufnehmen und üblicherweise von der finanziellen Unterstützung ihrer Familien abhängig sind. Höhere Altersgrenzen oder überhaupt keine Altersgrenzen können auf eine ältere Studierendenschaft oder eine Politik hinweisen, die auf die Förderung des lebenslangen Lernens ausgerichtet ist, einschließlich der Weiterqualifizierung von älteren oder erwachsenen Personen. Die betreffende Altersgrenze wirkt sich jedoch nicht auf alle Arten der verfügbaren Fördermittel aus.

Sechs Länder haben Altersgrenzen zwischen 20 und 30 Jahren festgelegt. Das niedrigste Alter ist 25 Jahre und gilt in Zypern, Litauen und Bosnien und Herzegowina. In Zypern haben Studierende des ersten Zyklus bis zu diesem Alter Zugang zu bedarfsabhängigen Beihilfen. In Litauen gilt die Altersgrenze von 25 Jahren für Stipendien speziell für Waisen. In Bosnien und Herzegowina haben Studierende bis zum Alter von 25 Jahren Anspruch auf staatliche Beihilfen (die einzige Form einer staatlichen finanziellen Förderung für Studierende). In Frankreich und Slowenien gilt für alle wichtigen Formen einer direkten staatlichen finanziellen Förderung (d. h. Beihilfen und Darlehen in Frankreich sowie Beihilfen in Slowenien) eine Altersgrenze von 28 bzw. 27 Jahren. In Tschechien unterliegt nur der Zugang zu bedarfsabhängigen Beihilfen (soziale Stipendien) einer Altersbeschränkung (26 Jahre), während für den Zugang zu leistungsabhängigen Beihilfen keine Altersgrenze gilt.

In zehn Systemen ist als Höchstalter für einen Anspruch auf eine direkte staatliche finanzielle Unterstützung ein Alter von 30 Jahren oder in den Dreißigern festgelegt. Dabei handelt es sich um Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft (Beihilfen), Bulgarien (Darlehen), Deutschland (kombiniertes System aus Beihilfe und Darlehen „BAföG“ und Darlehen im Rahmen des Bildungskredits), die Niederlande (Beihilfen und Darlehen, mit Ausnahme von Darlehen zur Finanzierung von Gebühren für einen Teilzeitstudiengang), Polen (Darlehen), Österreich (Beihilfen), Rumänien (soziale Stipendien), Liechtenstein (Beihilfen) und Türkei (öffentliche Beihilfen). In der Schweiz darf die Altersobergrenze für den Zugang zu Beihilfen und Darlehen nicht unter einem Alter von 35 Jahren liegen, in den meisten Kantonen gelten jedoch höhere Altersgrenzen und in einem Viertel der Kantone überhaupt keine Altersgrenze. In Belgien (Französische Gemeinschaft) konnten Studierende bis vor Kurzem Beihilfen in Anspruch nehmen, wenn sie ihr Studium bis zum Alter von 35 Jahren aufgenommen haben, die Altersgrenze wurde jedoch im Studienjahr 2019/2020 abgeschafft.

Abbildung 15: Altersgrenzen für eine direkte staatliche finanzielle Förderung (Beihilfen und Darlehen), 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Altersgrenzen und Art der betreffenden direkten staatlichen finanziellen Förderung:

BE de	35 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): staatliche Beihilfen
BG	35 Jahre (ohne Unterbrechung des Studiums): staatlich bezuschusste Darlehen
CZ	26 Jahre: staatliche bedarfsabhängige Beihilfen (soziale Stipendien)
DE	30 oder 35 Jahre (je nach Zyklus): kombiniertes System aus Beihilfe und Darlehen „BAföG“ 36 Jahre: Darlehen im Rahmen des Bildungskredits
EL	45 Jahre: staatlich bezuschusste Darlehen (zweiter Zyklus)
FR	28 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): staatliche Beihilfen und staatlich bezuschusste Darlehen
CY	25 Jahre für Studiengänge des ersten Zyklus, 40 Jahre für Studiengänge des zweiten Zyklus: öffentliche bedarfsabhängige Beihilfen.
LT	25 Jahre: staatliche bedarfsabhängige Beihilfen (soziale Stipendien) für Waisen
HU	45 Jahre: staatlich bezuschusste Darlehen
NL	30 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): staatliche Beihilfen, staatlich bezuschusste Darlehen 55 Jahre: staatlich bezuschusste Darlehen zur Deckung der Studiengebühren in Verbindung mit einem Teilzeitstudium
AT	30 oder 35 Jahre (je nach Zyklus und Verhältnissen des Lernenden): staatliche Beihilfen
PL	30 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): staatlich bezuschusste Darlehen
RO	35 Jahre: staatliche bedarfsabhängige Beihilfen (soziale Stipendien)
SI	27 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): staatliche Beihilfen
SE	57 Jahre (ab 47 Jahren geringere Beträge): staatliche Beihilfen, staatlich bezuschusste Darlehen
UK – ENG/WLS/SCT	60 Jahre: Unterhaltsdarlehen
BA	25 Jahre: staatliche Beihilfen
CH	35 Jahre (zu Beginn des Studiengangs): öffentliche Beihilfen, staatlich bezuschusste Darlehen (die kantonalen Regelungen können sich unterscheiden, die meisten Kantone legen höhere Altersgrenzen fest)
LI	32 Jahre: staatliche Beihilfen 65 Jahre: staatlich bezuschusste Darlehen
NO	65 Jahre (ab 45 Jahren niedrigere Darlehensbeträge): staatlich bezuschusste Darlehen, die teilweise in Beihilfen umgewandelt werden können
TR	35 Jahre: im ersten Zyklus; 40 Jahre im zweiten Zyklus: staatliche Beihilfen

Erläuterung

Die Abbildung erstreckt sich auf den ersten und den zweiten Zyklus.

Länderspezifischer Hinweis

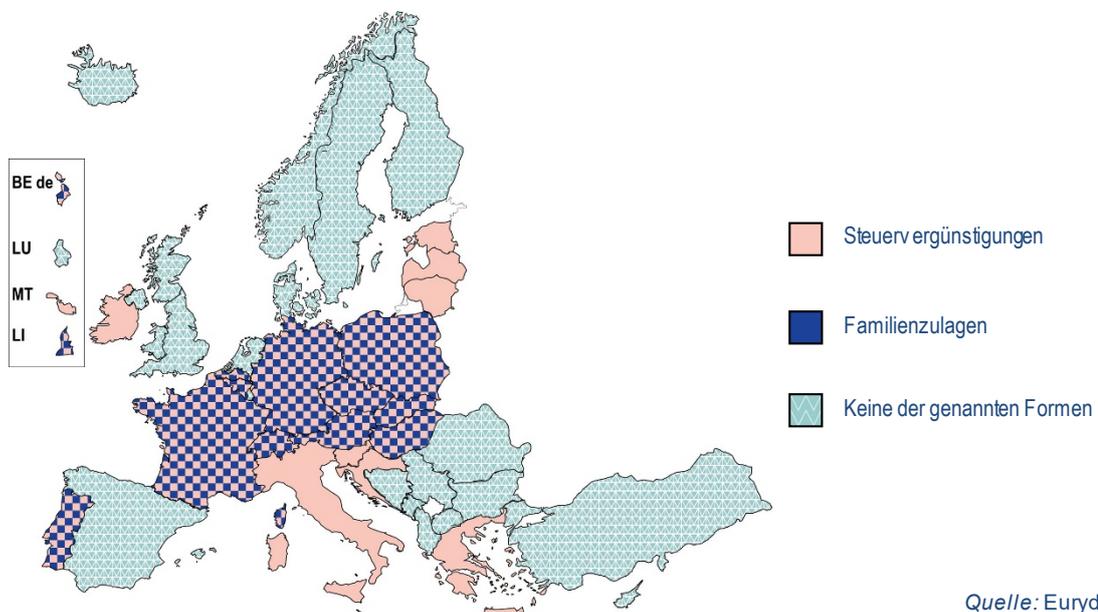
Schweiz: Die Altersgrenze darf nicht unter 35 Jahren zu Beginn des Studiengangs liegen. In den kantonalen Regelungen können höhere Altersgrenzen festgelegt werden und in den meisten Kantonen gelten in der Tat höhere Altersgrenzen.

In einigen Systemen liegt das Höchstalter für den Zugang zu direkter staatlicher finanzieller Förderung in den 40er, 50er oder 60er Lebensjahren der Studierenden. In Griechenland und Ungarn beispielsweise besteht Zugang zu staatlich bezuschussten Darlehen bis maximal zum Alter von 45 Jahren. In Schweden stehen Beihilfen und Darlehen bis zum Alter von 57 Jahren zur Verfügung, allerdings verringert sich der Betrag der Förderung ab dem Alter von 47 Jahren. In Norwegen wurde die Altersgrenze für die Studienförderung auf 65 Jahre festgelegt (wobei sich der Darlehensbetrag ab Vollendung des 45. Lebensjahres verringert), während es im Vereinigten Königreich für manche Förderregelungen keine Altersgrenze gibt, für andere wiederum (hauptsächlich Unterhaltsdarlehen) eine Altersgrenze von 60 Jahren gilt.

Rund die Hälfte aller europäischen Länder bietet finanzielle Unterstützung für die Eltern von Studierenden an

Neben der direkten finanziellen Förderung in Form von Beihilfen und/oder Darlehen können noch weitere Regelungen für die finanzielle Förderung von Hochschulstudierenden oder ihren Familien in Anspruch genommen werden. Abbildung 16 befasst sich mit der Unterstützung, die für Eltern von Studierenden zur Verfügung steht und entweder in Form einer Steuerermäßigung/eines Steuervorteils oder einer Familienzulage gewährt wird. Diese Arten einer finanziellen Unterstützung implizieren, dass Studierende noch von den finanziellen Mitteln ihrer Eltern abhängig sind und abgesehen von einem begrenzten Einkommen aus studentischen Tätigkeiten über kein eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Abbildung 16: Finanzielle Unterstützung für die Eltern von Studierenden, 2020/2021



Quelle: Eurydice.

Erläuterung

Der Begriff „Steuervergünstigungen“ für die Eltern von Studierenden“ bezeichnet Steuerermäßigungen für Eltern/Erziehungsberechtigte von Studierenden in der Hochschulbildung.

Familienzulagen werden nur ausgewiesen, wenn sie die meisten Studierenden an Hochschuleinrichtungen betreffen (z. B. werden Familienzulagen, die nur so lange gewährt werden, bis das Kind das 18. oder 19. Lebensalter vollendet hat, nicht berücksichtigt).

Steuervergünstigungen für die Eltern von Studierenden gibt es in etwa der Hälfte der europäischen Hochschulsysteme. Mithilfe dieses Finanzinstruments können Eltern, die ihr Kind im Studium unterstützen, einen festgelegten Betrag von ihrer Einkommensteuer in Abzug bringen. Der Steuerabzug kann in unterschiedlicher Form erfolgen, beispielsweise in Form eines jährlichen Pauschalbetrags (z. B. Tschechien, Deutschland, Ungarn, Malta, Österreich, Polen, Slowakei, Schweiz und Liechtenstein) oder eines anderen regelmäßigen Abzugs eines festen Betrags (z. B. Lettland) pro Kind im Studium, als steuerfreies Einkommen bis zu einem bestimmten Betrag (z. B. Belgien, Griechenland und Kroatien) oder als Prozentsatz der Studienkosten, wie z. B. Studiengebühren, der von der Einkommensteuer der Eltern abgezogen wird (30 % bis zu 800 EUR in Portugal, 20 % bis zu 7 000 EUR in Irland, 19 % in Italien). Beim Betrag des Steuerabzugs werden häufig die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt und das Alter der Studierenden berücksichtigt. In manchen Fällen spielt die Höhe des Einkommens der Eltern eine Rolle (z. B. Belgien, Griechenland, Frankreich und Polen): Nur Familien mit einem niedrigen Einkommen erhalten eine Steuervergünstigung bzw. eine höhere Erstattung. In manchen Bildungssystemen werden nur Eltern von Studierenden im Erststudium Steuervergünstigungen gewährt (z. B. Litauen und Ungarn).

Neben Steuervergünstigungen für die Eltern von Studierenden sind in etwa einem Viertel der Systeme⁽¹⁸⁾ auch Steuervergünstigungen für manche oder alle Studierende mit einem Einkommen vorgesehen. Diese Art der Förderung weist im Allgemeinen dieselbe Form wie die Steuervergünstigungen für die Eltern von Studierenden auf (siehe oben).

Familienzulagen sind Sozialversicherungsleistungen für Eltern/Erziehungsberechtigte von Personen, die an einer Hochschule studieren. Abbildung 16 zeigt auf, dass diese etwa weniger verbreitet sind als Steuervergünstigungen: Es gibt sie in 13 europäischen Hochschulsystemen⁽¹⁹⁾. Die Anspruchsberechtigung für diese Art der Unterstützung und ihr genauer Betrag richten sich nach unterschiedlichen Voraussetzungen und Kriterien. So werden Familienzulagen beispielsweise in Deutschland und Ungarn für jedes Kind im Studium gewährt und steigen mit der Zahl der anspruchsberechtigten Kinder, während sie in Frankreich davon abhängen, dass mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kinder vorhanden sind. In Tschechien, Polen und Portugal kann eine Familienzulage nur bezogen werden, wenn das Familieneinkommen unter einer Mindesteinkommensschwelle liegt. Ebenso wie Steuervergünstigungen für die Eltern von Studierenden werden auch Familienzulagen nur bis zu einem bestimmten Alter des Studierenden gewährt, das zwischen 20 Jahren (Frankreich und Liechtenstein) und 26 Jahren (Tschechien) liegt. Manchmal kann die Zugänglichkeit weiter beschränkt sein, z. B. auf Eltern von Vollzeitstudierenden wie in der Slowakei.

Wie in Abbildung 16 ersichtlich, ist insgesamt in etwa der Hälfte der 43 europäischen Hochschulsysteme, die in diesem Bericht berücksichtigt werden, eine Unterstützung für die Eltern von Studierenden verfügbar. In 13 Systemen können die Eltern eine Steuerermäßigung oder Familienzulagen in Anspruch nehmen, während in neun Systemen nur Steuervergünstigungen vorgesehen sind, bei denen die staatliche Unterstützung eng mit dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern verknüpft ist. Bei Betrachtung aller in diesem Bericht berücksichtigten Formen von Maßnahmen der Studienförderung für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus ist zu erkennen, dass Länder, in denen indirekte Fördermaßnahmen bestehen, in der Regel auch gezielte bedarfsabhängige Beihilfen anbieten und diese üblicherweise weniger als einem Viertel der Studierenden gewähren (siehe Abbildungen 11 und 12). Belgien (Flämische Gemeinschaft), Irland, Estland und Frankreich bilden hinsichtlich des Anteils der Beihilfeempfänger Ausnahmen. In Ländern mit pauschalen Beihilfen (mit Ausnahme von Malta) oder ausschließlich leistungsabhängigen Beihilfen (siehe Abbildung 11) sowie Ländern mit einem hohen Anteil von Darlehensempfängern (siehe Abbildung 13) gibt es üblicherweise keine Unterstützung für Eltern von Studierenden.

3. Beziehung zwischen Gebühren und Förderung

In den Kapiteln I.1 und I.2 wird die Politik in 43 europäischen Hochschulsystemen im Bereich Studiengebühren und Fördermaßnahmen näher beleuchtet. Es wurden unterschiedliche Konzepte betreffend die von privaten Haushalten (Studierende und/oder ihre Familien) erhobenen Gebühren für die Teilnahme an der Hochschulbildung sowie die für Studierende während ihres Studiums angebotene finanzielle Unterstützung dargestellt.

Die Gebührenpolitik kann auf unterschiedlichen Konzepten beruhen, darunter Gebührenfreiheit, eine pauschale Gebührenpolitik oder Gebühren für bestimmte Kategorien von Studierenden. Selbst innerhalb eines Bildungssystems kann eine unterschiedliche Gebührenpolitik für die verschiedenen Studienzyklen, Studienformen (Vollzeit/Teilzeit) sowie inländische und ausländische Studierende angewandt werden. Bei der Analyse der unterschiedlichen Strategien für die Studienförderung zeigt sich, dass alle 43 Hochschulsysteme wenigstens eine Form einer direkten Unterstützung (Beihilfen oder Darlehen) anbieten und etwa die Hälfte von ihnen zudem eine indirekte Unterstützung in Form von Steuervergünstigungen und/oder Familienzulagen gewährt.

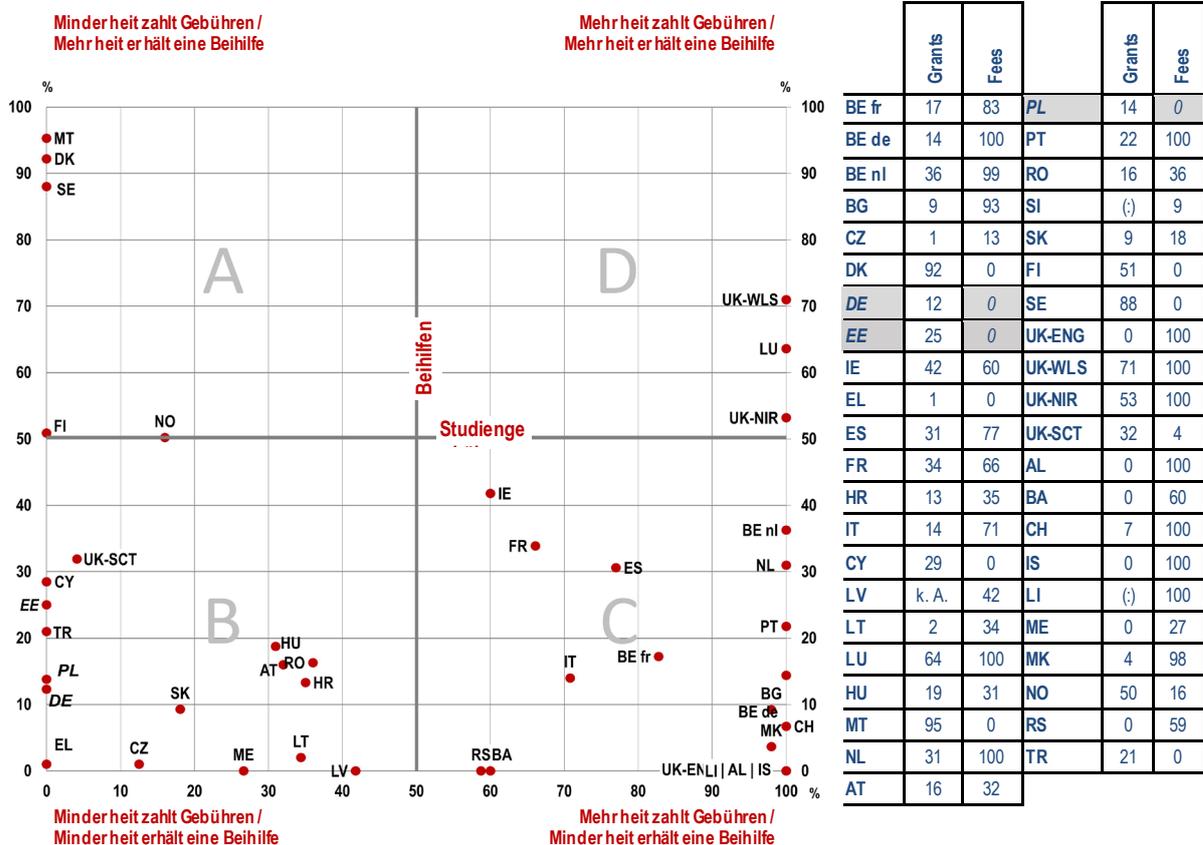
Um die verschiedenen politischen Realitäten in den europäischen Hochschulsystemen zu verstehen und ihre potenziellen Auswirkungen auf Studierende zu bewerten, dürfen nicht nur Studiengebühren und Studienförderung isoliert betrachtet werden. Die Kombination aus Studiengebühren und von den Behörden festgelegter finanzieller Unterstützung muss gemeinsam analysiert werden. In diesem Abschnitt betrachten wir die Beziehung zwischen Gebührenpolitik und finanzieller Unterstützung im Zuge einer Untersuchung, wie die Regierungen die Gebührenlast unter den Studierenden aufteilt (Anteil der Gebührenpflichtigen) und wie verbreitet eine Förderung der Studierenden ist (Anteil der Empfänger). Die staatliche Förderung wird auf der Grundlage staatlicher (bedarfsabhängiger oder pauschaler) Beihilfen beleuchtet. Zwar sind Beihilfen nur eine Form der Förderung, doch handelt es sich dabei um die häufigste Form der Förderung und wohl auch um die wichtigste Form der Förderung für Studierende in Europa, insbesondere was den Einfluss auf die Wahrnehmung ihrer finanziellen Sicherheit während des Studiums anbelangt. Ferner lassen sie die direkten Investitionen der Regierungen in Studierende erkennen.

⁽¹⁸⁾ Belgien (Flämische Gemeinschaft), Tschechien, Irland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Malta (Teilzeitstudierende), Niederlande, Österreich, Slowenien und Liechtenstein.

⁽¹⁹⁾ Belgien (alle drei Gemeinschaften), Tschechien, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Schweiz und Liechtenstein.

In Abbildung 17 ist der prozentuale Anteil der Vollzeitstudierenden des ersten Zyklus, der Gebühren von über 100 EUR entrichtet, sowie der Prozentsatz der Beihilfempfänger im ersten Zyklus dargestellt.

Abbildung 17: Anteil der Studierenden, die jährliche Studiengebühren von mehr als 100 EUR zahlen, und Anteil der Beihilfempfänger unter den inländischen Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus, 2019/2020



Länder und Werte in *Kursivdruck*: siehe länderspezifische Hinweise.

Quelle: Eury dice.

Erläuterungen

In dieser Abbildung werden nur pauschale und bedarfsabhängige Beihilfen untersucht. Sofern in einem Land pauschale und bedarfsabhängige Beihilfen gewährt werden, sind die pauschalen Beihilfen ausgewiesen. Der Tabelle neben dem Schaubild sind die tatsächlichen prozentualen Werte (nationale Daten) zu entnehmen. Null als Wert weist darauf hin, dass in dem betreffenden Land keine Studiengebühren zu zahlen sind bzw. keine pauschalen oder bedarfsabhängigen Beihilfen zur Verfügung stehen.

In diese Abbildung wurden generell nur Länder aufgenommen, für die Daten zu beiden Werten vorliegen, d. h. Studiengebühren und Beihilfen. In manchen Fällen liegt allerdings einer der Werte nicht vor, doch wird das Land trotzdem in der Abbildung dargestellt. In diesen Fällen wird das Land in *Kursivschrift* angegeben, und in den länderspezifischen Hinweisen findet sich eine Erklärung.

Es ist möglich, dass die in der Abbildung angegebenen Anteile der gebührenpflichtigen Studierenden geringfügig von den Angaben in den nationalen Informationsblättern abweichen. Grund dafür ist, dass sich die nationalen Informationsblätter auf alle Gebühren zahlenden Studierenden beziehen, während in den Abbildungen 1 und 17 lediglich Studierende ausgewiesen werden, die Gebühren von mehr als 100 EUR zahlen. Darüber hinaus wurden alle in Abbildung 17 dargestellten nationalen Daten gerundet.

Länderspezifische Hinweise

Deutschland: In keinem der deutschen Bundesländer werden Studiengebühren erhoben. In acht Bundesländern haben jedoch alle Studierenden geringe Verwaltungsgebühren zwischen 50 EUR und 75 EUR zu zahlen. Darüber hinaus müssen Studierende in sechs Bundesländern Gebühren in Höhe von bis zu 500 EUR pro Semester zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit überschreiten. Es liegen keine Daten über Studierende vor, die diese letztgenannten Gebühren zahlen, doch dürfte der Anteil der Studierenden, die mehr als 100 EUR zahlen, eher gering sein.

Estland: Studierende, die einen Studiengang in Estnisch belegen und normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, entrichten keine Gebühren. Studierende, die die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte pro Semester nicht erreichen, und Studierende, die einen Studiengang in einer anderen Sprache als Estnisch belegen (7,3 % aller Studierenden), zahlen möglicherweise Gebühren. 13 % aller Vollzeitstudierenden entrichteten Gebühren, es liegen jedoch keine Daten zu den tatsächlich gezahlten Gebühren vor.

Polen: Alle Studierenden zahlen nur geringe Verwaltungsgebühren (von weniger als 100 EUR). Diejenigen, die einen Studiengang/ein Fach wiederholen, müssen Studiengebühren entrichten, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden. Es liegen keine Daten über Studierende vor, die diese letztgenannten Gebühren zahlen, doch dürfte der Anteil der Studierenden, die mehr als 100 EUR zahlen, eher gering sein.

Nähere Angaben zu den Daten in Abbildung 17 sind auch den länderspezifischen Hinweisen zu den Abbildungen 1 und 12 zu entnehmen.

Angesichts des Anteils von gebührenpflichtigen Studierenden und Beihilfeempfängern lassen sich vier verschiedene politische Konzepte erkennen:

A) Bei diesem Konzept (Quadrant A in Abbildung 15) sind ein **niedriger Anteil von Gebühren zahlenden Studierenden und ein hoher Anteil von Beihilfeempfängern** miteinander kombiniert. In Ländern, in denen dieses Konzept Anwendung findet, werden die Hochschulgebühren der Studierenden aus der Staatskasse bestritten. Keine oder nur wenige Studierende zahlen Gebühren. Darüber hinaus erhält die Mehrheit der Studierenden Beihilfen, deren Höhe in der Regel entsprechend den sozioökonomischen Verhältnissen der einzelnen Studierenden angepasst wird. Dieses Konzept lässt erhebliche öffentliche Investitionen für die Förderung der Teilnahme von Studierenden an der Hochschulbildung erkennen und bietet den Studierenden ein hohes Maß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Dieses politische Konzept findet in vier nordischen Ländern (Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen) sowie Malta Anwendung.

B) Ebenso wie in den Ländern der Gruppe A werden in diesen Ländern von keinen oder nur sehr wenigen Studierenden Gebühren erhoben; jedenfalls sind weniger als 50 % der Studierenden gebührenpflichtig (bzw. zahlen Gebühren von mehr als 100 EUR). Hier geht jedoch der **geringe Anteil von Studierenden, die Gebühren zu zahlen haben, mit einem niedrigen Anteil von Beihilfeempfängern einher**. Diese Gruppe lässt sich in zwei weitere Cluster unterteilen. Im ersten Cluster sind Länder zusammengefasst, in denen im ersten Zyklus Gebührenfreiheit besteht, wie Griechenland, Zypern und die Türkei, sowie Länder, in denen nur ein geringer Anteil der Studierenden Gebühren zahlt, insbesondere aufgrund einer mangelhaften Studienleistung oder ungenügenden Studienfortschritten (Tschechien, Kroatien, Österreich – Universitäten und Pädagogische Hochschulen, Slowakei, Vereinigtes Königreich (Schottland) und Montenegro). Deutschland, Estland und Polen lassen sich nicht genau in dieser Abbildung positionieren (siehe länderspezifische Hinweise), doch gehören sie auch diesem Cluster ohne bzw. mit einem nur geringen Anteil von Gebühren zahlenden Studierenden und Beihilfen an, die weniger als ein Viertel der Studierenden betreffen. Im zweiten Cluster, das Lettland, Litauen, Ungarn und Rumänien umfasst, hat ein höherer Anteil der Studierenden – zwischen 30 % und 50 % – Gebühren zu zahlen. In diesen Ländern treten Studierende aufgrund ihrer Studienleistungen in einer der beiden Gruppen in die Hochschulbildung ein: eine Gruppe von Studierenden mit guten Leistungen, die staatlich gefördert werden, und eine Gruppe von Studierenden, die ihr Studium (ganz oder teilweise) selbst finanzieren. Wie im ersten Cluster liegt auch hier der Anteil der Empfänger einer bedarfsabhängigen Beihilfe in diesen Ländern bei höchstens 25 %, und Beihilfen stehen bisweilen nur für staatlich geförderte Studierende zur Verfügung (z. B. Ungarn). Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gruppe, der Kroatien und Montenegro angehören, geändert hat: Beide Länder zählten im Studienjahr 2017/2018 zur Gruppe C – in der mehr als die Hälfte der Studierenden im ersten Zyklus Gebühren zahlen. In Montenegro steht diese Änderung zumindest teilweise mit einer vor Kurzem erfolgten Änderung der Politik in Zusammenhang: Montenegro schaffte die Gebühren für Vollzeitstudierende im ersten Jahr ihres Studiengangs des ersten Zyklus im Studienjahr 2017/2018 ab, und nur die Studierenden, die keine ausreichende Zahl an ECTS-Leistungspunkten erwerben, müssen im zweiten und den Folgejahren ihres Studiums Gebühren entrichten. In Lettland und Montenegro werden keine bedarfsabhängigen Beihilfen angeboten.

Im Gegensatz zu den Ländern in den Quadranten A und B verfolgen die Länder in den Quadranten C und D ein Konzept, nach dem von den meisten oder allen Studierenden Gebühren erhoben werden. Die Konzepte der Länder in den Quadranten C und D unterscheiden sich mit Blick auf die Verteilung von Beihilfen unter den Studierenden.

C) In diesen Systemen geht ein **hoher Anteil von Gebühren zahlenden Studierenden mit einem niedrigen Anteil von Beihilfeempfängern einher** ⁽²⁰⁾. Gebühren sind entweder von allen oder den meisten Studierenden zu entrichten. In manchen der zu dieser Gruppe zählenden Systeme zielen Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen auf sozioökonomisch benachteiligte Studierende (Belgien – Französische und Flämische Gemeinschaften, Irland, Spanien, Frankreich und Italien). In drei weiteren Ländern (Bosnien und Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien) wird manchen Studierenden aufgrund ihrer Leistungen ein staatlich geförderter Studienplatz gewährt (d. h. sie zahlen keine Gebühren oder nur Verwaltungsgebühren), wogegen andere ihr Studium (ganz oder teilweise) selbst finanzieren. Unabhängig vom Gebührenkonzept erhält in den meisten Ländern in dieser Gruppe (alle außer Belgien – Flämische Gemeinschaft, Irland und Frankreich) weniger als ein Drittel aller Studierenden eine bedarfsabhängige Beihilfe. Im Vereinigten Königreich (England), Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island und Serbien gibt es keine bedarfsabhängigen Beihilfen.

D) In diesem Quadranten zeichnen sich die Systeme durch einen **hohen Anteil von Gebühren zahlenden Studierenden und einen hohen Anteil von Beihilfeempfängern** aus. Damit sind sie bei beiden Dimensionen – Gebühren und Beihilfen – entgegengesetzt zu den Ländern im Quadranten B. Dieser Gruppe gehört auch Luxemburg an, wo alle Studierenden Gebühren zahlen und die meisten eine Basisbeihilfe erhalten; anhand weiterer detaillierter sozioökonomischer Kriterien und des Einkommens wird dort der Umfang ermittelt, in dem Studierende

⁽²⁰⁾ Belgien (alle drei Gemeinschaften), Bulgarien, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, das Vereinigte Königreich (England), Albanien, Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Island, Serbien und Nordmazedonien.

eine zusätzliche Beihilfe, ein zusätzliches Darlehen oder eine Kombination aus beidem erhalten. Auch das Vereinigte Königreich (Wales und Nordirland) gehört zu diesem Cluster, denn dort sind die pauschalen Gebühren mit einem relativ hohen Anteil von Beihilfeempfängern verknüpft.

Die in diesem Bericht zusammengestellten Daten über die verschiedenen Instrumente der Studienförderung zeigen auch, dass in den meisten Ländern der Kategorie A (alle außer Malta) zusätzlich zur Bereitstellung von Beihilfen ein vergleichsweise hoher Anteil von Studierenden Darlehen in Anspruch nimmt. Damit werden Studierende im Vergleich zu ihren Kommilitonen in anderen Hochschulsystemen finanziell unabhängiger. Nur wenige Länder in den anderen Quadranten verzeichnen einen ähnlich hohen Anteil (über 25 %) von Darlehensnehmern, nämlich die Niederlande, das Vereinigte Königreich (alle vier Bildungssysteme) und Island. In einer Reihe von Ländern mit den Modellen B und C gibt es zudem eine indirekte Unterstützung in Form von Steuervergünstigungen und/oder Familienzulagen, die den Eltern von Studierenden gezahlt werden, als Förderinstrumente, während diese in der Politik der Länder in den Quadranten A und D nur selten vorgesehen sind.

Dieser allgemeine Überblick – mit dem der erste Teil dieses Berichts endet – kann durch ausführlichere Angaben zu den einzelnen Systemen in den nationalen Informationsblättern im zweiten Teil des Berichts ergänzt werden.

A solid purple vertical bar runs along the left edge of the page.

Teil II: Informations- blätter zu den nationalen Systemen

LEITFADEN FÜR DIE INFORMATIONSBLÄTTER ZU DEN NATIONALEN SYSTEMEN 45

Allgemeine Informationen	45
Diagramm	45
Text	46
Bezugsjahr	47

INFORMATIONSBLÄTTER ZU DEN NATIONALEN SYSTEMEN 49

Belgien – Französische Gemeinschaft	49
Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft	50
Belgien – Flämische Gemeinschaft	51
Bulgarien	52
Tschechien	53
Dänemark	54
Deutschland	55
Estland	56
Irland	57
Griechenland	58
Spanien	59
Frankreich	60
Kroatien	61
Italien	62
Zypern	63
Lettland	64
Litauen	65
Luxemburg	66
Ungarn	67
Malta	68
Niederlande	69
Österreich	70
Polen	71
Portugal	72
Rumänien	73
Slowenien	74
Slowakei	75
Finnland	76
Schweden	77
Vereinigtes Königreich – England	78
Vereinigtes Königreich – Wales	79
Vereinigtes Königreich – Nordirland	80
Vereinigtes Königreich – Schottland	81
Albanien	82
Bosnien und Herzegowina	83
Schweiz	84
Island	85
Liechtenstein	86
Montenegro	87
Nordmazedonien	88
Norwegen	89
Serbien	90
Türkei	91

LEITFADEN FÜR DIE INFORMATIONSBLÄTTER ZU DEN NATIONALEN SYSTEMEN

Allgemeine Informationen

Die Informationsblätter zu den nationalen Systemen sollen einen Überblick über die Studiengebühren und das System der Studienförderung auf nationaler Ebene bieten. Jedes nationale Informationsblatt besteht aus einem **Diagramm** und einer Reihe von **Kernpunkten in Textform**. Das Diagramm macht die Hauptmerkmale des Systems deutlich, und im Text werden ergänzende Kernpunkte dargelegt, um dem Leser ein gutes Gesamtverständnis zu vermitteln.

Sowohl das Diagramm als auch der Text beziehen sich auf Studiengebühren und Studienförderung an **öffentlichen und öffentlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen** ⁽²¹⁾, nicht aber an privaten Hochschuleinrichtungen.

Die Informationen erstrecken sich im Wesentlichen auf **den ersten und den zweiten Zyklus** der Hochschulbildung (Diagramm und Text). Sofern Kurzstudiengänge angeboten werden, wird auch die Situation von Studierenden, die **Kurzstudiengänge** belegen ⁽²²⁾, im Text beschrieben. Gebühren- und Förderregelungen für Promotionsstudien werden nicht berücksichtigt.

Die Daten beziehen sich prinzipiell auf **Vollzeitstudierende** (Diagramm und Text), allerdings wird die Situation von Studierenden, die ein Teilzeitstudium absolvieren (in Ländern mit einem offiziellen Status als Teilzeitstudierende), ebenfalls im Text erläutert.

Inländische/ausländische Studierende stehen in den nationalen Informationsblättern im Vordergrund. Im Text wird jedoch auch die Gebührenpolitik für ausländische Studierende umrissen.

Diagramm

- Das Diagramm ist in **zwei Teile** unterteilt: Der erste Teil erstreckt sich auf **Gebühren**, der zweite auf finanzielle **Fördermaßnahmen**.
- Die Gebühren enthalten sämtliche von den Studierenden zu tragenden Kosten – darunter **Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Zulassung und die Ausstellung von Zeugnissen sowie Verwaltungsgebühren** –, aber keine Beiträge zu Studierendenorganisationen.
- In dem Diagramm sind **Gebühren** für den **ersten** und den **zweiten Zyklus** dargestellt. Die ausgewiesenen Gebührenbeträge gelten für:
 - Vollzeitstudierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen. Dies bezieht sich in der Regel auf Studierende, die 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erzielen (sofern dieses Konzept nicht in einem nationalen Basisdokument anders definiert ist). Gebühren (bzw. höhere Gebühren), die gegebenenfalls von Studierenden entrichtet werden müssen, die weniger Leistungspunkte erzielen oder länger studieren, sowie Gebühren für Studierende, die einen zweiten (oder weiteren) Studiengang auf einer bestimmten Stufe belegen (z. B. einen zweiten Bachelor-Studiengang), werden nicht ausgewiesen, werden jedoch gegebenenfalls im Text beschrieben.
 - inländische Studierende, die ihr Studium in der Landessprache absolvieren: Die Gebühren für ausländische Studierende (d. h. aus Ländern außerhalb der EU, des EWR oder der EFTA – je nach den nationalen Definitionen) sowie (höhere) Gebühren für Studiengänge in anderen Sprachen als der Landessprache bzw. den Landessprachen werden im Text beschrieben.
 - Studierende an allen öffentlichen und öffentlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen, sofern dieselbe Gebührenpolitik für sie gilt, ODER Studierende an den repräsentativsten Einrichtungen (normalerweise Universitäten), sofern für die einzelnen Arten von Einrichtungen eine unterschiedliche Gebührenpolitik Anwendung findet.
 - Gebührenbeträge, die die Studierenden im Allgemeinen für ein Studienjahr entrichten.

(21) Eine Reihe von fett markierten Begriffen in diesem Leitfadens sind im Glossar definiert. Bitte entnehmen Sie die genaue Begriffsbestimmung dem Glossar.

(22) In diesem Bericht werden lediglich diejenigen Studiengänge der Stufe ISCED 5 berücksichtigt, die (in nationalen Qualifikationsrahmen und/oder Basisdokumenten der obersten Stufe) als Teil des Hochschulsystems anerkannt sind.

- Der Teil zu den **Fördermaßnahmen** gibt einen Überblick über öffentliche **Beihilfen**, insbesondere **bedarfsabhängige** und **leistungsabhängige** Beihilfen. Bedarfsabhängige Beihilfen werden aufgrund von finanziellen Härten/der sozioökonomischen Verhältnisse der Studierenden gewährt, was normalerweise anhand des Einkommens der Eltern beurteilt wird. Leistungsabhängige Beihilfen beruhen auf der Studienleistung. Falls bei Beihilfen bedarfs- und leistungsabhängige Gewährungskriterien kombiniert werden, sind sie unter dem Hauptkriterium für die Gewährung dargestellt (d. h. bedarfs- oder leistungsabhängig). **Pauschale Beihilfen** (d. h. Beihilfen, die grundsätzlich für alle Studierenden verfügbar sind), die es in einer begrenzten Zahl von Ländern gibt (siehe Abbildung 11 in Teil I des Berichts), werden als bedarfsabhängig dargestellt. Im Text wird näher ausgeführt, ob solche Beihilfen angeboten werden.
- Das Diagramm zielt darauf ab, den **niedrigsten, häufigsten und höchsten Wert** der Gebühren und Beihilfen darzustellen. Sofern ein bestimmter nationaler Wert den höchsten Wert des Standarddiagramms übersteigt, weisen zwei nach vorne gerichtete vertikale Linien darauf hin, dass dieser Wert außerhalb der Skala des Diagramms liegt. Der entsprechende Wert wird in Klammern angegeben. Eine Null wird im Diagramm nicht dargestellt, sodass im Fall von Ländern, in denen keine Gebühren erhoben und/oder keine öffentlichen Beihilfen gewährt werden, kein numerischer Wert erscheint.
- Die Beträge werden pro Jahr **in Euro** ausgewiesen. Sofern Angaben im Diagramm aus einer Landeswährung in Euro umgerechnet werden, sind die im September 2020 ⁽²³⁾ ermittelten Wechselkurse in der rechten unteren Ecke des Diagramms ausgewiesen.
- Des Weiteren enthält das Diagramm **wesentliche statistische Daten** zum Anteil der Studierenden, die Gebühren zahlen und Beihilfen erhalten.
- Schließlich werden drei weitere mögliche Elemente von Systemen der Studienförderung dargestellt. Dabei handelt es sich um Folgende:
 - **Darlehen**, d. h. direkte, staatlich bezuschusste finanzielle Hilfen, die zurückgezahlt werden müssen: Dieses Element wird im Diagramm dargestellt, sofern es ein nationales System für Studiendarlehen gibt.
 - **Steuervergünstigungen für Eltern**, d. h. Steuerermäßigungen für Eltern: Dieses Element wird dargestellt, wenn die Eltern von Studierenden an Hochschulen Steuervergünstigungen nutzen können.
 - **Familienzulagen**: Dieses Element wird dargestellt, wenn die Eltern von Studierenden Familienzulagen erhalten, d. h. eine Sozialversicherungsleistung für Eltern/Erziehungsberechtigte von Studierenden an Hochschulen. Das Element wird nur ausgewiesen, wenn es die meisten Studierenden an Hochschuleinrichtungen betrifft (z. B. werden Familienzulagen, die nur so lange gewährt werden, bis das Kind das 18. oder 19. Lebensalter vollendet hat, nicht berücksichtigt).

Text

Der Text unter dem Diagramm liefert weitere Angaben zu den im Diagramm dargestellten Aspekten und umfasst weiterführende Informationen zu den nationalen Studiengebühren und Fördersystemen. Ziel ist es, die Wechselwirkungen verschiedener Elemente in dem nationalen System zu erläutern und die Auslegung des Diagramms zu erleichtern.

Studiengebühren

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu den wichtigsten Merkmalen des Gebührensystems in dem betreffenden Land in der Landeswährung. Es werden die Art und der Zweck aller erhobenen Gebühren erläutert – seien es Studiengebühren oder Gebühren für die Einschreibung, Ausstellung von Zeugnissen oder andere Verwaltungskosten. Darüber hinaus werden die Kategorien von Studierenden und der Anteil der einen Kurzstudiengang oder einen Studiengang des ersten und zweiten Zyklus absolvierenden Vollzeit- und Teilzeitstudierenden aufgezeigt, die Gebühren zu zahlen haben oder von der Zahlung von Gebühren befreit sind. Der Text enthält auch Informationen zu der Frage, ob ausländische Studierende die gleichen oder andere Gebühren als Studierende aus dem jeweiligen Land bzw. einem EU-Mitgliedstaat zahlen müssen.

⁽²³⁾ http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/index_de.cfm

Studienförderung

Dieser Abschnitt bietet eine Übersicht über das Fördersystem in dem betreffenden Land. Er umfasst **Beihilfen, Darlehen, Steuervergünstigungen** für die Eltern (oder die Studierenden selbst) und **Familienzulagen**.

- **Beihilfen** werden in der Landeswährung ausgewiesen, und es wird zwischen leistungsabhängigen und bedarfsabhängigen (bzw. – sofern vorhanden – pauschalen) Beihilfen unterschieden. Alle Hauptformen einer staatlichen finanziellen Förderung, die nicht zurückgezahlt werden müssen, mit Ausnahme von Zuschüssen für Auslandsstudien (d. h. Mobilitätszuschüsse), werden berücksichtigt. Darüber hinaus werden Informationen zum Anteil der Studierenden (in Kurzstudiengängen sowie in Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus) ausgewiesen, die Beihilfen erhalten.
- **Darlehen:** Die Informationen beziehen sich vorrangig auf das Bestehen eines Systems für staatlich bezuschusste Studiendarlehen und den prozentualen Anteil der Studierenden, die ein Darlehen aufnehmen. Zudem können auch Informationen über den Zinssatz und die Modalitäten für die Rückzahlung von Darlehen angegeben sein.
- Unter **Steuervergünstigungen** ist jede Steuerermäßigung zu verstehen, die den Eltern von Studierenden oder den Studierenden selbst gewährt wird. In diesem Abschnitt finden sich Informationen über den Betrag der Steuerermäßigung, ihre Geltendmachung und den berechtigten Personenkreis.
- **Familienzulagen** für die Eltern von Studierenden: Dieser Teil enthält Informationen über den Betrag und den berechtigten Personenkreis.

Im Text geht es in erster Linie um die wichtigsten Fördersysteme, was bedeuten kann, dass bestimmte spezielle Fördermaßnahmen nicht in die Beschreibung aufgenommen wurden. Die nationalen Informationsblätter enthalten im Allgemeinen keine Angaben zu einer bezuschussten Unterkunft von Studierenden, zu Preisermäßigungen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln oder zur Kranken- und Rentenversicherung von Studierenden.

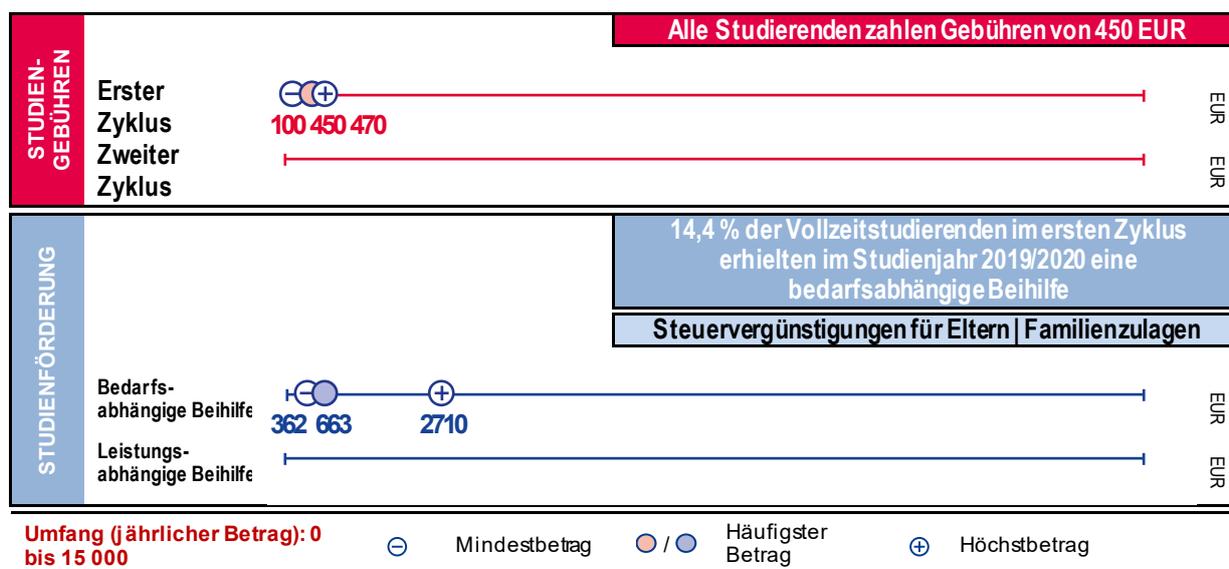
Bezugsjahr

Die Informationen beziehen sich auf das aktuelle Studienjahr 2020/2021. Falls zu diesem Bezugsjahr keine Informationen vorliegen, werden die aktuellsten verfügbaren Daten vorgestellt.

Im Hinblick auf Statistiken, die den Anteil von Studierenden, die Gebühren zu zahlen haben, der Beihilfeempfänger oder der Studierenden, die ein Darlehen aufnehmen, ausweisen, sind in den länderspezifischen Informationsblättern im Allgemeinen Informationen aus dem Studienjahr 2019/2020 angegeben, da die genauen Zahlen von Studierenden, die Gebühren zahlen oder eine Beihilfe erhalten, vor dem kommenden Studienjahr nicht bekannt sind. Falls keine Informationen zu diesem Studienjahr vorliegen, werden ältere Daten ausgewiesen. In den länderspezifischen Informationsblättern werden durchgängig die Bezugsjahre der Statistiken systematisch angegeben, es sei denn, die Daten beziehen sich auf Schätzwerte. Die Quellen nationaler Statistiken sind am Ende des Berichts angegeben (siehe Literaturhinweise).

BELGIEN – DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

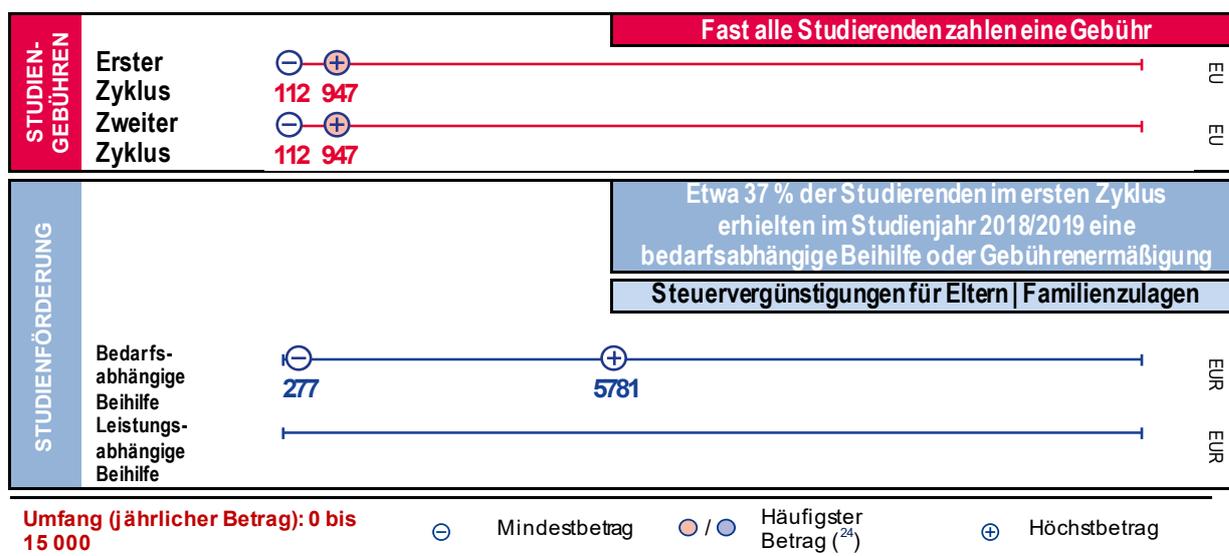
- Ein Hochschulstudium wird nur für den **ersten Zyklus** und auch nur an einer Hochschuleinrichtung angeboten. Alle Studierenden zahlen eine Einschreibgebühr von 100 EUR pro Studienjahr. Darüber hinaus kann die Hochschuleinrichtung von jedem Studierenden Studiengebühren von maximal 370 EUR pro Studienjahr erheben. In der Praxis zahlen alle Studierenden den gleichen Betrag von 450 EUR, da dies dem von der Hochschuleinrichtung festgelegten Betrag entspricht.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Es werden keine **Kurzstudiengänge** oder Studiengänge des **zweiten Zyklus** angeboten.
- **Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, zahlen die gleichen Studiengebühren wie Belgier oder EU-Bürger. Im Fall von Austauschstudenten werden keine Gebühren erhoben.

Studienförderung (2020/2021)

- **Studienbeihilfen** werden bedarfsabhängig gewährt. Das Einkommen der Eltern und das Alter der Studierenden (höchstens 35 Jahre alt) sind für die Förderfähigkeit ausschlaggebend. Die Studierenden müssen jährlich einen Antrag einreichen. Die Höhe der jährlichen Beihilfe, die vom Einkommen der Eltern und von der Studienleistung der Studierenden abhängt, beträgt zwischen 362 EUR und 2 710 EUR und wird vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezahlt. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 14,38 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus eine bedarfsabhängige Beihilfe, und der häufigste Betrag, der Studierenden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wurde, war 663 EUR. Es gibt keine leistungsabhängigen Beihilfen.
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens bietet keine staatlich bezuschussten **Darlehen** an. Studierende, die in der Gemeinschaft studieren, können jedoch Darlehen beantragen, die von der Provinz Lüttich der Französischen Gemeinschaft Belgiens verwaltet werden.
- Den Haushaltsvorständen werden **Steuervergünstigungen** gewährt, die sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen, einschließlich Studierende im Alter unter 25 Jahren ohne eigenes Einkommen, die sich zu einem Hochschulstudium eingeschrieben haben, richten. Der Schwellenwert für ein steuerfreies Mindesteinkommen erhöht sich um 1 550 EUR bei einem Kind, 3 980 EUR bei zwei Kindern, 8 920 EUR bei drei Kindern, 14 420 EUR bei vier Kindern und um 5 510 EUR bei jedem weiteren Kind.
- **Familienzulagen**: Seit 1. Januar 2019 gilt für alle unterhaltsberechtigten Kinder (bis zum Alter von 25 Jahren) eine neue Pauschalregelung von 157 EUR pro Kind im Schulsystem, einschließlich der derzeit an Hochschulen eingeschriebenen Studierenden. Der Studierende darf außer einer studentischen Tätigkeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, die über 50 Tage im Jahr hinausgeht.

BELGIEN – FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Die Studiengebühr im **ersten** und **zweiten Studienzyklus** und in **Kurzstudiengängen** umfasst zwei Bestandteile: einen Festbetrag in Höhe von 245,20 EUR und einen flexiblen Bestandteil, je nach Zahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Für jeden Leistungspunkt wird eine Gebühr von 11,70 EUR erhoben. Somit beträgt die Studiengebühr für einen Vollzeitstudierenden (60 ECTS-Leistungspunkte) im Durchschnitt insgesamt 947,20 EUR. Der Betrag der Studiengebühren hängt vom Einkommen (der Eltern) des Studierenden ab. Studierende, die Anspruch auf eine bedarfsabhängige Beihilfe haben, zahlen 111,90 EUR pro Studienjahr, unabhängig von der Zahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Ein mittlerer Gebührensatz in Höhe von 245,20 EUR + 4,30 EUR pro erworbenem Leistungspunkt gilt für Studierende, die die Einkommenskriterien für eine bedarfsabhängige Beihilfe fast erfüllen. Die Höhe der Studiengebühren ist gesetzlich geregelt (*Codex Hoger Onderwijs*). Für den (Kurz-)studiengang, der zum Associate Degree in Krankenpflege führt, werden keine Studiengebühren erhoben.
- Eine Befreiung von den Studiengebühren ist für Studierende möglich, deren früher erworbene Kenntnisse anerkannt werden oder die in bestimmten gemeinsamen Studiengängen eingeschrieben sind.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Nicht-EWR-Ländern, zahlen höhere Gebühren als Studierende aus EWR-Ländern. Diese Gebühren werden von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt.

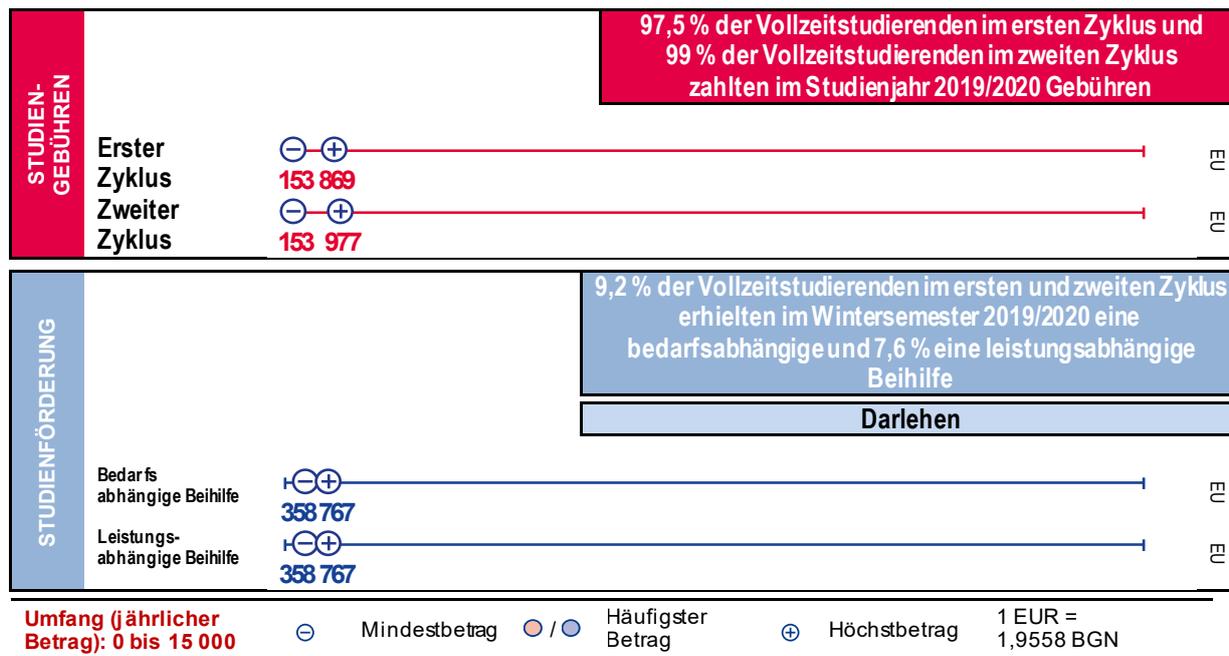
Studienförderung (2020/2021)

- Studienbeihilfen** für den ersten und zweiten Studienzyklus und für Kurzstudiengänge werden aufgrund des wirtschaftlichen Bedarfs gewährt. Für die Förderfähigkeit ist das Einkommen der Eltern und/oder des Studierenden maßgeblich. Die jährlichen Beihilfen belaufen sich in der Regel auf zwischen 277,46 EUR und 5 781,09 EUR. Im Studienjahr 2019/2020 betrug der Durchschnittsbetrag dieser Beihilfe 2 571,67 EUR. Studierende mit einem äußerst geringen Einkommen ohne familiäre Unterstützung haben zudem Anspruch auf eine außerordentliche Beihilfe. Die Beihilfen werden von AHOVOKS, einem im Bildungsministerium angesiedelten Amt, gewährt. Etwa 36,8 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 12,5 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine bedarfsabhängige Beihilfe und/oder eine Gebührenermäßigung. Es gibt keine leistungsabhängigen Beihilfen.
- Es gibt kein **System für Studiendarlehen**.
- Den Haushaltsvorständen werden **Steuervergünstigungen** gewährt, die sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen (einschließlich Studierende ohne eigenes Einkommen, die sich zu einem Hochschulstudium eingeschrieben haben) richten. Der Schwellenwert für ein steuerfreies Mindesteinkommen erhöht sich um 1 650 EUR bei einem Kind, 4 150 EUR bei zwei Kindern, 9 290 EUR bei drei Kindern, 15 030 EUR bei vier Kindern und um 5 740 EUR bei jedem weiteren Kind. Die Steuervergünstigungen werden vom Föderalen öffentlichen Dienst Finanzen festgelegt. Auch Studierende mit einem Einkommen haben Anspruch auf Steuervergünstigungen.
- Die **Familienzulage** beträgt zwischen 93,93 EUR und 259,49 EUR monatlich pro Kind (bis zum Alter von 25 Jahren) und hängt von der Zahl der Kinder ab, die vor dem 1. Januar 2019 geboren sind. Der Studierende darf außer einer studentischen Tätigkeit in den Ferien von höchstens 475 Stunden pro Jahr und/oder 80 Stunden pro Monat im Rahmen eines normalen Arbeitsvertrags keine bezahlte Tätigkeit ausüben. Ein Studierender kann selbstständig tätig sein, sofern dies nicht seine Haupttätigkeit darstellt.

⁽²⁴⁾ Im Fall von bedarfsabhängigen Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den Durchschnittsbetrag.

BULGARIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

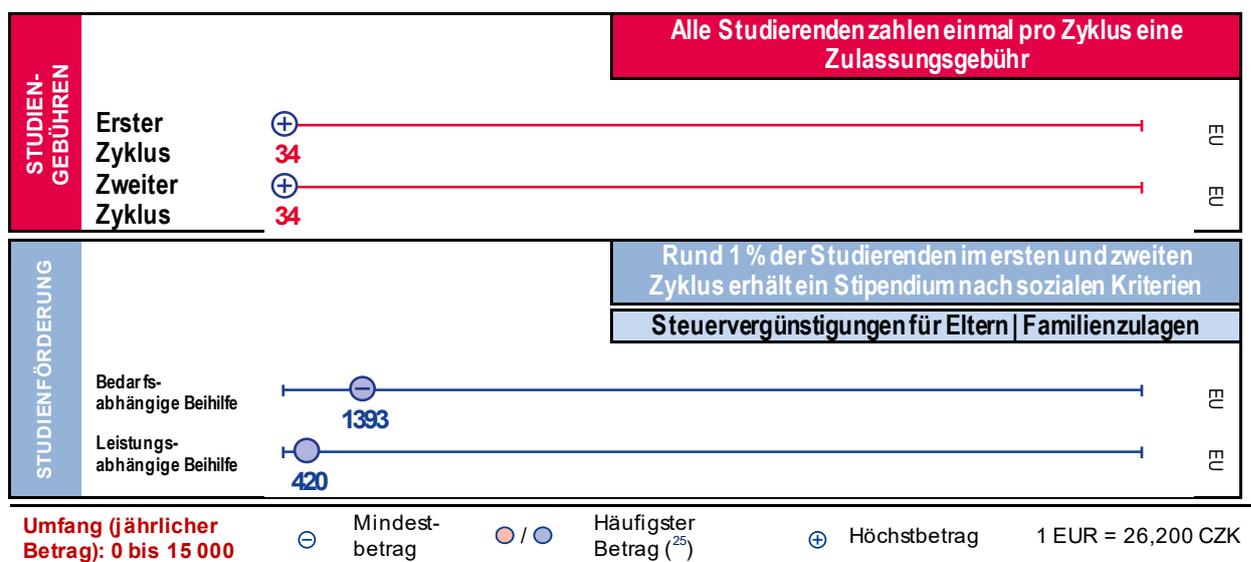
- Die öffentlichen Hochschuleinrichtungen legen ihre eigenen Gebühren fest; diese dürfen die jährlich von der Regierung angenommenen und im Hochschulgesetz festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Die Studiengebühren hängen vom Studiengang und von der Fachrichtung ab. Die Gebühren umfassen Studien-, Einschreibe-, Aufnahme-, Prüfungs- sowie Verwaltungsgebühren.
- Die Studiengebühren für den ersten Zyklus an den staatlichen Universitäten liegen für ein Vollzeitstudium bei zwischen 300 BGN und 1 720 BGN pro Jahr und für ein Teilzeitstudium bei zwischen 280 BGN und 1 300 BGN (20,9 % der Studierenden im ersten Zyklus waren im Studienjahr 2019/2020 Teilzeitstudierende). Die jährlichen Studiengebühren des zweiten Zyklus liegen für ein Vollzeitstudium bei zwischen 300 BGN und 1 910 BGN und für ein Teilzeitstudium bei zwischen 280 BGN und 1 400 BGN (32,5 % der Studierenden im zweiten Zyklus waren im Studienjahr 2019/2020 Teilzeitstudierende). Die Gebühren für integrierte Studiengänge (d. h. Studiengänge, die unmittelbar zu einem Abschluss des zweiten Zyklus führen) reichen von 550 BGN bis zu 1 500 BGN für Vollzeitstudierende und von 420 BGN bis zu 1 020 BGN für Teilzeitstudierende.
- Gemäß dem Hochschulgesetz dürfen einige staatliche Universitäten außerordentliche niedrigere Gebühren für Studiengängen in vorrangigen Berufsfeldern und geschützten Disziplinen festlegen. Im Juni 2020 bestimmte die Regierung diese Studiengänge, in denen Studienanfänger im Studienjahr 2020/2021 von den Gebühren befreit werden können. Darüber hinaus sind Waisen, Personen mit Behinderungen, Militärintaliden, Offiziersanwärter an Militärakademien usw. von der Zahlung von Gebühren befreit.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Die Gebühren für ausländische Studierende (aus Nicht-EU-/EWR-Ländern/der Schweiz) (von 850 EUR bis 6 000 EUR für Vollzeitstudierende) werden von der Regierung angenommen und hängen vom Studienfach ab. Die tatsächlichen Beträge werden von den Hochschuleinrichtungen, aber unter Einhaltung der Vorschriften festgelegt.

Studienförderung (2020/2021)

- Beihilfen** sind für Vollzeitstudierende in allen Studienzyklen verfügbar und werden von den Hochschuleinrichtungen auf der Grundlage ihrer spezifischen Förderkriterien festgelegt. Bedarfsabhängige Beihilfen können Studierenden mit Behinderungen, Studierenden ohne Eltern oder Eltern mit Behinderungen, Studierenden, die in Waisenhäusern betreut wurden, und Studierenden, die Eltern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren sind, gewährt werden. Bedarfsabhängige Beihilfen werden zwölf Monate jährlich gezahlt. Zudem können Hochschuleinrichtungen leistungsabhängige Beihilfen unter Zugrundelegung der Studienleistung gewähren. Die Höhe der Beihilfe beläuft sich auf zwischen 70 BGN und 150 BGN monatlich und wird über fünf Monate pro Semester gewährt (Studierende müssen sie jedes Semester neu beantragen). Ab 2020 ist eine neue Beihilfe für Studierende verfügbar, die im selben Jahr, in dem sie ihren Schulabschluss erwerben, ein Universitätsstudium in Studiengängen in bestimmten Berufsfeldern und geschützten Disziplinen aufnehmen. Die Beihilfe beläuft sich auf 100 BGN pro Monat. Für Teilzeitstudierende wird keine Unterstützung angeboten.
- Durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte **Darlehen** sind für Vollzeitstudierende im ersten und im zweiten Zyklus im Alter unter 35 Jahren, die ihr Studium nicht unterbrochen haben, verfügbar. Es gibt ein Studiendarlehen zur Deckung der Studiengebühren und ein weiteres Studiendarlehen zur Deckung der Lebenshaltungskosten. Sie können nur bei Banken aufgenommen werden, die mit der Regierung eine Vereinbarung geschlossen haben, und die Zinsen dürfen einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen. Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Erwerb des Abschlusses und muss innerhalb von zehn Jahren abgeschlossen sein. 2019 nahmen weniger als 1 % der anspruchsberechtigten Studierenden ein Darlehen auf.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

TSCHECHIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Studierende (**erster** und **zweiter Zyklus**), die einen Studiengang in tschechischer Sprache belegen, zahlen keine Studiengebühren. Die im Diagramm ausgewiesene Höchstgebühr ist der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag der Aufnahmegebühr (869 CZK) und einmal pro Zyklus zu zahlen. Die am häufigsten gezahlte Aufnahmegebühr beträgt zwischen 500 CZK und 800 CZK.
- Wenn Studierende die Regelstudienzeit um über ein Jahr überziehen, müssen sie Studiengebühren bezahlen (es sei denn, sie werden Eltern). Die Mindestgebühr liegt bei 13 179 CZK pro Studienjahr und wird jedes Jahr vom Bildungsministerium festgesetzt. Es gibt keine gesetzlich festgelegte Höchstgebühr. Rund 15 % der Studierenden im ersten und im zweiten Zyklus zahlten 2019 diese Art von Studiengebühren.
- Studierende, die Studiengänge belegen, die in Fremdsprachen unterrichtet werden (2019 rund 6 % aller Studierenden), müssen Studiengebühren entrichten. Diese Gebühren werden von jeder Hochschuleinrichtung selbst festgelegt; eine Obergrenze gibt es nicht.
- Es gibt keinen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Ausländische Studierende**, d. h. Studierende, die nicht Staatsangehörige der Tschechischen Republik sind, zahlen die gleichen Studiengebühren wie inländische Studierende.

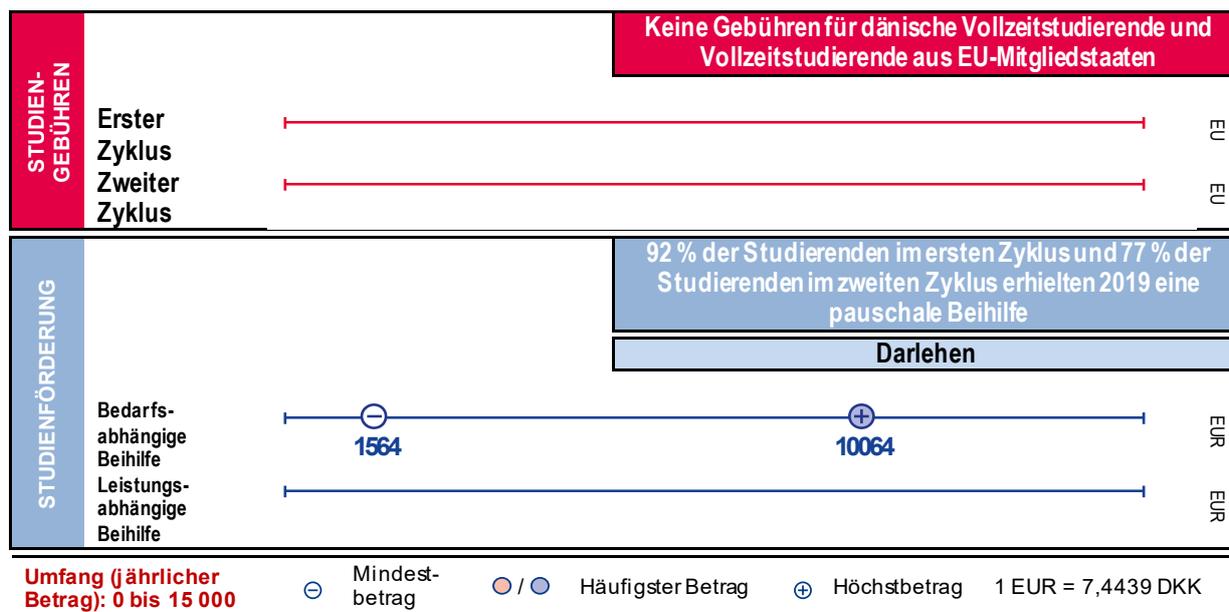
Studienförderung (2020/2021)

- Stipendien unter Zugrundelegung sozialer Kriterien – d. h. bedarfsabhängige **Beihilfen** – werden Studierenden in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage gewährt. Der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, der auch der am häufigsten gewährte Betrag ist, beläuft sich auf 36 500 CZK pro Jahr, die Altersgrenze ist bei 26 Jahren. Die Beihilfe wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gewährt.
- Beihilfen zur Deckung der Unterbringungskosten (durchschnittlich 5 000 CZK pro Jahr) werden an Studierende aus Regionen außerhalb derjenigen vergeben, in der sich der Sitz der Hochschuleinrichtung befindet, wobei 2019 rund 69 % der Studierenden im ersten und zweiten Zyklus eine solche Förderung erhielten.
- Leistungsabhängige Beihilfen werden für hervorragende Studienleistungen in den Bereichen Forschung, künstlerische oder andere Aktivitäten gewährt. 2019 erhielten rund 7 % der Studierenden diese Beihilfe für ausgezeichnete Studienergebnisse und rund 7 % für Forschung, künstlerische oder andere Aktivitäten. Ein Studierender kann beide Arten von Beihilfen erhalten. Der geschätzte jährliche Durchschnittsbetrag beläuft sich auf 11 000 CZK.
- Zur Finanzierung des Studiums werden keine staatlich bezuschussten **Darlehen** angeboten.
- Zudem werden **Steuervergünstigungen** für Eltern in Form einer Steuerermäßigung für jedes unterhaltsberechtigten Kind (Studierende bis zum Alter von 26 Jahren) gewährt. 2020 werden 15 204 CZK/Jahr für das erste Kind, 19 404 CZK für das zweite Kind und 24 204 CZK für das dritte und jedes weitere Kind gewährt. Bei einem Kind mit Behinderungen verdoppelt sich der Betrag. Studierende mit einem Einkommen haben Anspruch auf Steuervergünstigungen in Höhe von 4 020 CZK (2020).
- Es können **Familienzulagen** gewährt werden, bis der Studierende das Alter von 26 Jahren erreicht hat. Wenn das Familieneinkommen weniger als das 2,7-Fache des Existenzminimums beträgt, wird eine Kinderzulage von 700-1 000 CZK pro Monat gezahlt.

⁽²⁵⁾ Im Fall von leistungsabhängigen Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den geschätzten Durchschnittsbetrag.

DÄNEMARK

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

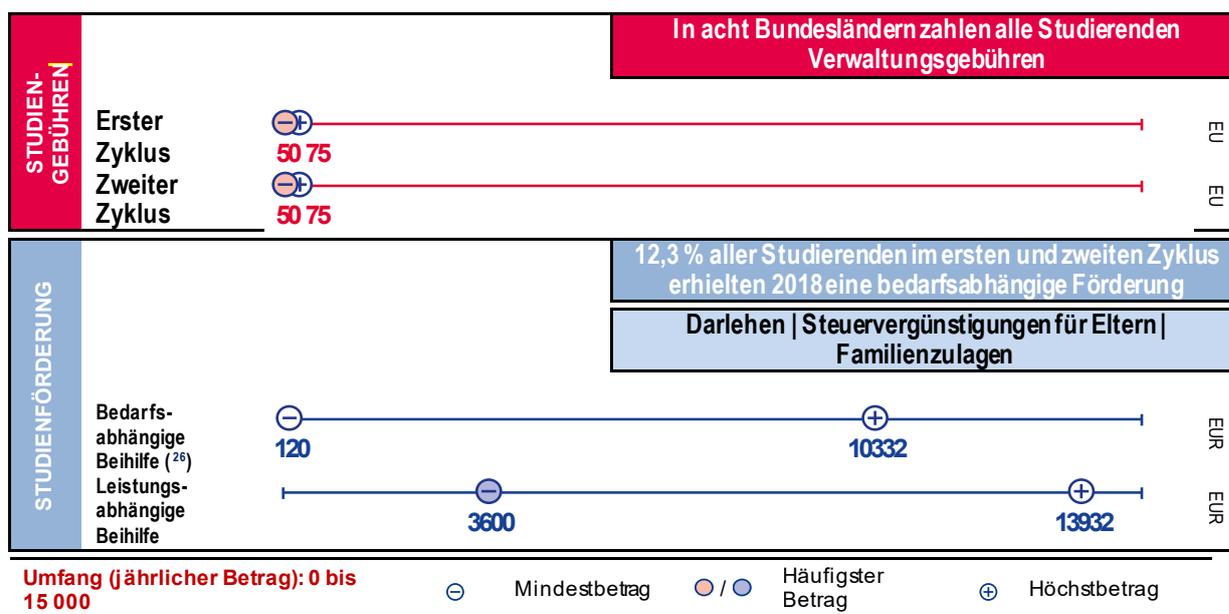
- Vollzeitstudierende in **Kurzstudiengängen** sowie im **ersten** und **zweiten** Studienzyklus aus Dänemark und aus EU-/EWR-Ländern zahlen keine Gebühren.
- Es gibt keinen offiziellen Teilzeitstatus für Studierende in Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten und zweiten Studienzyklus. Teilzeitstudiengänge gibt es lediglich in der Erwachsenen- und Fortbildung an Hochschulen, für die die Studierenden Gebühren entrichten.
- **Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU/des EWR, zahlen von den Hochschuleinrichtungen festgesetzte Gebühren.

Studienförderung (2020/2021)

- Für alle dänischen Vollzeitstudierenden, die anerkannte Studiengänge belegen und deren Einkommen in dem Monat, in dem der Studierende die Beihilfe erhält, einen festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt (13 542 DKK pro Monat 2020), stehen staatliche **Beihilfen** zur Verfügung. Für Studierende, die bei ihren Eltern leben, hängt der Betrag vom Einkommen der Eltern ab. 2020 beträgt der Mindestbetrag der Beihilfe für Studierende, die bei ihren Eltern leben, 970 DKK pro Monat für 12 Monate im Jahr, der Höchstbetrag 2 691 DKK. Der Beihilfebetrags für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, beträgt 6 243 DKK pro Monat für 12 Monate/Jahr. Ausländische Studierende (EU-Mitgliedstaaten und Drittländer) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um in gleicher Weise wie dänische Staatsbürger in den Genuss staatlicher Studienförderung zu kommen. Etwa 92 % der Studierenden im ersten und 77 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten 2019 Beihilfen.
- Für Studierende, die Eltern werden, stehen zusätzliche Beihilfen zur Verfügung, wenn sie mit einem anderen Empfänger von Studienförderung zusammenleben (2020 2 494 DKK pro Monat) bzw. alleinerziehend (6 243 DKK pro Monat) sind. Für Studierende mit Behinderungen sind weitere Beihilfen zwischen 5 569 DKK und 8 880 DKK vor Steuern monatlich verfügbar, wenn der Studierende während des Studiums nicht arbeiten kann.
- Aufgrund der COVID-19-Krise wurde im Oktober 2020 eine zusätzliche einmalige Zahlung in Höhe von 1 000 EUR an alle Studierende geleistet, die im April 2020 öffentliche Beihilfen erhielten.
- Die Beihilfen werden jährlich gesetzlich geregelt, und ab 1. Januar 2021 gelten neue Beträge. Alle Beihilfen sind steuerbar, wobei der zu zahlende Betrag von den individuellen Umständen abhängt. Die genannten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2020 und verstehen sich vor Steuern.
- Für alle Vollzeitstudierenden, die Anspruch auf staatliche Beihilfen haben, werden staatliche **Darlehen** in Höhe von bis zu 3 194 DKK pro Monat angeboten. Für Studierende, die Eltern sind, stehen ergänzende Studiendarlehen bis zu 1 598 DKK pro Monat zur Verfügung. Für Studierende, die alle staatlichen Beihilfen ausgeschöpft haben und deren verbleibende Studiendauer 12 oder 24 Monate nicht übersteigt, gibt es ein sogenanntes Abschlussdarlehen von bis 8 241 DKK pro Monat. Während der Studiendauer gilt ein jährlicher Zinssatz von 4 %. Die Studierenden müssen spätestens ein Jahr nach Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren Abschluss erwerben, mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen. Das Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren zurückzahlen. 19 % der Studierenden im ersten Zyklus und 25 % der Studierenden im zweiten Zyklus nahmen 2019 staatliche Darlehen in Anspruch.
- 2020 konnten Studierende, die im Studienjahr 2019/2020 aktiv studierten, unter bestimmten Umständen aufgrund der COVID-19-Lage zusätzliche Darlehen erhalten.
- Es gibt weder Steuervergünstigungen für Eltern von Studierenden noch Familienzulagen.

DEUTSCHLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- In keinem der deutschen Bundesländer sind im **ersten** oder **zweiten Zyklus** Studiengebühren zu zahlen. In acht Bundesländern haben alle Studierenden Verwaltungsgebühren zwischen 50 EUR und 75 EUR zu zahlen. Darüber hinaus können in Sachsen die Hochschuleinrichtungen Prüfungsgebühren zwischen 25 EUR und 150 EUR erheben, und in Niedersachsen zahlen Studierende im Alter über 60 Jahren eine Gebühr von 800 EUR pro Semester.
- In sechs Bundesländern müssen Studierende Gebühren in Höhe von 500 EUR (im Saarland bis zu 400 EUR) pro Semester zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit überschreiten.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- In Baden-Württemberg müssen **ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU und des EWR, 1 500 EUR pro Semester entrichten. In acht Bundesländern zahlen sie dieselben Gebühren wie inländische Studierende.

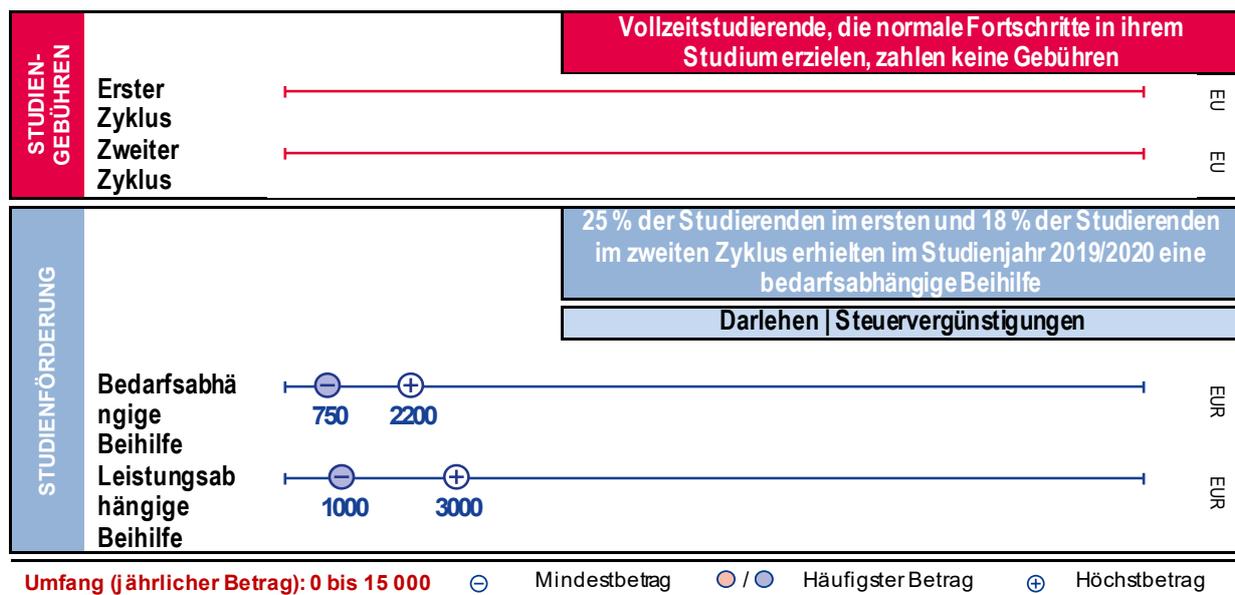
Studienförderung (2020/2021)

- Es besteht eine allgemeine staatliche Studienförderung (BAföG). Diese Förderung wird zur Hälfte des individuellen Betrags in Form einer **Beihilfe** und zur anderen Hälfte als zinsfreies **Darlehen** gewährt. Die Gesamtbeträge (Beihilfe + Darlehen; im Diagramm dargestellt) reichen von 10 EUR bis 861 EUR monatlich für 12 Monate im Jahr. Die Förderung ist für Vollzeitstudierende im ersten und zweiten Zyklus sowie in vergleichbaren Studiengängen (z. B. Studiengänge für das Staatsexamen in Jura oder Medizin) verfügbar, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen und unter 30 Jahre alt sind (35 Jahre für Master-Studiengänge). Die Förderfähigkeit und der Betrag werden anhand der Bedarfsermittlung des Studierenden unter Berücksichtigung des Einkommens, der Familiensituation, Wohnsituation und einer Behinderung festgesetzt. Es sind höchstens 77 monatliche Raten von maximal 130 EUR (10 010 EUR) zurückzuzahlen, der Betrag kann jedoch aufgrund eines niedrigen Einkommens verringert werden. Im Jahr 2018 belief sich der gewährte Durchschnittsbetrag auf 5 916 EUR jährlich (d. h. 493 EUR monatlich). 2018 erhielten 12,3 % aller Studierenden im ersten und zweiten Zyklus BAföG.
- Es werden unterschiedliche leistungsabhängige Beihilfen gewährt. Der Betrag wird häufig anhand einer Bewertung des Bedarfs des Studierenden ermittelt. Die Beträge der von der Bundesregierung (ko-)finanzierten Stipendien reichen von 300 EUR bis 1 161 EUR monatlich für 12 Monate pro Jahr. Eine weitergehende Unterstützung wird im Zuge einer Bewertung der finanziellen Lage der Familie ermittelt. Das Deutschlandstipendium (300 EUR pro Monat) und ein Pauschalbetrag für die Studienfinanzierung der Begabtenförderungswerke (300 EUR pro Monat) werden unabhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen gewährt.
- Durch einen Bildungskredit werden die Lebenshaltungskosten abgedeckt, die über das BAföG hinausgehen. Der absolute Höchstbetrag für ein Darlehen liegt bei 7 200 EUR. Die Rückzahlung von 120 EUR pro Monat muss vier Jahre nach Beginn der Laufzeit des Darlehens beginnen. Die Bundesregierung bürgt für das zurückzuzahlende Darlehen und die Zinsen. Zudem wird ein KfW-Studienkredit zu günstigen Bedingungen in Höhe von bis zu 54 600 EUR angeboten, der jedoch nicht durch eine staatliche Bürgschaft abgesichert ist. Beide Darlehen werden in monatlichen Raten ausgezahlt.
- Die Eltern von Studierenden erhalten eine monatliche **Familienzulage** (Kindergeld) in Höhe von 204 EUR (2021: 219 EUR) für die ersten beiden Kinder, 210 EUR für das dritte (2021: 225 EUR) und 235 EUR (2021: 250 EUR) für jedes weitere Kind oder eine pauschale **Steuervergünstigung** (Steuerermäßigung) von 3 906 EUR jährlich pro Kind und Elternteil, bis die Studierenden ein Alter von 25 Jahren erreichen.

⁽²⁶⁾ Einschließlich integrierter Darlehen (siehe Text).

ESTLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

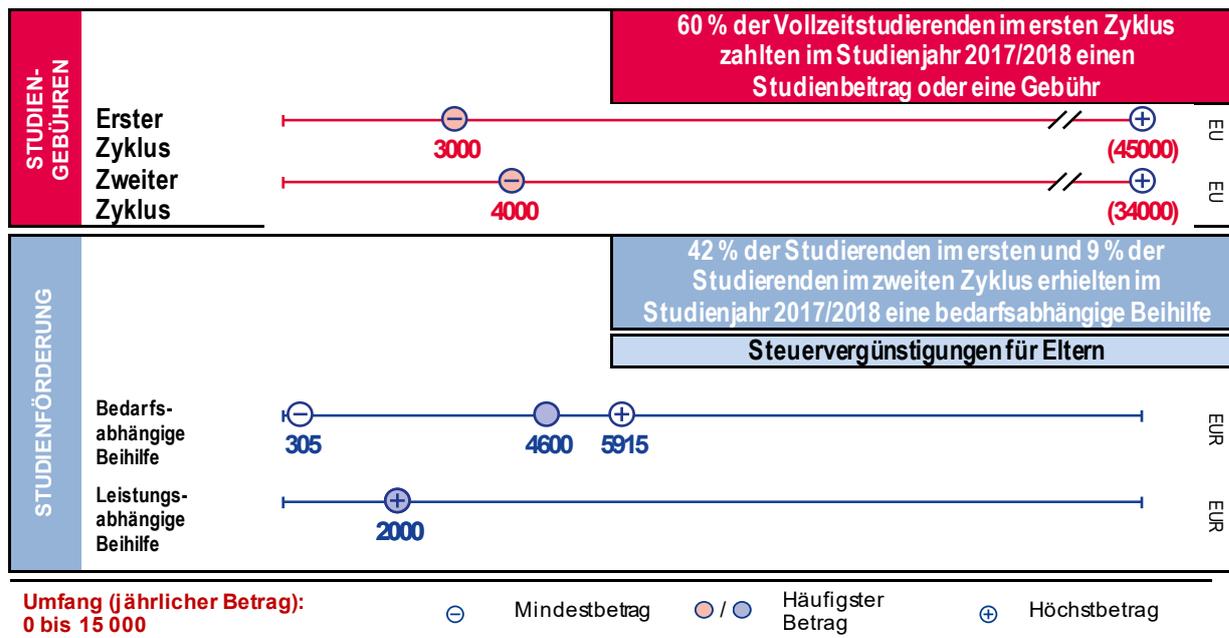
- Alle Vollzeitstudierenden im **ersten** und **zweiten Studienzyklus**, die nach dem Lehrplan in estnischer Sprache 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester und 60 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr erzielen, müssen keine Gebühren für ihr Studium entrichten.
- Die Hochschuleinrichtungen können von Studierenden im ersten und zweiten Studienzyklus, die weniger Leistungspunkte erzielen, für jeden fehlenden ECTS-Leistungspunkt, der von einem Studienpensum von 100 % abweicht, Gebühren erheben. Die Kosten für einen ECTS-Leistungspunkt belaufen sich dabei auf höchstens 50 EUR. Höhere Studiengebühren (pro Leistungspunkt) fallen für die Studiengänge Kunst, Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin (100 EUR) und für die Pilotenausbildung (120 EUR) an. Für bestimmte Gruppen von Studierenden bestehen Ausnahmeregelungen. Dazu zählen Studierende mit Behinderungen, Studierende, die Eltern oder Vormund eines Kindes im Alter unter 7 Jahren oder Eltern eines behinderten Kindes sind. 13 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 16,4 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus zahlten im Studienjahr 2019/2020 Gebühren.
- Die Hochschuleinrichtungen dürfen einen Beitrag zu den Studienkosten von **Teilzeitstudierenden** oder Studierenden, die einen Studiengang in einer anderen Sprache als Estnisch belegen (7,3 % aller Studierenden im Studienjahr 2019/2020), verlangen. Im Studienjahr 2019/2020 zahlten 86,3 % der Teilzeitstudierenden im ersten und zweiten Studienzyklus Gebühren.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten, haben die gleichen Studiengebühren wie inländische Studierende zu zahlen.

Studienförderung (2020/2021)

- Das **Beihilfesystem** umfasst eine bedarfs- und eine leistungsabhängige Studienförderung. Die wichtigste Zielgruppe sind Vollzeitstudierende.
- Bedarfsabhängige Beihilfen für Vollzeitstudierende belaufen sich auf zwischen 75 EUR und 220 EUR pro Monat für zehn Monate im Jahr und sind – wie im Diagramm dargestellt – von dem Einkommen des Studierenden und seiner Familie abhängig. Darüber hinaus können Vollzeit- und Teilzeitstudierende mit einer Behinderung und Studierende, die in Pflegeheimen leben, höhere Bildungstipendien beantragen. Im Fall von Studierenden mit Behinderungen belaufen sich die Stipendien auf zwischen 60 EUR und 510 EUR pro Monat.
- Bei herausragenden Studienergebnissen können die Studierenden eine leistungsabhängige Beihilfe von 100 EUR pro Monat (1 000 EUR pro Jahr) beantragen (siehe Diagramm). Diese Beihilfe wurde im Studienjahr 2019/2020 etwa 5-6 % der Studierenden (im ersten und zweiten Studienzyklus, Vollzeit) gewährt. Vollzeitstudierende in national priorisierten Studiengängen können überdies eine fachgebietsspezifische Beihilfe von 160 EUR pro Monat (1 600 EUR pro Jahr) bzw. in Studiengängen in Informatik und Informationstechnologien von 160 EUR-300 EUR pro Monat (1 600-3 000 EUR pro Jahr) beantragen. Etwa 6 % der Studierenden im ersten und zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine fachgebietsspezifische Beihilfe.
- Die Vergabe einer bedarfsabhängigen Studienbeihilfe wird vom Ministerium für Bildung und Forschung organisiert. Die Hochschuleinrichtungen stellen leistungsabhängige Beihilfen (leistungsgebundene Stipendien), fachgebietsspezifische Beihilfen und bedarfsabhängige Sonderbeihilfen zur Verfügung. Die Beihilfen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen und die Beihilfe für Studierende, die in Pflegeheimen leben, werden von der Behörde für Bildung und Jugend oder vom Ministerium für Bildung und Forschung organisiert.
- Estnische Staatsangehörige bzw. Personen mit dauerhaftem Aufenthaltstitel, die seit mindestens neun Monaten einen Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang belegen, haben Anspruch auf ein durch eine staatliche Bürgschaft abgesichertes **Studiendarlehen**. Der Höchstbetrag liegt bei 2 500 EUR pro Studienjahr, und rund 4 % aller Studierenden im ersten Zyklus und 2 % aller Studierenden im zweiten Zyklus nahmen im Studienjahr 2019/2020 ein solches Darlehen auf. Der Zinssatz beträgt 5 %. Die Rückzahlung beginnt im Jahr nach Erwerb des Abschlusses (sofern der Studierende sein Studium nicht fortsetzt) und muss nach einem Zeitraum, der doppelt so lang ist wie die Regelstudienzeit, zurückgezahlt worden sein. Wird das Studium ohne Abschluss beendet, muss die Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen werden, der der 1,5-fachen Regelstudienzeit entspricht.
- Für Studierende im Alter unter 26 Jahren, die in Estland geburtsansässig sind, können **Steuervergünstigungen** für alle Steuerpflichtigen (einschließlich Studierende und Eltern von Studierenden) in Form eines Abzugs der Ausbildungskosten von den Steuern in Anspruch genommen werden.
- Für die Eltern von Studierenden gibt es keine **Familienzulagen**.

IRLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

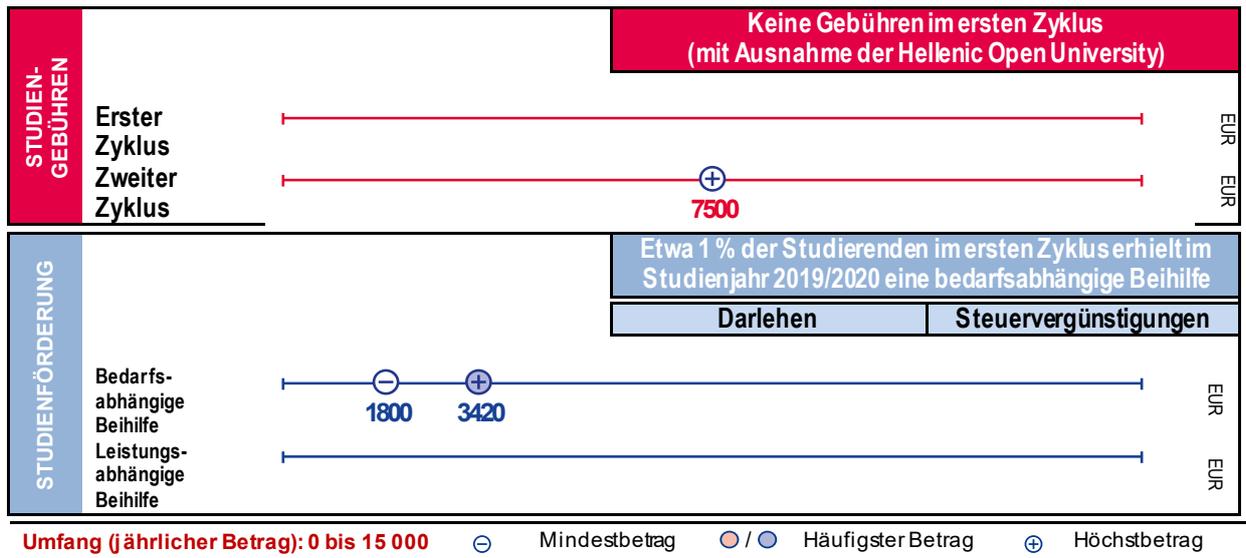
- Grundsätzlich wird von allen Vollzeitstudierenden im **ersten Zyklus** die Zahlung einer von der Hochschuleinrichtung festgesetzten Gebühr erwartet. Vollzeitstudierende im Erststudium, die die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs besitzen oder eine bestimmte Erlaubnis des Ministers für Justiz und Chancengleichheit innehaben und mindestens drei der fünf Jahre in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, werden im Allgemeinen vollständig von den Studiengebühren befreit. Sie müssen einen „Studierendenbeitrag“ in Höhe von 3 000 EUR pro Studienjahr zahlen. Für Studierende, die Anspruch auf eine bedarfsabhängige Beihilfe haben, die vom Bildungsministerium (Department of Education and Skills) gewährt wird (siehe unten), wird der Studierendenbeitrag (oder ein Teil davon) in ihrem Namen aus der Staatskasse bestritten. Diejenigen, die die Kriterien für die Gebührenfreiheit nicht erfüllen, zahlen eine von den einzelnen Hochschuleinrichtungen festgesetzte Gesamtgebühr.
- Die Gebühren für einen **Teilzeitstudiengang** belaufen sich im Allgemeinen auf die Hälfte der Gesamtgebühren (Studierendenbeitrag und Studiengebühren) für Vollzeitstudiengänge. Im Gegensatz zu Vollzeitstudierenden gibt es für Teilzeitstudierende jedoch keine Unterstützung bei den Studiengebühren, was bedeutet, dass Teilzeitstudierende im Allgemeinen mehr bezahlen als ihre Kommilitonen, die ein Vollzeitstudium absolvieren.
- Im **zweiten Studienzyklus** zahlen alle Studierenden Studiengebühren, die von den Hochschuleinrichtungen festgelegt werden und bis zu 34 000 EUR pro Jahr betragen können.
- Die Gebühren für **Kurzstudiengänge** werden von den einzelnen Hochschuleinrichtungen festgelegt (es liegen keine Informationen zur Gebührensprende vor). Alle Studierenden, die Kurzstudiengänge belegen, zahlen eine Gebühr.
- Die Studiengebühren für **ausländische Studierende** (Staatsangehörige aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ländern) liegen im Allgemeinen um das Zwei- bis Dreifache über den vollen Gebühren für EU-Studierende und werden von den Hochschuleinrichtungen festgelegt.

Studienförderung (2020/2021)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen** werden Vollzeitstudierenden vom Bildungsministerium (Department of Education and Skills) in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln, der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort, bereits erbrachter Studienleistungen, der Familiengröße und der Entfernung von der Bildungseinrichtung gewährt. Für Studierende im ersten Studienzyklus beträgt die Beihilfe zwischen 305 EUR und 5 915 EUR pro Studienjahr. Für Studierende, die Anspruch auf eine Beihilfe haben, werden auch der Studierendenbeitrag bzw. die Studiengebühren übernommen. Studierende im zweiten Studienzyklus, deren anrechnungspflichtiges Einkommen (Einkommen der Eltern, des Ehepartners oder des Studierenden) weniger als 23 500 EUR beträgt und eine langfristige Sozialleistung umfasst, können von den Studiengebühren in Höhe von bis zu 6 270 EUR befreit werden und haben außerdem Anspruch auf einen besonderen Satz der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 5 915 EUR oder von 2 375 EUR. Studierende des zweiten Zyklus, deren anrechnungspflichtiges Einkommen weniger als 23 500 EUR beträgt und keine langfristigen Sozialleistungen beziehen, können von den Studiengebühren in Höhe von bis zu 6 270 EUR befreit werden. Ein Beitrag zu den Studiengebühren des zweiten Zyklus von 2 000 EUR ist von all denjenigen zu entrichten, die ein anrechnungspflichtiges Einkommen von bis zu 31 500 EUR beziehen. Studierende, die Kurzstudiengänge belegen, haben keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.
- Die Stipendien in Höhe von 2 000 EUR können auch nach leistungs- und bedarfsabhängigen Kriterien vergeben werden. 0,2 % der Studierenden im ersten Studienzyklus erhielten im Studienjahr 2017/2018 solche Stipendien.
- Es kann eine **Steuervergünstigung** (Steuerermäßigung) zum Regelsteuersatz (20 % bis zu maximal 7 000 EUR pro Person pro Studiengang) bezüglich bestimmter Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge geltend gemacht werden. Diese kommt entweder den Eltern oder den Studierenden zugute, je nach Status des Antragstellers.
- Für die Eltern von Studierenden an Hochschuleinrichtungen gibt es weder **Darlehen** noch **Familienzulagen**.

GRIECHENLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

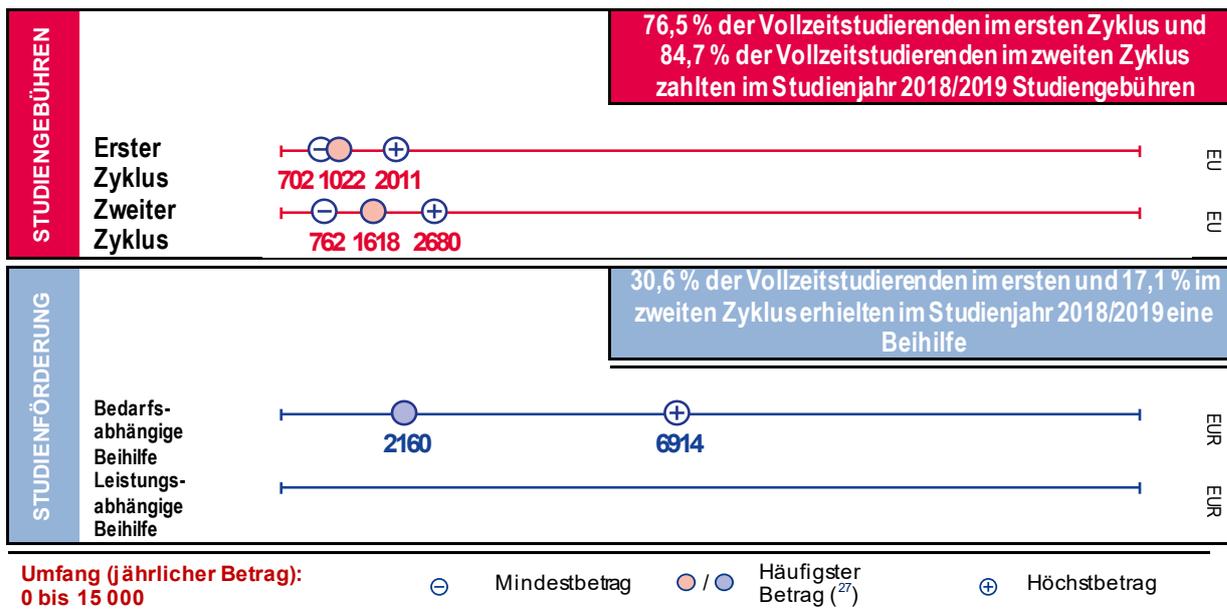
- Vollzeit- und Teilzeitstudierende im **ersten Studienzyklus** zahlen keine Gebühren. Nur Studierende an der Hellenic Open University – die nur Fern- und Teilzeitstudiengänge anbietet – zahlen Gebühren, die von jährlich 500 EUR (maximal drei Lehrveranstaltungen pro Jahr) bis zu 1 500 EUR reichen.
- Vollzeit- und Teilzeitstudierende im **zweiten Studienzyklus** können Gebühren von bis zu 7 500 EUR zahlen, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden, obwohl für einige Studiengänge des zweiten Zyklus keine Gebühren erhoben werden. Nach den geltenden Rechtsvorschriften können bis zu 30 % der Studierenden im zweiten Zyklus (pro Studiengang) aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage und/oder der ihrer Familie von den Gebühren befreit werden.
- In den meisten Fällen wird bei den Gebühren nicht zwischen Vollzeit- und **Teilzeitstudierenden** unterschieden. In manchen Studiengängen des zweiten Zyklus zahlen Teilzeitstudierende jedoch höhere Gebühren.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende**, die als Studierende aus Nicht-EU-Ländern definiert sind, zahlen keine Gebühren für Studiengänge des ersten Zyklus, die in griechischer Sprache angeboten werden. Gebühren können jedoch von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten erhoben werden, die sich für den neu eingerichteten BA-Studiengang in Archäologie, Geschichte und Literatur der griechischen Antike und seit 2020 für Studiengänge des ersten Zyklus, die in einer Fremdsprache stattfinden, einschreiben.

Studienförderung (2020/2021)

- Es gibt keine **Standardbeihilfen**. Je nachdem, welche Mittel aus dem Staatshaushalt, den Europäischen Strukturfonds oder den von der IKY (Staatliche Stiftung für Stipendien) verwalteten privaten Fonds verfügbar sind, wird eine Stipendienausschreibung durchgeführt. Im Studienjahr 2018/2019 bot die IKY 3 771 Studierenden im ersten Zyklus eine Beihilfe für neun Monate (200 EUR monatlich für Studierende, die in ihrer Heimatstadt studierten, und 380 EUR monatlich für Studierende, die in einer anderen Stadt studierten – diese werden als Mindest- und Höchstwert im Diagramm dargestellt). Auch wenn die Studienleistung berücksichtigt wird, sind diese Beihilfen weitgehend bedarfsabhängig. Teilzeitstudierende können keine Beihilfen der IKY erhalten. Im Studienjahr 2018/2019 erhielt rund 1 % der Studierenden im ersten Zyklus eine Beihilfe der IKY.
- Auch von Forschungseinrichtungen und gemeinnützigen Stiftungen werden Beihilfen/Stipendien für Studierende im ersten, zweiten und dritten Studienzyklus vergeben. Die Förderfähigkeits-/Auswahlkriterien sind sowohl bedarfs- als auch leistungsabhängig.
- Das Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten führt das Verwaltungsverfahren für Beihilfen aus Schenkungen in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium durch. Diese Stipendien sind für Studiengänge des ersten Zyklus in Griechisch verfügbar (neun Fälle). Die Beihilfen belaufen sich in der Regel auf einen Betrag von 200 EUR für Studierende des ersten Zyklus.
- Die von der Hellenic Open University vergebenen Stipendien umfassen den vollen Betrag oder einen Teil der Studiengebühren pro Studienjahr, sofern der Studierende eine Kombination von wirtschaftlichen, sozialen und akademischen Kriterien erfüllt.
- Studierende im zweiten Studienzyklus können bis zum Alter von 45 Jahren ein durch eine staatliche Bürgschaft abgesichertes **Darlehen** beantragen, sofern sie die akademischen und sozioökonomischen Kriterien erfüllen. Es wird eine Bürgschaft der Eltern für die Rückzahlung des Darlehens an die Kreditinstitute gefordert. Die Zinsen können bis zu 50 % vom Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten getragen werden. Die Bedingungen des Darlehens werden weiter durch die Kreditinstitute festgelegt. Es liegen keine Daten zur Zahl der Studierenden vor, die ein Darlehen erhalten.
- **Steuervergünstigungen**: Eltern von Studierenden im Alter von bis zu 25 Jahren, die an öffentlichen griechischen Universitäten studieren und nicht über ein persönliches Einkommen verfügen, unterliegen einem niedrigeren Steuersatz, da der steuerfreie Satz leicht angehoben wird.
- Es gibt keine **Familienzulagen**, doch können die Eltern von Studierenden im ersten Zyklus einen jährlichen Wohnzuschuss von 1 000 EUR beantragen, wenn die Studierenden nicht in ihrer Heimatstadt studieren.

SPANIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Die Höhe der Studiengebühren richtet sich nach der Fachrichtung, der Stufe (**erster** oder **zweiter Zyklus**), der Zahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte sowie der Häufigkeit, in der ein Studierender ein Studienfach belegt hat. Darüber hinaus unterscheiden sich die Beträge zwischen den Autonomen Gemeinschaften, da der Gebührenrahmen in jeder Gemeinschaft anders ist. Jede Hochschule erhebt außerdem unterschiedliche Verwaltungs- und sonstige zusätzliche Gebühren. Ermäßigungen und Befreiungen von den Gebühren beruhen auf bedarfsabhängigen Kriterien. Im Studienjahr 2018/2019 zahlten rund 76,5 % der Vollzeitstudierenden im ersten und 84,7 % im zweiten Studienzyklus Gebühren.
- Bei den Gebühren wird nicht zwischen Vollzeit- und **Teilzeitstudierenden** unterschieden (auf die zuletzt genannte Kategorie entfielen im Studienjahr 2018/2019 28 % der Studierenden im ersten und 42 % der Studierenden im zweiten Zyklus).
- Studierende, die in **Kurzstudiengängen** eingeschrieben sind, müssen in den meisten Autonomen Gemeinschaften keine Gebühren zahlen, in manchen zahlen sie jedoch Gebühren bis zu 400 EUR.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Nicht-EU/Nicht-EWR-Ländern, die keinen Aufenthaltstitel in Spanien haben, müssen je nach Region möglicherweise höhere Gebühren zahlen.

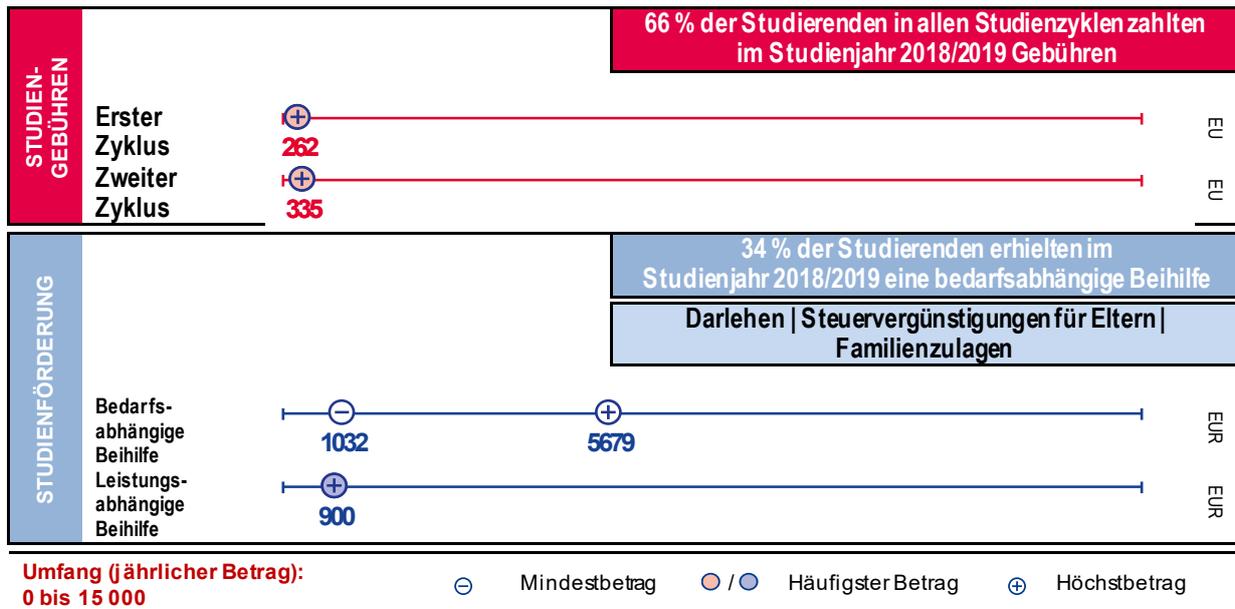
Studienförderung (2020/2021)

- Die allgemeine nationale **Beihilfe** umfasst mehrere Komponenten (feste Beträge, ein variabler Betrag, eine Beihilfe für die Studiengebühren und ein mit herausragenden akademischen Leistungen verknüpfter Betrag). Jedem Studierende kann abhängig vom Familieneinkommen eine oder mehrere Komponenten gewährt werden. Diese umfassen einen festen Betrag von 1 700 EUR auf der Grundlage des Familieneinkommens des Studierenden sowie einen festen Betrag von 1 600 EUR für die Lebenshaltungskosten von Studierenden, die während des Studiums nicht bei ihren Eltern leben und zudem bestimmte Einkommenskriterien erfüllen. Die leistungsabhängige Komponente, die auf der Grundlage der Studienleistungen der Studierenden gewährt werden kann, liegt zwischen 50 EUR und 125 EUR pro Jahr. Zudem ist ein auf dem Familieneinkommen und der Studienleistung beruhender variabler Betrag verfügbar; dieser beläuft sich auf mindestens 60 EUR, und der Höchstbetrag fällt jedes Jahr unterschiedlich aus, da er sich aus der Verteilung der Mittel, die nach Zahlung aller übrigen Komponenten übrig bleiben, unter den Antragstellern ergibt. Vollzeitstudierende können alle Komponenten beantragen. Teilzeitstudierende können nur einen Antrag auf die Beihilfe für die Studiengebühren und den Mindestbetrag der variablen Komponente (60 EUR) stellen. Studierende, die an einem Fernstudium teilnehmen, können die Komponente des vollen variablen Betrags beantragen. Eine zusätzliche Komponente zielt zudem auf Studierende, deren elterlicher Wohnsitz sich auf den Kanarischen Inseln, den Balearischen Inseln oder in den Städten Ceuta und Melilla befindet und die eine Universität entweder an einem anderen dieser Standorte oder auf dem spanischen Festland besuchen. Diese Komponente beträgt zwischen 442 EUR und 937 EUR. Darüber hinaus erhalten Studierende in Kurzstudiengängen auch die Komponente „Basisbeihilfe“ in Höhe von 300 EUR.
- 30,6 % der Vollzeitstudierenden im ersten und 17,1 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine Beihilfe. Alle Studierenden im ersten und zweiten Zyklus, die eine Beihilfe erhalten, sind zudem von der Zahlung von Gebühren befreit. Die Beihilfe umfasst jedoch nur die ECTS-Leistungspunkte, die der Studierende zum ersten Mal belegt (d. h. wenn ein Studierender ein Studienfach wiederholen muss, sind die mit der Wiederholung (das zweite und alle darauffolgenden Male) verbundenen Kosten nicht von der Beihilfe abgedeckt). Die Beihilfen werden auf individueller Basis gewährt und deshalb unterscheiden sich die Beträge, die die einzelnen Studierenden erhalten. Der Durchschnittsbetrag einer Beihilfe im Studienjahr 2019/2020 belief sich jedoch auf 2 160,42 EUR (zusätzlich zu einer Gebührenbefreiung).
- Es gibt weder **Darlehen** noch **Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden oder **Familienzulagen**.

⁽²⁷⁾ Im Fall von Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den Durchschnittsbetrag.

FRANKREICH

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Die Höhe der jährlichen Studiengebühr wird vom Ministerium für Hochschulbildung und Forschung festgesetzt. Die jährliche Studiengebühr an öffentlichen Universitäten beträgt 170 EUR im **ersten Zyklus** (L1, L2, L3) und 243 EUR im **zweiten Zyklus** (M1, M2). Die Studierenden entrichten außerdem einen jährlichen Beitrag von 92 EUR (*Contribution vie étudiante et de campus* – CVEC), mit dem sie ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie ihre Gesundheitsversorgung mitfinanzieren (im Diagramm zusammen mit den genannten Studiengebühren dargestellt). Empfänger einer bedarfsabhängigen Beihilfe sind von der Zahlung von Studiengebühren und des CVEC-Beitrags befreit (Letzterer muss auch von verschiedenen anderen Kategorien von Studierenden, darunter Flüchtlinge und internationale Austauschstudenten nicht gezahlt werden). Im Studienjahr 2018/2019 zahlten 66 % der Vollzeitstudierenden Gebühren.
- In bestimmten Fällen können Universitäten auch Einschreibengebühren erheben, die höher sind als die vom Ministerium festgelegten Gebühren (z. B. für Kurse und Programme der Erwachsenenbildung, einschließlich Studiengängen, die zu einem Abschluss führen, und für fakultative zusätzliche Dienstleistungen).
- Außerhalb der öffentlichen Universitäten sind die Gebühren an den *grandes écoles* und technischen Hochschulen uneinheitlich, als häufigster Betrag ist jedoch 601 EUR pro Jahr zu nennen (ohne Berücksichtigung des vorstehend genannten CVEC-Beitrags). Öffentlich geförderte private Hochschuleinrichtungen, einschließlich einiger *grandes écoles* und technischer Hochschulen, setzen ihre eigenen Gebühren fest, wobei die Beträge sehr unterschiedlich sind (und im Bericht nicht ausgewiesen werden).
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Die Kosten für Studierende, die **Kurzstudiengänge** absolvieren, liegen zwischen 0 EUR und 170 EUR.
- Seit dem Studienjahr 2019/2020 zahlen manche **ausländische Studierende**, die als Studierende aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Ländern definiert sind, höhere Gebühren als Studierende aus der EU/dem EWR und inländische Studierende.

Studienförderung (2020/2021)

- Beihilfen** werden Studierenden in Kurzstudiengängen sowie im ersten und zweiten Zyklus (im Alter unter 28 Jahren) aufgrund des finanziellen Bedarfs gewährt. Bei dem jährlichen Betrag wird dem sozioökonomischen Hintergrund der Studierenden Rechnung getragen; diese werden je nach dem Familieneinkommen (bzw. Einkommen der Eltern) in acht Kategorien eingeteilt. Im Studienjahr 2020/2021 liegt der Betrag der jährlichen Beihilfe zwischen 1 032 EUR und 5 679 EUR. Der am häufigsten gewährte Jahresbetrag belief sich im Studienjahr 2019/2020 auf 1 020 EUR. Für die am stärksten benachteiligten Studierenden der unteren Mittelklasse (auf Grundlage des Familieneinkommens) ist eine zusätzliche Beihilfe (*aide spécifique ponctuelle*) in Höhe von jährlich 1 707 EUR verfügbar. Beihilfen werden vom Ministerium vergeben und vom *Centre Régional des Œuvres Universitaires et Scolaires* (CROUS) verwaltet. Empfänger bedarfsabhängiger Beihilfen sind von der Gebührenpflicht befreit. Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 34 % der Studierenden eine bedarfsabhängige Beihilfe.
- Studierende in Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten Zyklus, denen eine bedarfsabhängige Beihilfe bewilligt wird, können zudem eine ergänzende leistungsabhängige Beihilfe (auf Grundlage der schulischen Leistungen anhand der Ergebnisse des *Baccalauréat*) erhalten, die sich auf maximal 900 EUR pro Jahr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beläuft. Es steht aber auch eine spezielle und punktuelle Förderung zur Verfügung.
- Darüber hinaus sind durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte **Darlehen** bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 15 000 EUR für alle Studierenden aus EU- und EWR-Staaten im Alter von bis zu 28 Jahren verfügbar. Die Zinsen werden von den Banken festgelegt. Die Rückzahlung muss zwei Jahre nach Studienabschluss beginnen, es ist allerdings eine vorzeitige Tilgung möglich.
- Die Eltern haben Anspruch auf **Steuervergünstigungen**, sofern die Studierenden finanziell von ihnen abhängig und jünger als 25 Jahre alt sind. Der Betrag der Steuerermäßigung ist proportional zum steuerpflichtigen Haushaltseinkommen. Auch Studierende im Alter unter 26 Jahren haben Anspruch auf eine Steuerermäßigung.
- Familienzulagen** werden für zwei oder mehr unterhaltsberechtigter Kinder im Alter unter 20 Jahren gezahlt. Für Familien mit zwei Kindern beläuft sich der Grundbetrag auf 131,95 EUR monatlich (weniger bei einem hohen Familieneinkommen).

KROATIEN

HAUPTMERKMALE

STUDIEN- GEBÜHREN		Alle Studierenden zahlen Einschreibegebühren.			
STUDIEN- GEBÜHREN	Erster Zyklus	⊕ 17 66	EU		
	Zweiter Zyklus	⊕ 17 66	EU		
STUDIENFÖRDERUNG		13,3 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine staatlich finanzierte bedarfsabhängige Beihilfe			
STUDIENFÖRDERUNG	Bedarfs- abhängige Beihilfe	⊕ 1435	EUR		
	Leistungs- abhängige Beihilfe	⊕ 1435	EUR		
Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15000 Jahre ⊖		Mindest- betrag	Häufigster Betrag	⊕ Höchst- betrag	1 EUR = 7,5275 HRK

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

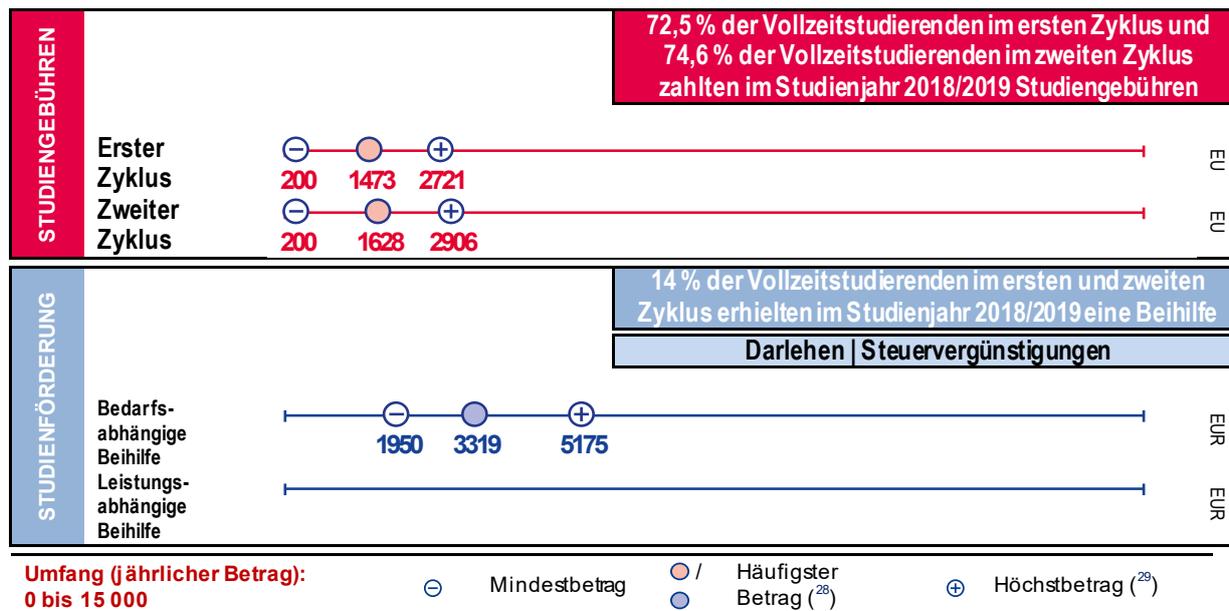
- Alle Studierenden zahlen Einschreibegebühren, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden und zwischen 130 HRK und 500 HRK betragen. Die Studiengebühren für alle Vollzeitstudierenden, die im Erststudium im ersten Jahr in **Kurzstudiengängen** sowie Studiengängen des **ersten** und **zweiten Zyklus** eingeschrieben sind, werden vollständig vom Ministerium für Wissenschaft und Bildung getragen. Auch für alle Vollzeitstudierenden der übrigen Jahrgänge, die mindestens 55 ECTS-Leistungspunkte im vorhergehenden Studienjahr bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte im Fall von Studierenden mit Behinderungen erzielt haben, werden die Gebühren vollständig übernommen. Für 65 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und für 74 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus wurden im Studienjahr 2019/2020 die Studiengebühren vollständig von der Staatskasse übernommen.
- Vollzeitstudierende, die die vorstehend genannten Kriterien für eine Befreiung von den Studiengebühren nicht erfüllen, zahlen entweder die volle Gebühr oder einen Teil davon. Dies hängt von den Kriterien ab, die von den einzelnen Hochschuleinrichtungen festgelegt werden. Studierende, die weniger als 30 Leistungspunkte erwerben, müssen ihr Studium im folgenden Jahr selbst finanzieren. Verschiedenen Kategorien von benachteiligten Studierenden werden unterschiedliche Arten einer Gebührenbefreiung oder staatlich finanzierten Förderung gewährt. Der Höchstbetrag der von Hochschuleinrichtungen für gebührenpflichtige Vollzeitstudierende festgesetzten Gebühren beträgt 10 000 HRK für Studiengänge des ersten Zyklus und 12 000 HRK für Studiengänge des zweiten Zyklus.
- **Teilzeitstudierende**, die 27 % der gesamten Studierendenschaft ausmachen, zahlen die vollen von den Hochschuleinrichtungen festgesetzten Studiengebühren (bis zu 75 000 HRK).
- **Kurzstudiengänge** werden nur von einer öffentlichen Hochschuleinrichtung und nur auf Teilzeitbasis angeboten. Die an öffentlichen Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren orientieren sich an dem vorstehend beschriebenen Muster.
- **Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU/des EWR, zahlen die vollen und möglicherweise höhere Gebühren.

Studienförderung (2020/2021)

- **Studienbeihilfen** stehen für Vollzeitstudierende in Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus sowie in Kurzstudiengängen zur Verfügung. Teilzeitstudierende können diese Förderung nicht beantragen.
- Studienbeihilfen werden vom Ministerium für Wissenschaft und Bildung vergeben. Die Beihilfen werden auf Grundlage bedarfsabhängiger Kriterien gewährt, wie das Haushaltseinkommen der Studierenden pro Haushaltsmitglied und der Grad einer Behinderung eines Studierenden. Der jährliche Gesamtbetrag der Beihilfe beläuft sich auf 10 800 HRK (1 200 HRK monatlich für neun Monate). Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 13,3 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und im zweiten Zyklus staatlich geförderte bedarfsabhängige Beihilfen. Im Studienjahr 2020/2021 wird das Ministerium etwa 10 000 Beihilfen vergeben.
- Leistungsabhängige Beihilfen werden vom Ministerium für Wissenschaft und Bildung für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus vergeben, die einen Studiengang in wissenschaftlichen, technologischen, ingenieurwissenschaftlichen und mathematischen Fächern belegt haben. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 4 % der Vollzeitstudierenden im ersten Studienzyklus in wissenschaftlichen, technologischen, ingenieurwissenschaftlichen und mathematischen Fächern eine leistungsabhängige Beihilfe. Im Studienjahr 2020/2021 werden 3 400 Beihilfen gewährt.
- Die Universitäten vergeben anhand von leistungsabhängigen Kriterien, etwa der Zahl der in den vergangenen Studienjahren erreichten ECTS-Leistungspunkte und der erzielten Noten, zusätzliche Beihilfen für Vollzeitstudierende. Die Beihilfebeträge und die Gewährungskriterien werden eigenständig von den Universitäten bestimmt.
- Von einer Reihe von regionalen und lokalen Regierungsbehörden werden weitere Beihilfen für Studierende vergeben.
- **Steuervergünstigungen** für Eltern werden in Form einer Steuerermäßigung für unterhaltsberechtigten Kinder gewährt, sofern das steuerpflichtige Jahreseinkommen der unterhaltsberechtigten Person nicht höher als 15 000 ist. Der Schwellenwert für ein steuerfreies Mindesteinkommen erhöht sich je nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- Es gibt weder **Darlehen** noch **Familienzulagen**.

ITALIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- **Erster und zweiter Studienzyklus:** Die Hochschuleinrichtungen setzen ihre Gebühren zu Beginn des Studienjahres fest, wobei nach den sozioökonomischen Verhältnissen der Studierenden, der Fachrichtung, dem Studienzyklus, der Studienform – Vollzeit oder Teilzeit – und dem Jahr der Einschreibung unterschieden wird (die im Diagramm dargestellten Beträge wurden anhand tatsächlicher Daten für das Studienjahr 2018/2019 berechnet). Die Mindestgebühr betrug im Studienjahr 2020/2021 200 EUR. Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, Studierenden, die eine Studienförderung erhalten, eine Gebührenbefreiung einzuräumen, und können zudem aufgrund von leistungsabhängigen Kriterien eine Befreiung gewähren. Die Gesamteinkünfte aus Gebühren am Ende des Haushaltsjahres dürfen 20 % der öffentlichen Finanzierung nicht übersteigen. Im Studienjahr 2018/2019 zahlten rund 72,5 % der Vollzeitstudierenden im ersten und 74,6 % im zweiten Studienzyklus Gebühren.
- Universitäten dürfen keine zusätzlichen Gebühren erheben. Die Höhe des Jahresbeitrags stützt sich auf eine von jeder Universität angenommene Verordnung zur Gerechtigkeit bei den erhobenen Beträgen (Gesetz 232/2016, Absatz 254). Studierende mit einer ISEE-Erklärung („ISEE“ steht für „Externe Faktoren des Einkommens und Vermögens“; mithilfe dieses Indikators wird die wirtschaftliche Lage der Familie bewertet) von bis zu 13 000 EUR sind von Gebühren für das Studium sowie für Dienstleistungen im Verwaltungs- und wissenschaftlichen Bereich befreit. Im Gesetzesdekret vom 19. Mai 2020 Nr. 34 (Artikel 236 Buchstabe c Ziffer 3) zu den Sofortmaßnahmen im Bereich Gesundheit, Unterstützung für Arbeit und Wirtschaft sowie Sozialpolitik in Zusammenhang mit der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 wurde die Befreiung von der Zahlung von Studiengebühren bei einer ISEE-Erklärung bis zu 20 000 EUR verlängert.
- **Teilzeitstudierende** zahlen einen entsprechend niedrigeren Betrag als Vollzeitstudierende.
- Die Gebühren für **Kurzstudiengänge** an Hochschuleinrichtungen variieren je nach Anbieter.
- **Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU/EFTA/des EWR, zahlen die gleichen Studiengebühren wie inländische Studierende.

Studienförderung (2020/2021)

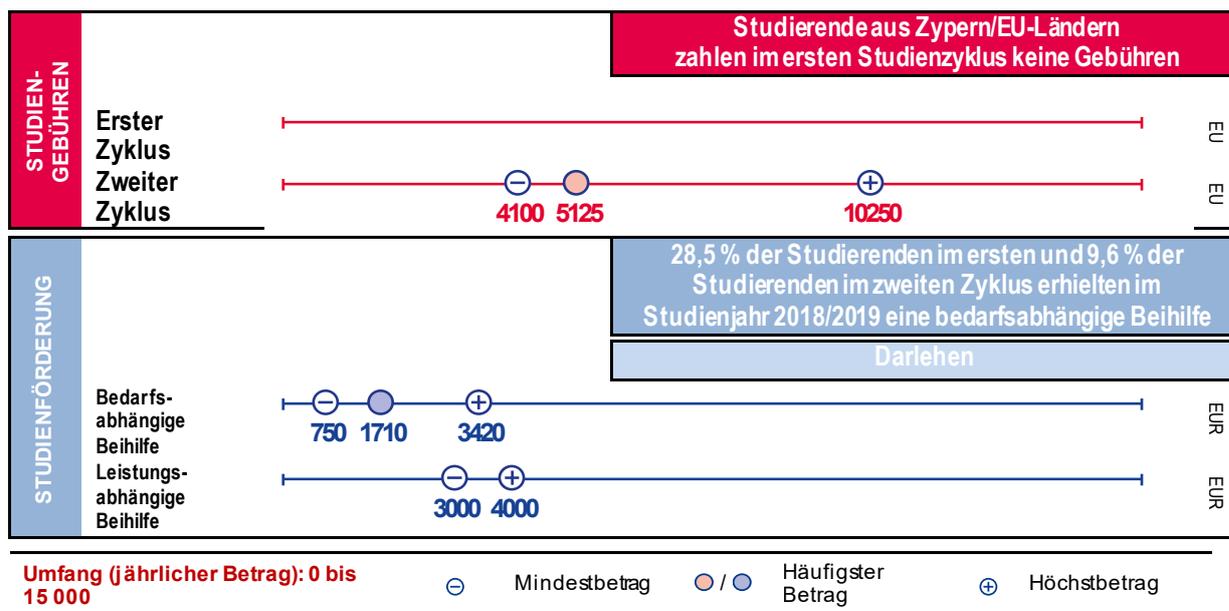
- Öffentliche **Beihilfen** werden sowohl aufgrund des wirtschaftlichen Bedarfs als auch der Studienleistung gewährt. Für den Betrag ist maßgeblich, ob der Studierende im elterlichen Haushalt lebt. Er wird innerhalb der im vorstehenden Diagramm dargestellten Spanne von den regionalen Behörden festgesetzt. Das Ministerium legt für jedes neue Studienjahr den Mindest- und Höchstbetrag der Beihilfe fest. Für das Studienjahr 2020/2021 beläuft sich der Mindestbetrag auf 1 981,75 EUR und der Höchstbetrag der Beihilfe auf 5 257,74 EUR. Seit Annahme des Gesetzes 232/2016 erhöht sich der Fonds für Stipendien (FIS) des Ministeriums für Universitäten und Forschung jedes Jahr und folglich nimmt auch die Zahl der an Studierende vergebenen Stipendien zu. Mit dem Gesetzesdekret vom 19. Mai 2020, Nr. 34 (Artikel 236, Artikel c Ziffer 4) wurde der FIS um weitere 40 Mio. EUR erhöht.
- Studierenden stehen „**Ehrendarlehen**“ zur Verfügung, damit sie ein Hochschulstudium absolvieren können. Universitäten haben mit Banken Vereinbarungen abgeschlossen und sichern die Darlehen durch eine Bürgschaft ab. Weniger als 1 % der Vollzeitstudierenden im ersten und im zweiten Zyklus nehmen ein Darlehen auf.
- **Steuervergünstigungen** können in Anspruch genommen werden, solange das Kind steuerlich von seinen Eltern abhängig ist. Von den Ausgaben für den Besuch einer Hochschule können 19 % abgezogen werden. Dieselben Steuervergünstigungen gelten auch für Studierende mit einem Einkommen.
- Es gibt keine **Familienzulagen** für die Eltern von Studierenden.

⁽²⁸⁾ Der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren und Beihilfen.

⁽²⁹⁾ Der als Höchstwert gekennzeichnete Betrag bezieht sich auf das 90. Perzentil, berechnet anhand der tatsächlichen Daten über alle eingeschriebenen Studierenden.

ZYPERN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

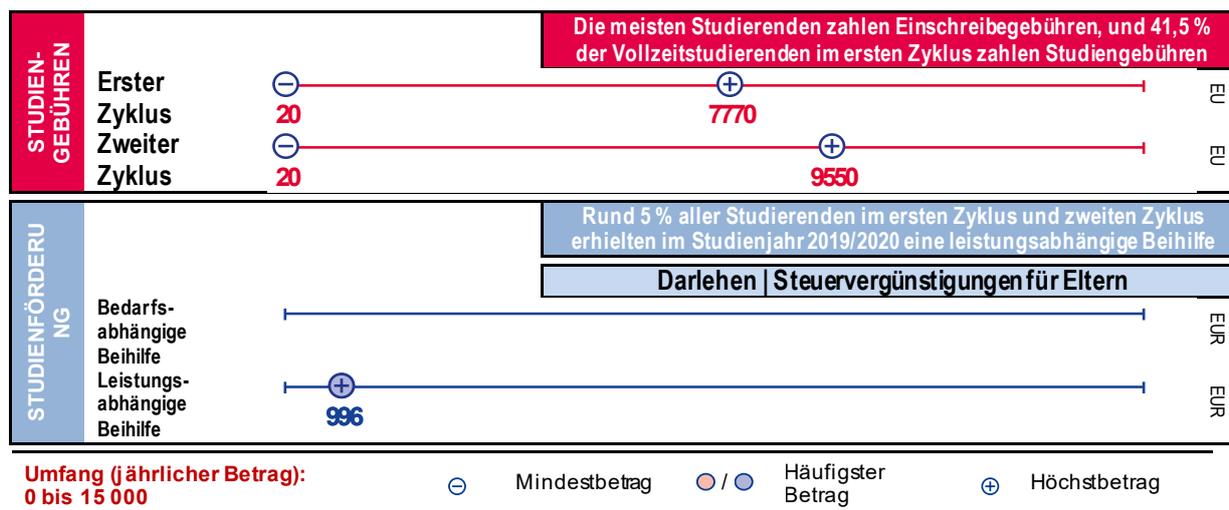
- Zyprische Studierende und Studierende aus EU-Mitgliedstaaten zahlen im **ersten Studienzyklus** an öffentlichen Universitäten und Hochschuleinrichtungen keine Gebühren. Die Gebühren werden von der zyprischen Regierung übernommen. Eine Ausnahme bilden Studiengänge des ersten Zyklus an der Open University of Cyprus, einer Fernlehreinrichtung.
- Für Studiengänge des **zweiten Zyklus** zahlen alle Studierende, sowohl zyprische Studierende als auch Studierende aus EU-Mitgliedstaaten, abhängig vom Studiengang Studiengebühren zwischen 5 125 EUR und 10 250 EUR pro Studienjahr.
- **Teilzeitstudierende** im zweiten Zyklus zahlen die gleichen Gebühren wie Vollzeitstudierende (die Gebühren werden im Verhältnis zu den erworbenen Leistungspunkten berechnet).
- Die öffentlichen Hochschuleinrichtungen bieten **Kurzstudiengänge** an. Für die meisten dieser Studiengänge zahlen die Studierenden keine Studiengebühren, für andere reichen die Gebühren von 500 EUR bis 3 000 EUR.
- **Ausländische Studierende**, definiert als Studierende aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten, zahlen für Vollzeitstudiengänge des ersten Zyklus Studiengebühren (bis zu 6 834 EUR pro Studienjahr). Die Gebühren im zweiten Zyklus reichen von 5 125 EUR bis zu 10 250 EUR und für Kurzstudiengänge von 500 EUR bis zu 11 535 EUR pro Studienjahr.

Studienförderung (2020/2021)

- Studierenden in Kurzstudiengängen und Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus kann als Fördermaßnahme für ihr Studium in akkreditierten Studiengängen in Zypern und/oder im Ausland eine „**Studienbeihilfe**“ gewährt werden. Um förderfähig zu sein, müssen die Studierenden mindestens fünf Jahre vor der Einschreibung in Zypern wohnhaft gewesen sein. Der Beihilfebetrag beruht auf dem Familieneinkommen. Der jährliche Betrag liegt zwischen 750 EUR und 3 420 EUR.
- Die „Studienzulage“ ist eine gezielte bedarfsabhängige Beihilfe zur Deckung der Lebenshaltungskosten, der Ausgaben für Bücher, Miete und Computer von Studierenden im ersten Zyklus und richtet sich nach dem sozioökonomischen Status. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 3 692 EUR jährlich. Die Beihilfe wird vom Studentenwerk zur Verfügung gestellt, das unter der Aufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport und Jugend eingerichtet wurde und sowohl für die „Studienbeihilfe“ als auch die „Studienzulage“ zuständig ist. 28,5 % der Studierenden im ersten und 9,6 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine bedarfsabhängige Beihilfe, d. h. eine „Studienbeihilfe“ oder eine „Studienzulage“.
- Die staatliche zyprische Stiftung für Stipendien vergibt Stipendien entweder auf Grundlage der Studienleistung oder auf Grundlage der Studienleistung und des sozioökonomischen Status der Studierenden. Die Studierenden können ein Stipendium bis zu 3 000 EUR pro Jahr in Studiengängen des ersten Zyklus und bis zu 4 000 EUR pro Jahr in Studiengängen des zweiten Zyklus erhalten. Zum Anteil der Empfänger leistungsabhängiger Beihilfen unter den Studierenden liegen keine Daten vor.
- **Studiendarlehen** können ausschließlich von Immobilieneigentümern im Nordteil Zyperns beantragt werden. Dabei handelt es sich um ein staatliches Darlehen für Studierende im ersten, zweiten und dritten Zyklus, die ein Studium in Zypern oder im Ausland absolvieren. Der jährliche Betrag reicht von 1 700 EUR bis zu 8 000 EUR und soll die Lebenshaltungskosten und die Studiengebühren decken. Die Rückzahlung beginnt in der Regel ein Jahr nach Erwerb des Abschlusses und ist innerhalb von 20 Jahren abzuschließen. Das Darlehen ist mit einem Satz von 1,75 % verzinst. Etwa 1,5 % der Studierenden nehmen das Darlehen auf.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

LETTLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

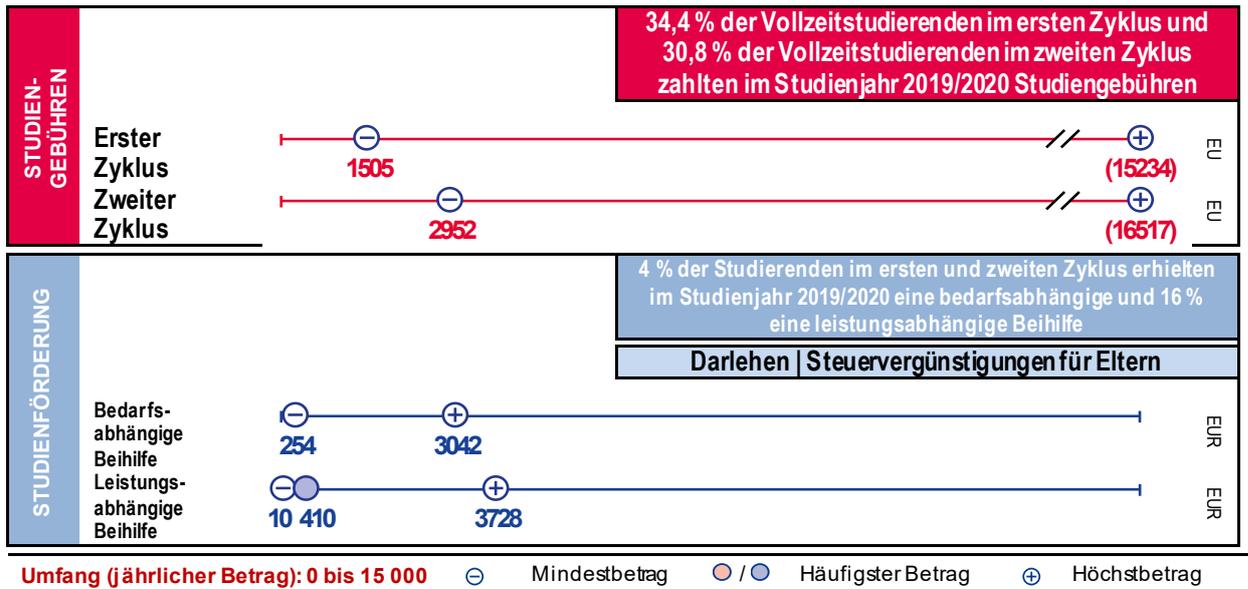
- Studierende im **ersten** und im **zweiten Studienzyklus** zahlen im Allgemeinen eine geringe Einschreibegebühr pro Zyklus, die sich zwischen den einzelnen Hochschuleinrichtungen unterscheidet. In der Regel beträgt sie zwischen 20 EUR und 35 EUR, was als Mindestgebühr im Diagramm dargestellt wird.
- Beim finanziellen Status von Studierenden wird zwischen zwei Hauptformen unterschieden: staatliche Förderung und Eigenfinanzierung. Studierende mit einem staatlich geförderten Studienplatz entrichten nur Einschreibegebühren. Diese Plätze werden aufgrund der Studienleistung vergeben. Derzeit stehen in bestimmten Schwerpunktbereichen – Naturwissenschaften, Informatik, Ingenieurwesen und Medizin – mehr staatlich geförderte Studienplätze zur Verfügung.
- Die Studiengebühren für gebührenpflichtige Studierende umfassen Gebühren für das Studium und für Prüfungen sowie Verwaltungsgebühren. Die Hochschuleinrichtungen setzen die Gebühren fest und können auf Grundlage einer herausragenden akademischen Leistung, der Familienverhältnisse usw. eine Ermäßigung von bis zu 100 % gewähren. Die jährlichen Gebühren für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus reichen von 700 EUR bis zu 7 770 EUR sowie für Vollzeitstudierende im zweiten Zyklus von 1 070 EUR bis zu 9 550 EUR. Staatlich geförderte Studierende mit einer unzureichenden Studienleistung (z. B. eine unzureichende Zahl an ECTS-Leistungspunkten pro Jahr/Semester) können nach den Vorschriften der einzelnen Hochschuleinrichtungen zu Studierenden umgestuft werden, die sich im nächsten Semester selbst finanzieren müssen. Wenn sich die Leistung verbessert, können sie wieder als staatlich geförderte Studierende eingestuft werden. Studierende, die im ersten Jahr als Studierende in Eigenfinanzierung beginnen, können als staatlich geförderte Studierende eingestuft werden, sofern in den nächsten Semestern/Jahren Plätze verfügbar sind. 41,8 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 45,8 % der Studierenden im zweiten Zyklus finanzieren ihr Studium selbst und zahlten im Studienjahr 2018/2019 Gebühren.
- Die Gebühren für einen **Kurzstudiengang** in Vollzeit oder einen Hochschulstudiengang reichen im Allgemeinen von 700 EUR bis zu 5 000 EUR. Im Studienjahr 2018/2019 zahlten etwa 28 % der Vollzeitstudierenden, die Kurzstudiengänge belegten, Gebühren.
- Studierende, die auf **Teilzeitbasis** studieren (28 % aller Studierenden), zahlen im Allgemeinen Gebühren, die üblicherweise zwischen 800 EUR und 7 800 EUR im ersten Zyklus und zwischen 900 EUR und 5 500 EUR im zweiten Zyklus liegen.
- Für **ausländische Studierende** (Studierende aus Ländern außerhalb der EU/des EWR) sind die Gebühren höher; sie reichen von 1 800 EUR bis zu 15 000 EUR; Gleiches gilt für die Gebühren für Studiengänge, die in englischer Sprache abgehalten werden.

Studienförderung (2020/2021)

- Öffentliche **Beihilfen**, die hauptsächlich auf der Studienleistung beruhen, können nur von Vollzeitstudierenden mit einem staatlich bezuschussten Studienplatz beantragt werden. Obwohl der Hauptzweck dieser Beihilfen darin besteht, gute Studienleistungen zu honorieren, werden benachteiligte Studierende bevorzugt, etwa Studierende mit Behinderung, Waisenstatus, Studierende mit einer bestimmten familiären Konstellation (aus Großfamilien) oder aufgrund ihres wirtschaftlichen Bedarfs. Die Beträge für den ersten und zweiten Studienzyklus belaufen sich auf 99,60 EUR monatlich (für zehn Monate). Im Studienjahr 2020/2021 wurde der Betrag der staatlichen Beihilfen für Studierende aufgrund der COVID-19-Krise auf 200,00 EUR monatlich erhöht. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten rund 5 % aller Studierenden im ersten und zweiten Zyklus diese Beihilfe.
- Vollzeitstudierende mit einem staatlich geförderten Studienplatz können einmal pro Semester eine besondere, einmalige leistungsabhängige staatliche Beihilfe beantragen (Höchstbetrag 199,20 EUR), die von den Hochschuleinrichtungen gewährt wird.
- Ab dem Studienjahr 2020/2021 besteht ein neues System für **Studiendarlehen**. Es sind zwei Formen von Darlehen verfügbar: für die Studiengebühren und für die Lebenshaltungskosten während des Studiums. Im Gegensatz zum vorherigen System ist kein zweiter Bürge erforderlich und der Staat garantiert als einziger Bürge für die von Geschäftsbanken an die Studierenden vergebenen Darlehen. Der Staat bezuschusst die Zinsen für die Darlehen für Studiengebühren während der Studienzeit. Die Rückzahlung des Darlehens und der Zinsen beginnt ab dem zwölften Monat nach Studienabschluss. Die Darlehen für Studien in Lettland sind für Studierende aus allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar. Nach dem Studienabschluss übernimmt der Staat 30 % des ausstehenden Darlehens für die Lebenshaltungskosten, sofern der Absolvent ein Kind hat oder ein Kind adoptiert.
- Steuervergünstigungen** (bis zu 600 EUR pro Jahr) werden Eltern für jedes Kind in der Hochschulbildung bis zum Alter von 24 Jahren gewährt.

LITAUEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

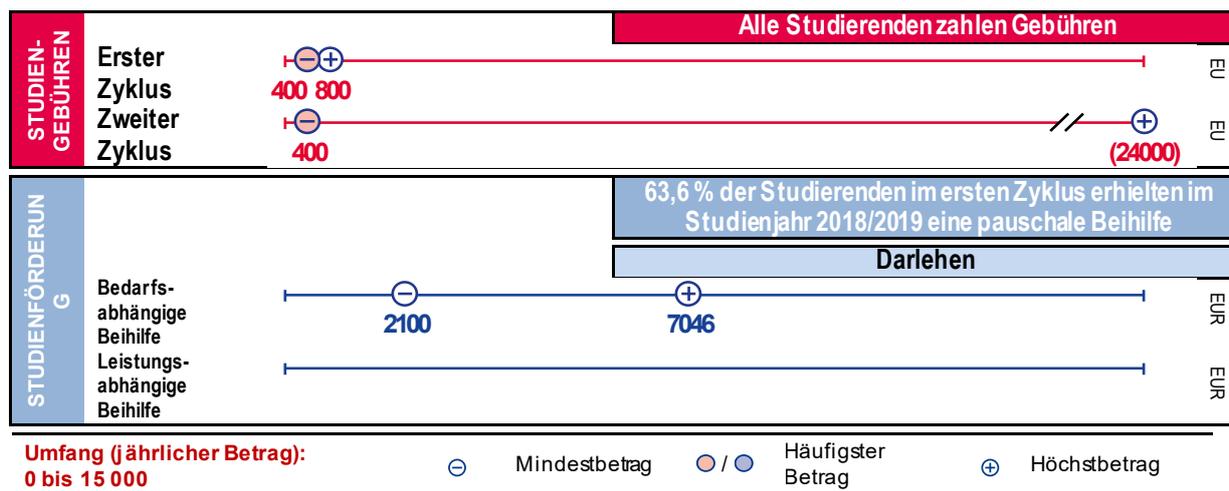
- Studierende im **ersten** und im **zweiten Studienzyklus** sind je nach dem Ergebnis bei den Aufnahmetests entweder „staatlich geförderte“ oder „sich selbst finanzierende“ Studierende. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport setzt den Höchstbetrag der Gebühren für jede Fachrichtung und Studienform (Vollzeit/Teilzeit) fest. Hochschuleinrichtungen können ihre Gebühren allerdings frei festsetzen. Studierende mit einem staatlich geförderten Studienplatz entrichten keine Gebühren. Die jährlichen Gebühren für ein Vollzeitstudium im ersten Zyklus, die vom Staat für an Hochschuleinrichtungen zugelassene staatlich geförderte Studierende 2020 übernommen werden, reichen von 1 505 EUR bis zu 15 234 EUR, und die jährlichen Gebühren für ein Vollzeitstudium im zweiten Zyklus betragen zwischen 2 295 EUR und 16 517 EUR.
- Sich selbst finanzierenden Studierenden im ersten und zweiten Zyklus, die das Studienjahr mit den besten Ergebnissen abgeschlossen haben, können ihre Studiengebühren erstattet werden. Die Zahl von Förderung erhält, darf 10 % der Zahl der Absolventen im entsprechenden Jahr nicht übersteigen. 2019 wurden rund 4 % der gebührenpflichtigen Studierenden, die Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus und „integrierte Studiengänge“ belegen, die Gebühren erstattet. Gleichzeitig können Studierende, deren Leistung in Studiengängen des ersten Zyklus und integrierten Studiengängen unzureichend ist (d. h. die das Kriterium eines „guten Studierenden“ nicht erfüllen), ihren staatlich geförderten Studienplatz verlieren, den dann Studierende mit besseren Leistungen erhalten, die zuvor einen nicht geförderten Studienplatz hatten. Das Verfahren wird als „Rotation“ bezeichnet. 36 % der Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus (einschließlich integrierter Studiengänge) zahlten im Studienjahr 2019/2020 Gebühren. Hochschuleinrichtungen können die Studiengebühren für sozial benachteiligte oder andere Studierende senken.
- Teilzeitstudierende** mit einem selbst finanzierten Studienplatz in einem Studiengang des ersten Zyklus zahlen zwischen 1 003 EUR und 10 156 EUR, im zweiten Zyklus zwischen 1 968 EUR und 11 011 EUR. 53,4 % der Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus und 61,2 % der Teilzeitstudierenden im zweiten Zyklus zahlten im Studienjahr 2019/2020 Studiengebühren.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Die Hochschuleinrichtungen können für **ausländische Studierende**, die definiert sind als Staatsangehörige aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EWR-Staaten, andere Studiengebühren festsetzen.

Studienförderung (2020/2021)

- Studierende im ersten und zweiten Zyklus können drei Hauptarten von **Beihilfen** beantragen:
- Beihilfen unter Zugrundelegung sozialer Kriterien in Höhe von 126,75 EUR pro Monat wurden im Herbstsemester 2019/2020 2,2 % aller Vollzeit- und Teilzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus (einschließlich integrierter Studiengänge) aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, Studierenden mit Behinderung und Waisen im Alter unter 25 Jahren gewährt. Die Beihilfen werden für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt. Seit 1. Juli 2020 beträgt die Beihilfe unter Zugrundelegung sozialer Kriterien 253,50 EUR pro Monat. Darüber hinaus erhielten 0,5 % aller Studierenden (Voll- und Teilzeitstudierende im ersten und zweiten Zyklus, einschließlich integrierter Studiengänge) gezielte Beihilfen für Studierende mit Behinderungen (152 EUR pro Monat).
- Die Beihilfen als Anreize für gute Studienleistungen belaufen sich auf zwischen 10 EUR und 3 728 EUR pro Jahr. Die Beihilfen werden für einen Zeitraum zwischen einem und 12 Monaten gewährt. Rund 16 % der Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus (einschließlich integrierter Studiengänge) erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine solche Finanzhilfe.
- Studienstipendien für gute Leistungen werden an einige der sich selbst finanzierenden Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus an öffentlichen Hochschuleinrichtungen vergeben. Der maximale Betrag der Beihilfe richtet sich nach den Höchstgebühren, die das Ministerium für die staatlich geförderten Studierenden übernimmt. Seit Januar 2021 gibt es eine neue Art von Beihilfe – gezielte Stipendien – für Studierende, die ein Studium in einem der von der Regierung festgelegten vorrangigen Studienfächer absolvieren.
- Im Studienjahr 2019/2020 nahmen etwa 6 % aller Studierenden ein staatlich gefördertes **Darlehen** auf. Rund 80 % der Darlehen dienen zur Finanzierung der Studiengebühren und 20 % wurden für die Deckung der Lebenshaltungskosten aufgenommen. Der Höchstbetrag für Darlehen zur Begleichung von Studiengebühren pro Jahr entspricht der jährlichen Studiengebühr, für Lebenshaltungskosten liegt er zwischen 1 950 EUR/Jahr für ein Studium im Heimatland und 2 340 EUR/Jahr für ein Auslandsstudium. Der Gesamtbetrag aller Darlehen darf 15 015 EUR (ohne Zinsen) nicht übersteigen. Die Rückzahlung des Darlehens muss ein Jahr nach Ende des Studiums beginnen. Das Darlehen ist innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.
- Steuervergünstigungen:** Die Eltern von Studierenden (oder die Studierenden), die Studiengebühren zahlen, können eine Erstattung der jährlichen Einkommensteuer erhalten, wenn das Studium zu einem ersten Abschluss in einem bestimmten Studienzyklus führt. Die Einkommensteuererstattung wird anhand des jährlichen Einkommenssteuersatz bestimmt.
- Es gibt keine **Familienzulagen** für die Eltern von Studierenden. Studierende im Alter bis zu 24 Jahren, die nicht bei ihren Eltern leben und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, haben jedoch Anspruch auf Sozialleistungen.

LUXEMBURG

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren 2020/2021

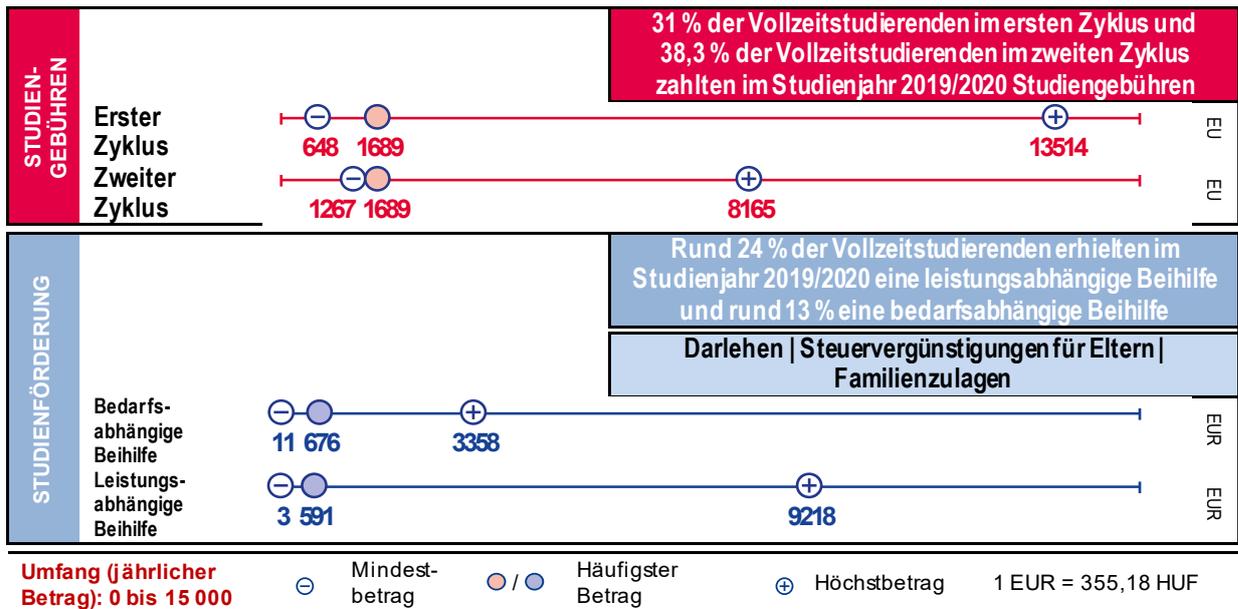
- Alle Studierenden zahlen die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzten Gebühren. Studierende im **ersten Zyklus** an der Universität Luxemburg zahlen eine Einschreibgebühr von 400 EUR für das erste und zweite Semester (800 EUR/Jahr) sowie von 200 EUR für das dritte bis sechste Semester (400 EUR/Jahr).
- Im **zweiten Zyklus** zahlen die Studierenden für die meisten Studiengänge an der Universität Luxemburg eine Gebühr von 400 EUR/Jahr. Für manche Masterstudiengänge sind die Gebühren höher und betragen in den meisten Fällen zwischen 1 000 EUR und 5 200 EUR pro Studienjahr. Die Höchstgebühr von 24 000 EUR ist für den Masterstudiengang in Logistik und Lieferkettenmanagement zu entrichten. Es sind Darlehen und Teilstipendien zur Deckung der Kosten von gebührenpflichtigen Studiengängen verfügbar.
- Vollzeit- und **Teilzeitstudierende** zahlen dieselben jährlichen Gebühren, doch die Studiendauer eines Teilzeitstudiums ist üblicherweise doppelt so lange wie die eines Vollzeitstudiums im selben Studiengang.
- Als **Einschreibgebühren für Kurzstudiengänge** – *Brevet de technicien supérieur* – sind 100 EUR pro Semester zu zahlen (200 EUR/Jahr).
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR, zahlen die gleichen Gebühren wie inländische Studierende.

Studienförderung (2020/2021)

- Bei der finanziellen Hilfe des Staates handelt es sich um ein „Paket“, das entweder nur eine **Beihilfe**, eine Beihilfe und ein **Darlehen** oder nur ein Darlehen einschließen kann. Der Höchstbetrag der finanziellen Förderung (Beihilfe und Darlehen zusammengefasst), den ein Studierender pro Studienjahr beziehen kann, beläuft sich auf 16 290 EUR für ein Studium in Luxemburg (18 862 EUR bei einem Auslandsstudium). Im ersten Zyklus ist die Förderdauer ein Jahr länger als die Regelstudienzeit des Studiengangs. Im zweiten Zyklus entspricht die Förderdauer der Regelstudienzeit; wenn die „Bonusesemester“ des ersten Zyklus nicht in Anspruch genommen wurden, kann die Förderdauer um zwei Semester verlängert werden.
- Beihilfen für die Hochschulbildung stehen allen gebietsansässigen Studierenden sowie gebietsfremden Studierenden, sofern sie die entsprechenden Förderkriterien erfüllen, zur Verfügung. Beihilfen werden vom Ministerium für Hochschulbildung und Forschung vergeben. Die Förderkriterien sind für alle Studierenden gleich (Kurzstudiengang, erster Zyklus, zweiter Zyklus). Die Basisbeihilfe beträgt 2 100 EUR pro Studienjahr und es gelten keine Auflagen (sie wird im Diagramm als Mindestbetrag dargestellt). Es gibt außerdem eine besondere Beihilfe für die Studiengebühren bis zu 1 850 EUR, die 50 % der Gebühren über 100 EUR abdeckt. Für die Finanzierung der restlichen 50 % der Gebühren ist ein besonderes Darlehen von bis zu 1 850 EUR verfügbar.
- Die Beihilfe nach sozialen Kriterien reicht von 0 EUR bis 3 990 EUR und hängt vom Einkommen der Familie des Studierenden ab (wobei der zuletzt genannte Betrag zur vorstehend genannten Beihilfe von 2 100 EUR hinzukommt und im Diagramm als Höchstbetrag ausgewiesen wird). Sofern der Studierende Geschwister hat, die Anspruch auf eine staatliche finanzielle Hilfe haben, wird eine zusätzliche Familienbeihilfe von 524 EUR gewährt.
- Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 63,6 % der Studierenden im ersten Zyklus und 26,4 % der Studierenden im zweiten Zyklus, die in Luxemburg studierten, eine Beihilfe ohne weitere Auflagen (siehe oben); 46 % der Studierenden im ersten Zyklus und 18,3 % der Studierenden im zweiten Zyklus, die in Luxemburg studierten, erhielten eine Beihilfe nach sozialen Kriterien (d. h. bedarfsabhängig).
- Es gibt keine leistungsabhängigen Beihilfen.
- Durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte **Studiendarlehen**: Es ist ein Basisdarlehen in Höhe von 6 500 EUR pro Studienjahr für jeden Studierenden verfügbar, der Anspruch auf finanzielle Hilfe hat. Der mögliche Darlehensbetrag erhöht sich, wenn der Studierende keine Beihilfe auf Grundlage sozialer Kriterien in voller Höhe oder anteilig erhält. Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre, nachdem das Studium abgeschlossen oder abgebrochen wurde, und muss innerhalb von zehn Jahren abgeschlossen sein.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

UNGARN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

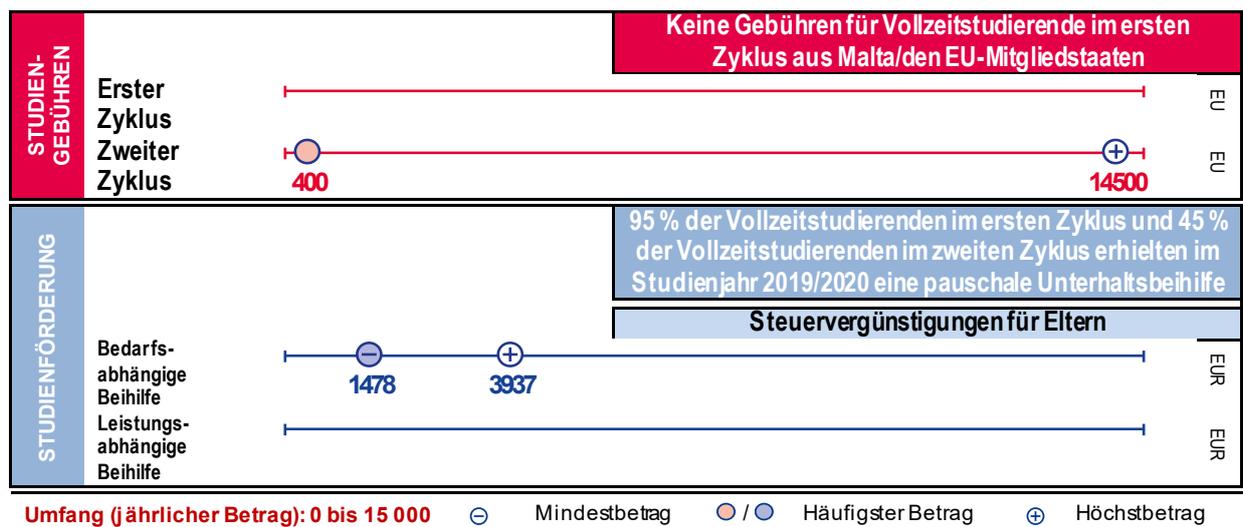
- Beim finanziellen Status von Studierenden wird zwischen zwei Hauptformen unterschieden: Staatlich geförderte Studierende zahlen keine Gebühren, wohingegen sich selbst finanzierende Studierende Gebühren zu entrichten haben. Staatlich geförderte Studienplätze, die für Vollzeit- und Teilzeitstudierende verfügbar sind, werden im Zuge eines zentralen Zulassungsverfahrens vergeben, das hauptsächlich auf der Studienleistung beruht (bei dem aber auch benachteiligten Studierenden und Studierenden mit Behinderungen ein gewisses Gewicht beigemessen wird). Im Studienjahr 2019/2020 (erstes Semester) hatten 64,4 % der Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Studienzyklus einen staatlich geförderten Studienplatz.
- Die Hochschuleinrichtungen setzen die Gebühren für sich selbst finanzierende Studierende für die verschiedenen Ebenen und Fachrichtungen im Rahmen der von der Regierung festgelegten Gebührenspanne fest. Die Gebühren für **Vollzeitstudierende** reichen von 230 000 HUF bis zu 4 800 000 HUF im **ersten Studienzyklus** und von 450 000 HUF bis zu 2 900 000 HUF im **zweiten Studienzyklus**. Staatlich geförderte Studierende, deren Studienleistung unzureichend ist oder die die Regelstudienzeit überschreiten, können in die Kategorie/den Status eines Studierenden in Eigenfinanzierung umgestuft werden. Ebenso können sehr erfolgreiche Studierende im selben Studiengang, die der Kategorie der gebührenpflichtigen Studierenden angehören, einen staatlich geförderten Studienplatz erhalten. Im Studienjahr 2019/2020 zahlten 31 % der Vollzeitstudierenden im ersten und 38,3 % der Studierenden im zweiten Studienzyklus Gebühren.
- Die jährlichen Gebühren für **Teilzeitstudierende** reichen von 230 000 HUF bis zu 1 000 000 HUF für den ersten Studienzyklus und von 450 000 HUF bis zu 1 280 000 HUF für den zweiten Studienzyklus. 47,5 % der Teilzeitstudierenden im ersten Zyklus und 40,1 % der Teilzeitstudierenden im zweiten Zyklus zahlten im Studienjahr 2019/2020 Studiengebühren.
- Für **Kurzstudiengänge** in Vollzeit und Teilzeit reichen die Gebühren von 140 000 HUF bis zu 400 000 HUF.
- Alle ausländischen Studierenden, die definiert sind als Studierende aus Nicht-EU-/Nicht-EWR-Staaten, sind in der Regel gebührenpflichtig. Manche ausländischen Studierenden nach der Definition in den Rechtsvorschriften können dieselben Rechte wie inländische Studierende haben.

Studienförderung (2020/2021)

- Beihilfen** werden vom Staat vergeben und von den Hochschuleinrichtungen verwaltet.
- Bedarfsabhängige Beihilfen** werden für zehn Monate jährlich gezahlt. Die Hochschuleinrichtungen können darüber entscheiden, ob Vollzeit- und Teilzeitstudierende darauf Anspruch haben. Der jährliche Betrag liegt zwischen 4 000 HUF und 1 192 780 HUF. 18,7 % der Vollzeitstudierenden im ersten und 17,8 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine solche bedarfsabhängige Beihilfe. Studierende, die Halbwaisen sind bzw. bis zum Alter von 18 Jahren unter gesetzlicher Vormundschaft stehen, erhalten den Rechtsvorschriften zufolge eine Beihilfe von mindestens 128 520 HUF pro Jahr. Für mehrfach benachteiligte Studierende, Waisen, Studierende, die Angehörige unterstützen oder aus einer großen Familie kommen, liegt der Mindestbetrag bei 257 040 HUF pro Jahr. Benachteiligte Studierende können zudem das gemeinsam von Kommunen und Hochschuleinrichtungen finanzierte Stipendium Bursa Hungarica mit einem Durchschnittswert von etwa 22 000 HUF pro Semester beantragen. Sowohl gebührenpflichtige als auch staatlich geförderte Studierende kommen für eine Förderung in Betracht. Im Herbstsemester des Studienjahrs 2019/2020 erhielten 9,16 % aller Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Studienzyklus dieses Stipendium. Zudem stehen einmalige Anfangs- oder Notfallbeihilfen zur Verfügung.
- Leistungsabhängige Beihilfen** können von staatlich geförderten Studierenden beantragt werden, wobei maximal 50 % diese Förderung beziehen können. Der jährliche Betrag liegt zwischen 1 180 HUF und 3 274 000 HUF. 38 % der staatlich geförderten Studierenden erhielten im Studienjahr 2019/2020 leistungsabhängige Beihilfen (etwa 24,26 % aller Vollzeitstudierenden). Darüber hinaus zielen bestimmte staatliche Beihilfen auf die Förderung eines Studiums in bestimmten Arten von Studiengängen (wie etwa die Lehrerausbildung und Studiengänge des zweiten Zyklus in Krankenpflege).
- Für Studierende im Alter bis zu 45 Jahren sind zwei staatlich bezuschusste **Darlehen** verfügbar. Das Studiendarlehen 1 ist ein allgemeines Darlehen mit einem staatlich bezuschussten Zinssatz (1,99 %) und einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren. Der Höchstbetrag dieses Darlehens beläuft sich auf 350 000 HUF pro Semester. 5,8 % der Studierenden im ersten Zyklus und 4,9 % der Studierenden im zweiten Zyklus nahmen im Studienjahr 2019/2020 diese Art von Darlehen in Anspruch. Das Studiendarlehen 2 ist ein zinsfreies zweckgebundenes Darlehen für gebührenpflichtige Studierende, das ausschließlich für die Zahlung von Studiengebühren gewährt wird. Das Darlehen kann höchstens in Höhe der Studiengebühr aufgenommen werden. 7 % der Studierenden im ersten Zyklus und 3,9 % der Studierenden im zweiten Zyklus nahmen im Studienjahr 2019/2020 diese Art von Darlehen in Anspruch. Gebühren zahlende Studierende können beide Darlehen gleichzeitig aufnehmen. Die Rückzahlung des Darlehens muss vier Monate nach Ende des Studiums beginnen und spätestens bis zum Alter von 45 Jahren abgeschlossen sein, wobei die Rückzahlung mit dem persönlichen Einkommen verknüpft ist.
- Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden und **Familienzulagen** sind verfügbar, wenn das unterhaltsberechtigten Kind im Erststudium einen Kurzstudiengang, einen Studiengang des ersten oder zweiten Zyklus oder einen integrierten Studiengang absolviert. Die festen Beträge (sowohl was Steuervergünstigungen als auch Familienzulagen betrifft) hängen von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab. Es gibt keine Altersgrenze.

MALTA

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

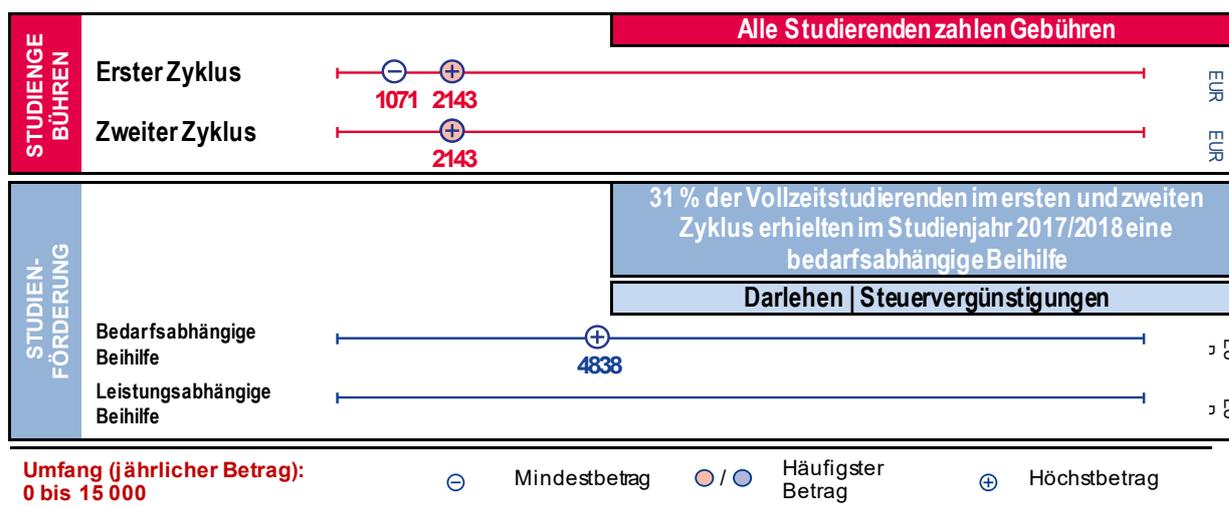
- Von maltesischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten/EFTA-/EWR-Staaten, die einen tagsüber stattfindenden Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang des **ersten Zyklus** an der University of Malta und dem Malta College of Arts, Science and Technology (MCAST) belegen, werden keine Gebühren erhoben. **Teilzeitstudiengänge** am Abend an den gleichen Einrichtungen werden von den Studierenden selbst bezahlt. Die maximale und häufigste jährliche Gebühr für ein Teilzeitstudium beträgt 900 EUR. 91,79 % der Studierenden im ersten Zyklus nehmen an Tageskursen teil, während 8,21 % einen Teilzeitabendkurs absolvieren.
- Im **zweiten Zyklus** beläuft sich der häufigste Betrag für die jährliche Studiengebühr an der University of Malta, der von allen maltesischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten/EFTA-/EWR-Staaten erhoben wird, auf 400 EUR. Keine Gebühren sind zu zahlen, wenn der Studiengang des zweiten Zyklus für den Erwerb einer Qualifikation zur Ausübung eines Berufs erforderlich ist. Studierende, die einen Studiengang des zweiten Zyklus belegen, der gemeinsam mit ausländischen Universitäten angeboten wird, müssen höhere Gebühren entrichten. Die jährlichen Gebühren für Vollzeitstudiengänge am Abend reichen von 400 EUR bis 14 500 EUR (die häufigste Gebühr beträgt 400 EUR). Die jährlichen Studiengebühren für Teilzeitstudiengänge betragen zwischen 400 EUR und 3 750 EUR (am häufigsten 1 600 EUR). 43,39 % der Studierenden im zweiten Zyklus nehmen an tagsüber stattfindenden Vollzeitstudiengängen teil, während 56,61 % auf Teilzeitbasis studieren.
- Von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten/EFTA-/EWR-Staaten, die einen **Kurzstudiengang** in Vollzeit an der University of Malta, dem Malta College of Arts, Science and Technology (MCAST) und dem Institute for Tourism Studies (ITS) belegen, werden keine Gebühren erhoben. Studierende eines Kurzstudiengangs in Teilzeit zahlen 900 EUR jährlich. 52,3 % der Studierenden absolvieren einen Kurzstudiengang auf Vollzeitbasis, während 47,7 % auf Teilzeitbasis studieren.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende aus Ländern außerhalb der EU/EFTA/des EWR, zahlen Gebühren, und diese sind höher als die von maltesischen Staatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen gezahlten Gebühren.

Studienförderung (2020/2021)

- Vollzeitstudierende in Kurzstudiengängen und Studiengängen im ersten Studienzyklus (maltesische Studierende und Studierende aus EU/EFTA-/EWR-Ländern) erhalten eine **Studienbeihilfe** für den Unterhalt (im Diagramm dargestellt), die von der Regierung von Malta vergeben wird. Studierende in „vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen“ (in der gesetzlichen Mitteilung 308 von 2016 aufgeführt) erhalten eine jährliche Beihilfe von 798,81 EUR sowie zehn Stipendienraten in Höhe von 159,12 EUR. Studierende, die an anderen Vollzeitstudiengängen („allgemeine Lehrveranstaltungen“) teilnehmen, erhalten eine jährliche Beihilfe von 568,87 EUR sowie zehn Stipendienraten in Höhe von 90,93 EUR. Nur einige wenige Studierende in „Studiengängen mit hoher Priorität“ erhalten Stipendien von 313,83 EUR in zehn Raten sowie eine jährliche Beihilfe von 798,81 EUR. Zu Beginn des Studiums wird diesen Studierenden außerdem eine einmalige Beihilfe von 698,81 EUR („vorgeschriebene Lehrveranstaltungen“ und „Studiengänge mit hoher Priorität“) bzw. von 465,87 EUR („allgemeine Lehrveranstaltungen“) gewährt. Nur Studierende, die Studiengänge belegen, die zu einem reglementierten Beruf führen, erhalten im zweiten Zyklus Unterhaltsbeihilfen. Unterhaltsbeihilfen stehen für die Regelstudienzeit sowie ein zusätzliches Jahr zur Verfügung.
- Studierende, die aufgrund nachweislicher Härten Anspruch auf eine zusätzliche Unterhaltsbeihilfe haben, erhalten eine jährliche Beihilfe von 568,87 EUR für „allgemeine Lehrveranstaltungen“ bzw. 798,81 EUR für „vorgeschriebene Lehrveranstaltungen“ und zehn Raten pro Jahr zu 305,29 EUR. Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die unter anderem in kirchlichen Studentenheimen und in Konservatorien leben, haben automatisch einen Anspruch auf Studienbeihilfen für den Unterhalt, einschließlich einer zusätzlichen Unterstützung.
- Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 95 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus eine Unterhaltsbeihilfe und 9,9 % eine zusätzliche Beihilfe. Im zweiten Studienzyklus erhielten 45 % eine Unterhaltsbeihilfe und 3,1 % eine zusätzliche Beihilfe.
- Eltern, deren Kinder an der Tertiärbildung teilnehmen, können jährliche **Steuervergünstigungen** (Steuernachlass) zwischen 150 EUR und 840 EUR zugute, die sie in Anspruch nehmen können, bis ihre Kinder ihr 23. Lebensjahr vollendet haben. Teilzeitstudierende und erwerbstätige Studierende haben Anspruch auf Steuerermäßigungen.
- Für die Eltern von Studierenden gibt es kein **Darlehenssystem** und keine **Familienzulagen**.

NIEDERLANDE

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

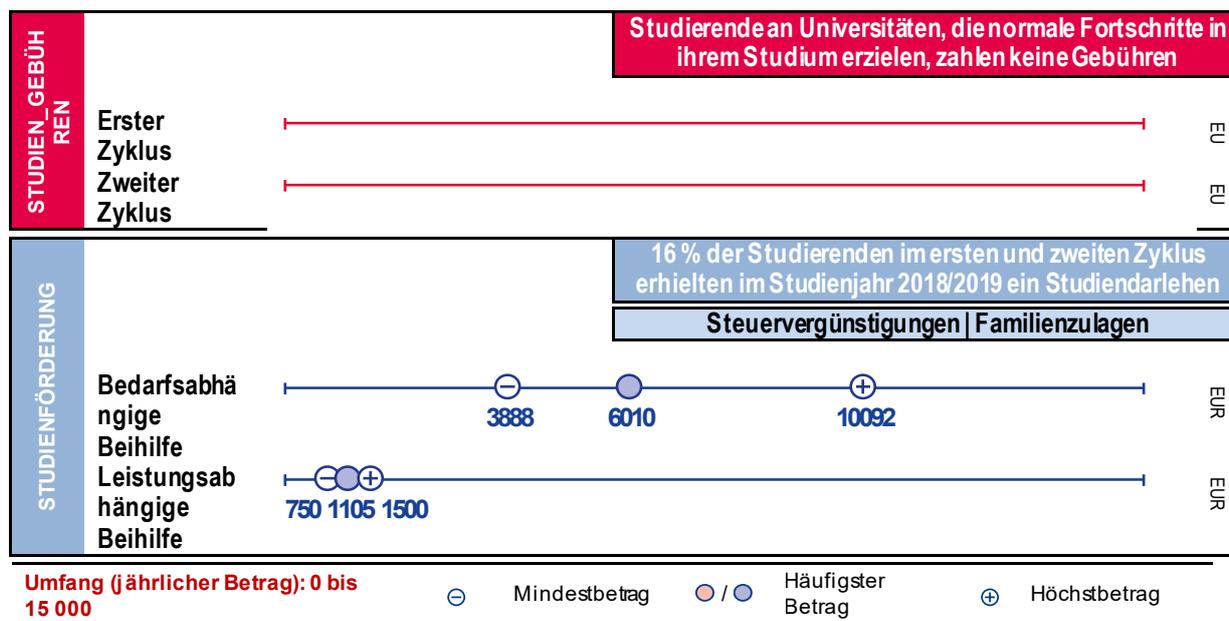
- Die Gebühren werden zentral festgelegt (2 143 EUR für das Studienjahr 2020/2021) und sind von allen Studierenden im **ersten Zyklus** (Bachelorabschluss) und allen Studierenden im **zweiten Zyklus** (Masterabschluss) zu zahlen. Die Gebühren umfassen die Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Aufnahme, Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen usw. Studierende, die sich zu **Teilzeitstudiengängen** (11 % aller Studierenden an den Fachhochschulen und 2 % an Universitäten) oder in Studiengänge eingeschrieben haben, bei denen Studium und Arbeit miteinander kombiniert werden (duale Ausbildungsgänge), zahlen Gebühren zwischen 1 276 EUR und 2 143 EUR.
- Um den Zugang zur Hochschulbildung für die Studierenden zu erleichtern, halbiert die niederländische Regierung die Studiengebühren im ersten Jahr des Studiengangs (zwei Jahre bei Studiengängen zur Lehrererstausbildung) – 1 071 EUR anstelle von 2 143 EUR im Studienjahr 2020/2021. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der reduzierten Studiengebühren lauten, dass der Studierende erstmals ein Hochschulstudium in den Niederlanden aufnimmt (Vollzeit oder Teilzeit) und die gesetzlich geregelten Gebühren für ihn gelten. Auch bei einem Masterabschluss in Erziehungswissenschaften wird im Studienjahr 2021/2022 oder danach die halbierte Gebühr erhoben.
- Die Gebühren für einen nachfolgenden Studiengang im ersten oder zweiten Zyklus werden von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt. Die Gebühren der Hochschuleinrichtungen dürfen nicht niedriger sein als die gesetzlichen Studiengebühren. Die Gebühren an Fachhochschulen betragen durchschnittlich zwischen 6 500 EUR und 7 000 EUR, während die Gebühren für einen Bachelorabschluss an einer Universität durchschnittlich 8 000 EUR und einen Höchstwert von 32 000 EUR für Medizin betragen. Der Betrag für einen zweiten Masterstudiengang an einer Universität beläuft sich auf etwa 12 000 EUR, für manche Studiengänge kann er jedoch bis zu 32 000 EUR betragen.
- Kurzstudiengänge**, die zu einem „Associate Degree“ führen, werden von Fachhochschulen angeboten. Die Gebühr für diese Studiengänge ist dieselbe wie für Studiengänge des ersten Zyklus.
- Ausländische Studierende** – diejenigen aus einem Land außerhalb des EWR, Surinams oder der Schweiz – zahlen nicht gesetzlich geregelte Gebühren, die von den Hochschuleinrichtungen ohne Vorgaben des Ministeriums festgelegt werden.

Studienförderung (2020/2021)

- Abhängig vom Einkommen der Eltern gewährt der niederländische Staat eine bedarfsabhängige **Beihilfe** bis zu einem Höchstbetrag von 403,17 EUR monatlich (4 838,04 EUR pro Jahr) (für Studierende, die ihr Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres aufgenommen haben). Studierende in Kurzstudiengängen und in Studiengängen des ersten und zweiten Studienzyklus sind anspruchsberechtigt. Diese muss nicht zurückgezahlt werden, wenn der Studierende innerhalb von 10 Jahren einen Abschluss erwirbt. Im Studienjahr 2017/2018 erhielten alle Studierenden mit einer bedarfsabhängigen Beihilfe, die 31 % der Studierenden gewährt wurde, einen jährlichen Betrag von etwa 4 838,04 EUR. Studierende, deren Studium sich aufgrund von Krankheit verzögert, haben Anspruch auf ein zusätzliches Jahr der Studienfinanzierung.
- Es stehen zwei **Darlehen** zur Verfügung: eines zur Deckung der Lebenshaltungskosten mit einem Höchstbetrag von 897,65 EUR monatlich und ein weiteres in Höhe von 178,58 EUR monatlich zur Deckung der Studiengebühren (September 2020). Anspruch auf diese Darlehen haben inländische Studierende und Studierende aus den EWR-Ländern, die ihr Vollzeitstudium vor Vollendung des 30. Lebensalters aufgenommen haben.
- An Fachhochschulen oder Forschungsuniversitäten eingeschriebene Studierende können einen Betrag von insgesamt 1 076,14 EUR pro Monat erhalten. Dieser Betrag umfasst sowohl Beihilfen als auch Darlehen (für Studierende, die Beihilfen erhalten, kann das Darlehen gekürzt werden, wenn die Gesamtförderung den vorstehend genannten Betrag überschreitet).
- Studierende können ab Beginn ihres Studiums während der Regelstudienzeit sowie für den Fall, dass ihr Studium länger dauert, für weitere drei Jahre ein staatliches Darlehen aufnehmen. Der Rückzahlungszeitraum für das Darlehen umfasst 35 Jahre. Der monatliche Rückzahlungsbetrag hängt von der Höhe des Darlehens, dem persönlichen Einkommen und den Zinssätzen (0,0 % im Jahr 2018) ab. Sofern das Einkommen unter dem Mindestlohn liegt, ist keine Rückzahlung des Darlehens erforderlich. Nach 35 Jahren wird auf die ausstehenden Schulden verzichtet. Zudem ist es möglich, die Rückzahlungen bei einem Rückgang des Einkommens von mindestens 15 % zu verringern. Im Studienjahr 2016/2017 nahmen 50 % der Studierenden ein Darlehen auf.
- Um das lebenslange Lernen zu fördern, kann jede Person im Alter unter 55 Jahren ein Studiendarlehen zur Zahlung von Studiengebühren beantragen.
- Studierende mit einem Einkommen können **Steuervergünstigungen** in Anspruch nehmen. Dies wird als *Student and pupil scheme* (Regelung für Studierende und Schüler) bezeichnet. Ein Arbeitgeber kann diese Regelung anwenden. In diesen Fällen wird eine niedrigere oder keine Einkommensteuer von der Vergütung abgezogen.
- Es gibt keine **Familienzulagen**.

ÖSTERREICH

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

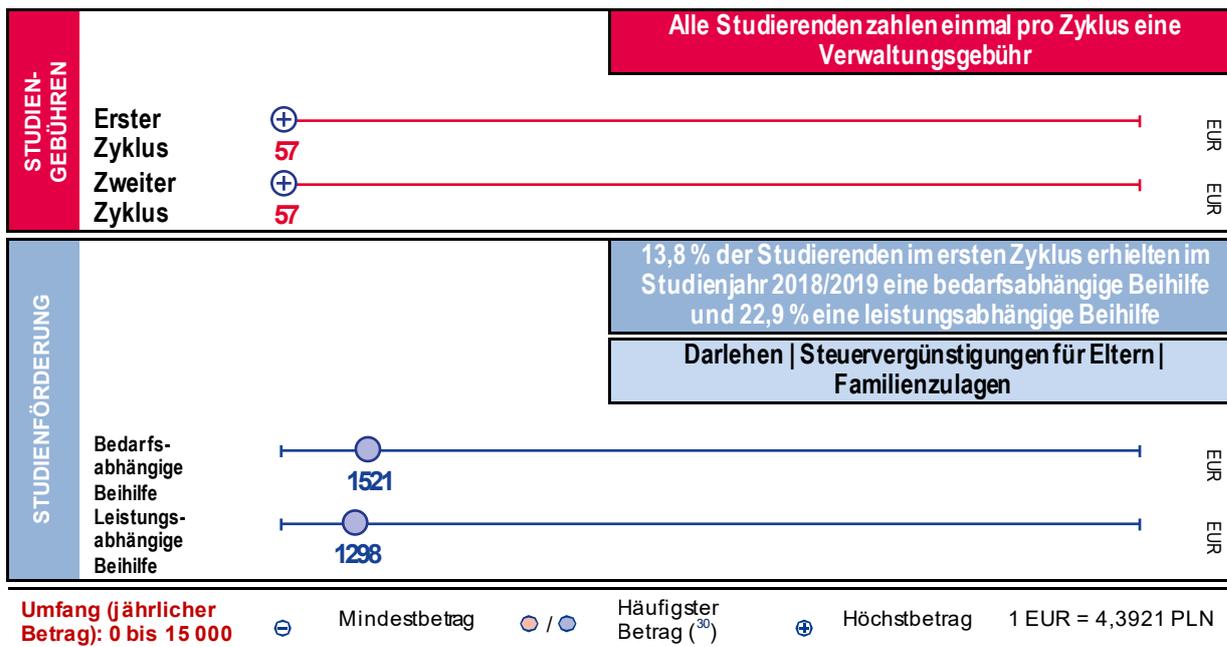
- **Erster und zweiter Studienzyklus:** Studierende aus EU-Mitgliedstaaten und diejenigen, denen die gleichen Rechte gewährt werden, müssen keine Studiengebühren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zahlen. Es werden auch keine Verwaltungsgebühren erhoben. Sofern die Studierenden die Regelstudienzeit um mehr als ein Jahr überschreiten, müssen sie einen Betrag von 363,36 EUR pro Semester (726,72 EUR pro Jahr) entrichten. Dies ist der Höchstbetrag, der von der Regierung festgesetzt wird. Eine Befreiung von den Gebühren kann etwa bei einem Studienaufenthalt oder Praktikum im Rahmen transnationaler Mobilitätsprogramme oder aufgrund von Krankheit und Schwangerschaft oder für Studierende mit Behinderungen gewährt werden. Im ersten Semester 2019/2020 zahlten 23 % der Studierenden an öffentlichen Universitäten und 3,5 % der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen Studiengebühren.
- Fachhochschulen dürfen Gebühren von bis zu 363,36 EUR pro Semester erheben. Im ersten Semester 2019/2020 zahlten 84 % der Studierenden an Fachhochschulen Gebühren.
- Gesetzlich ist kein offizieller Status als **Teilzeitstudierende** vorgesehen.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende** (die definiert sind als Studierende aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ländern) müssen an Universitäten in der Regel Gebühren in Höhe von 726,72 EUR pro Semester (1 453,44 EUR pro Jahr) zahlen. Studierende aus den am wenigsten entwickelten Ländern sind von den Gebühren befreit. Fachhochschulen können von Studierenden aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Ländern Gebühren zur Kostendeckung erheben, die üblicherweise höher sind als 363,36 EUR pro Semester.

Studienförderung (2020/2021)

- Die wichtigste direkte Studienförderung ist die **Studienbeihilfe**, die in monatlichen Raten in Höhe von bis zu 10 092 EUR pro Jahr aufgrund sozialer Kriterien und einer guten Studienleistung gezahlt wird (anspruchsberechtigte Studierende müssen je nach Studienzyklus und Situation jünger als 30 bzw. 35 Jahre sein). Der Betrag wird anhand des Einkommens der Eltern, des Studierenden und/oder seines Ehepartners sowie der Zahl der Familienmitglieder ermittelt. Studierende müssen die Beihilfen nur zurückzahlen, wenn nach den ersten beiden Semestern kein Nachweis über die Studienleistung vorliegt. Zudem werden leistungsabhängige Beihilfen auf Grundlage der akademischen Leistung gewährt. Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 16 % der Studierenden im ersten und zweiten Zyklus ein Studiendarlehen und 5 % eine leistungsabhängige Beihilfe.
- Um die Studierenden beim Abschluss des Studienjahrs 2019/2020 zu unterstützen, wird das Sommersemester 2020 im Sinne von bedarfsabhängigen Beihilfen als sogenanntes „neutrales Semester“ betrachtet. Dies bedeutet, dass die Fristen für die Vorlage des Nachweises der Studienleistung für Empfänger von bedarfsabhängigen Beihilfen für dieses Semester keine Anwendung finden. Daher erwächst den Beihilfempfängern kein Nachteil aufgrund von mit der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehenden Problemen.
- Eltern von Studierenden können **Familienzulagen** (165,10 EUR monatlich pro Kind) sowie **Steuervergünstigungen** (58,40 EUR monatlich pro Kind) gewährt werden, wenn der Studierende unter 24 Jahre alt ist (in Ausnahmefällen bis zum Alter von 25 Jahren) und einen Studiengang belegt. Steuervergünstigungen sind auch für Studierende mit einem Einkommen verfügbar.
- Es gibt kein System nationaler **Studiendarlehen**.

POLEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden zahlen einmal pro Studienzyklus eine Verwaltungsgebühr von 250 PLN für das Einschreibungsverfahren. Diese umfasst auch geringe Verwaltungsgebühren für die Ausstellung des Studierendenausweises, des Berichtshefts des Studierenden und der Diplome.
- Vollzeitstudierende (**erster und zweiter Zyklus**) an öffentlichen Hochschuleinrichtungen, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, zahlen nur die Verwaltungsgebühr. Diejenigen, die einen Studiengang/ein Fach oder ein Studienjahr wiederholen, müssen Studiengebühren entrichten, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden. **Teilzeitstudierende** zahlen von den Hochschuleinrichtungen festgesetzte jährliche Studiengebühren. Jede Hochschuleinrichtung kann sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende Befreiungen und Ermäßigungen vorsehen.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Die Gebühren für andere **ausländische Studierende**, die als Studierende aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder definiert sind, legen die Hochschuleinrichtungen im eigenen Ermessen fest.

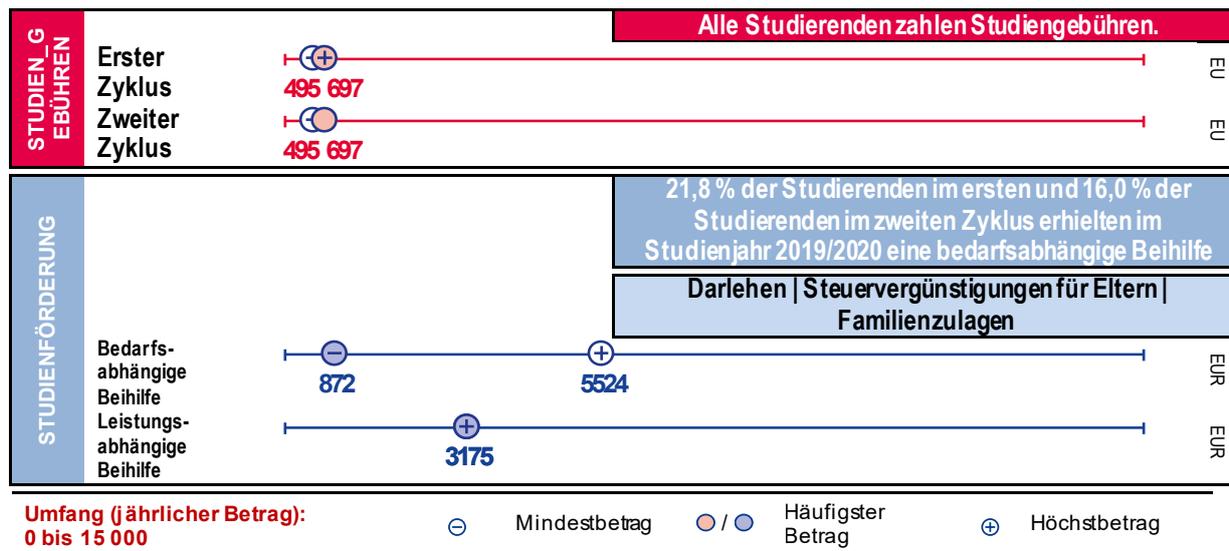
Studienförderung (2020/2021)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen**, die vom Ministerium vergeben und von den Hochschuleinrichtungen verwaltet werden, sind für alle Studierenden (sowohl erster als auch zweiter Studienzyklus für Vollzeit- und Teilzeitstudierende) mit einem niedrigen persönlichen oder Familieneinkommen sowie für Studierende mit Behinderungen verfügbar. Die Einkommensschwelle für einen Anspruch auf bedarfsabhängige Beihilfen für Studierende aus Familien mit einem geringen Einkommen wird von den Hochschuleinrichtungen festgelegt und liegt zwischen 686,40 PLN und 1 051,70 PLN monatlich pro Person. 13,8 % der Studierenden im ersten und 15 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine bedarfsabhängige Beihilfe. Der Durchschnittsbetrag belief sich auf rund 6 680 PLN pro Jahr (Studienjahr 2018/2019).
- Vollzeit- und Teilzeitstudierenden mit den besten Leistungen werden leistungsabhängige Beihilfen gewährt, die vom Ministerium vergeben und von den Hochschulen verwaltet werden. Der Durchschnittsbetrag der leistungsabhängigen Beihilfe beträgt 5 700 PLN pro Jahr (Studienjahr 2018/2019). 22,9 % der Studierenden im ersten Zyklus und 13,9 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine leistungsabhängige Beihilfe.
- Der monatliche Gesamtbetrag der bedarfsabhängigen und leistungsabhängigen Beihilfen für einen Studierenden darf nicht höher sein als 38 % des Gehalts eines Professors (d. h. 2 435,80 PLN/Monat, 24 358 PLN/Jahr) – der höchsten akademischen Position in Hochschuleinrichtungen – nach den gesetzlichen Regelungen.
- Studierende, die ihr Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres aufnehmen und deren persönliches Einkommen unter 3 000 PLN netto pro Monat (im Studienjahr 2020/2021) beträgt, können in einem beliebigen Studienzyklus ein **Darlehen** von höchstens 10 000 PLN pro Jahr aufnehmen. Je nach familiärer Situation/Einkommen des Studierenden sichert der Staat das Darlehen zu 90 bis 100 % mit einer Bürgschaft ab. Das Darlehen wird für die Dauer des Studiums bzw. für maximal sechs Jahre gewährt, und die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Studienabschluss. Bei der Auszahlung des Darlehens werden die Zinsen für die zwei darauffolgenden Jahre vom Staat gezahlt, anschließend sind die Zinssätze nach oben begrenzt. Der Zinssatz beträgt 1,05 % (Juni 2020). Die Zahl der Jahre für die Rückzahlung kann doppelt so hoch sein wie die Zahl der geleisteten Raten. Absolvenden, die zu den 10 % mit den besten Leistungen zählen, kann ein steuerpflichtiges Einkommen (einschließlich Kapitalgewinne) von über 3 089 PLN pro Jahr erzielt. Es gibt keine Steuerermäßigung speziell für Studierende.
- Eltern/Erziehungsberechtigte von Studierenden im Alter von bis zu 25 Jahren können **Steuervergünstigungen** (Steuerermäßigungen) von 1 112,04 PLN jährlich pro Kind (2019) nutzen, sofern ihr Einkommen nicht über einem bestimmten Schwellenwert liegt und der Studierende nicht selbst ein steuerpflichtiges Einkommen (einschließlich Kapitalgewinne) von über 3 089 PLN pro Jahr erzielt. Es gibt keine Steuerermäßigung speziell für Studierende.
- **Familienzulagen** werden bei einem geringen Einkommen der Eltern oder im Fall von Studierenden mit einer Behinderung gewährt.

⁽³⁰⁾ Im Fall von bedarfs- und leistungsabhängigen Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den Durchschnittsbetrag.

PORTUGAL

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

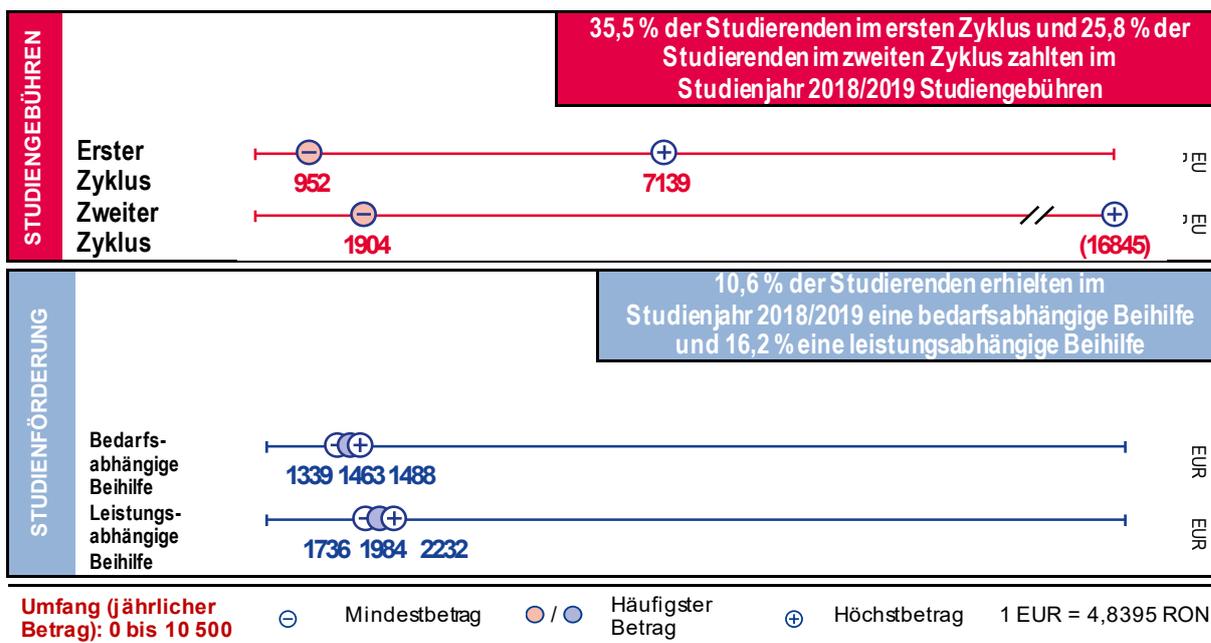
- Die jährlichen Studiengebühren für Studiengänge des **ersten Zyklus**, integrierte Studiengänge des zweiten Zyklus (*mestrados integrados*) und Studiengänge des zweiten Zyklus (*mestrados*), die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach dem Abschluss des ersten Zyklus für die Ausübung eines bestimmten Berufs absolviert werden müssen, werden von den Hochschuleinrichtungen innerhalb der von den nationalen Behörden festgesetzten Mindest- und Höchstwerte festgelegt. Sie betragen zwischen 495 EUR und 697 EUR pro Jahr.
- Die Studiengebühren für alle übrigen Studiengänge des **zweiten Zyklus** werden von den öffentlichen Hochschuleinrichtungen festgelegt, ohne dass Grenzwerte gelten. Bei der Höhe der Studiengebühren sind große Unterschiede festzustellen, die hauptsächlich von den Kosten und der Qualität der Lehrveranstaltung abhängen.
- Die Gebühren für **Teilzeitstudierende** werden von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt und richten sich normalerweise nach der Zahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte.
- Die jährlichen Studiengebühren für **Kurzstudiengänge** werden von den einzelnen Einrichtungen festgesetzt und reichen von 495 EUR bis zu 697 EUR.
- Ausländische Studierende**, definiert als Staatsangehörige von Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR und die Familien von Staatsangehörigen von Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR, die keinen rechtmäßigen Wohnsitz in Portugal haben und nicht den Status gleicher Rechte und Pflichten innehaben, zahlen höhere Gebühren als inländische Studierende, und die Hochschuleinrichtungen setzen in ihrem Ermessen die zu entrichtenden Beträge fest.

Studienförderung (2020/2021)

- Studienbeihilfen** können bedarfs- oder leistungsabhängig gewährt werden. Der Anspruch auf bedarfsabhängige Beihilfen wird anhand des Einkommens des Studierenden und seiner Familie festgelegt. Die Beträge von bedarfsabhängigen Beihilfen hängen von der Höhe der Gebühren ab und liegen zwischen 872 EUR und 5 524 EUR pro Jahr. 21,8 % der Studierenden im ersten und 16 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine bedarfsabhängige Beihilfe. Studierenden mit besonderem Förderbedarf werden zusätzliche Beträge gewährt, die im Studienjahr 2020/2021 den jährlich gezahlten Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 2 750 EUR jährlich entsprechen.
- Die leistungsabhängigen Beihilfen belaufen sich im Studienjahr 2020/2021 auf 3 175 EUR jährlich. Die Zahl der leistungsabhängigen Beihilfen, die die einzelnen Einrichtungen gewähren können, wird vorab anhand des Verhältnisses eine Beihilfe pro 500 Studierende ermittelt. Um Anspruch auf eine Beihilfe zu haben, müssen die Studierenden alle Studienanforderungen des vorangegangenen Jahres erfüllt und gute Noten (über 16 bei einer Skala von 0-20) erzielt haben.
- Zusätzliche Beihilfen werden für Studierende gewährt, die für das Studium in eine der dünner besiedelten Regionen Portugals umziehen. Der jährliche Betrag beläuft sich auf 1 700 EUR. Mehrere Hochschuleinrichtungen gewähren ihren Studierenden auch Beihilfen.
- Darlehen** für Studierende an Hochschulen wurden Ende 2018 wiedereingeführt, nachdem sie eine gewisse Zeit ausgesetzt waren, doch aufgrund von Schwierigkeiten bei der Umsetzung sind noch keine Daten verfügbar.
- Steuervergünstigungen für Eltern** werden im Zuge einer Steuerermäßigung für Bildungsausgaben gewährt. Der Steuervorteil beträgt 30 % aller Bildungsausgaben bis zu einem Grenzwert von 800 EUR jährlich. Je nach Gesamteinkommen der Familie (die Steuervergünstigungen sinken bei einem steigenden Gesamteinkommen) können zusätzliche Einschränkungen gelten bzw. höhere Leistungen gewährt werden, wenn zusätzliche Mietkosten für die Unterbringung von Studierenden, die nicht bei ihren Eltern leben, anfallen.
- Eine **Familienzulage** – Kinderzulage – wird Eltern mit Kindern bis zu 24 Jahren gewährt, die an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind, sofern das Haushaltseinkommen nicht 1,5 Mal höher ist als das 14-Fache des Sozialleistungsindex (2020: 9 150,96 EUR) und die Vermögenswerte der Familie geringer sind als das 240-Fache des Sozialleistungsindex (2020: 105 314,40 EUR).

RUMÄNIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

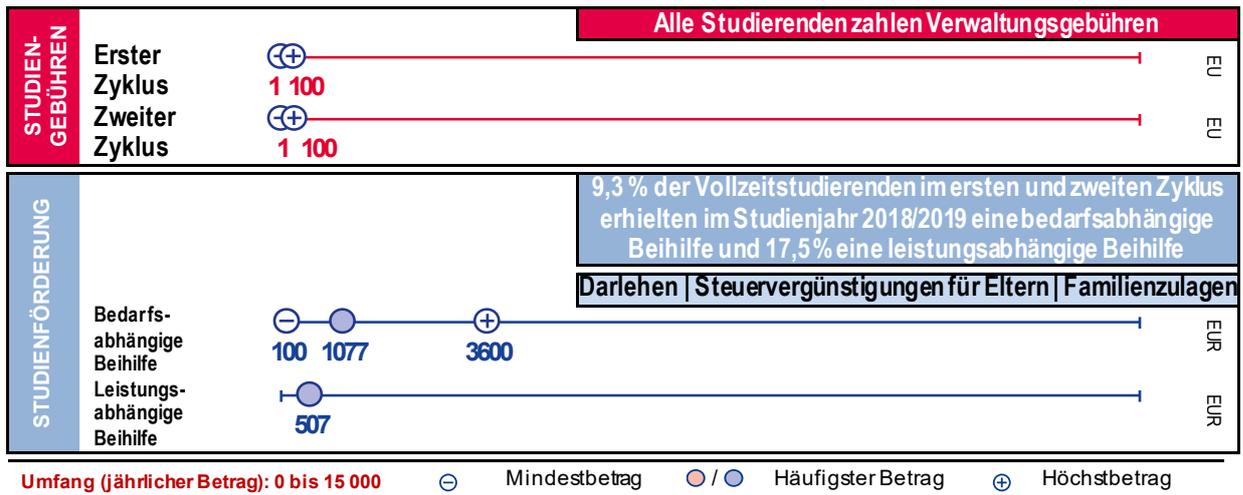
- Beim finanziellen Status von Studierenden wird zwischen zwei Hauptformen unterschieden: staatliche Förderung und Eigenfinanzierung. Die Regierung entscheidet jedes Jahr über die Zahl der staatlich finanzierten Studienplätze. Diese werden an Studierende aufgrund ihrer schulischen Leistung in der Sekundarstufe und der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens gewährt. Alle Studierenden entrichten eine Einschreibgebühr von 100-300 RON pro Zyklus, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden. Staatlich geförderte Studierende müssen nur Einschreibgebühren entrichten.
- Der Hochschulsenat der einzelnen Universitäten legt für gebührenpflichtige Studierende die Höhe der Gebühren für jeden Studiengang fest, die das Studium, die Verwaltung, Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen einschließen, und entscheidet über bedarfs- oder leistungsabhängige Befreiungen. Von diesen Befreiungen sind nur sehr wenige Studierende (weniger als 1 %) betroffen.
- Die Gebühren werden auf Grundlage der Durchschnittszahl der Vollzeitstudierenden und des Betrags aus dem Staatshaushalt ermittelt. Für den **ersten Studienzyklus**: 4 606 RON für Sozialwissenschaften; 8 061 RON für die Fachgebiete Ingenieurwesen und Informatik sowie der Höchstbetrag von 34 550 RON für Kunst (Film). Für den **zweiten Studienzyklus**: 9 213 RON für Sozialwissenschaften; 16 123,33 RON für die Fachgebiete Ingenieurwesen und Informatik sowie der Höchstbetrag von 81 522,67 RON für Kunst (Film).
- Staatlich geförderte Studierende mit einer unzureichenden Studienleistung oder einer längeren Studienzzeit können ihre staatlich geförderten Studienplätze verlieren und ihr Studium in Eigenfinanzierung fortsetzen. Ebenso kann sich selbst finanzierenden Studierenden mit einer guten Leistung ein staatlich geförderter Studienplatz angeboten werden.
- In den Rechtsvorschriften ist der offizielle Status von **Teilzeitstudierenden** vorgesehen und festgelegt, dass alle Teilzeitstudierenden sich selbst finanzieren; in der Praxis gibt es jedoch seit dem Studienjahr 2012/2013 keine Teilzeitstudierenden an öffentlichen und öffentlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen.
- Im Studienjahr 2018/2019 zahlten 35,5 % der Studierenden im ersten Zyklus und 25,8 % der Studierenden im zweiten Zyklus Studiengebühren.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende** müssen Gebühren zahlen. Die Mindestgebühr wird gesetzlich für jede Fachrichtung festgelegt.

Studienförderung (2020/2021)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen** werden auf der Grundlage der finanziellen Lage des Studierenden gewährt. Die Beträge der Beihilfen liegen zwischen 540 RON und 600 RON monatlich, der häufigste Betrag beläuft sich auf 590 RON pro Monat und wird 12 Monate bezahlt. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (nach dem Gesetz über die nationale Bildung Nr. 1/2011). 10,6 % der Studierenden im ersten und zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine bedarfsabhängige Beihilfe.
- Leistungsabhängige Beihilfen werden in unterschiedlichen Formen gewährt: Studienstipendien sowie leistungsabhängige Stipendien (beide am häufigsten 800 RON/Monat für 12 Monate). Die Stipendien für hervorragende Leistungen (von denen es an jeder Fakultät eines gibt) können bis zu 1 200 RON/Monat für 12 Monate betragen. 16,2 % der Studierenden im ersten und zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine leistungsabhängige Beihilfe. Für den Anspruch auf leistungsabhängige Beihilfen gilt keine Altersgrenze.
- Nur Vollzeitstudierende im ersten und zweiten Studienzyklus können einen Antrag stellen, Teilzeitstudierende kommen nicht in Betracht.
- Es gibt keine **Studiendarlehen**, **Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden oder **Familienzulagen**.

SLOWAKEI

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

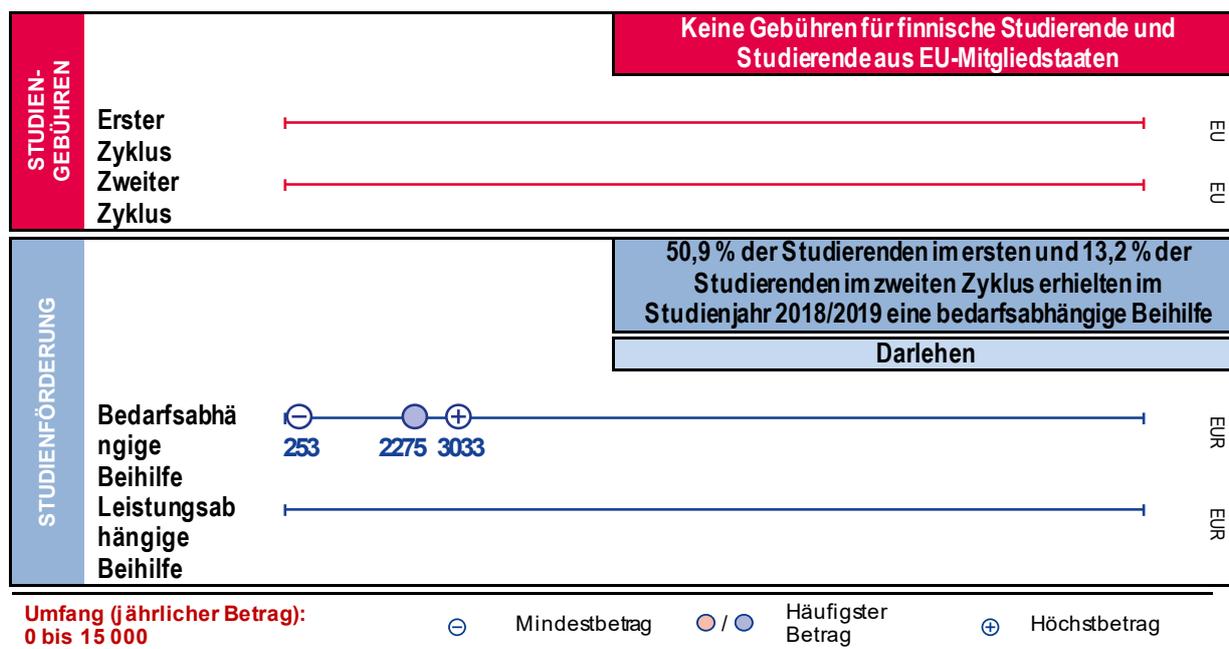
- Alle Studierenden zahlen Verwaltungsgebühren, die von den Hochschuleinrichtungen jedes Jahr festgesetzt werden (bis zu 40 EUR), sowie eine Einschreibgebühr pro Zyklus (im Allgemeinen zwischen 1 EUR und 100 EUR). Darüber hinaus müssen Vollzeitstudierende (**erster und zweiter Zyklus**) an öffentlichen Hochschuleinrichtungen, die die Regelstudienzeit für den Studiengang nicht überschreiten, keine Studiengebühren entrichten.
- Vollzeitstudierende des ersten und zweiten Zyklus, die die Regelstudienzeit überschreiten oder zwei oder mehr Studiengänge gleichzeitig im gleichen Studienjahr belegen, entrichten Studiengebühren, die sich auf höchstens 2 450 EUR pro Studienjahr belaufen dürfen. Studiengebühren können gesenkt, erlassen oder vom Rektor je nach den Studienergebnissen, der sozialen und gesundheitlichen Situation des Studierenden oder anderen Umständen gestundet werden. Im Studienjahr 2019/2020 zahlten 18,1 % aller Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Studienzyklus Studiengebühren.
- Studierende, die zu einem „externen“, d. h. einem **Teilzeitstudiengang** zugelassen wurden (17,9 % der Studierenden im Studienjahr 2019/2020), haben Gebühren bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 400 EUR im ersten Zyklus und von 3 600 EUR im zweiten Zyklus zu entrichten.
- Studierende (inländische und ausländische Studierende), die einen Studiengang belegen, der ausschließlich in einer anderen Sprache als Slowakisch angeboten wird, müssen Studiengebühren zahlen, die von den jeweiligen Hochschuleinrichtungen festgelegt werden. Die Höhe beträgt zwischen 500 EUR und 11 000 EUR.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende** (ausnichts zur EU bzw. zum EWR gehörenden Ländern), die einen Studiengang belegen, der in anderen Sprachen als Slowakisch (die Landessprache) angeboten wird, zahlen Studiengebühren von bis zu 11 000 EUR (siehe oben). Diejenigen, die Studiengänge belegen, die in Slowakisch angeboten werden, zahlen entweder die in bilateralen oder multilateralen Abkommen geregelten Gebühren oder, falls solche Abkommen mit ihrem Land nicht geschlossen wurden, Gebühren, die von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt werden.

Studienförderung (2020/2021)

- Studierende, die besondere (soziale) Voraussetzungen erfüllen, können eine bedarfsabhängige **Beihilfe** in Anspruch nehmen, die vom Ministerium vergeben und unmittelbar von den Hochschuleinrichtungen verwaltet wird. Der monatliche Betrag liegt zwischen 10 EUR und 300 EUR (Studienjahr 2020/2021; der im Diagramm ausgewiesene häufigste Betrag bezieht sich auf das Studienjahr 2018/2019) und wird abhängig von der sozioökonomischen Lage des Studierenden für 10-12 Monate pro Studienjahr gewährt. 9,3 % der Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine bedarfsabhängige Beihilfe.
- Leistungsabhängige Beihilfen werden sowohl aus dem Staatshaushalt als auch von den Hochschuleinrichtungen für hervorragende Ergebnisse beim Studium, in Forschung und Entwicklung, bei künstlerischen und sportlichen Aktivitäten von den Hochschulen vergeben. Höchstens 10 % der Studierenden kann ein Durchschnittsbetrag von 500 EUR/Jahr (2020) gewährt werden. Darüber hinaus werden leistungsabhängige Stipendien in bestimmten Fachrichtungen gewährt, die auf Grundlage eines Durchschnittssatzes von 1 200 EUR pro Studierenden jährlich für 15 % der Studierenden (2020) berechnet werden. 17,5 % der Vollzeitstudierenden im ersten und zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine leistungsabhängige Beihilfe. Die Beträge werden von den Hochschuleinrichtungen festgelegt.
- Die vom Fonds für Bildungsförderung gewährten, öffentlich bezuschussten **Darlehen** stehen für Vollzeit- und Teilzeitstudierende während der Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge zur Verfügung. Die Darlehensbeträge reichen von 500 EUR bis zu 3 500 EUR pro Jahr (2020/2021); sie werden von rund 1 % der Studierenden in Anspruch genommen. Die Mindest- und die Höchstlaufzeit von Darlehen beträgt 5 bzw. 10 Jahre. Die Rückzahlung der Darlehen beginnt normalerweise zwischen dem dritten und dem siebten Kalendermonat nach dem Monat, in dem der Studierende das (Abschluss-) Staatsexamen gemacht bzw. seine Diplomarbeit verteidigt hat. Im Studienjahr 2018/2019 belief sich der Zinssatz für die gewährten Darlehen auf 3 %. Ein Anspruch auf Zahlungsaufschub entsteht während des Studiums bis zum Erwerb des ersten Masterabschlusses sowie während des Mutterschafts- und Elternurlaubs, wenn das Studium aus diesem Grunde ausgesetzt wird.
- Die **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden bis zum Alter von 25 Jahren bestehen aus einem pauschalen Steuerabzug von 22,72 EUR/Monat. Es gibt keine Steuervergünstigungen für erwerbstätige Studierende.
- Eltern von Vollzeitstudierenden im Alter von bis zu 25 Jahren wird eine **Familienzulage** von 24,95 EUR monatlich gewährt.

FINNLAND

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Studierende im **ersten** und **zweiten Zyklus** zahlen keine Studiengebühren.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende**, d. h. Studierende aus nicht zur EU bzw. zum EWR zählenden Ländern, die keinen dauerhaften Aufenthaltstitel in der EU bzw. im EWR haben, müssen jährliche Gebühren von mindestens 1 500 EUR für in einer Fremdsprache stattfindende Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus entrichten.

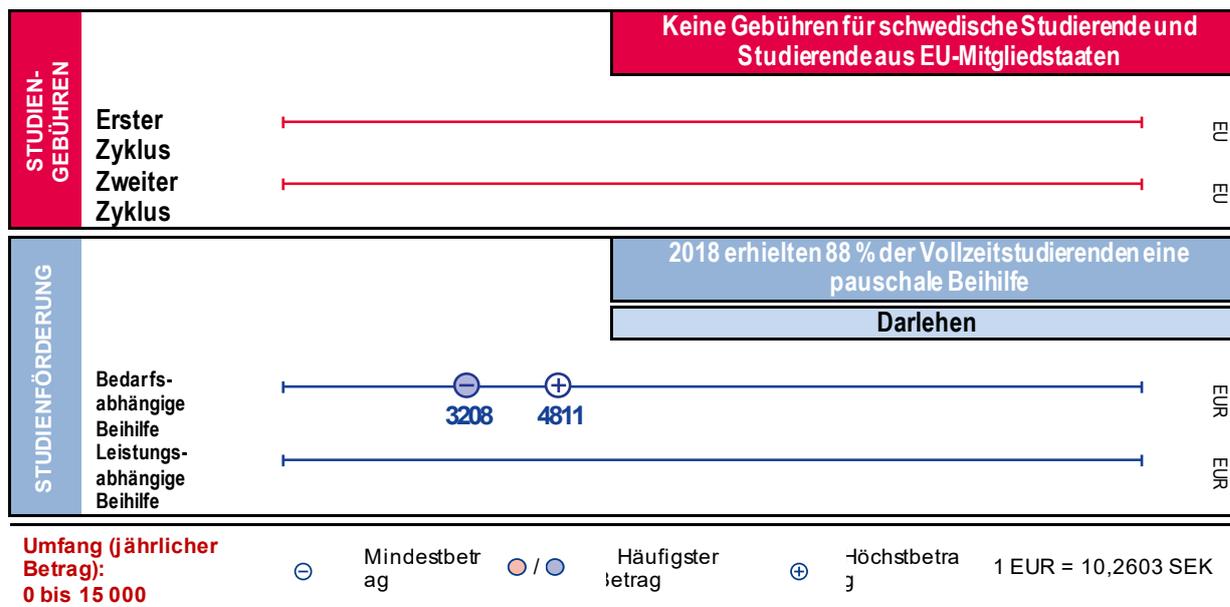
Studienförderung (2020/2021)

- **Studiendarlehen** werden für höchstens 54 Monate (an medizinischen Fakultäten 64 Monate) pauschal gewährt. Voraussetzung ist, dass 45 Leistungspunkte pro typisches neunmonatiges Studienjahr (mindestens 5 Leistungspunkte pro Studienmonat) erworben werden. Die Beträge richten sich nach dem Alter und Familienstand des Studierenden und danach, ob er bei seinen Eltern (bzw. einem Elternteil) lebt.
- Für Studierende in Mietunterkünften besteht das monatliche Hilfspaket aus der Zahlung einer Studienbeihilfe in Höhe von rund 253 EUR (die im Diagramm dargestellt ist), einem Studiendarlehen über 650 EUR sowie eines üblichen allgemeinen Wohnzuschusses⁽³¹⁾ über 281 EUR bis 416 EUR, je nachdem, in welcher Kommune sie leben. Studierende haben Anspruch auf die Studienbeihilfe, wenn ihr Einkommen, das sie zu jedem Zeitpunkt im Kalenderjahr erzielen können, nicht mehr als 12 498 EUR pro Jahr beträgt. Die Höhe dieser Hilfe verringert sich für Studierende, die aufgrund des Einkommens ihres Ehepartners, Partners oder eines anderen Haushaltsmitglieds keinen Anspruch auf den allgemeinen Wohnzuschuss haben. Die Studierenden erhalten die Studienbeihilfe in der Regel für neun Monate jährlich. 50,9 % der Studierenden im ersten und 13,2 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine finanzielle Studienbeihilfe.
- Der Betrag des durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherten **Studiendarlehens** wurde von 400 EUR auf 650/Monat erhöht. Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit ihren Abschluss erwerben, haben möglicherweise Anspruch auf einen Steuerabzug (30 % bei einem Studium, das vor dem 1. August 2014 aufgenommen wurde) oder einen Ausgleich (40 % bei einem Studium, das ab dem 1. August 2014 oder später begonnen wurde). Ein Ausgleich für Studiendarlehen bedeutet, dass die Sozialversicherungsanstalt Finnlands (KELA) einen Teil des Studiendarlehens zurückzahlt. 2019 betrug die Höhe des Ausgleichs des Studiendarlehens im Durchschnitt 3 836 EUR pro Studierenden. Die Rückzahlung beginnt in der Regel 1,5 bis 2 Jahre nach Studienabschluss und muss in einem Zeitraum abgeschlossen werden, der dem Doppelten des üblichen Studienzeitraums entspricht. Zinsen und Bedingungen werden zwischen dem Studierenden und der Bank vereinbart. 49 % der Studierenden im ersten und 13 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 ein Studiendarlehen.
- Der häufigste Gesamtbetrag der jährlichen Hilfe beläuft sich auf rund 13 000 EUR; dieser schließt den häufigsten Betrag der Studienbeihilfe, den häufigsten Betrag des allgemeinen Wohnzuschusses und den häufigsten Betrag des Studiendarlehens ein.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

⁽³¹⁾ Der allgemeine Wohnzuschuss steht nicht nur Studierenden zur Verfügung, aber die meisten Studierenden erhalten diesen Zuschuss und er ist somit Teil des Unterstützungspakets.

SCHWEDEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Studierende aus Schweden, den EU-, EFTA- und EWR-Mitgliedstaaten, die **Kurzstudiengänge** und Studiengänge des **ersten** und **zweiten Zyklus** belegt haben, sind nicht gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob sie in Vollzeit oder weniger als Vollzeit studieren (es gibt keinen offiziellen Status eines **Teilzeitstudierenden**). Studierende mit schwedischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats bzw. der EFTA/EWR-Staaten können jedoch mit Studiengebühren belegt werden, wenn sie an Studiengängen zum Erwerb eines gemeinsamen Abschlusses oder eines Mehrfachabschlusses teilnehmen, sofern die Gebühren nicht der schwedischen Einrichtung zugutekommen und sich nicht auf den von der schwedischen Einrichtung organisierten Teil des Studiengangs beziehen.
- Ausländische Studierende** aus Ländern außerhalb der EU/EFTA/des EWR sind gebührenpflichtig. Die Hochschuleinrichtungen legen die Höhe der Gebühren nach dem Grundsatz der Vollkostendeckung fest.

Studienförderung (2020/2021)

- Studierende können 40 Wochen im Jahr eine **Beihilfe** von 823 SEK/Woche erhalten. Diese steht Vollzeitstudierenden unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern für maximal sechs Jahre bis zum Höchstalter von 56 Jahren pauschal zur Verfügung. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf 32 920 bis 49 360 SEK, je nachdem, ob der Studierende Kinder hat, und abhängig von der Zahl der Kinder. Studierende, die mindestens 50 % ihrem Studium widmen, können Beihilfen im Verhältnis zu ihren Studienfortschritten erhalten. 88 % der Vollzeitstudierenden (Kurzstudiengänge, erster und zweiter Studienzyklus) und 26 % der Studierenden, die weniger als in Vollzeit studieren, erhielten 2018 eine Beihilfe (71 % aller Studierenden). Beihilfen werden von der schwedischen Zentralstelle für Ausbildungsförderung (CSN) vergeben, eine Verwaltungsbehörde, die dem Ministerium für Bildung und Forschung angegliedert ist.
- Für Vollzeitstudierende (im Alter von höchstens 56 Jahren) stehen pauschal durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte **Darlehen** in Höhe von 1 892 SEK wöchentlich für 40 Wochen pro Jahr für einen Zeitraum von sechs Jahren zur Verfügung. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf 75 680 SEK. Studierende, die mindestens 50 % ihrem Studium widmen, können Darlehen im Verhältnis zu ihren Studienfortschritten erhalten. Die Rückzahlung beginnt frühestens sechs Monate, nachdem der Studierende die letzte Darlehensrate erhalten hat, und muss innerhalb von 25 Jahren bzw. vor Vollendung des 60. Lebensalters abgeschlossen sein. Die Regierung entscheidet jährlich über die Höhe des Zinssatzes. Der Zinssatz für 2020 beträgt 0,16 %. 55 % aller Studierenden (Kurzstudiengänge, Studiengänge des ersten und zweiten Studienzyklus) erhielten 2018 ein Darlehen.
- Studierenden mit Kindern kann eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden. Für manche Studierende besteht auch die Möglichkeit, weitere Darlehen sowie Darlehen für die mit ihrem Studium verbundenen zusätzlichen Kosten zu erhalten; die Bedingungen für die Rückzahlung und die Zinsen sind dieselben wie bei regulären Darlehen. Dies betrifft beispielsweise Studierende, die zusätzliche Kosten für Studiengebühren bei einem Auslandsstudium, aufgrund einer doppelten Haushaltsführung, von Reisen, Musikinstrumenten usw. zu tragen haben.
- Studierende, die Kurzstudiengänge belegen, haben Anspruch auf die gleiche Förderung wie Studierende in Studiengängen des ersten und zweiten Studienzyklus.
- Studierende behalten ihre Studienfinanzierung, wenn die Einrichtung aufgrund der COVID-19-Krise geschlossen wird oder das Studienangebot nur in Teilzeit und nicht in Vollzeit als Fernstudium erbracht werden kann. Zudem wurde die Einkommensgrenze für 2020 abgeschafft. Wenn ein Studierender aufgrund der COVID-19-Krise Schwierigkeiten hat, das Darlehen zurückzuzahlen, ist es möglich, die Zahlung zu verschieben oder zu verringern.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – ENGLAND

HAUPTMERKMALE

		Alle Studierenden zahlen Gebühren	
STUDIEN- GEBÜHREN	Erster Zyklus	⊕ 10339	
	Zweiter Zyklus		
		Keine öffentlichen Beihilfen	
STUDIEN- FÖRDERUNG	Bedarfsabhängige Beihilfe	Darlehen	
	Leistungsabhängige Beihilfe		
Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000		⊖	Mindestbetrag
		○ / ●	Häufigster Betrag ⁽³²⁾
		⊕	Höchstbetrag
		1 EUR = 0,8947 GBP	

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden zahlen Studiengebühren.
- Die Gebühren für Vollzeitstudierende in Studiengängen des ersten **Zyklus** und in **Kurzstudiengängen** werden von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt und sind für staatliche Hochschuleinrichtungen, die sowohl eine Zulassungsvereinbarung abgeschlossen als auch einen Preis für einen „Rahmen für herausragende Lehrleistungen“ (TEF) erhalten haben, auf 9 250 GBP/Jahr begrenzt. (Mit Zulassungsvereinbarungen sollen die Chancengleichheit für Studierende aus einkommensschwachen und anderen unterrepräsentierten Gruppen gewährleistet und die Bindung erhöht werden, während das TEF darauf abzielt, exzellente Hochschulbildung anzuerkennen und zu honorieren.) Im Studienjahr 2018/2019 belief sich die durchschnittliche Gebühr für ein Vollzeitstudium im ersten Studienzyklus auf 8 643 GBP. Die Gebühren für **Teilzeitstudierende** in Studiengängen des ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen werden von den Hochschuleinrichtungen festgesetzt und sind für Einrichtungen, die sowohl eine Zulassungsvereinbarung abgeschlossen als auch einen Preis für einen „Rahmen für herausragende Lehrleistungen“ (TEF) erhalten haben, auf 6 935 GBP begrenzt.
- Die Gebühren für Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge des **zweiten Zyklus** sind nicht gesetzlich geregelt und unterscheiden sich nach Einrichtung und Studiengang. Im Studienjahr 2018/2019 belief sich die durchschnittliche Jahresgebühr für einen Vollzeitstudiengang im zweiten Zyklus auf 5 149 GBP.
- Für Studierende innerhalb des Vereinigten Königreichs, die zum Studium aus einem anderen Land kommen (d. h. Studierende aus Wales, Nordirland und Schottland), gelten andere Regelungen.
- Für **ausländische Studierende** (Studierende aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs und außerhalb der EU/des EWR) sind die Gebühren nicht gesetzlich geregelt.

Studienförderung (2020/2021)

- Vollzeitstudierende in Studiengängen des ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen können ein **Gebührendarlehen** zur Deckung der vollen Gebühren beantragen; sie müssen keine Vorauszahlung leisten. Die Rückzahlung des Darlehens ist einkommensabhängig und auf 9 % des Einkommens über dem Schwellenwert von 25 000 GBP festgelegt; die Zinsen entsprechen dem britischen Einzelhandelspreisindex (Inflation) zuzüglich 3 %. Im Studienjahr 2017/2018 nahmen 94 % der Vollzeitstudierenden ein Darlehen für die Studiengebühren auf.
- Für alle Vollzeitstudierenden in Studiengängen des ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen stehen Darlehen für die Lebenshaltungskosten (die unter dem Begriff „Unterhaltsdarlehen“ bekannt sind) zur Verfügung. Der Darlehensbetrag für Studierende, die im elterlichen Haushalt leben, beläuft sich im Studienjahr 2020/2021 auf maximal 7 747 GBP pro Jahr. Für selbstständig lebende Studierende beträgt der Höchstbetrag 9 203 GBP außerhalb Londons sowie 12 010 GBP in London. Für die Rückzahlung gelten dieselben Bedingungen wie für Darlehen zur Deckung der Studiengebühren. Im Studienjahr 2017/2018 nahmen 89 % der förderfähigen Studierenden ein Darlehen zur Deckung der Lebenshaltungskosten auf. Zusätzliche Unterstützung ist für Studierende verfügbar, die unterhaltsberechtigten Kinder oder Erwachsene oder bestimmte Behinderungen haben. Im Studienjahr 2017/2018 nahmen 94 % der Vollzeitstudierenden in Studiengängen des ersten Zyklus und 14 % der Studierenden im zweiten Zyklus entweder eine der beiden Formen oder beide Formen der Darlehen in Anspruch.
- Teilzeitstudierende im ersten Zyklus und Studierende in Kurzstudiengängen, die einen Studiengang mit einer Intensität von mindestens 25 % absolvieren, können ein Darlehen zur Deckung der Studiengebühren beantragen. Teilzeitstudierende können zudem Darlehen zur Deckung der Lebenshaltungskosten beantragen, wobei dieselben Höchstbeträge wie für Vollzeitstudierende gelten, allerdings anteilig nach der zeitlichen Intensität des Studiengangs.
- Zweiter Zyklus: Es besteht ein System für Darlehen ohne Bedürftigkeitsprüfung für Vollzeit- oder Teilzeitstudierende, die in auf Lehrveranstaltungen beruhenden oder forschungsbasierten Masterstudiengängen eingeschrieben sind. Im Studienjahr 2020/2021 liegt dieses Darlehen bei 11 222 GBP für den gesamten Studiengang (für Studiengänge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr wird jedes Jahr ein Anteil davon gezahlt). Das Darlehen kann zur Deckung der Studiengebühren oder der Lebenshaltungskosten verwendet werden. Die Rückzahlungen des Darlehens sind einkommensabhängig und erfolgen zu einem Satz von 6 % des Einkommens bei einem Einkommen über dem Schwellenwert von 21 000 GBP.
- Es gibt weder **Darlehen**, **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

⁽³²⁾ Der als „Häufigster Betrag“ dargestellte Wert bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – WALES

HAUPTMERKMALE

		Alle Studierenden zahlen Gebühren	
STUDIEN- GEBÜHREN	Erster Zyklus	+	10059
	Zweiter Zyklus		
STUDIENFÖRDERUNG	71 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus erhielten im Studienjahr 2018/2019 eine pauschale Beihilfe für die Lebenshaltungskosten		
	Darlehen		
	Bedarfsabhängige Beihilfe	-	1118
	Leistungsabhängige Beihilfe	+	9054

Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000 ⊖ Mindestbetrag ⊙ / ⊙ Häufigster Betrag ⊕ Höchstbetrag 1 EUR = 0,8947 GBP

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden zahlen Studiengebühren.
- Gebühren für Vollzeitstudierende im **ersten Zyklus** und in **Kurzstudiengängen**: Die Studiengebühren werden von den Bildungseinrichtungen festgelegt, sind jedoch für Hochschuleinrichtungen mit einem genehmigten Gebühren- und Zulassungsplan auf 9 000 GBP/Jahr begrenzt. Mit dem Gebühren- und Zulassungsplan soll die Chancengleichheit, z. B. für Studierende aus einkommensschwachen und anderen unterrepräsentierten Gruppen, gewährleistet werden. Im Studienjahr 2018/2019 zahlten inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus durchschnittlich 4 226 GBP.
- Die Gebühren für **Teilzeitstudierende** im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen werden von den Bildungseinrichtungen festgelegt und sind nicht gesetzlich geregelt.
- Die Gebühren für Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge des **zweiten Zyklus** sind nicht gesetzlich geregelt und unterscheiden sich nach Einrichtung und Studiengang. Im Studienjahr 2018/2019 zahlten inländische Vollzeitstudierende im zweiten Zyklus durchschnittlich 2 739 GBP.
- Für Studierende innerhalb des Vereinigten Königreichs, die zum Studium aus einem anderen Land kommen (d. h. Studierende aus England, Nordirland und Schottland), gelten andere Regelungen.
- Für **ausländische Studierende** (Studierende aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs und außerhalb der EU/des EWR) sind die Gebühren nicht gesetzlich geregelt.

Studienförderung (2020/2021)

- Vollzeitstudierende in Studiengängen des ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen kommen für eine pauschale Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von 1 000 GBP/Jahr in Betracht. Eine weitere Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten hängt vom Haushaltseinkommen ab, wobei der Höchstbetrag der Beihilfe 8 100 GBP/Jahr für Studierende mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 18 370 GBP, die nicht im elterlichen Haushalt leben, und 6 885 GBP für Studierende, die zu Hause leben, beträgt.
- Studierende können auch ein Darlehen zur Deckung der Lebenshaltungskosten beantragen. Der Höchstbetrag des Darlehens ist unterschiedlich, je nach Beihilfeanspruch. Das gesamte Förderpaket aus Beihilfe und Darlehen beträgt maximal 9 810 GBP für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben, und 8 335 GBP für Studierende, die bei ihren Eltern leben. Mit den im Studienjahr 2018/2019 eingeleiteten Reformen wurde die Unterstützung zur Deckung der Lebenshaltungskosten aufgestockt, die frühere Beihilfe zu den Studiengebühren wurde allerdings gestrichen.
- Vollzeitstudierende im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen können außerdem ein Gebührendarlehen zur Deckung der vollen Gebühren beantragen; sie müssen keine Vorauszahlung leisten. Die Rückzahlungen sind einkommensabhängig und belaufen sich auf 9 % des Einkommens bei einem Einkommen über dem Schwellenwert von 25 000 GBP; die Zinsen entsprechen dem britischen Einzelhandelspreisindex zuzüglich 3 %.
- Teilzeitstudierende im ersten Zyklus und Studierende in Kurzstudiengängen, die einen Kurs mit einer Intensität von mindestens 25 % absolvieren, können ein Darlehen zur Deckung der Studiengebühren von bis zu 2 625 GBP sowie eine Kombination aus Darlehen und Beihilfen zur Deckung der Lebenshaltungskosten von bis zu 4 987,50 GBP beantragen.
- Vollzeit- und Teilzeitstudierende des zweiten Zyklus, die auf Lehrveranstaltungen beruhende oder forschungsbasierte Masterstudiengänge belegen, können eine Beihilfe von maximal 6 885 GBP und ein Darlehen von 10 604 GBP (für diejenigen mit einem Haushaltseinkommen bis zu 18 370 EUR) für den gesamten Studiengang beantragen. Bei Studiengängen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr wird jedes Jahr ein Anteil ausgezahlt. Die Rückzahlungen des Darlehens sind einkommensabhängig und erfolgen zu einem Satz von 6 % des Einkommens bei einem Einkommen über dem Schwellenwert von 21 000 GBP. Insgesamt erhielten im Studienjahr 2018/2019 96,2 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 20 % im zweiten Zyklus entweder eine der Formen oder beide Formen der Darlehen.
- Es gibt weder Steuervergünstigungen für Eltern von Studierenden noch Familienzulagen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – NORDIRLAND

HAUPTMERKMALE

		Alle Studierenden zahlen Gebühren	
STUDIEN- GEBÜHREN	Erster Zyklus	+	EU
	Zweiter Zyklus		EUR
		Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 53,2 % der Antragsteller, die ein Darlehen/eine Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten beantragt haben, eine Beihilfe	
		Darlehen	
STUDIENFÖRDERUNG	Bedarfsabhängige Beihilfe	+	EUR
	Leistungsabhängige Beihilfe		EUR

Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000 ⊖ Mindestbetrag ○ / ● Häufigster Betrag⁽³³⁾ ⊕ Höchstbetrag 1 EUR = 0,8947 GBP

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden zahlen Studiengebühren.
- Gebühren für Vollzeitstudierende im **ersten Zyklus** und in **Kurzstudiengängen**: Die Studiengebühren werden von den Bildungseinrichtungen festgelegt, sind jedoch auf 4 395 GBP/Jahr begrenzt. Die durchschnittliche jährliche Gebühr für inländische Vollzeitstudierende im ersten Zyklus belief sich im Studienjahr 2018/2019 auf 4 045 EUR. Die Gebühren für **Teilzeitstudierende** im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen sind nicht gesetzlich geregelt.
- Die Gebühren für Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge des **zweiten Zyklus** sind nicht gesetzlich geregelt und unterscheiden sich nach Einrichtung und Studiengang. Die durchschnittliche jährliche Gebühr für inländische Vollzeitstudierende im zweiten Zyklus belief sich im Studienjahr 2018/2019 auf 2 527 EUR.
- Für Studierende innerhalb des Vereinigten Königreichs, die zum Studium aus einem anderen Land kommen (d. h. Studierende aus England, Wales und Schottland), gelten andere Regelungen.
- Für **ausländische Studierende** (Studierende aus Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs und außerhalb der EU/des EWR) sind die Gebühren nicht gesetzlich geregelt.

Studienförderung (2020/2021)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen** zur Deckung der Lebenshaltungskosten (unter dem Begriff „Unterhaltsbeihilfen“ bekannt) von 3 475 GBP/Jahr stehen für Studierende im ersten Studienzyklus und in Kurzstudiengängen mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 19 203 GBP zur Verfügung. Eine Teilbeihilfe wird Studierenden mit einem Haushaltseinkommen von bis zu 41 065 GBP gewährt. Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 53 % der Antragsteller eine Unterhaltsbeihilfe (32 % der Antragsteller wurde die volle Beihilfe und 21 % eine Teilbeihilfe bewilligt).
- Vollzeitstudierende in Studiengängen des ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen können ein **Gebührendarlehen** zur Deckung der vollen Gebühren beantragen; sie müssen keine Vorauszahlung leisten. Die Rückzahlungen des Darlehens sind einkommensabhängig und erfolgen zu einem Satz von 9 % des Einkommens bei einem Einkommen über dem Schwellenwert von 19 390 GBP.
- Für alle Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen stehen Darlehen für die Lebenshaltungskosten (die unter dem Begriff „Unterhaltsdarlehen“ bekannt sind) zur Verfügung. Der Höchstbetrag liegt bei 3 750 GBP/Jahr für Studierende, die bei ihren Eltern leben, und bei 4 840 GBP/Jahr für Studierende, die außerhalb Londons und nicht im elterlichen Haushalt leben (sowie bei 6 780 GBP für Studierende, die in London und nicht bei ihren Eltern leben). Der zur Verfügung stehende Betrag kann für Studierende, die eine bedarfsabhängige Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten (siehe oben) erhalten, gekürzt werden. Für die Rückzahlung gelten dieselben Bedingungen wie für Darlehen zur Deckung der Studiengebühren. Im Studienjahr 2017/2018 erhielten 94,5 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 29 % im zweiten Zyklus entweder eine der beiden Formen oder beide Formen der Darlehen.
- Teilzeitstudierende im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen haben Anspruch auf eine bedarfsabhängige Beihilfe zur Zahlung der Studiengebühren. Der fällige Betrag hängt von der zeitlichen Intensität des Studiengangs und vom Haushaltseinkommen ab; es werden höchstens 1 230 GBP/Jahr bewilligt. Teilzeitstudierende im ersten Zyklus, die einen Studiengang mit einer zeitlichen Intensität von mindestens 25 % absolvieren, können auch ein Gebührendarlehen ohne Bedürftigkeitsprüfung von bis zu 3 120 GBP/Jahr erhalten. Die Rückzahlungen des Unterhaltsdarlehens sind einkommensabhängig und erfolgen zu einem Satz von 9 % des Einkommens bei einem Einkommen über dem Schwellenwert von 17 775 GBP pro Jahr.
- Vollzeit- und Teilzeitstudierende im zweiten Zyklus können ein Gebührendarlehen ohne Bedürftigkeitsprüfung von bis zu 5 500 GBP erhalten (bei Studiengängen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr wird jedes Jahr ein Anteil ausgezahlt). Die Rückzahlungen sind einkommensabhängig, genauso wie für Teilzeitstudierende des ersten Studienzyklus.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

⁽³³⁾ Der als „Häufigster Betrag“ dargestellte Wert bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag.

VEREINIGTES KÖNIGREICH – SCHOTTLAND

HAUPTMERKMALE

STUDIEN- GEBÜHREN	Keine Gebühren für Vollzeitstudierende im ersten Studienzyklus im Erststudium aus Schottland und den EU-Mitgliedstaaten, aber Gebühren, die nicht gesetzlich geregelt sind, für alle Studierenden im zweiten Zyklus		
	Erster Zyklus	—	EUR
	Zweiter Zyklus	—	EUR
STUDIENFÖRDERUNG	Bedarfsabhängige Beihilfen (keine Daten zum Anteil der Beihilfeempfänger unter den Studierenden)		
		Darlehen	
	Bedarfsabhängige Beihilfe	—	EUR
	Leistungsabhängige Beihilfe	—	EUR

⊖ Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000
 ⊖ Mindestbetrag
 ○ / ○ Häufigster Betrag ⁽³⁴⁾
⊕ Höchstbetrag
 1 EUR = 0,8907 GBP

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Studierende aus Schottland und den EU-Mitgliedstaaten, die einen **Kurzstudiengang** oder **Studiengang des ersten Zyklus** in Vollzeit zum Erwerb eines ersten Abschlusses absolvieren, zahlen keine Gebühren. Student Awards Agency Scotland (SAAS) – eine Exekutivagentur der schottischen Regierung – zahlt eine Studiengebühr in Höhe von 1 820 GBP/Jahr im Namen der Studierenden an die von ihnen gewählte Bildungseinrichtung. Studierende aus England, Wales und Nordirland müssen Gebühren von bis zu 9 250 GBP/Jahr entrichten, was der im übrigen Vereinigten Königreich erhobenen Höchstgebühr entspricht. Mit den Studiengebühren sollen die Unterrichts- sowie alle damit verbundenen Verwaltungskosten bestritten werden. Manche Studierende, die einen Kurzstudiengang oder Studiengang des ersten Zyklus zum Erwerb eines zweiten Abschlusses absolvieren, kommen für eine Beihilfe für die Studiengebühren nicht in Betracht.
- Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge des **zweiten Zyklus**: Die Gebühren sind nicht gesetzlich geregelt und weichen stark voneinander ab.
- Die Gebühren für **Teilzeitstudierende** sind nicht gesetzlich geregelt, belaufen sich üblicherweise jedoch auf einen Anteil der entsprechenden Gebühr für Vollzeitstudierende.
- Die Gebühren für **ausländische Studierende** (aus Drittstaaten) sind nicht gesetzlich geregelt und werden von den Hochschuleinrichtungen festgelegt. Die Gebühren sind üblicherweise für ausländische Studierende höher als für inländische Studierende.

Studienförderung (2020/2021)

- Für Vollzeitstudierende im ersten Zyklus und in Kurzstudiengängen stehen sowohl **Beihilfen** als auch **Darlehen** zur Verfügung, für Studierende des zweiten Zyklus nur Darlehen, wobei für den Anspruch und die Höhe der Beträge das Haushaltseinkommen maßgeblich ist.
- Für Studierende im ersten Zyklus im Alter von bis zu 25 Jahren steht zu Beginn ihres Studiums das Stipendium „Young Student“ (junge Studierende) (Beihilfe) mit jährlich bis zu 2 000 GBP zur Verfügung, sofern ihr Haushaltseinkommen unter 21 000 GBP liegt. Für Studierende im Alter ab 25 Jahren ist das Stipendium „Independent Students“ (selbstständige Studierende) mit jährlich bis zu 1 000 GBP verfügbar, wenn sie ein unterhaltsberechtigtes Kind haben oder verheiratet sind bzw. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben und ihr Haushaltseinkommen weniger als 21 000 GBP beträgt. Im Rahmen der Studienzulage für Studierende mit Behinderungen (Disabled Student Allowance (DSA)) können Studierende (Kurzstudiengang, Studiengang des ersten und zweiten Zyklus), denen zusätzliche Kosten in Verbindung mit einer Behinderung oder Lernschwierigkeiten entstehen, eine zusätzliche Förderung in Anspruch nehmen. Die Stipendien werden von der SAAS verwaltet.
- Abhängig vom Haushaltseinkommen können „junge Studierende“ im ersten Zyklus ein **Darlehen** von maximal 5 750 GBP jährlich und „selbstständige Studierende“ von maximal 6 750 GBP jährlich aufnehmen. Alle förderfähigen Studierenden können unabhängig von ihrem Einkommen ein Studiendarlehen über 4 750 GBP pro Jahr beantragen. Die Studierenden müssen im April des Folgejahres nach Erwerb des Abschlusses bzw. Abbruch des Studiengangs mit der Rückzahlung ihrer Darlehen beginnen. Schottische Studierende, die im Studienjahr 2020/2021 ein Darlehen aufgenommen haben, stehen auf dem Tilgungsplan 1, dessen Zinssatz derzeit 1,1 % beträgt. Rückzahlungen für Darlehen werden normalerweise von der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung zu einem Satz von 9 % des Einkommens bei einem Einkommen von über 19 380 GBP abgezogen. Darlehen für Lebenshaltungskosten stehen für Studierende bis zum Alter von 60 Jahren zur Verfügung. Zum Anteil der Darlehensempfänger unter den Studierenden liegen keine Daten vor.
- Im Studienjahr 2020/2021 beträgt das Förderpaket im ersten Zyklus – Beihilfen und Darlehen zusammen – maximal 7 750 GBP/Jahr.
- Für schottische und EU-Studierende, die Studienleistungen von 30-119 SCQF (dies entspricht 15-59,5 ECTS-Leistungspunkten) pro Studienjahr erbringen, steht eine Gebührenbeihilfe für Teilzeitstudierende (PTFG) zur Verfügung. Die Höhe der Beihilfe wird anteilig auf der Grundlage der Zahl der SCQF-Leistungspunkte und der Höhe der Gebühr berechnet, die von Vollzeitstudierenden erhoben wird (1 820).
- Studierende im zweiten Zyklus können ein Darlehen für Gebühren von bis zu 5 500 GBP über die gesamte Dauer des Studiengangs beantragen (2 250 GBP für Teilzeitstudiengänge). Anspruchsberechtigte Studierende im zweiten Zyklus können zudem ein Darlehen für die Lebenshaltungskosten in Höhe von bis zu 4 500 GBP über die gesamte Dauer des Studiengangs beantragen. 64 % der Studierenden des zweiten Zyklus beantragten im Studienjahr 2018/2019 ein Gebührendarlehen.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

⁽³⁴⁾ Im Fall von Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den Durchschnittsbetrag.

ALBANIEN

HAUPTMERKMALE

		Alle Studierenden zahlen Gebühren	
STUDIENGE BÜHREN	Erster Zyklus	☹️+	EUR
	Zweiter Zyklus	☹️/☹️+	EUR
		161 201 322	
		532 652 1087	
STUDIENFÖRDERU NG	Bedarfsabhängige Beihilfe		EUR
	Leistungsabhängige Beihilfe	☹️☹️+	EUR
		587 645 682	
		12 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 8 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine leistungsabhängige Beihilfe	
Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000		☹️	Mindestbetrag
		☹️/☹️	Häufigster Betrag ⁽³⁵⁾
		☹️+	Höchstbetrag
		1 EUR = 124,17 ALL	

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden zahlen Gebühren. Die maximale Studiengebühr für jeden Studiengang an öffentlichen Hochschuleinrichtungen wird von der Regierung gemäß dem von den Einrichtungen vorgelegten Vorschlag festgesetzt.
- Im **ersten Zyklus** reicht die jährliche Gebühr je nach Studienprofil von 20 000 ALL bis zu 40 000 ALL. Der häufigste Gebührenbetrag ist 25 000 ALL. Die Gebühren werden von den Verwaltungsräten der Hochschuleinrichtungen innerhalb des von der Regierung vorgegebenen Rahmens festgelegt.
- Die Gebühren für Studiengänge des **zweiten Zyklus** richten sich nach der Art des Studiengangs. Für „Professional Masters“-Studiengänge (die einem Studienjahr und 60 Leistungspunkten entsprechen) betragen die Gebühren zwischen 1 000 ALL und 1 420 ALL pro Leistungspunkt pro Jahr, je nach Studienprofil (d. h. zwischen 60 000 ALL und 85 200 ALL für das Arbeitspensum eines Vollzeitstudienjahres mit 60 Leistungspunkten). Die häufigste Gebühr liegt bei 1 250 ALL pro Leistungspunkt und pro Jahr (d. h. 75 000 ALL für 60 Leistungspunkte/Jahr). Die Gebühren für Master of Science- oder Master of Fine Arts-Studiengänge (die zwei Studienjahren und 120 Leistungspunkten entsprechen; im Diagramm dargestellt) betragen zwischen 1 100 ALL und 2 250 ALL pro Leistungspunkt pro Jahr, je Studienprofil (d. h. zwischen 66 000 ALL und 135 000 ALL für 60 Leistungspunkte/Jahr). Die häufigste Gebühr für die zuletzt genannten Studiengänge liegt bei 1 350 ALL pro Leistungspunkt und pro Jahr (d. h. 81 000 ALL für 60 Leistungspunkte/Jahr).
- Es zahlen zwar alle Studierenden Gebühren, doch für manche Kategorien gibt es Gebührenermäßigungen (z. B. Studierende mit einer Behinderung, Waisen, sozial benachteiligte Studierende oder herausragende Studierende). Diese erfolgen in Form einer Erstattung eines Teils der Gebühren. Der genaue Betrag der Gebührenermäßigung wird von den Hochschuleinrichtungen festgelegt (es liegen keine zentralen Daten über den Beihilfebetrags und den Anteil der Empfänger vor).
- Hochschuleinrichtungen können bestimmte (zusätzliche) Gebühren für Studierende festsetzen, die ihre Prüfung nicht bestehen und sie wiederholen müssen.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende** zahlen die gleichen Gebühren wie inländische Studierende.

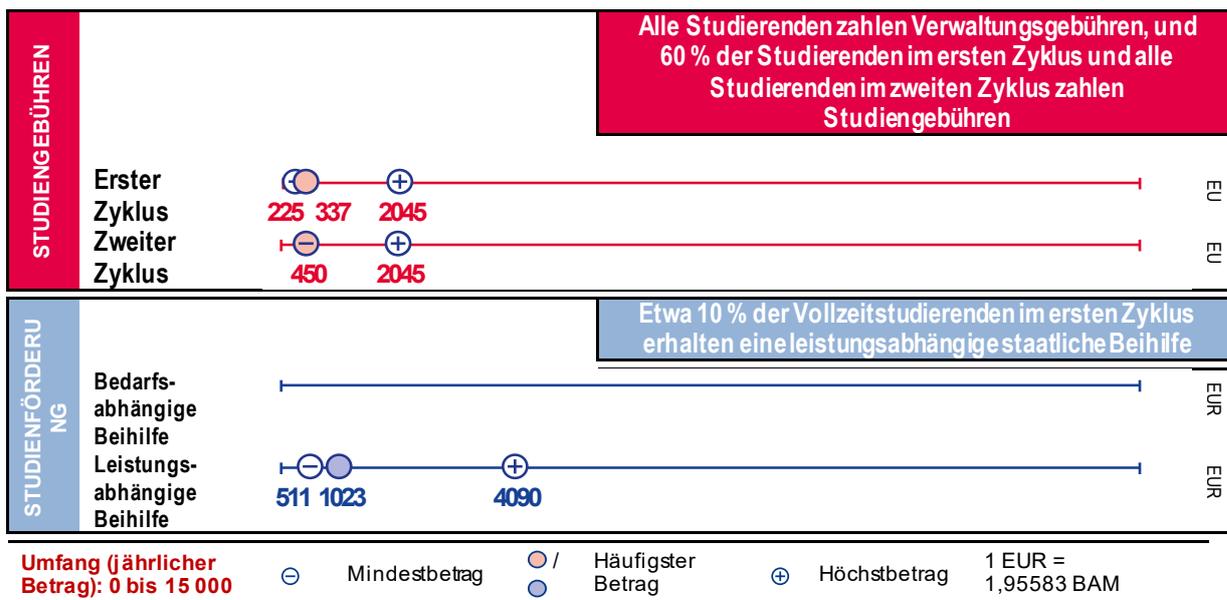
Studienförderung (2020/2021)

- Die finanzielle Unterstützung für Studierende besteht aus unterschiedlichen Arten von **Beihilfen**.
- Leistungsabhängige Beihilfen: Studierende mit herausragenden Leistungen, die an öffentlichen oder privaten Einrichtungen studieren, können eine staatliche (leistungsabhängige) Beihilfe erhalten. Der durchschnittliche Beihilfebetrags liegt bei 8 900 ALL pro Monat, der in neun Raten pro Jahr ausbezahlt wird. Der Höchstbetrags der Beihilfe beläuft sich auf 9 410 ALL monatlich. Nur Studierende, die alle Prüfungen bestehen (im Allgemeinen mit einer Durchschnittsnote von 8 oder höher von insgesamt 10) und die nicht über die Regelstudienzeit hinaus studieren, kommen für eine Förderung in Betracht. 12 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus und 8 % der Vollzeitstudierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine leistungsabhängige Beihilfe.
- Es gibt Beihilfen für Studierende in speziellen Fachgebieten, die in den Basisdokumenten der obersten Stufe definiert sind (z. B. Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energie und IKT). Diese werden von den Hochschuleinrichtungen verwaltet (zur Höhe dieser Beihilfen liegen noch keine Daten vor). Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 10 % der Studierenden eine solche Beihilfe. Hochschuleinrichtungen können bedürftigen Studierenden auch Beihilfen gewähren. Diese werden vollumfänglich von den Hochschuleinrichtungen verwaltet (es liegen keine Daten vor).
- Es gibt weder **Studiendarlehen** noch **Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden oder **Familienzulagen**.

⁽³⁵⁾ Im Fall von leistungsabhängigen Beihilfen bezieht sich der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert auf den Durchschnittsbetrags.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

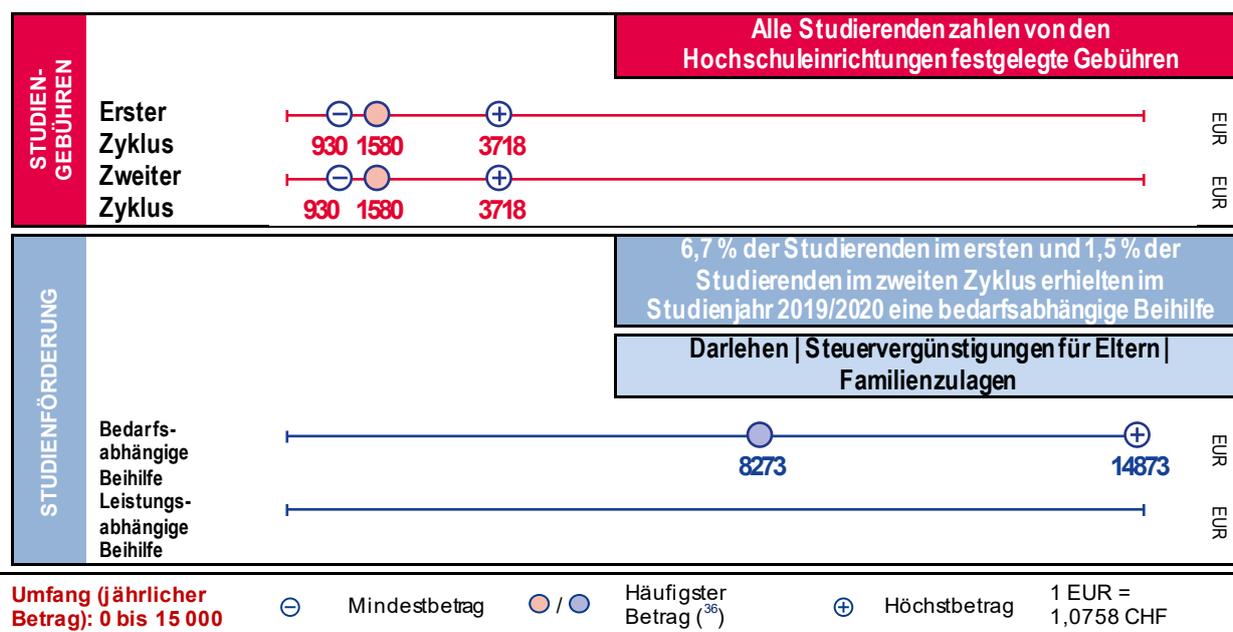
- Im **ersten Zyklus** wird beim finanziellen Status von Studierenden grundsätzlich zwischen zwei Hauptformen unterschieden: staatliche Förderung und Eigenfinanzierung. Staatlich geförderte Studierende werden entsprechend ihren Leistungen in der Sekundarschulbildung und bei der Zulassungsprüfung ausgewählt. Ihre Studiengebühren werden vom zuständigen Bildungsministerium bezahlt, die Studierenden müssen jedoch Verwaltungs- und sonstige Gebühren (Aufnahme- und Anmeldegebühren, Gebühren für die Ausstellung des Diploms und des Diplomzusatzes usw.) entrichten. Der häufigste Betrag für diese Gebühren beläuft sich auf 200 BAM. Im Studienjahr 2019/2020 waren etwa 40 % der Vollzeitstudierenden an den acht öffentlichen Universitäten und zwei weiteren Hochschuleinrichtungen in Bosnien und Herzegowina „staatlich geförderte Studierende“.
- Sich selbst finanzierende Studierende zahlen Studiengebühren und Verwaltungsgebühren. Die Studiengebühren sind von Fakultät zu Fakultät unterschiedlich und nach oben begrenzt; der Höchstbetrag wird von der Regierung festgelegt. Für manche Kantone brauchen bestimmte Kategorien von Studierenden nur eine ermäßigte Gebühr zu zahlen. Die jährliche Mindestgebühr für sich selbst finanzierende Studierende im ersten Zyklus beträgt 440 BAM und die Höchstgebühr 4 000 BAM zuzüglich Verwaltungsgebühren. Am häufigsten ist eine jährliche Gebühr im ersten Zyklus von 660 BAM zu entrichten. Im Studienjahr 2019/2020 finanzierten sich etwa 60 % der Vollzeitstudierende im ersten Zyklus an Universitäten selbst.
- Alle Studierenden im **zweiten Zyklus** zahlen Studien- und Verwaltungsgebühren. Die jährlichen Gebühren betragen zwischen 880 BAM und 4 000 EUR. Der häufigste Betrag beläuft sich auf 880 BAM.
- Studierende mit mangelhafter Studienleistung zahlen in der Regel 200 BAM für jedes Studienjahr, das sie wiederholen, und 100 BAM für jede Prüfung, die sie nicht bestehen.
- Alle **Teilzeitstudierenden** zahlen Studien- und Verwaltungsgebühren. Sowohl im ersten als auch im zweiten Zyklus betragen die jährlichen Gebühren zwischen 1 500 BAM und 4 000 BAM; die häufigste Jahresgebühr für Teilzeitstudierende beträgt 1 500 BAM.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als Studierende, die keine Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina sind, zahlen möglicherweise höhere Studiengebühren, wobei die übrigen Kosten identisch sind. Die Gebühren entsprechen den Gebühren, die von Teilzeitstudierenden erhoben werden.

Studienförderung (2020/2021)

- Es besteht kein systematisches Angebot an bedarfsabhängige Beihilfen.
- Die für Bildung zuständigen Ministerien auf Ebene der Gebietseinheiten und der Kantone gewähren leistungsabhängige staatliche Beihilfen für Vollzeitstudierende an öffentlichen Universitäten, die die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina besitzen. Die Förderkriterien umfassen bedarfs- und leistungsabhängige Aspekte, wie etwa eine Mindestnote von 8 von insgesamt 10, eine gute Leistung bei nationalen und internationalen Wettbewerben (1.-3. Platz), das Einkommen der Eltern und den Beschäftigungsstatus. Die Altersgrenze liegt bei 25 Jahren. Die monatlichen Beihilfen betragen zwischen 100 BAM und 800 BAM und werden zehn Monate jährlich bis zum Studienabschluss gezahlt (die Studierenden müssen jedes Jahr einen neuen Antrag stellen). Der häufigste monatliche Beihilfebetrags beläuft sich auf 200 BAM. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten rund 10 % der Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus eine leistungsabhängige staatliche Beihilfe. (Über die Beihilfempfeänger im zweiten Zyklus liegen keine Daten vor.) Von den lokalen Regierungsbehörden werden weitere Beihilfen für Studierende bereitgestellt.
- Teilzeitstudierende können keine staatlich finanzierten Beihilfen beantragen.
- Es gibt weder **Darlehen** noch **Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden oder **Familienzulagen**.

SCHWEIZ

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Grundsätzlich zahlen alle Studierenden (Studiengänge des **ersten** und **zweiten Zyklus**) Gebühren. Die Hochschuleinrichtungen legen ihre eigenen Gebühren fest. Die Gebühren umfassen in der Regel Verwaltungsgebühren (Aufnahme, Einschreibung und Ausstellung von Bescheinigungen) und Studiengebühren. Möglicherweise sind zusätzliche Gebühren für Prüfungen, Bibliotheken, Sporteinrichtungen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen zu zahlen.
- Beurlaubte Studierende, Studierende der Medizin während ihres Praxisjahres und Doktoranden zahlen ermäßigte Gebühren. Bei den meisten Hochschuleinrichtungen können Studierende in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage eine Befreiung oder eine Ermäßigung der Studiengebühren beantragen.
- An manchen Hochschuleinrichtungen zahlen Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, höhere Gebühren als Studierende, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen. Der Höchstbetrag der Gebühren beläuft sich auch in diesem Fall auf 4 000 CHF.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Ausländische Studierende:** Manche Hochschuleinrichtungen erheben höhere Gebühren von Studierenden aus der EU und dem übrigen Ausland.

Studienförderung (2020/2021)

- Jeder Kanton besitzt seine eigenen Regelungen für **Beihilfen** und **Darlehen** für in der Schweiz gebietsansässige Studierende (dezentrales System). In allen Kantonen hängt der gewährte Betrag von der finanziellen Lage des Antragstellers und seiner Familie ab.
- Neben der kantonalen Gesetzgebung sind im interkantonalen Beihilfe- und Darlehensabkommen gemeinsame Grundsätze und Mindeststandards (z. B. Förderfähigkeitskriterien, Mindestbetrag einer Beihilfe in voller Höhe) für die Bereitstellung der Studienförderung durch die Kantone festgelegt.
- Es wird eine Förderung in Form von bedarfsabhängigen Beihilfen oder Darlehen oder eine Kombination aus beiden angeboten. Die Altersgrenze darf zu Beginn des Studiengangs nicht unter 35 Jahren liegen (nationaler Mindeststandard, die Kantone können höhere Altersgrenzen festsetzen). Die meisten Empfänger erhalten nur Beihilfen. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 6,7 % der Studierenden im ersten und 1,5 % der Studierenden im zweiten Studienzyklus eine Beihilfe, und 0,8 % bzw. 0,4 % der Studierenden beider Zyklen erhielten ein Darlehen. Im gleichen Jahr lag der häufigste Betrag von Darlehen bei 7 100 CHF, während der häufigste Betrag von Beihilfen 8 900 CHF betrug.
- Manche Hochschuleinrichtungen verfügen über eigene Mittel für eine ergänzende Förderung von Studierenden. Die Studierenden können diese nur beantragen, wenn sie bereit sind einen Antrag auf kantonale Beihilfen/Darlehen gestellt haben.
- Eltern, die ihr studierendes Kind finanziell unterstützen, können einen Betrag von 6 500 CHF von ihrem steuerpflichtigen Einkommen auf Bundesebene in Abzug bringen. Auf kantonaler Ebene sind Anspruch und Beträge von **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden unterschiedlich geregelt.
- Es wird eine **Familienzulage** von mindestens 250 CHF monatlich für sich in Ausbildung befindliche Kinder im Alter zwischen 16 und 25 Jahren bezahlt. Die Kantone können Familienzulagen über diesem gesetzlichen Mindestwert gewähren.

⁽³⁶⁾ Der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren und Beihilfen.

ISLAND

HAUPTMERKMALE

STUDIEN- GEBÜHREN		Alle Studierenden zahlen Einschreibgebühren.	
Erster Zyklus	+	459	EUR
	+	459	EUR
STUDIENFÖRDERUNG		Keine öffentlichen Beihilfen	
		Darlehen	
Bedarfs abhängige Beihilfe			EUR
			EUR

Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000 ⊖ Mindestbetrag ○ / ● Häufigster Betrag ⊕ Höchstbetrag 1 EUR = 163,5 ISK

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

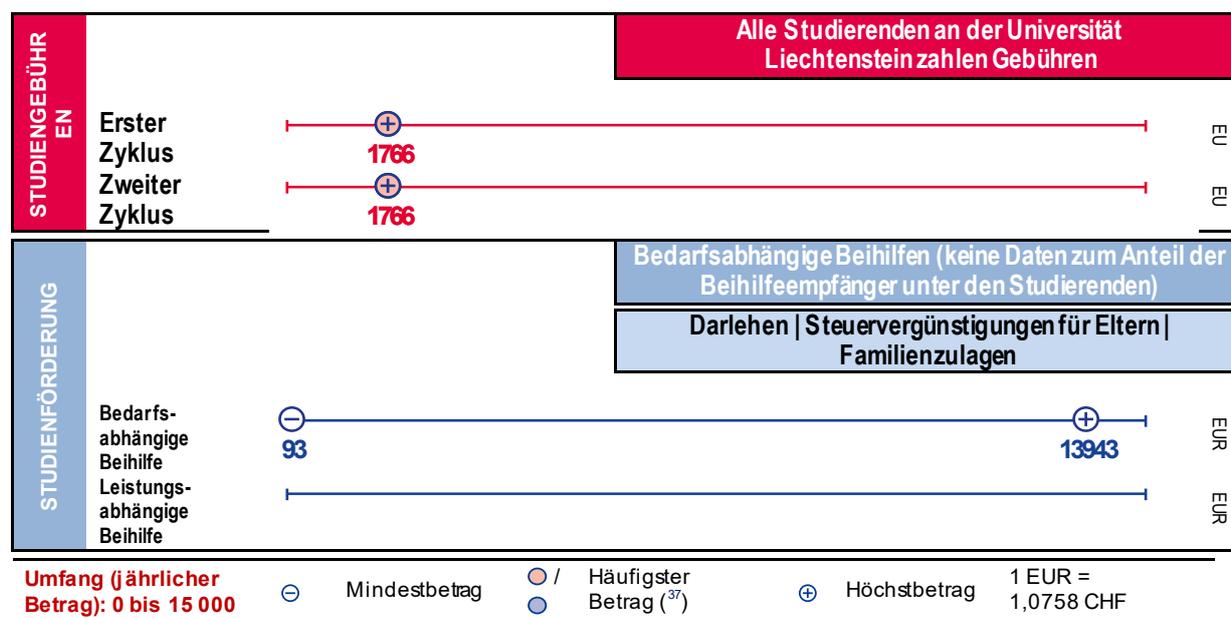
- Studierende (**erster und zweiter Studienzyklus**) an öffentlichen Hochschuleinrichtungen haben unabhängig vom Studiengang eine administrative Einschreibgebühr von 75 000 ISK pro Studienjahr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird vom isländischen Parlament festgelegt. Personen mit Behinderungen können die Zahlung einer reduzierten Gebühr von 55 000 ISK pro Studienjahr beantragen.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Studierende, die **Kurzstudiengänge** an Hochschulen belegen, zahlen dieselben administrativen Einschreibgebühren in Höhe von 75 000 ISK pro Studienjahr wie Studierende in Studiengängen des ersten und zweiten Zyklus.
- Ausländische Studierende** werden wie inländische Studierende behandelt und zahlen damit die jährliche Einschreibgebühr von 75 000 ISK, jedoch keine weiteren Studiengebühren.

Studienförderung (2020/2021)

- Von manchen Universitäten wird eine sehr begrenzte Zahl an leistungsabhängigen Beihilfen für Vollzeitstudierende des ersten Zyklus im Erststudium gewährt.
- Darlehen** werden Vollzeitstudierenden vom isländischen Fonds für Studentendarlehen für Kurzzeitstudiengänge sowie für Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus bereitgestellt. Der Betrag hängt in hohem Maß von den persönlichen Umständen des Studierenden und seiner Familie, einschließlich des Einkommens, ab. Die individuelle Grundförderung im Studienjahr 2019/2020 betrug 177 107 ISK pro Monat für Vollzeitstudierende. Darlehen können Studierenden gewährt werden, die ein Vollzeitstudium (60 ECTS-Leistungspunkte/Studienjahr) an anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren, die ein Hochschulstudium mit einem Universitätsabschluss anbieten. Es können auch Darlehen für Studiengebühren an privaten Hochschuleinrichtungen gewährt werden, diese werden jedoch nicht für Vorbereitungskurse, Studiengänge, die Teil einer bezahlten Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags sind, oder Programme für die berufliche Weiterbildung gewährt.
- Nach dem neuen Gesetz zum Rechtsrahmen für Studentendarlehen (Gesetz 60/2020) beginnt die jährliche Rückzahlung der Darlehen derjenigen, die nach dem Studienjahr 2020/2021 ein Darlehen aufnehmen, ein Jahr nach dem Abschluss. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der jährlichen Rückzahlung kann in folgenden Fällen gewährt werden: Weiterführung eines Studiums, das zur Inanspruchnahme eines Darlehens berechtigt, Krankheit, Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder andere vergleichbare Umstände. In dem neuen Gesetz ist überdies geregelt, dass Studentendarlehen am Ende der Laufzeit des Darlehens teilweise in nicht rückzahlbare Stipendien umgewandelt werden können (30 % des Gesamtbetrags des Darlehens), wenn die Studierenden normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen. Die genauen Angaben über die Durchführungen zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts nicht veröffentlicht worden.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

LIECHTENSTEIN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- **Erster und zweiter Studienzyklus:** Studierende an der Universität Liechtenstein (die einzige öffentliche Hochschuleinrichtung in Liechtenstein), die Staatsbürger der EWR-Staaten/EU-Mitgliedstaaten oder der Schweiz sind, zahlen eine Jahresgebühr von 1 900 CHF (950 CHF pro Semester). Daneben wird bei der Anmeldung eine einmalige Gebühr von 100 CHF erhoben. Es werden für alle Studienzyklen dieselben Gebühren erhoben.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- **Ausländische Studierende** aus Nicht-EWR/Nicht-EU-Ländern (Drittländern) zahlen eine jährliche Gebühr von 2 500 CHF (1 250 CHF pro Semester) sowie eine einmalige Anmeldegebühr von 100 CHF.

Studienförderung (2020/2021)

- Die öffentliche Förderung umfasst eine variable Kombination aus **Beihilfen** und zinsfreien **Darlehen**. Die Beihilfe wird von der nationalen Bildungsbehörde vergeben (Abteilung für nationale staatliche Beihilfen und Darlehen). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf maximal 25 000 CHF, wobei 40-60 % als Beihilfe und der Rest als Darlehen gewährt werden. Ab dem Alter von 32 Jahren besteht die staatliche finanzielle Förderung ausschließlich aus zinsfreien Darlehen.
- Die Studierenden müssen seit mindestens drei Jahren in Liechtenstein gebietsansässig sein, damit sie Anspruch auf eine staatliche Förderung haben. Der Anspruch hängt zudem vom Einkommen und den Vermögenswerten des Studierenden ab (Subsidiaritätsprinzip/bedarfsorientiertes System). Der Betrag wird unter Zugrundelegung der zulässigen Kosten und begründeter Erwartungen einer finanziellen Unabhängigkeit ermittelt. Bei der Bewertung des Anspruchs und der Berechnung der Förderung für Studierende im Alter unter 25 Jahren, die seit mindestens zwei Jahren keine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt haben, werden das Einkommen und die Vermögenswerte der Eltern berücksichtigt.
- Staatliche Stipendien und Beihilfen können für alle tertiären Bildungsgänge beantragt werden und sind für Mobilitätsw Zwecke vollständig übertragbar (90 % der Studierenden aus Liechtenstein studieren im Ausland, hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich). Für ausländische Studierende wird keine finanzielle Förderung angeboten.
- Die Rückzahlung der Darlehen beginnt 18 Monate nach Ende des Studiengangs. Die Rückzahlung erfolgt zu festen Sätzen in sechs Raten pro Jahr. Auf Antrag ist eine einmalige Stundung der Rückzahlung möglich.
- **Steuervergünstigungen** können für Kosten in Verbindung mit der Ausbildung bis zu einem Betrag von 12 000 CHF pro Jahr in Anspruch genommen werden. Es sind entweder die Studierenden selbst oder ihre Eltern förderfähig (Letzteres gilt dann, wenn die Studierenden noch bei ihren Eltern leben und jünger als 25 Jahre sind).
- Eltern können **Familienzulagen** für unterhaltsberechtigter Kinder im Alter unter 20 Jahren, die sich in der Hochschulbildung befinden, beantragen.

⁽³⁷⁾ Der als „Häufigster Betrag“ gekennzeichnete Wert bezieht sich auf den Durchschnittsbetrag der Gebühren und Beihilfen.

MONTENEGRO

HAUPTMERKMALE

STUDIENGEBÜHREN	Studierende des ersten und des zweiten Zyklus, die normale Fortschritte in ihrem Studium erzielen, zahlen keine Gebühren	
	Erster Zyklus	EU
	Zweiter Zyklus	EU
STUDIENFÖRDERUNG	1,5 % der Studierenden erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine leistungsabhängige Beihilfe	
	Darlehen	
	Bedarfsabhängige Beihilfe	EUR
	Leistungsabhängige Beihilfe	EUR
	860	
<p>Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000</p> <p style="text-align: center;"> ⊖ Mindestbetrag ⊙ / ⊙ Häufigster Betrag ⊕ Höchstbetrag </p>		

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

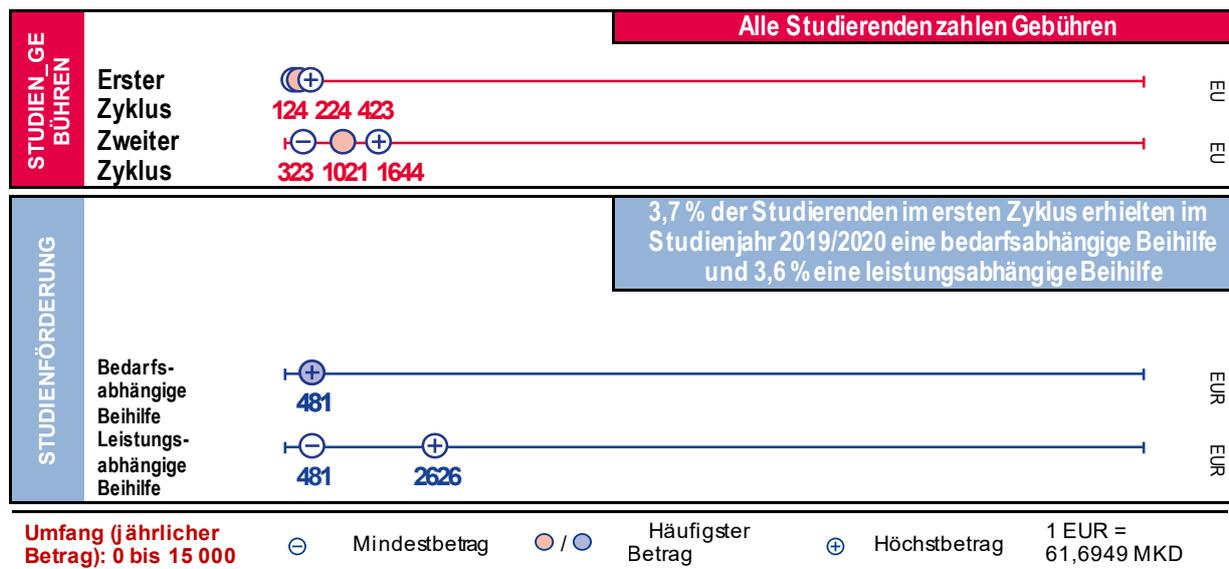
- Ab dem Studienjahr 2017/2018 zahlen Studienanfänger in Studiengängen des **ersten Zyklus** keine Gebühren. Gemäß dem Hochschulgesetz werden Studierende, die mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erwerben, auch weiterhin staatlich gefördert; diejenigen, die weniger als 45 ECTS-Leistungspunkte erreichen, können ihr Studium in den Folgejahren als sich selbst finanzierende Studierende fortsetzen.
- Sich selbst finanzierende Studierenden entrichten Studiengebühren, deren Höhe von den Leitungsgremien der Hochschuleinrichtungen nach Genehmigung durch das Bildungsministerium festgelegt werden. Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2017/2018 aufgenommen haben, zahlen je nach Studienprofil Studiengebühren zwischen 400 EUR und 1 000 EUR pro Jahr. Der häufigste Gebührenbetrag ist 800 EUR. Wenn sich selbst finanzierende Studierende alle Prüfungen bestehen und gute Studienleistungen vorweisen, können sie zu staatlich geförderter Studienplätze wechseln, sofern es in ihrem Studiengang freie Plätze gibt.
- Ab dem Studienjahr 2020/2021 sind alle Studierenden an der Universität von Montenegro und an der Fakultät für montenegrinische Sprache und Literatur (alle öffentlichen Hochschulen), die sich für ein Studium des zweiten Zyklus einschreiben, von der Zahlung der Studiengebühren befreit. Andere Studierende, die im zweiten Studienzyklus eingeschrieben sind, zahlen Studiengebühren zwischen 1 500 EUR bis 2 000 EUR pro Jahr. Die häufigste Jahresgebühr beträgt 1 700 EUR.
- 26,63 % der Studierenden im ersten Zyklus und alle Studierenden im zweiten Zyklus an öffentlichen Hochschuleinrichtungen zahlten im Studienjahr 2019/2020 Studiengebühren. Studierende mit einer Behinderung sind von den Studiengebühren befreit.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- An den Hochschuleinrichtungen werden keine **Kurzstudiengänge** angeboten.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als alle Studierenden aus dem Ausland, können gemäß dem Hochschulgesetz und der Satzung der Einrichtung unter denselben Bedingungen studieren wie montenegrinische Staatsbürger.

Studienförderung (2020/2021)

- Es gibt keine bedarfsabhängigen **Beihilfen**. Leistungsabhängige Beihilfen werden Studierenden im Erststudium mit den besten Leistungen im ersten Zyklus im zweiten und den folgenden Studienjahren auf der Grundlage einer Ausschreibung gewährt, die das Ministerium für Bildung mindestens einen Monat vor Beginn eines Studienjahres bekannt gibt. Empfänger von Studiendarlehen haben keinen Anspruch auf leistungsabhängige Beihilfen. Der Höchstbetrag der Beihilfe beläuft sich auf 86 EUR monatlich, und es werden zehn monatliche Raten bezahlt. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten 1,5 % der Studierenden im ersten Zyklus leistungsabhängige Beihilfen.
- Während Beihilfen nur Studierenden im ersten Zyklus gewährt werden, stellt das Bildungsministerium auch Fördermittel für Studierende im zweiten und dritten Studienzyklus – in Höhe von 500 EUR bzw. 1 000 EUR – zur Kofinanzierung ihrer Studiengebühren zur Verfügung (im Studienjahr 2019/2020 stellten 46 Antragsteller im zweiten und 30 im dritten Zyklus einen Antrag; 26 bzw. 15 wurde diese Förderung gewährt).
- Durch eine staatliche Bürgschaft abgesicherte zinsfreie **Darlehen** sind aufgrund der Leistungen für Studierende im Erststudium im ersten Zyklus verfügbar. Der Durchschnittsbetrag der Darlehen beläuft sich auf 45 EUR monatlich und wird in zehn monatlichen Raten pro Jahr ausbezahlt. Die Rückzahlung muss spätestens 18 Monate nach Studienabschluss beginnen. Die Studierenden mit der besten Leistung können von der Rückzahlung befreit werden bzw. einen Nachlass erhalten. Im Jahr 2019 nahmen 15 % der Studierenden ein Darlehen auf.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

NORDMAZEDONIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

- Alle Studierenden im ersten und zweiten Studienzyklus zahlen Studiengebühren. Diese werden von der Regierung für jede öffentliche Universität und jeden Studiengang auf Vorschlag der Universitäten festgelegt. Zudem fallen Verwaltungs- (Bibliotheken, Computerlabore usw.) und Prüfungsgebühren an, die direkt von jeder Universität festgelegt werden.
- Im **ersten Zyklus** beträgt die Jahresgebühr (die alle vorstehend genannten Elemente einschließt) für Vollzeitstudierende je nach Studienprofil und abhängig davon, ob es sich um einen staatlich geförderten oder einen sich selbst finanzierenden Studierenden handelt, zwischen 7 650 MKD und 26 100 MKD. Die Gebühr für staatlich geförderte Studierende liegt zwischen 7 650 MKD und 13 800 MKD und beträgt für sich selbst finanzierende Studierende zwischen 13 800 MKD und 26 100 MKD. Der häufigste Gebührenbetrag für Vollzeitstudierende ist 13 800 MKD. Bestimmte Kategorien von Studierenden, einschließlich Waisen und Studierende mit einer Behinderung, sind von der Zahlung der Studiengebühren befreit bzw. zahlen ermäßigte Gebühren.
- Die Gebühren für Vollzeitstudierende im **zweiten Zyklus** betragen je nach Studienprofil zwischen 19 950 MKD und 101 400 MKD pro Jahr. Der häufigste Betrag der Gebühr für Vollzeitstudierende im zweiten Zyklus beläuft sich auf 63 000 MKD jährlich.
- Die jährlichen Gebühren für **Kurzstudiengänge** reichen je nach Studienprofil von 7 650 MKD bis zu 26 100 MKD. Der häufigste Gebührenbetrag für Vollzeitstudierende ist 13 800 MKD.
- Teilzeitstudierende** (etwa 8,9 % der Studierenden im Studienjahr 2019/2020) zahlen höhere Gebühren als Vollzeitstudierende in Kurzstudiengängen und in Studiengängen im ersten Zyklus (26 100 MKD) und im zweiten Zyklus dieselben Gebühren wie Vollzeitstudierende.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als alle Studierenden, die keine Staatsangehörigen von Nordmazedonien sind, zahlen höhere Gebühren: zwischen 63 000 MKD und 216 750 MKD pro Jahr, unabhängig vom Studienzyklus. Diese Gebühren werden von den einzelnen Universitäten festgelegt.

Studienförderung (2020/2021)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen** werden Vollzeitstudierenden im ersten Zyklus (außer Studienanfänger) auf Grundlage des monatlichen Einkommens ihrer Familien (Gewichtung von 60 %), ihrer Studienleistung (Gewichtung von 20 %), des Umstands, ob sie das Kind eines alleinerziehenden Elternteils sind (Gewichtung von 10 %), sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, ob sie ein technisches Studium, ein Ingenieurstudium oder ein Medizinstudium absolvieren (Gewichtung von 10 %), gewährt. Studierende, die nicht mindestens 80 % der vorgeschriebenen Prüfungen für ihren Studiengang bestanden haben, werden automatisch ausgeschlossen. Der Beihilfebetrag liegt bei 3 300 MKD pro Monat und wird in neun monatlichen Raten (29 700 MKD/Jahr) ausbezahlt. Im Studienjahr 2016/2017 wurden insgesamt 147 000 bedarfsabhängige Beihilfengewährt (3,7 % der Studierenden im ersten Zyklus erhielten eine Beihilfe).
- Leistungsabhängige Beihilfen werden Studierenden im ersten Zyklus bewilligt, die besondere Fähigkeiten in der Forschung oder im künstlerischen Bereich zeigen. Es gibt vier Arten von Beihilfen für unterschiedliche Kategorien. Beihilfen werden auf der Grundlage einer Ausschreibung vergeben, die das Ministerium für Bildung und Wissenschaft mindestens zwei bis drei Monate nach Beginn eines Studienjahres bekannt gibt. Der Beihilfebetrag liegt zwischen 3 300 MKD und 18 000 MKD pro Monat für Physik, Chemie und Mathematik und wird in neun monatlichen Raten ausbezahlt. Im Studienjahr 2019/2020 wurden insgesamt 1 428 leistungsabhängige Beihilfen für öffentliche Universitäten gewährt (3,6 % der Studierenden erhielten eine Beihilfe).
- 2019 führte das Ministerium für Bildung und Wissenschaft eine zusätzliche Kategorie von Beihilfen ein, die auf Vollzeitstudierende in Studiengängen zur Lehrerausbildung für künftiges Lehrpersonal im Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich ausgerichtet ist. Der jährliche Betrag beläuft sich auf 54 450 EUR.
- Für Studierende in Studiengängen des zweiten Zyklus und in Kurzstudiengängen steht keine Förderung zur Verfügung.
- Es gibt weder **Studiendarlehen** noch **Steuervergünstigungen** für die Eltern von Studierenden oder **Familienzulagen**.

NORWEGEN

HAUPTMERKMALE

STUDIEN- GEBÜHREN	Keine Gebühren an öffentlichen Hochschuleinrichtungen		
	Erster Zyklus	—	EU
Zweiter Zyklus	—	EU	
STUDIENFÖRDERUNG	50,2 % der Studierenden im ersten Zyklus und 56,8 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine Beihilfe		
	Darlehen		
	Bedarfsabhängige Beihilfe	⊕ 4719	EUR
Leistungsabhängige Beihilfe	—	EUR	
Umfang (jährlicher Betrag): 0 bis 15 000 ⊖ Mindestbetrag ⊙ / ⊙ Häufigster Betrag ⊕ Höchstbetrag 1 EUR = 10,47 NOK			

KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

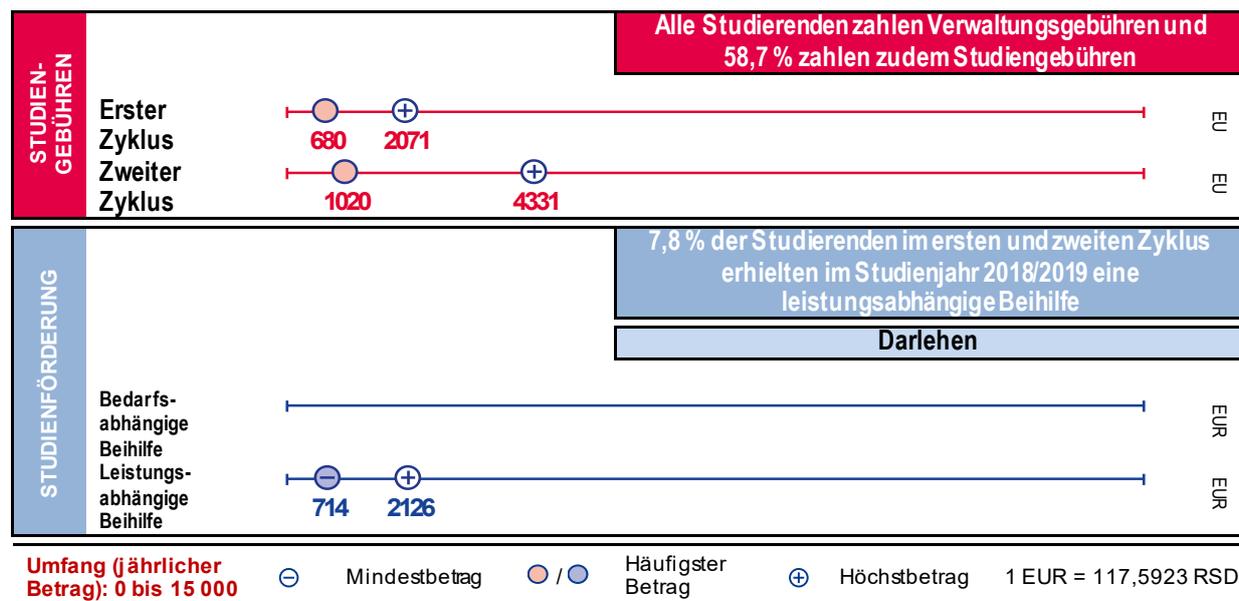
- **Kurzstudiengänge, Studiengänge des ersten und zweiten Studienzyklus:** Für ein Vollzeit- und **Teilzeitstudium** an öffentlichen Hochschuleinrichtungen fallen keine Gebühren an. Die Hochschuleinrichtungen können jedoch Studiengebühren für bestimmte spezialisierte/maßgeschneiderte Bildungsgänge im Rahmen der auf erwerbstätige Personen ausgerichteten Fort- und Weiterbildung erheben.
- Öffentlich geförderte private Hochschuleinrichtungen können in der Regel Studiengebühren erheben. 2019 betragen die Studiengebühren an diesen Einrichtungen zwischen 4 000 NOK und 93 000 NOK. Diese müssen so ausgegeben werden, dass sie den Studierenden zugutekommen. Gleiches gilt für die Fördermittel, die diese Einrichtungen vom Ministerium erhalten. 2019 waren etwa 16 % aller Studierenden, die Kurzstudiengänge sowie Studiengänge des ersten und zweiten Zyklus belegten, an staatlich bezuschussten Hochschuleinrichtungen eingeschrieben und zahlten Gebühren.
- Für **ausländische Studierende** gelten die gleichen Regelungen wie für inländische Studierende, und sie müssen an öffentlichen Hochschuleinrichtungen keine Gebühren zahlen.

Studienförderung (2020/2021)

- Norwegische Studierende (sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende) haben Anspruch auf eine Grundförderung (**Darlehen** und **Beihilfen**) durch den staatlichen Fonds für Bildungsdarlehen (NSELF). Die maximale Grundförderung beträgt 11 229 NOK pro Monat und wird anfänglich als Darlehen gewährt. Im Studienjahr 2020/2021 erhalten Vollzeitstudierende in der Hochschulbildung und an Berufsfachschulen eine Förderung, die in elf Monaten ausbezahlt wird. Das Darlehen steht bis zum Alter von 65 Jahren zur Verfügung (Studierende im Alter über 45 Jahren erhalten ein reduziertes Darlehen, damit dieses bis zum Alter von 65 Jahren zurückgezahlt werden kann).
- 40 % der Darlehen für Studierende, die nicht bei ihren Eltern leben und alle Prüfungen bestehen, können in eine „staatliche Bildungsbeihilfe“ umgewandelt werden. Die Beihilfe wird reduziert, wenn der Studierende für 2020 ein Einkommen von mehr als 188 509 NOK und für 2021 von mehr als 195 295 NOK erwirtschaftet oder Vermögenswerte von mehr als 428 861 NOK für 2020 und von mehr als 444 300 NOK für 2021 besitzt. Der Höchstbetrag der Beihilfe beläuft sich im Studienjahr 2020/2021 auf 49 408 NOK. Im Studienjahr 2019/2020 lag der maximale und häufigste Jahresbetrag für Vollzeitstudierende bei 48 288 NOK und für Teilzeitstudierende bei 24 244 NOK.
- Studierende, die Kinder betreuen, können für jedes Kind im Alter von unter 16 Jahren eine Beihilfe erhalten (1 750 NOK/Monat). Studierenden in Elternurlaub kann eine Beihilfe für bis zu 49 Wochen gewährt werden. Für Studierende, die ihr Studium aufgrund von Krankheit unterbrechen müssen, kann das Darlehen für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten und 15 Tagen pro Studienjahr in eine Beihilfe umgewandelt werden. Studierende mit einer körperlichen Behinderung können eine zusätzliche Beihilfe (3 834 NOK/Monat) erhalten, wenn sie während ihres Studiums keiner Beschäftigung nachgehen können. Zudem kann ihnen eine Grundförderung für 12 Monate jährlich gewährt werden.
- Nach seinem Abschluss erhält der Studierende ein Rückzahlungsprogramm, in dem der zu zahlende Betrag sowie die voraussichtliche Dauer des Rückzahlungszeitraums festgelegt sind. Die Zinsen werden ab dem ersten Tag des Monats berechnet, der auf den Abschluss folgt. Die Rückzahlung beginnt normalerweise sieben Monate nach Studienabschluss in monatlichen Raten. Der Betrag unterscheidet sich je nach Höhe der Schulden und Dauer des Rückzahlungszeitraums. Der häufigste Rückzahlungszeitraum für Studierende mit Schulden in Höhe von 300 000 NOK ist 20 Jahre.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

SERBIEN

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2020/2021)

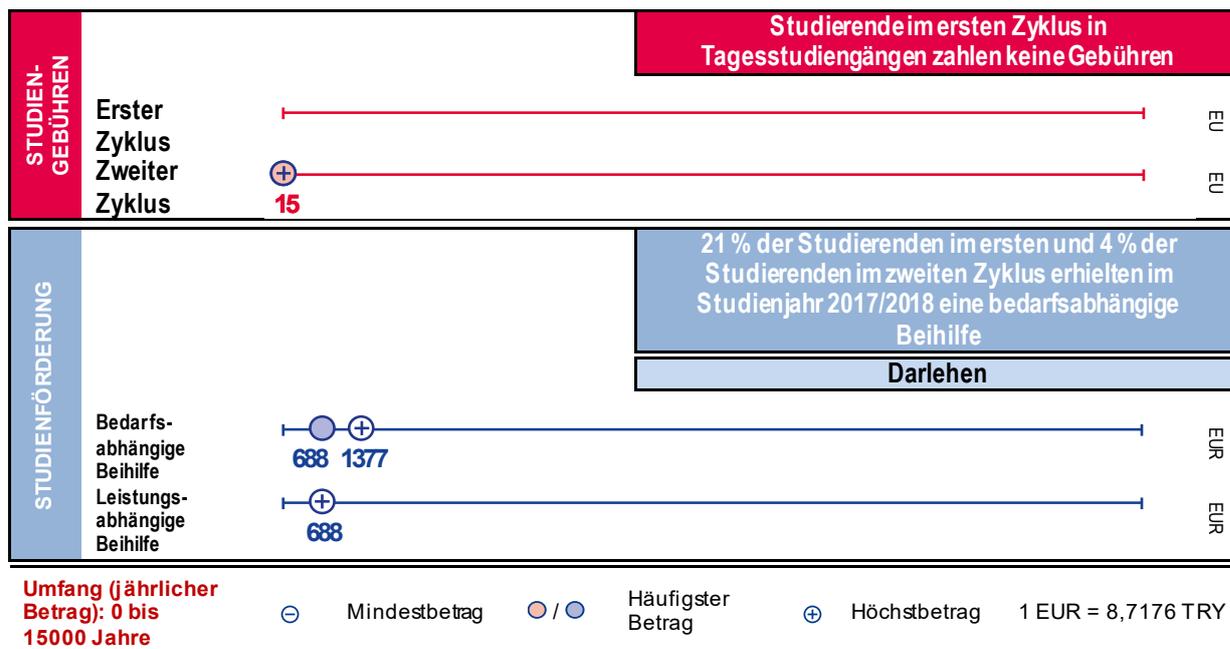
- Studierende an öffentlichen Hochschuleinrichtungen (Universitäten sowie Fachhochschulen) können „staatlich gefördert“ sein oder „sich selbst finanzieren“. „Staatlich geförderte“ Studierende (41,3 % im Studienjahr 2018/2019) werden bei der Aufnahme anhand des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung und der Ergebnisse der Sekundarbildung sowie im Laufe des Studiums aufgrund ihrer Studienleistungen ausgewählt. Ihre Studiengebühren werden vom Staat getragen, Verwaltungs- und sonstige Gebühren (Aufnahme- und Einschreibgebühren, Gebühren für die Ausstellung des Diploms und des Diplomzusatzes usw.) müssen die Studierenden bezahlen.
- Sich selbst finanzierende Studierende zahlen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren auch Studiengebühren, die für den **ersten Zyklus** bis zu 243 500 RSD pro Jahr und für den **zweiten Zyklus**, einschließlich akademischer und angewandter Studien, bis zu 509 268 RSD pro Jahr betragen. Im Studienjahr 2019/2020 lag die häufigste Gebühr für Studiengänge im ersten Zyklus bei 80 000 RSD und für Studiengänge im zweiten Zyklus bei 120 000 RSD (im Diagramm dargestellt).
- Studierende mit Behinderungen, Studierende, die der ethnischen Gruppe der Roma angehören, sowie Studierende, die die Sekundarschule in einem anderen Land abgeschlossen haben, können eine Befreiung von den Studiengebühren beantragen.
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Kurzstudiengänge** wurden im Zuge des Hochschulgesetzes 2017 eingeführt. Im Moment liegen keine amtlichen Daten über die Gebühren für diese Studiengänge vor.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als nicht serbische Studierende, zahlen in der Regel höhere Studiengebühren.

Studienförderung (2020/2021)

- Studienbeihilfen** werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und technologische Entwicklung nur an „staatlich geförderte“ Studierende im ersten und zweiten Zyklus vergeben. Die staatliche Beihilferegelung ist leistungsabhängig, und nur Studierende mit einer Durchschnittsnote von mindestens 9 (von 10) können einen Antrag stellen. Eine staatliche Beihilfe beläuft sich auf 84 000 RSD jährlich und wird in zehn Monatsraten ausbezahlt. Im Studienjahr 2018/2019 erhielten 7,8 % der Studierenden im ersten und im zweiten Zyklus einige der verfügbaren staatlichen oder kommunalen leistungsabhängigen Beihilfen.
- Eine zusätzliche Regelung des Ministeriums für Jugend und Sport zielt auf die Förderung von Studierenden mit der besten akademischen Leistung am Ende des Studiums des ersten und des zweiten Zyklus bis zu einem Alter von 25 Jahren bis 27 Jahren. Im Studienjahr 2019/2020 erhielten insgesamt 950 Studierende im ersten Zyklus und 410 Studierende im zweiten Zyklus diese Art von Förderung, die sich auf 250 000 RSD belief.
- Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und technologische Entwicklung vergibt **Darlehen** an Studierende, die in erster Linie leistungsabhängig sind, bei denen jedoch der soziale Status der Studierenden als zusätzliches Kriterium berücksichtigt wird. Der Zinssatz liegt bei rund 4 %, die tilgungsfreie Zeit beträgt 18 Monate. Studierende mit hohen Durchschnittsnoten, die ihr Studium ohne ein zusätzliches Jahr abgeschlossen haben, können von der Rückzahlung ihrer Darlehen befreit werden. Die Höhe der Beträge entspricht der von Beihilfen – 84 000 RSD – und es werden zehn monatliche Raten bezahlt. Im Studienjahr 2018/2019 nahmen 1,3 % aller Studierenden ein Darlehen auf.
- Die lokalen Regierungsbehörden gewähren Studierenden aus ihren Kommunen/Städten Beihilfen, Darlehen und sonstige Leistungen, während auch staatliche Universitäten, Provinzregierungen und Regierungsbehörden von Universitätsstädten Mittel zur Förderung begabter Studierender zur Verfügung stellen.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

TÜRKEI

HAUPTMERKMALE



KERNPUNKTE

Studiengebühren (2019/2020)

- Studierende an öffentlichen Universitäten, die an tagsüber stattfindenden Bildungsgängen des **ersten Zyklus** teilnehmen, zahlen keine Gebühren. Öffentliche Universitäten können Gebühren für Abendstudiengänge erheben, die zwischen 770 TRY und 2 134 TRY pro Jahr betragen. Studierende, die die Aufnahmeprüfung für die Universität für den ersten Zyklus mit hervorragenden Ergebnissen ablegen, müssen möglicherweise nur die Hälfte oder fünf Achtel der Gebühr zahlen (dies kann sich zwischen den einzelnen Universitäten unterscheiden).
- Im **zweiten Zyklus** erheben öffentliche Universitäten eine Gebühr in Höhe von 129 TRY pro Jahr für Tagesstudiengänge (im Diagramm dargestellt), während die Gebühren für Abendstudiengänge je nach Universität unterschiedlich ausfallen. Der von der Regierung festgesetzte Höchstbetrag liegt zwischen 770 TRY und 4 628 TRY pro Jahr.
- Für tagsüber stattfindende **Kurzstudiengänge** in Vollzeit an öffentlichen Hochschuleinrichtungen werden keine Gebühren erhoben. Studierende, die Abendstudiengänge belegen, müssen Gebühren entrichten (zwischen 770 TRY und 4 268 TRY pro Jahr).
- Es gibt keinen offiziellen Status als **Teilzeitstudierende**.
- Ausländische Studierende**, die definiert sind als nicht türkische Studierende, zahlen höhere Gebühren, die von der Regierung festgelegt werden.

Studienförderung (2019/2020)

- Bedarfsabhängige **Beihilfen** werden von der Higher Education Credits and Hostels Institution angeboten. Studierende, die einen Kurzstudiengang oder einen Studiengang des ersten und zweiten Zyklus als Tages- oder Abendstudiengang belegen, können bedarfsabhängige Beihilfen erhalten. Die Beihilfen werden Studierenden mit einem monatlichen Einkommen von weniger als 1 500 TRY gewährt und beruhen auf den Studienleistungen der Studierenden. 2019 erhielten Studierende im ersten Zyklus einen Betrag von 500 TRY pro Monat (6 000 TRY pro Jahr), während Studierenden im zweiten Zyklus ein Betrag von 1000 TRY pro Monat (12 000 TRY pro Jahr) bereitgestellt wurde. 21 % der Studierenden im ersten und 4 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine bedarfsabhängige Beihilfe.
- Leistungsabhängige Beihilfen werden von der Generaldirektion der Higher Education Credit and Hostels Institution sowie von Universitäten, Kommunen und NRO für Studierende mit sehr guten Leistungen gewährt. Die staatliche Beihilfe (über die Generaldirektion) beläuft sich für anspruchsberechtigte Studierende (unter den besten 10 %) auf einen Standardbetrag von 500 TRY monatlich. Der Betrag der übrigen Beihilfen unterscheidet sich je nach Einrichtung. 25 % der Studierenden im ersten Zyklus und 2 % der Studierenden im zweiten Zyklus erhielten im Studienjahr 2019/2020 eine leistungsabhängige Beihilfe.
- Darlehen:** Alle Studierenden können ein Darlehen aufnehmen. 2019 erhielten Studierende im ersten Zyklus einen Betrag von 500 TRY und Studierende im zweiten Zyklus von bis zu 1 500 TRY monatlich. Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Studienabschluss in monatlichen Raten. Die Rückzahlung muss über einen gleich langen Zeitraum wie der Zeitraum erfolgen, in dem der Studierende das Darlehen erhalten hat. Der Rückzahlungsbetrag wird nach dem Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ermittelt. Dabei handelt es sich um ein durch eine staatliche Bürgschaft abgesichertes Darlehen, das im Studienjahr 2019/2020 21 % der Studierenden im ersten und 4 % der Studierenden im zweiten Zyklus aufnahmen.
- Es gibt weder **Steuervergünstigungen** für Eltern von Studierenden noch **Familienzulagen**.

LITERATURHINWEISE

Allgemeine Literaturhinweise

EACEA/Eurydice, 2011. *Modernisierung der Hochschulbildung in Europa: Finanzierung und soziale Dimension*. Brüssel: Eurydice.

Europäische Kommission, 2015. *ECTS-Leitfaden*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäische Kommission/EACEA/Eurydice, 2018. *The European Higher Education Area in 2018: Bologna Process Implementation Report*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Europäische Kommission/EACEA/Eurydice, 2020. *The European Higher Education Area in 2020: Bologna Process Implementation Report*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), 2020. *Resourcing Higher Education: Challenges, Choices and Consequences*. Paris: OECD Publishing. <https://doi.org/10.1787/735e1f44-en>

UNESCO-UIS (UNESCO Institute for Statistics), 2012. *International Standard Classification of Education ISCED 2011*. [pdf] Abrufbar unter: <http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf> [Aufgerufen am 5. Februar 2018].

Winter-Ebmer R. und Wirz A., 2002, Public Funding and Enrolment into Higher Education in Europe. Working paper No. 0202. April 2002. Johannes Kepler Universität Linz. [pdf] Abrufbar unter: <http://www.econ.jku.at/papers/2002/wp0202.pdf> [Aufgerufen am 20. Oktober 2020].

Quellen nationaler Statistiken

In diesem Abschnitt werden die Quellen nationaler Statistiken angegeben, auf die im Bericht verwiesen wird. Die Daten und ihre Quellen wurden von den nationalen Eurydice-Informationsstellen zur Verfügung gestellt. Sofern nicht anderweitig angegeben, wurden die Datenquellen im Juni 2020 aufgerufen.

Belgien – Französische Gemeinschaft

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles, Direction générale de l'Enseignement supérieur, de l'Enseignement tout au long de la vie et de la Recherche scientifique [Ministerium der Föderation Wallonien-Brüssel, Generaldirektion für Hochschulbildung, lebenslanges Lernen und Forschung (BE)], *Population étudiante 2018/19* [Studierende 2018/2019]. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe oben.

Anteil der Darlehensempfänger:

Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles, Direction générale de l'Enseignement supérieur, de l'Enseignement tout au long de la vie et de la Recherche scientifique, Direction des Allocations et Prêts d'Études [Ministerium der Föderation Wallonien-Brüssel, Generaldirektion für Hochschulbildung, lebenslanges Lernen und Forschung, Direktion für Studienbeihilfen und Darlehen (BE)] *Rapport d'activités Direction des Allocations et Prêts d'Études 2017-2018*. [pdf] Abrufbar unter: https://allocations-etudes.cfwb.be/index.php?eID=tx_securedownloads&p=2443&u=0&g=0&t=1605009504&hash=c341d36a11bc8b78d18f7ee7c856b7cc5139a8d5&file=/fileadmin/sites/dape/uploads/documents/Rapport_d_activites_DAPE_2017-2018.pdf [Aufgerufen im Juni 2020].

Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BE), Juni 2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BE), August 2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Belgien – Flämische Gemeinschaft

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Vlaams Ministerie van Onderwijs en Vorming [Flämisches Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung (BE)]. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

AHOVOKS Sterk in cijfers en data, 2018/19. [AHOVOKS-Datenbank zu Studiengebühren und Darlehen (BE)] [Online] Abrufbar unter: <http://www.ahovoks.be/sterk-in-cijfers-en-data> [Aufgerufen: Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Bulgarien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Centar za informacionno osiguriavane na obrazovaniето [Informationszentrum für Bildung (BG)], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ministerstvo na obrazovaniето i naukata [Ministerium für Bildung und Wissenschaft (BG)], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Ministerstvo na obrazovaniето i naukata [Ministerium für Bildung und Wissenschaft (BG)], 2019. Unveröffentlichte Daten.

Tschechien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (CZ)], 2020. Geschätzte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Datenquelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Dänemark

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (keine Gebühren für ein Vollzeit-Hochschulstudium).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Uddannelses- og Forskningsministeriet [Ministerium für Hochschulbildung und Wissenschaft (DK)], 2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Uddannelses- og Forskningsministeriet [Ministerium für Hochschulbildung und Wissenschaft (DK)], 2019. Unveröffentlichte Daten.

Deutschland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Keine Daten verfügbar (Studiengebühren nur in einigen Bundesländern).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Statistisches Bundesamt (Destatis) (DE). Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Fachserie 11, Reihe 7, 2018. [pdf] Abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00128363 [Aufgerufen am 2. Dezember 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Datenquelle zur allgemeinen staatlichen Studienförderung (BAföG).

Estland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Eesti hariduse infosüsteem [estnisches Bildungsinformationssystem (EE)], 2019/2020. Estnisches Ministerium für Bildung und Forschung (Estnisches Bildungsinformationssystem) [Online] Abrufbar unter: <http://www.ehis.ee> [Aufgerufen: Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Datenquelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Datenquelle.

Irland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Higher Education Authority (IE) [Online] Abrufbar unter: <https://hea.ie/statistics/data-for-download-and-visualisations/data-for-download/2017-18-enrolment-data-for-download-1/> Geschätzte Daten auf der Grundlage der Zahl der Studierenden im Studienjahr 2017/2018.

Anteil der Beihilfeempfänger:

HEA (Higher Education Authority), 2018. *Key Facts and Figures 2017/18*. [pdf] Abrufbar unter: <https://hea.ie/assets/uploads/2019/01/Higher-Education-Authority-Key-Facts-Figures-2017-18.pdf> [Aufgerufen im Dezember 2018].

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Griechenland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Keine Gebühren im ersten Studienzyklus und keine Daten zum Anteil der Studierenden, die im zweiten Studienzyklus Gebühren zu zahlen haben.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ethniko Diktyo Ypodomon Technologias kai Erevnas (EDYTE A.E.) GRNET [Nationale Infrastruktur für Forschung und Technologie (EL)]. Unveröffentlichte Daten.

Idryma Kratikon Ypotrofion (I.K.Y.) [Nationale Stiftung für Stipendien (IKY) (EL)] [Online] Abrufbar unter: www.iky.gr [Aufgerufen: Juni 2020].

Geschätzte Daten anhand der beiden vorstehenden Quellen (GRNET für die Zahl der Studierenden; IKY für die Zahl der Beihilfeempfänger), 2019/2020.

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Spanien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Erster und zweiter Studienzyklus:

Ministerio de Universidades, Subdirección General de Actividad Universitaria, Secretaría General de Universidades [Ministerium für Universitäten, Untergeneraldirektion für Hochschultätigkeit, Generalsekretariat für Universitäten (ES)], 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Kurzstudiengang:

Ministerio de Educación y Formación Profesional, Subdirección General de Estadísticas y Estudios, Secretaría General Técnica [Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung, Untergeneraldirektion für Statistik und Studien, Technisches Generalsekretariat (ES)], 2018/19. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ministerio de Universidades, Subdirección General de Actividad Universitaria, Secretaría General de Universidades [Ministerium für Universitäten, Untergeneraldirektion für Hochschultätigkeit, Generalsekretariat für Universitäten (ES)], 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Frankreich

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Ministère de l'Enseignement supérieur, de la recherche et de l'innovation [Ministerium für Hochschulbildung, Forschung und Innovation (FR)], 2020. État de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation en France n°13 [pdf] Abrufbar unter: https://publication.enseignementsup-recherche.gouv.fr/eesr/FR/T687/l_aide_sociale_aux_etudiants/ (cf. fiche 03.01) [Aufgerufen: 10. November 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Kroatien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

ISVU (Informacijski Sustav Visokih Učilišta) [Informationssystem für Hochschuleinrichtungen (HR)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <https://w iki.srce.hr/display/TUT/ISV U+Otvoreni+podaci> [Aufgerufen: Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ministarstvo znanosti i obrazovanja [Ministerium für Wissenschaft und Bildung (HR)]. [Online] <https://mzo.gov.hr/istaknute teme/odgoj-i-obrazovanje/v isoko-obrazovanje/drzavne-stipendije/162>. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Italien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

MIUR (Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca) [Bildungsministerium (IT)]. Statistisches Amt. Studienjahr 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Zypern

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (keine Gebühren im ersten Studienzyklus und pauschale Gebühren im zweiten Studienzyklus).

Die Daten zum zweiten Zyklus wurden geschätzt von Ypoyrgeio Paideias, Politismou, Athlitismou kai Neolaias [Ministerium für Bildung (CY)]. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Studentenwerk. Abteilung für Hochschulbildung. Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Lettland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

IZM (Izglītības un zinātnes ministrija) [Ministerium für Bildung und Wissenschaft (LV)], 2019. Pārskats par Latvijas augstāko izglītību 2018.gadā [Jahresbericht über die Hochschulbildung in Lettland im Jahr 2018]. [pdf] Abrufbar unter: <https://www.izm.gov.lv/lv/publikacijas-un-statistika/statistika-par-izglitiba/statistika-par-augstako-izglitiba> [Abgerufen am 20.07.2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

IZM (Izglītības un zinātnes ministrija) [Ministerium für Bildung und Wissenschaft von Lettland (LV)], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

IZM (Izglītības un zinātnes ministrija) [Ministerium für Bildung und Wissenschaft (LV)], 2019, Finanzmittel. Unveröffentlichte Daten.

Litauen

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

ŠVIS (Švietimo valdymo informacinė sistema) [Informationssystem Bildungsmanagement (LT)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <http://www.svis.smm.lt/> [Aufgerufen am 22. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

ŠVIS (Švietimo valdymo informacinė sistema) [Informationssystem Bildungsmanagement (LT)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <http://www.svis.smm.lt/> [Aufgerufen am 22. Juni 2020].

VSF (Valstybinis studijų fondas) [Staatliche Studienstiftung (LT)], 2020.

Anteil der Darlehensempfänger:

Lietuvos statistika [Statistisches Amt Litauens (LT)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <https://osp.stat.gov.lt/pradinis> [Aufgerufen am 17. Juni 2020].

VSF (Valstybinis studijų fondas) [Staatliche Studienstiftung], 2020. [Aufgerufen am 17. Juni 2020].

Luxemburg

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

MESR (Ministère de l'enseignement supérieur et de la recherche) [Ministerium für Hochschulbildung und Forschung (LU)]. Unveröffentlichte Daten. Geschätzte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Ungarn

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

FIR (Felsőoktatási Információs Rendszer) [Informationssystem für das Hochschulwesen, Institutionelle Datenbank (HU)], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Diákhitel Központ [Zentrum für Studiendarlehen (HU)], 2020. Unveröffentlichte Daten.

Malta

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Die Daten wurden direkt von den Hochschuleinrichtungen erhoben, und zwar von der Universität Malta, dem Malta College of Arts Science and Technology (MCAST) und dem Institute of Tourism Studies (ITS). Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Die Schätzungen beruhen auf aktuellen Studierendenverzeichnissen (der vorstehend genannten Einrichtungen) und auf Gehaltsabrechnungen. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Niederlande

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Onderwijs in cijfers. [Bildung in Zahlen], 2020. [Online] Abrufbar unter: <https://www.onderwijsincijfers.nl/kengetallen/onderwijs-algemeen/studiefinanciering/gebruikers-studiefinanciering> [Aufgerufen im September 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Österreich

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung), (AT), 2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung), (AT), 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.
Studienbeihilfenbehörde, 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Polen

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Über Studierende, die neben den Verwaltungsgebühren, die alle Studierenden entrichten, auch Studiengebühren zahlen, liegen keine Daten vor.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Zintegrowany System Informacji o Szkolnictwie Wyższym POL-on (MNiSW) [Integriertes Informationssystem zur Hochschulbildung des Ministeriums für Wissenschaft und Hochschulbildung POL-on (PL)], 2018/2019. [Online] Abrufbar unter: <https://polon.nauka.gov.pl/polon/> (für den Zugang wird ein Login benötigt).

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Portugal

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Ministério da Educação. Ministério da Ciência, Tecnologia e Ensino Superior. DGEEC (Direção-Geral de Estatísticas da Educação e Ciência) [Bildungsministerium. Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung. DGEEC (Generaldirektion Bildungs- und Forschungsstatistik) (PT)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <https://www.dgeec.mec.pt/np4/EstatVagasInsc/> [Aufgerufen: 12. Juni 2020].

Ministério da Ciência, Tecnologia e Ensino Superior. DGES (Direção-Geral do Ensino Superior) [Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Hochschulbildung. DGES (Generaldirektion Hochschulbildung) (PT)], 2020. *Informação Estatística – Bolsas de Estudo para Estudantes do Ensino Superior*. [Online] Abrufbar unter: <https://www.dges.gov.pt/pt/pagina/informacao-estatistica-bolsas-de-estudo-para-estudantes-do-ensino-superior?plid=373> [Aufgerufen am 12. Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Rumänien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Platforma nationala de colectare a datelor statistice pentru invatamantul superior [ANS-Plattform – Plattform für die Erhebung nationaler Hochschulstatistiken (RO)]. [Online] Abrufbar unter: <https://date.invatamant-superior.ro/> [Aufgerufen am 18. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Slowenien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Über Studierende, die neben den Verwaltungsgebühren, die alle Studierenden entrichten, auch Studiengebühren zahlen, liegen keine Daten vor.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Slowakei

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

CVTI SR (Centrum vedecko-technických informácií SR) [Slowakisches Zentrum für wissenschaftliche und technische Informationen (SK)], 2019. Zusammenfassender Bericht über die Universitäten in der Slowakei. Datenerhebung zum 31.10.2019. [pdf] Abrufbar unter: https://www.minedu.sk/data/files/9323_skol_11-01_2019.pdf [Aufgerufen am 18. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

CVTI SR (Centrum vedecko-technických informácií SR) [Slowakisches Zentrum für wissenschaftliche und technische Informationen (SK)], 2018. Zusammenfassender Bericht über die Universitäten in der Slowakei. Datenerhebung zum 31.10.2018. [pdf] Abrufbar unter: https://www.minedu.sk/data/files/8338_sv11-01_2018.pdf [Aufgerufen am 18. Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Fond na podporu vzdelávania [Fonds für Bildungsförderung (SK)], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Finnland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (keine Studiengebühren).

Anteil der Beihilfeempfänger:

OKM (Opetus- ja kulttuuriministeriö) [Ministerium für Bildung und Kultur (FI)], 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

KELA (Kansaneläkelaitos) [Sozialversicherungsanstalt (FI)], 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

KELA (Kansaneläkelaitos) [Sozialversicherungsanstalt (FI)], 2018/2019. Unveröffentlichte Daten.

Schweden

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (keine Studiengebühren).

Anteil der Beihilfeempfänger:

CSN (Centrala studiestödsnämnden) [Schwedische Zentralstelle für Ausbildungsförderung], 2020. *Studiestödet 2019* [Jahresbericht Studienfinanzierung 2019]. [pdf] Abrufbar unter: <https://www.csn.se/download/18.25c8284616ffa19f1e7c6c/1587366629198/Studiestödet%202019> [Aufgerufen am 21. Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Vereinigtes Königreich – England

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Hubble, S. und Bolton, P., 2018. House of Commons Briefing Paper 8151 – *Higher Education Tuition Fees in England*. [pdf] Abrufbar unter: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-8151/CBP-8151.pdf> [Aufgerufen am 9. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlichen Beihilfen).

Anteil der Darlehensempfänger:

Bolton, P., 2019. House of Commons Briefing Paper Number 1079, 28 June 2019 – Student Loan Statistics [pdf]. Abrufbar unter: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/SN01079/SN01079.pdf> [Aufgerufen am 9. Juni 2020].

Vereinigtes Königreich – Wales

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Universities UK, 2019. *Higher Education in Facts and Figures in 2019*. [pdf] Abrufbar unter: <https://universitiesuk.ac.uk/facts-and-stats/data-and-analysis/Documents/higher-education-facts-and-figures-2019.pdf> [Aufgerufen am 16. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

National Statistics: Student Support for Higher Education in Wales 2019. [Online] Abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/statistics/student-support-for-higher-education-in-wales-2019> [Aufgerufen am 11. Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Vereinigtes Königreich – Nordirland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Universities UK, 2019. *Higher Education in Facts and Figures in 2019* [pdf]. Abrufbar unter: <https://universitiesuk.ac.uk/facts-and-stats/data-and-analysis/Documents/higher-education-facts-and-figures-2019.pdf> [Aufgerufen am 16. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Student Support for Higher Education in Northern Ireland 2019. [Online] Abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/statistics/student-support-for-higher-education-in-northern-ireland-2019> [Aufgerufen am 16. Juni 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Vereinigtes Königreich – Schottland

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Students Awards Agency Scotland (SAAS), 2019. *Higher Education Student Support in Scotland 2018-19*. [pdf] Abrufbar unter: <https://www.saas.gov.uk/files/384/saas-statistics-2018-19.pdf> [Aufgerufen im Juli 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Student Awards Agency Scotland (SAAS), 2018/19. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Albanien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Drejtoria e Buxhetit dhe Menaxhimit Financiar, Ministria e Arsimit, Sportit dhe Rinisë. [Direktion Haushalt im Ministerium für Bildung, Sport und Jugend (AL)], 2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Bosnien und Herzegowina

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Odsjek za statistiku, analitiku i izvještavanje, Sektor za obrazovanje, Ministarstvo civilnih poslova BiH [Abteilung für Statistik, Analyse und Berichterstattung, Bereich Bildung, Ministerium für zivile Angelegenheiten, Bosnien und Herzegowina (BiH)], 2020. Geschätzte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

Geschätzte Daten. Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Schweiz

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Bundesamt für Statistik. Kantonale Stipendien und Darlehen 2019. [pdf] Abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanzen.assetdetail.14387349.html> [Aufgerufen: 10. November 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Island

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebührenpolitik).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlichen Beihilfen).

Anteil der Darlehensempfänger:

Lánasjóður Íslenskra námsmanna [Isländischer Fonds für Studiendarlehen], 2020. Unveröffentlichte Daten.

Liechtenstein

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Nicht zutreffend (pauschale Gebühren an der Universität Liechtenstein).

Anteil der Beihilfeempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Anteil der Darlehensempfänger:

Keine Daten verfügbar.

Montenegro

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Ministarstvo prosvjete, Direktorat za visoko obrazovanje [Bildungsministerium, Direktion Hochschulbildung (ME)], 2019/2020. [Online] Abrufbar unter: <http://www.mpin.gov.me/rubrike/stipendije> [Aufgerufen am 3. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Ministarstvo prosvjete, Direktorat za visoko obrazovanje [Bildungsministerium, Direktion Hochschulbildung (ME)], 2019/2020. [Online] Abrufbar unter: <http://www.mpin.gov.me/rubrike/kredit> [Aufgerufen am 3. Juni 2020].

Nordmazedonien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Geschätzte Daten.

Anteil der Beihilfeempfänger:

DZS (Drzaven zavod za statistika na Republika Makedonija) [Staatliches Statistikamt der Republik Mazedonien], 2019/2020. [An Hochschulen und Fakultäten in der Republik Mazedonien im Studienjahr 2019/2020 eingeschriebene Studierende (Studiengänge des ersten Zyklus)] [pdf]. Abrufbar unter: http://www.stat.gov.mk/pdf/2020/2.1.20.26_mk.pdf [Aufgerufen am 7. Juli 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Nicht zutreffend (keine öffentlich bezuschussten Darlehen).

Norwegen

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Tilstandsrapport for høyere utdanning 2020. Rapportserie Nr. 3 | 2020. [Jahresbericht über die Hochschulbildung in Norwegen. Berichtreihe Nr. 3]. [pdf] Abrufbar unter: <https://diku.no/content/download/2364/file/Tilstandsrapport%20for%20h%C3%B8yere%20utdanning%202020%20-%20Diku%20rapportserie%203-2020.pdf> [Aufgerufen am 10. November 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

SSB (Statistisk Sentralbyrå) [Statistisches Amt Norwegen], 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

NSELF (Lånkassen) [Norwegischer staatlicher Fonds für Bildungsdarlehen], Statistics register, 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Anteil der Darlehensempfänger:

NSELF (Lånkassen) [Norwegischer staatlicher Fonds für Bildungsdarlehen (NO)], Statistikregister, 2019/2020. Unveröffentlichte Daten.

Serbien

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

SORS (Statistisches Amt der Republik Serbien), 2019. *Higher Education 2018/2019*. [pdf] Abrufbar unter: <https://publikacije.stat.gov.rs/G2019/Pdf/G20196011.pdf> [Aufgerufen am 20. Juni 2020].

Anteil der Beihilfeempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

Türkei

Anteil der gebührenpflichtigen Studierenden:

Studierende, die einen tagsüber stattfindenden Studiengang belegen, entrichten keine Gebühren. Pauschale Gebühren im zweiten Studienzyklus.

Anteil der Beihilfeempfänger:

KYK (Kredi ve Yurtlar Genel Müdürlüğü) [Institut für Darlehen und Wohnheime (TR)], 2020. [Online] Abrufbar unter: <https://kygm.gsb.gov.tr/Sayfalar/2441/2390/GenelBilgiler> [Aufgerufen am 27. Oktober 2020].

Anteil der Darlehensempfänger:

Siehe vorstehende Quelle.

GLOSSAR

Länderkürzel

AT	Österreich	NL	Niederlande
BE	Belgien	PL	Polen
BE de	Belgien – Deutschsprachige Gemeinschaft	PT	Portugal
BE fr	Belgien – Französische Gemeinschaft	RO	Rumänien
BE nl	Belgien – Flämische Gemeinschaft	SE	Schweden
BG	Bulgarien	SI	Slowenien
CY	Zypern	SK	Slowakei
CZ	Tschechien	UK	Vereinigtes Königreich
DE	Deutschland	UK-ENG	England
DK	Dänemark	UK-NIR	Nordirland
EE	Estland	UK-SCT	Schottland
EL	Griechenland	UK-WLS	Wales
ES	Spanien	EFTA- und Bewerberländer	
FI	Finnland	AL	Albanien
FR	Frankreich	BA	Bosnien und Herzegowina
HR	Kroatien	CH	Schweiz
HU	Ungarn	IS	Island
IE	Irland	LI	Liechtenstein
IT	Italien	ME	Montenegro
LT	Litauen	MK	Nordmazedonien
LU	Luxemburg	NO	Norwegen
LV	Lettland	RS	Serbien
MT	Malta	TR	Türkei

Definitionen

Beihilfe

Eine staatliche finanzielle Förderung, die den Studierenden direkt gewährt wird und nicht zurückgezahlt werden muss. Beihilfen für ein Auslandsstudium (Mobilitätzuschüsse) werden im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Es wird zwischen drei Arten von Beihilfen unterschieden:

Pauschale Beihilfen

Beihilfen, die nicht auf eine bestimmte Kategorie bzw. Kategorien von Studierenden ausgerichtet sind und grundsätzlich allen Studierenden offenstehen, d. h. die „universell verfügbar“ sind. Diese Beihilfen werden entweder in Form eines Pauschalbetrags (d. h. ohne Bedürftigkeitsprüfung) vergeben, oder ihre Höhe wird anhand des Einkommens des Studierenden berechnet (das Einkommen der Eltern kann berücksichtigt werden, wenn Studierende bei ihren Eltern/Erziehungsberechtigten leben).

Bedarfsabhängige Beihilfen

Beihilfen, die aufgrund von finanziellen Härten/des sozioökonomischen Hintergrunds der Studierenden gewährt werden, was normalerweise anhand des Einkommens der Eltern beurteilt wird (dabei kann auch das Einkommen der Studierenden berücksichtigt werden).

Leistungsabhängige Beihilfen

Beihilfen, die auf der akademischen Leistung von Studierenden beruhen.

Darlehen

Eine rückzahlbare Finanzhilfe, bei der der Staat einen Teil der Kosten übernimmt. Dies kann in Form einer staatlichen Bürgschaft erfolgen, wenn der Staat für das Studiendarlehen eine Bürgschaft oder Versicherung für das Ausfallrisiko übernimmt. Private Darlehen ohne Absicherung durch eine staatliche Bürgschaft werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Familienzulagen

Sozialversicherungsleistungen für Eltern/Erziehungsberechtigte von Personen, die an einer Hochschule studieren. Diese Förderregelung wird im vorliegenden Bericht nur berücksichtigt, wenn sie die meisten Studierenden an Hochschuleinrichtungen betrifft (z. B. werden Familienzulagen, die nur so lange gewährt werden, bis das Kind das Alter von 18 oder 19 Jahren erreicht hat, nicht berücksichtigt).

Gebühr

Sämtliche von Studierenden an Hochschulen zu tragende Kosten, darunter Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Zulassung und die Ausstellung von Zeugnissen, aber keine Beiträge zu Studierendenorganisationen.

Hochschuleinrichtung

Eine Einrichtung, die Leistungen im Bereich der Hochschulbildung und/oder tertiären Bildung gemäß der Definition in nationalen Basisdokumenten anbietet. Es wird zwischen drei Arten von Hochschuleinrichtungen unterschieden (die ersten beiden werden in diesem Bericht näher beleuchtet):

Staatliche Hochschuleinrichtungen

Hochschuleinrichtungen, die direkt von einer Regierungsstelle/Behörde oder einem Leitungsgremium verwaltet werden, dessen Mitglieder weitgehend von einer öffentlichen Behörde ernannt oder im Rahmen einer öffentlichen Wahl gewählt werden.

Öffentlich geförderte private Hochschuleinrichtungen

Hochschuleinrichtungen, die direkt von einer Nichtregierungsorganisation verwaltet werden oder deren Verwaltungsrat Mitglieder angehören, die nicht von einer staatlichen Agentur ausgewählt werden, sondern die 50 % ihrer Basisfinanzierung oder mehr von Regierungsstellen erhalten oder deren Lehrpersonal von einer Regierungsstelle bezahlt wird.

Private Hochschuleinrichtungen

Hochschuleinrichtungen, die weder öffentlich noch öffentlich gefördert, sondern privat sind (siehe oben).

Leistungspunkte (ECTS)

Mit ECTS-Leistungspunkten wird der erforderliche Lernumfang auf der Grundlage von definierten Lernzielen und der damit verbundene Arbeitsaufwand ausgedrückt. Den Lernergebnissen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand eines vollen Studienjahres bzw. seiner Entsprechung werden 60 ECTS-Leistungspunkte zugewiesen, was normalerweise eine Reihe von Ausbildungskomponenten umfasst, denen Leistungspunkte (auf der Grundlage der Lernergebnisse und des Arbeitsaufwands) zugewiesen werden. ECTS-Leistungspunkte werden im Allgemeinen in ganzen Zahlen angegeben (Europäische Kommission, 2015, S. 68).

Steuervergünstigungen

Steuerermäßigungen, die Eltern, deren Kind als Studierender an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder den Studierenden selbst gewährt werden.

Studienzyklus (in der Hochschulbildung)

Eine der zentralen Verpflichtungen der Erklärung von Bologna aus dem Jahr 1999 ⁽³⁸⁾ war die Einführung eines im Wesentlichen auf zwei Zyklen beruhenden Systems: ein Zyklus bis zum ersten Abschluss (undergraduate) und ein Zyklus nach dem ersten Abschluss (graduate). 2003 sind die Minister eine weitere Verpflichtung eingegangen: die Einbeziehung der Promotionsebene als dritten Zyklus in den Bologna-Prozess ⁽³⁹⁾. Im gleichen Jahr forderten sie außerdem die Bologna-Follow-up-Gruppe (BFUG) auf zu prüfen, ob und wie Kurzstudiengänge mit dem ersten Studienzyklus von Studiengängen verbunden werden können ⁽⁴⁰⁾. Daher fördert der Bologna-Prozess ein System von drei aufeinander aufbauenden Zyklen in der Hochschulbildung, bestehend aus dem ersten Zyklus (undergraduate), dem zweiten Zyklus (graduate) und dem Promotionsstudium (dritter Zyklus) mit der Möglichkeit, Zwischenqualifikationen (Kurzstudiengänge) in Verbindung mit dem ersten Zyklus zu erwerben.

In diesem Bericht werden die Studiengebühren und Förderregelungen im ersten und zweiten Studienzyklus sowie in Kurzstudiengängen untersucht, die (in nationalen Qualifikationsrahmen und/oder Basisdokumenten der obersten Stufe) als Teil des Hochschulsystems anerkannt sind. Kurzstudiengänge werden nicht als Hochschulausbildung anerkannt, und Promotionsstudiengänge werden nicht behandelt.

⁽³⁸⁾ Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999.

⁽³⁹⁾ Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen. Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin.

⁽⁴⁰⁾ Ebenda.

**EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND
KULTUR**

Politikanalyse im Bereich Bildung und Jugend

Avenue du Bourget 1 (J-70 – Referat A6)
B-1049 Brüssel
(<http://ec.europa.eu/eurydice>)

Autor

Anita Krémó

unter Mitwirkung von Daniela Kocanova

Layout und Grafiken

Patrice Brel

Technische Koordination

Gisèle De Lel

NATIONALE EURYDICE-INFORMATIONSTELLEN

ALBANIEN

Eurydice Unit
European Integration and Projects Department
Ministry of Education and Sport
Rruga e Durrësit, Nr. 23
1001 Tiranë
Beitrag der Informationsstelle: Egest Gjokuta, Florian Nurce und Mirela Bimo

BELGIEN

Unité Eurydice de la Communauté française
Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles
Direction des relations internationales
Boulevard Léopold II, 44 – Bureau 6A/001
1080 Bruxelles
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

Eurydice Vlaanderen
Departement Onderwijs en Vorming/
Afdeling Strategische Beleidsondersteuning
Hendrik Consciencegebouw 7C10
Koning Albert II-laan 15
1210 Brüssel
Beitrag der Informationsstelle: Sanne Noël (Koordination);
Philip Huyghe, Verduyck Evi und Heidi Jansen (alle von
der Agentur für Hochschulbildung, Erwachsenenbildung,
Qualifikationen und Studienbeihilfen)

Eurydice-Informationsstelle der Deutschsprachigen
Gemeinschaft
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Ministerium für zivile Angelegenheiten
Bereich Bildung
Trg BiH 3
71000 Sarajevo
Beitrag der Informationsstelle: Eurydice-Informationsstelle
von Bosnien und Herzegowina mit Sachverständigen aus
den Bildungsministerien

BULGARIEN

Eurydice-Informationsstelle
Zentrum für die Entwicklung von Humanressourcen
Referat Bildungsforschung und -planung
15, Graf Ignatiev Str.
1000 Sofia
Beitrag der Informationsstelle: Nikoleta Hristova und
Marchela Mitova

DÄNEMARK

Eurydice-Informationsstelle
Ministerium für Kinder und Bildung
Dänische Agentur für Wissenschaft und Hochschulbildung
Bredgade 43
1260 København K
Beitrag der Informationsstelle: Ministerium für
Hochschulbildung und Wissenschaft

DEUTSCHLAND

Eurydice-Informationsstelle des Bundes
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn
Beitrag der Informationsstelle: Claudia Bunzel

Eurydice-Informationsstelle der Länder im Sekretariat der
Kultusministerkonferenz
Taubenstraße 10
10117 Berlin
Beitrag der Informationsstelle: Thomas Eckhardt

ESTLAND

Eurydice-Informationsstelle
Abteilung Analyse
Ministerium für Bildung und Forschung
Munga 18
50088 Tartu
Beitrag der Informationsstelle: Allan Padar, leitender
Sachverständiger, Abteilung für Hochschulbildung,
Ministerium für Bildung und Forschung

FINNLAND

Eurydice-Informationsstelle
Finnische nationale Agentur für Bildung
P.O. Box 380
00531 Helsinki
Beitrag der Informationsstelle: Virpi Hiltunen (Ministerium
für Bildung und Kultur), Irma Garam and Paula Paronen
(finnische nationale Agentur für Bildung)

FRANKREICH

Unité française d'Eurydice
Ministère de l'Éducation nationale, de la Jeunesse et des
Sports (MENJS)
Ministère de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et
de l'Innovation (MESRI)
Direction de l'évaluation, de la prospective et de la
performance (DEPP)
Mission aux relations européennes et internationales
(MIREI)
61-65, rue Dutot
75732 Paris Cedex 15
Beitrag der Informationsstelle: Koordiniert von Anne
Gaudry-Lachet, Ministerium für Bildung, Abteilung für
Statistik

GRIECHENLAND

Griechische Eurydice-Informationsstelle
Direktion für europäische und internationale
Angelegenheiten
Generaldirektion für internationale und europäische
Angelegenheiten, Bildung für im Ausland lebende Griechen
und interkulturelle Bildung
Ministerium für Bildung und religiöse Angelegenheiten
37 Andrea Papandreou Street (Büro 2172)
15180 Amarousion (Attiki)
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

IRLAND

Eurydice-Informationsstelle
Ministerium für Bildung und Kompetenzen (DES)
Internationale Abteilung
Marlborough Street
Dublin 1 – DO1 RC96
Beitrag der Informationsstelle: Dean Mooney
(Hochschulbildung – Finanzierung) und Kathryn Coleman
(Hochschulbildung – gleichberechtigter Zugang)

ISLAND

Eurydice-Informationsstelle
Direktion für Bildung
Víkurbær 3
203 Kópavogur
Beitrag der Informationsstelle: Hulda Skogland

ITALIEN

Unità italiana di Eurydice
Istituto Nazionale di Documentazione, Innovazione e
Ricerca Educativa (INDIRE)
Agenzia Erasmus+
Via C. Lombroso 6/15
50134 Firenze
Beitrag der Informationsstelle: Alessandra Mochi;
Sachverständige: Paola Castellucci and Federico
Cinquepalmi (Ufficio V, Direzione Generale per la
formazione universitaria, l'inclusione e il diritto allo studio –
Ministero dell'Università e della Ricerca);
Claudia Pizzella (Ufficio VI, Gestione patrimonio informativo
e statistica – Direzione Generale per i sistemi informativi e
la statistica – Ministero dell'Istruzione)

KROATIEN

Agentur für Mobilität und EU-Programme
Frankopanska 26
10000 Zagreb
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsamer Beitrag

LETTLAND

Eurydice-Informationsstelle
State Education Development Agency
Valnu street 1 (5th floor)
1050 Riga
Beitrag der Informationsstelle: Austra Irbe
(Sachverständige)

LIECHTENSTEIN

Informationsstelle Eurydice
Schulamt des Fürstentums Liechtenstein
Austrasse 79
Postfach 684
9490 Vaduz
Beitrag der Informationsstelle: nationale Eurydice-
Informationsstelle

LITAUEN

Eurydice-Informationsstelle
Nationale Agentur für Bildung
M. Katkaus Str. 44,
LT-09217 Vilnius
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

LUXEMBURG

Unité nationale d'Eurydice
ANEFORÉ ASBL
eduPôle Walferdange
Bâtiment 03 – étage 01
Route de Diekirch
7220 Walferdange
Beitrag der Informationsstelle: Isabelle Reinhardt, Bruno
Rodrigues und Mirko Mazzi (alle Beschäftigte des
Ministeriums für Hochschulbildung und Forschung)

MALTA

Eurydice National Unit
Directorate for Research, Lifelong Learning and
Employability
Ministry for Education and Employment
Great Siege Road
Floriana VLT 2000
Beitrag der Informationsstelle: Dr. Denise Mifsud
(Sachverständige)

MONTENEGRO

Eurydice-Informationsstelle
Vaka Djurovica bb
81000 Podgorica
Beitrag der Informationsstelle: Zoran Pekovic von der
Generaldirektion für Hochschulbildung im Ministerium für
Bildung

NIEDERLANDE

Eurydice Nederland
Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap
Directie Internationaal Beleid
Rijnstraat 50
2500 BJ Den Haag
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

NORDMAZEDONIEN

Nationale Eurydice-Informationsstelle
Nationale Agentur für europäische Bildungsprogramme und
Mobilität
Boulevard Kuzman Josifovski Pitu, No. 17
1000 Skopje
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

NORWEGEN

Eurydice-Informationsstelle
Diku – Norwegische Agentur für internationale
Zusammenarbeit und Qualitätsverbesserung in der
Hochschulbildung
Fortunen 1
P.O. Box 109
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

ÖSTERREICH

Eurydice-Informationsstelle
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
Abt. Bildungsstatistik und -monitoring
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

POLEN

Polish Eurydice Unit
Foundation for the Development of the Education System
Aleje Jerozolimskie 142A
02-305 Warszawa
Beitrag der Informationsstelle: Beata Platos und Michal
Chojnacki in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für
Wissenschaft und Hochschulbildung

PORTUGAL

Unidade Portuguesa da Rede Eurydice
Direção-Geral de Estatísticas da Educação e Ciência
Av. 24 de julho, 134
1399-054 Lisboa
Beitrag der Informationsstelle: Isabel Almeida
Außerhalb der Informationsstelle: Generaldirektion für
Hochschulbildung

RUMÄNIEN

Eurydice Unit
National Agency for Community Programmes in the Field of
Education and Vocational Training
Universitatea Politehnică București
Biblioteca Centrală
Splaiul Independenței, nr. 313
Sector 6
060042 București
Beitrag der Informationsstelle: Veronica – Gabriela Chirea
in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen Ion Ciucă
(Ministerium für Bildung und Forschung)

SERBIEN

Eurydice Unit Serbia
Foundation Tempus
Ruze Jovanovic 27a
11000 Belgrade
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

SLOWAKEI

Eurydice Unit
Slovak Academic Association for International Cooperation
Križkova 9
811 04 Bratislava
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

SLOWENIEN

Eurydice-Informationsstelle
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport
Abteilung für Bildungsentwicklung und -qualität
Masarykova 16
1000 Ljubljana
Beitrag der Informationsstelle: Tanja Taštanoska
(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport) und
Kamen Svetlik (Bildungswissenschaftliches
Forschungsinstitut)

SPANIEN

Eurydice España-REDIE
Instituto Nacional de Evaluación Educativa (INEE)
Ministerio de Educación y Formación Profesional
Paseo del Prado, 28
28014 Madrid
Beitrag der Informationsstelle: Rocío Arias Bejarano,
Helena Cirac Sasturain, José María Gallego Alonso-
Colmenares, Jesús Ibáñez Milla, Ricardo Martínez
Zamorano und
Jaime Vaquero Jiménez

SCHWEDEN

Eurydice-Informationsstelle
Universitets- och högskolerådet/
Box 4030
171 04 Solna
Beitrag der Informationsstelle: gemeinsame Verantwortung

SCHWEIZ

Eurydice Unit
Schweizer Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
(EDK)
Speichergasse 6
3001 Bern
Beitrag der Informationsstelle: Gemeinsame Verantwortung

TSCHECHIEN

Eurydice-Informationsstelle
Tschechische nationale Agentur für internationale Bildung
Dům zahraniční spolupráce
Na Poříčí 1035/4
110 00 Praha 1
Beitrag der Informationsstelle: Simona Pikálková
(tschechische Eurydice-Informationsstelle); Petr Valášek
(Ministerium für Bildung, Jugend und Sport)

TÜRKEI

Eurydice Unit
MEB, Strateji Geliştirme Başkanlığı (SGB)
Eurydice Türkiye Birimi, Merkez Bina 4. Kat
B-Blok Bakanlıklar
06648 Ankara
Beitrag der Informationsstelle: Osman Yıldırım Uğur;
Sachverständiger: Prof. Dr. Kemal Sinan Özmen

UNGARN

Ungarische Eurydice-Informationsstelle
Bildungsbehörde
19-21 Marosstreet
1122 Budapest
Beitrag der Informationsstelle: Gábor Rafa-Gyovai
(Sachverständiger)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Eurydice-Informationsstelle für England, Wales und
Nordirland
Department for Education (DfE)
Sanctuary Buildings
Great Smith Street
London SW1P 3BT
Beitrag der Informationsstelle: David Hampshire

Schottische Eurydice-Informationsstelle
Learning Directorate
Scottish Government
2-C North
Victoria Quay
Edinburgh EH6 6QQ
Beitrag der Informationsstelle: Alina Dragos;
Schottische Regierung: David MacKay, Policy Manager,
Direktion für Weiterbildung und Wissenschaft

ZYPERN

Eurydice Unit
Ministry of Education and Culture
Kimonos and Thoukydidou
1434 Nicosia
Beitrag der Informationsstelle: Christiana Haperi;
Sachverständige: Dr. Terpsa Constandinidou (Direktorin der
Abteilung für Hochschulbildung) und Dr. Yiannis Kasoulides
(leitender Beauftragter für Bildung, Abteilung für
Hochschulbildung)

Nationale Studiengebühren und Fördersysteme im europäischen Hochschulwesen – 2020/2021

Dieser Bericht bietet eine vergleichende Übersicht der wichtigsten Merkmale der nationalen Studiengebühren und Fördersysteme in der europäischen Hochschulbildung im Studienjahr 2020/2021. Er liefert Einblicke, ob Studierende in der Hochschulbildung Gebühren zu entrichten haben, welche Studierenden möglicherweise diese Gebühren zahlen müssen und wie hoch sich diese belaufen. Des Weiteren werden die Instrumente der finanziellen Studienförderung vorgestellt, die den Studierenden unter anderem in Form von Beihilfen und Darlehen bzw. ihren Eltern in Form von Steuervergünstigungen und Familienzulagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird dargelegt, welche Studierenden Beihilfen in Anspruch nehmen können und welche Kriterien sie für den Zugang zu Beihilfen erfüllen müssen.

Die vergleichende Übersicht wird durch 43 nationale Informationsblätter ergänzt, in denen die jeweiligen nationalen Studiengebühren und Fördersysteme an öffentlichen und staatlich geförderten privaten Hochschuleinrichtungen kurz beschrieben werden. Er enthält Daten zu Kurzstudiengängen sowie zu Studiengängen des ersten Zyklus (Bachelor) und zweiten Zyklus (Master).

Die COVID-19-Pandemie hat zu weiteren Herausforderungen beim Zugang von Studierenden zur Hochschulbildung und den geeigneten Bedingungen für das Studium und Erfolg in der Hochschulbildung geführt. In diesem Bericht sollen ferner einige der administrativen und finanziellen Maßnahmen im Bereich der Studiengebühren und Studienförderung beleuchtet werden, die die Regierungen 2020 zur Unterstützung des Erfolgs der Studierenden ergriffen haben.

In dem Bericht werden 38 Bildungssysteme berücksichtigt. Dazu zählen die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Schweiz, Island, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei.

Aufgabe des Eurydice-Netztes ist es, zu verstehen und zu erklären, wie die verschiedenen Bildungssysteme in Europa organisiert sind und wie sie funktionieren. Das Netzwerk bietet Beschreibungen der nationalen Bildungssysteme, vergleichende Analysen zu spezifischen Themen, Indikatoren und Statistiken. Alle Eurydice-Veröffentlichungen sind kostenlos auf der Eurydice-Website oder in gedruckter Form auf Anfrage erhältlich. Durch seine Veröffentlichungen will Eurydice das Verständnis, die Kooperation, das Vertrauen und die Mobilität im Bereich Bildung auf europäischer und internationaler Ebene fördern. Das Netzwerk besteht aus nationalen Eurydice-Stellen in den europäischen Ländern und wird von der EU-Agentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur koordiniert. Für weitere Informationen über Eurydice siehe <http://ec.europa.eu/eurydice>.

